

**Energierrecht**

Dr. Alfred Steffek

**WS 2014/2015**



Studienbehelf für Energierrecht

Montanuniversität Leoben

RA Dr. Alfred Steffek  
A-1030 Wien Schwarzenbergplatz 7  
+43 1 716 55 DW 313  
[steffek.alfred@ra-steffek.at](mailto:steffek.alfred@ra-steffek.at)



	Energierrecht .....	1
	I. Teil .....	1
A.	Allgemeine Begriffe der Energiewirtschaft .....	1
1	Begriff Energie .....	1
2	Begriff Energiewirtschaft .....	1
3	Energiesystem .....	1
4	Einige Begriffe der Energiewirtschaft .....	2
4.1	Energieumwandlung .....	4
5	Leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Energien .....	5
B.	Der Energieverbrauch in Österreich .....	5
C.	Rechtsdatenbanken .....	5
1	Kostenfreier Rechtsinformationssysteme .....	5
1.1	Index des Bundesrechts .....	5
1.2	Numerische Klassifikation im RIS .....	6
1.3	Jusline .....	6
1.4	EUR-Lex <a href="http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm">http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm</a> .....	6
2	Kostenpflichtige Rechtsinformationssysteme .....	6
2.1	RDB .....	6
2.2	LexisNexis .....	6
3	Rechtsdatenbanken der Gerichte .....	6
3.1	Verfassungsgerichtshof .....	6
3.2	Verwaltungsgerichtshof .....	7
3.3	OGH .....	7
3.4	Rechtsprechung des Gerichtshofes .....	7
4	Rechtsdatenbank der E-Control (teilweise auch in Englisch) .....	7
D.	Staatsaufgaben .....	7
E.	Recht .....	7
1	Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit .....	7
2	Funktionen des Rechtes .....	8
3	Was versteht man unter Recht – Der Begriff Recht .....	9
3.1	Objektives Recht und Subjektives Recht .....	9
3.2	Absolute Rechte und Relative Rechte .....	9
4	Privatrecht – Öffentliches Recht .....	9
5	Der Erwerb von Rechten .....	10
5.1	Rechtsgeschäfte .....	11
5.1.1	Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte .....	11
5.1.2	Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte .....	11
5.1.3	Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte .....	11
F.	Rechtsnormen und Regelwerke .....	12

1	Rechtsnormen .....	12
1.1	GENERELLE RECHTSNORMEN .....	13
1.2	INDIVIDUELLE RECHTSNORMEN .....	13
2	Regelwerke .....	13
G.	Stufenbau der Rechtsordnung, Staatsorganisation und Behörden .....	13
1	Stufenbau der Rechtsordnung .....	13
2	Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung .....	14
H.	Körperschaften des öffentlichen Rechts .....	15
I.	Staatsorganisation .....	15
J.	Behördenorganisation (Vollziehung) .....	16
1	Trennung von Justiz und Verwaltung: .....	17
1.1	Gerichte .....	17
1.2	Verwaltungsbehörden .....	18
2	Mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung .....	18
2.1	Mittelbare Bundesverwaltung .....	18
2.2	Unmittelbare Bundesverwaltung .....	18
3	Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder .....	19
4	Abgrenzung der Zuständigkeit Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichte der Länder 19	
5	Das Beschwerdeverfahren .....	19
K.	Verwaltungsverfahren .....	20
1	Wesentliche Rechtsquellen .....	20
2	Gang des Ermittlungsverfahrens .....	20
2.1	Einleitung des Verwaltungsverfahrens erfolgt über Antrag oder von Amts wegen. ....	20
2.2	Antragstellung .....	20
2.3	Prüfung des Antrags .....	20
2.4	Durchführung des Ermittlungsverfahrens .....	20
2.5	Bescheiderlassung .....	21
3	Kumulationsprinzip .....	22
4	Prinzip der Genehmigungskonzentration und Verfahrenskonzentration .....	22
L.	Verwaltungsstrafverfahren .....	22
M.	Beschwerdeverfahren (Rechtsschutz) .....	23
1	Einbringung der Beschwerde .....	23
2	Beschwerdefrist und aufschiebende Wirkung .....	23
3	Inhalt der Beschwerde (§ 13 VwGVG) .....	23
4	Beschwerdevorentscheidung .....	24
5	Vorlageantrag .....	24
6	Entscheidung des VwG .....	24
N.	Revision .....	24

1	Zulässigkeit.....	24
2	Unzulässigkeit der Revision .....	24
3	Frist.....	24
4	Inhalt der Revision .....	25
5	Außerordentliche Revision .....	25
O.	Säumnisverfahren.....	25
1	Säumnis der Behörde .....	25
2	Entscheidung des VwG über eine Säumnisbeschwerde .....	25
3	Säumnis des VwG .....	26
4	Verfügung des VwGG.....	26
	II. Die E-Control.....	26
A.	Allgemeines .....	26
1	Weisungsfreiheit: .....	26
2	Ausnahmen von der Weisungsungebundenheit (§ 5 Abs. 4 E-ControlG) .....	27
3	Verfahrensrechtliche Vorschriften .....	27
4	Veröffentlichung von Rechtsakten der E-Control .....	27
B.	Gemeinschaftsrechtliche Vorgabe .....	27
C.	Zuständigkeiten und Aufgaben der E-Control .....	28
1	Erfüllung von Aufgaben die ihr durch folgende Gesetze übertragen wurden (§ 21 E-ControlG): 28	
2	Durchführung von Untersuchungen und Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitäts- und Erdgasbereich (§ 21 Abs. 2 E- ControlG); .....	29
3	Wahrnehmung der den Regulatoren durch das Kartellgesetz 2005 (KartG2005) eingeräumten Antrags- und Stellungnahmerechte (§ 21 Abs. 3 E-ControlG); .....	29
4	Erstattung von Gutachten im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren (§ 21 Abs. 4 E-ControlG) .....	29
5	Übermittlung eines begründeten Entscheidungsentwurfs an die Europäische Kommission gemäß § 42 GWG 2011 oder Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sowie in Verfahren gemäß § 34 bis 35 EIWOG 2010 .....	29
6	Umsetzung aller einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Agentur und der Europäischen Kommission.....	29
7	Gestaltung von Rahmenbedingungen.....	29
8	Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des europäischen Energiebinnenmarktes, einschließlich der regionalen Märkte (§ 23 Abs. 1 E-ControlG) .....	29
9	Kooperation mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedsstaaten (§ 23 Abs. 4 E- ControlG); .....	30
10	Allgemeine Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen (§ 24 Abs. 1 E-ControlG):.....	30
11	Besondere Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen in Bezug auf Übertragungs- und Fernleitungsunternehmen (§ 25 E-ControlG) .....	30
12	Antragsrecht zur Vornahme von Hausdurchsuchungen (§ 25 Abs. 2 E-ControlG) .....	31

13	Untersuchung und Überwachung des Funktionierens der Energiegroßhandelsmärkte (§ 25a E-ControlG).....	31
14	Schlichtung von Streitigkeiten (§ 26 E-ControlG) .....	31
14.1	Verfahren und Entscheidungsfrist: .....	31
14.2	Mitwirkungspflicht der Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen .....	32
14.3	Aufschiebung der Fälligkeit .....	32
14.4	Berichtspflicht .....	32
15	Einhaltung von Leitlinien und Entscheidungen der EU (§ 27 E-ControlG).....	32
16	Berichtspflichten (§ 28 E-ControlG).....	32
16.1	Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ....	33
16.2	Taskforce bei der Regulierungsbehörde .....	33
D.	Organe der E-Control sind:.....	33
1	Vorstand.....	33
1.1	Zusammensetzung .....	33
1.2	Bestellung des Vorstands und Dauer der Bestellung .....	34
2	Regulierungskommission .....	34
2.1	Aufgaben.....	34
2.2	Zusammensetzung und Bestellung: .....	34
2.3	Dauer der Bestellung .....	34
3	Zu den Zuständigkeiten der Organe der E-Control im Einzelnen .....	34
3.1	Vorstand (Regulierungsbehörde) .....	34
3.1.1	Leitung des Dienstbetriebs.....	34
3.1.2	Erlassung einer Geschäftsordnung.....	34
3.1.3	Organisatorische Vorkehrungen um den Organen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.....	34
3.1.4	Berichtspflicht .....	34
4	Regulierungskommission (§ 12 E-ConrolG).....	35
4.1	Berufungsbehörde .....	35
4.2	Erlassung nachstehender Bescheide.....	35
4.2.1	Entscheidungsfrist .....	35
4.2.2	Sukzessive Zuständigkeit.....	35
4.3	Erlassung von Verordnungen .....	35
	III. ....	37
A.	Anwendungsbereich .....	37
1	Vorhaben, die einem UVP-Verfahren unterliegen.....	37
2	Vorhaben, auf die ein vereinfachtes Verfahren Anwendung findet.....	37
3	Vorhaben, die nur bei zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen ...	37
B.	Folgende Vorhaben im Energiebereich sind gemäß Anhang 1 UVP-pflichtig:.....	37
C.	Einteilung der schutzwürdigen Gebiete.....	41

D.	Vereinfachtes Verfahren.....	41
E.	Ablauf des UVP-Verfahrens .....	42
1	Prüfschema.....	42
1.1	Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 1 .....	42
1.2	Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 2.....	42
1.3	Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 3 .....	42
1.4	Einzelfallprüfung .....	42
2	Die wesentlichen Verfahrensschritte .....	42
2.1	Vorverfahren .....	43
3	Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	43
4	Umweltverträglichkeitserklärung (UVE).....	43
5	Zeitplan .....	44
6	Entscheidungsfrist .....	44
7	Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrags.....	44
8	Umweltverträglichkeitsgutachten.....	44
9	Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren .....	44
10	Parteistellung (§ 19 UVP-G):.....	45
11	Entscheidung .....	46
	IV. Energierecht .....	46
A.	Verfassungsrechtliche Kompetenzsituation .....	46
1	Elektrizitätswesen .....	46
2	Gas und Fernwärme .....	46
3	Energieverwendung.....	47
4	Sonstige „energierelevante“ Kompetenztatbestände.....	47
B.	Anknüpfungsmomente für energiespezifische Regelungen .....	47
C.	Umschreibung des Gegenstandes Energierecht und Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten	47
	V. Teil .....	53
A.	Die Europäische Union im Internet.....	53
B.	Österreichisches Energierecht und Europarecht .....	53
1	In welchem Umfang kann die EU überhaupt handeln?.....	53
2	Vorrang des Gemeinschaftsrechts.....	54
2.1	Ausschließliche Zuständigkeit (Artikel 3 AEUV).....	55
2.2	Geteilte Zuständigkeit (Artikel 4 AEUV) .....	55
3	Rechtsakte der Europäischen Union .....	56
C.	Ziele der europäischen Energiepolitik .....	56
1	Das Energiepolitische Zieldreieck .....	56
2	Energiepolitische Ziele im Vertrag von Lissabon .....	56
2.1	Artikel 194 Abs. 1 AEUV.....	56

2.2	Krisenmaßnahmen (Artikel 122 AEUV).....	57
2.3	Transeuropäische Netze .....	57
2.3.1	Begriff und Ziele .....	57
2.3.2	Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzungen.....	58
3	Energiepolitische Umsetzung der Zielsetzungen.....	59
3.1	Das Dritte Binnenmarktpaket.....	59
3.1.1	Vorgeschichte.....	59
3.1.2	Das Dritte Binnenmarktpaket .....	60
3.1.3	Die Richtlinien.....	61
3.1.4	Zu den wesentlichsten Bestimmungen im Einzelnen .....	61
3.1.5	Regelungsinhalt der Verordnungen .....	65
3.1.6	Versorgungssicherheit durch Netzausbau .....	66
3.1.7	Umsetzungsfrist.....	67
3.1.8	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden .....	67
3.2	Transparenz der Gas- und Elektrizitätspreise.....	69
3.3	Vergabeverfahren .....	70
3.4	Steuerharmonisierung .....	71
3.4.1	Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom .....	71
3.4.2	Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (die „Mehrwertsteuerrichtlinie“) .....	71
3.5	Versorgungssicherheit.....	71
3.5.1	Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten.....	71
3.5.2	VERORDNUNG (EU) Nr. Nr. 994/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates.....	73
3.6	Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT).....	77
3.7	EU-Klimapaket.....	77
3.7.1	Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Text von Bedeutung für den EWR).....	77
3.7.2	Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Text von Bedeutung für den ER).....	79
3.7.3	Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten .....	83



3.7.4	Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020; ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136–148.....	85
3.7.5	Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114–135.....	87
3.7.6	Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG; ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88–113 .....	88
3.7.7	Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen.....	88
3.8	Energieeffizienz .....	89
3.8.1	Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG Text von Bedeutung für den EWR ....	89
3.8.2	Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.....	92
3.8.3	Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Text von Bedeutung für den EWR).....	92
3.9	Energietechnologien.....	93
3.9.1	Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007: „Auf dem Weg zu einem europäischen Strategieplan für Energietechnologie" [KOM(2006) 847 endg. - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht].....	93
3.9.2	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. November 2007: „Ein europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) - Der Weg zu einer kohlenstoffemissionsarmen Zukunft" [KOM(2007) 723 endgültig - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht].....	93
VI.	.....	95
A.	Das Energierecht im RIS .....	95
1	Bundesrecht.....	95
1.1	Hauptgruppe 58 .....	95
1.1.1	58/02 Energierecht: .....	95
1.1.2	58/03 Sicherung der Energieversorgung: .....	95

1.1.3	58/04 Kernenergie:.....	95
1.1.4	58/05 Förderungen:.....	95
1.2	Hauptgruppe 59 (Völkerrechtliche Verträge).....	95
1.2.1	59/06 Energie .....	95
1.2.2	59/07 Kernenergie.....	95
1.3	Sonstige Gruppen mit Energierelevanz.....	95
1.3.1	56/01 Verstaatlichung.....	95
1.3.2	20/05 Wohn- und Mietrecht.....	95
1.3.3	20/06 Konsumentenschutzgesetz.....	96
1.3.4	81 Wasserrechts, Wasserbauten.....	96
1.3.5	89/02 Wasserwirtschaft in Grenzgebieten.....	96
1.3.6	95/01 Elektrotechnik.....	96
1.3.7	95/02 Maß- und Eichrecht.....	96
1.3.8	95/05 Normen Zeitählung.....	96
1.3.9	95/07 Dampfkesselrecht.....	96
1.3.10	97 Vergabewesen .....	96
1.3.11	98 Wohnbau .....	96
2	Landesrechtliche Bestimmungen .....	96
B.	Österreichisches Energierecht.....	97
1	Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich.....	97
2	Einteilung des Energierechts.....	97
2.1	Graphische Übersicht.....	97
2.2	Markt / Monopol.....	97
2.2.1	Markt.....	97
2.2.2	Monopol.....	97
2.3	Legistische Ausgestaltung.....	98
3	Leitungsgebundene Energien (Elektrizität und Gas).....	98
3.1	Die wesentlichsten Rechtsquellen:.....	98
3.1.1	Elektrizität.....	98
3.1.2	Gas .....	99
3.2	Gemeinsame Bestimmungen .....	99
3.2.1	Rechnungslegung.....	99
3.2.2	Kontenführung.....	100
3.2.3	Auskunfts- und Einsichtsrechte.....	100
3.2.4	Organisatorische Bestimmungen.....	101
3.2.5	Zertifizierung und Benennung des Übertragungsnetzbetreibers bzw. Fernleitungsnetzbetreibers (§ 34 EIWOG 2010 bzw. § 119 GWG 2011).....	101
3.2.6	Organisation.....	102
3.2.7	Kundenbeziehung.....	111

3.2.8	Ausnahmen von den Bestimmungen über Entflechtung und vom Netzzugang Dritter 118	
3.2.9	Das Bilanzgruppensystem.....	121
3.2.10	Netzzugangsverweigerung und Streitbeilegungsverfahren.....	123
3.3	Sektorenauftraggeber.....	125
3.4	Elektrizitätsbereich.....	125
3.4.1	Verfassungsrechtliche Kompetenzsituation .....	125
3.4.2	Eigentumsverhältnisse .....	126
3.4.3	Regelzonen.....	127
3.4.4	Regelzonenführer.....	127
3.4.5	Zusammenfassung der Regelzonen .....	127
3.4.6	Pflichten der Regelzonenführer.....	127
3.4.7	Aufbringung .....	130
3.4.8	Pflichten der Stromerzeuger.....	132
3.4.9	Errichtung und Betrieb von Leitungsanlagen .....	134
3.4.10	Betrieb von Netzen.....	137
3.4.11	Übertragungsnetzbetreiber .....	140
3.4.12	Verteilernetzbetreiber .....	143
3.4.13	Kombinationsnetzbetreiber .....	148
3.4.14	Systemnutzungsentgelt.....	148
3.4.15	Behörden.....	155
3.4.16	Behörden.....	155
3.5	Gasbereich.....	156
3.5.1	Allgemeines .....	156
3.5.2	Langfristige Planung.....	163
3.5.3	Maßnahmen zur Beseitigung von kurz- oder mittelfristigen Kapazitätsengpässen (§ 25 GWG 2011).....	165
3.5.4	Netzbetreiber .....	165
3.5.5	Fernleitungsunternehmen .....	182
3.5.6	Ausnahmen vom Netzzugang .....	188
3.5.7	Das Systemnutzungsentgelt.....	188
3.5.8	Bilanzgruppensystem .....	198
3.5.9	Speicherunternehmen .....	201
3.5.10	Erdgasleitungsanlagen.....	207
4	Energieverwendung.....	212
4.1	Das Bundes-Energieeffizienzgesetz .....	212
4.1.1	Pflichten der Unternehmen.....	212
4.1.2	Verpflichtungen von Energielieferanten .....	213
4.1.3	Die Monitoringstelle .....	215

4.1.4	Energiedienstleister .....	216
4.1.5	Energieaudit .....	216
4.1.6	Verwaltungsstrafsanktionen .....	217
4.2	KWK-Punktegesetz .....	217
4.2.1	Regelungsinhalt: .....	217
4.2.2	Branchenregeln .....	218
4.2.3	Pflichten der Endverbraucher .....	218
4.2.4	Auswirkungen für Verbraucher: .....	219
4.3	Verbrauchsabhängige Heizkostenverrechnung .....	219
4.3.1	Die wesentlichsten Begriffsbestimmungen .....	219
4.3.2	Anwendungsbereich .....	219
4.3.3	Allgemeine Regelung .....	220
4.3.4	Besondere Regelungen für externe Wärmeversorger .....	221
4.4	Energieausweis .....	221
4.4.1	Anzeigen in Druckwerken und elektronischen Medien .....	221
4.4.2	Vorlage- und Aushändigungspflicht .....	221
4.4.3	Rechtsfolge unterlassener Vorlage oder Aushändigung .....	221
4.4.4	Abweichende Vereinbarungen .....	222
4.4.5	Verwaltungsstrafen .....	222
5	Sicherung einer Energienotversorgung (Maßnahmen für den Krisenfall) .....	222
5.1	International .....	222
5.2	Innerstaatlich .....	223
5.3	Internationale Rahmenbedingungen .....	223
5.3.1	Das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm .....	223
5.3.2	Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten .....	225
5.3.3	VERORDNUNG (EU) Nr. 994/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates .....	227
5.4	Innerstaatliche Rahmenbedingungen .....	229
5.4.1	Erdölbevorrattungsgesetz 2012 (EBG 2012) .....	229
5.4.2	Informationssystem über den Ölmarkt .....	235
6	Energielenkungsgesetz 1982 .....	237
6.1	Allgemeines .....	237
6.2	Voraussetzungen für die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen .....	237
6.2.1	Materielle Voraussetzungen (Krisentatbestände) .....	237
6.2.2	Formale Voraussetzungen .....	239
6.2.3	Ziele der Lenkungsmaßnahmen .....	239
6.2.4	Lenkungsmaßnahmen für Energieträger .....	240
6.2.5	Meldungen und Auskünfte .....	241

6.2.6	Beschaffenheit von Energieträgern.....	241
6.2.7	Organisationsvorschriften.....	241
6.2.8	Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitäts- und Erdgasversorgung .....	242
C.	Förderungen im Energiebereich.....	246
1	Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012 .....	246
1.1	Geltungsbereich.....	246
1.1.1	Regelungsgegenstand .....	246
1.2	Arten der Förderung .....	246
1.3	Ziele .....	247
1.3.1	Allgemeine Ziele .....	247
1.3.2	Anteil von Ökostrom am Stromverbrauch bis 2015 .....	247
1.3.3	Ausbauziele 2010 bis 2015 .....	248
1.3.4	Ausbauziele 2010 bis 2020 .....	248
1.3.5	Wichtige Begriffe .....	248
1.4	Anerkennung von Ökostromanlagen.....	249
1.4.1	Anerkennungstatbestände: .....	249
1.4.2	Anerkennung von Mischfeuerungsanlagen und Hybridanlagen.....	249
1.4.3	Anerkennung von Ökostromanlagen bei Verwendung von Gas aus dem Gasnetz ...	249
1.4.4	Feststellung von Effizienzverbesserungen .....	250
1.4.5	Widerruf der Anerkennung .....	250
1.4.6	Inhalt der Anerkennungsbescheide.....	250
1.5	Pflichten der Betreiber von rohstoffgeführten Anlagen .....	250
1.6	Ökostromabwicklungsstelle .....	251
1.6.1	Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle.....	251
1.7	Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle .....	252
1.7.1	Begünstigte Anlagen .....	252
1.7.2	Zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen .....	252
1.7.3	Bezüglich folgender Anlagen besteht sind Gegenstand der betrieblichen Förderung durch Einspeisetarife .....	252
1.7.4	Kontrahierungspflicht für sonstige Anlagen .....	253
1.8	Kostenersatz und Bilanzierung der Ökostromabwicklungsstelle .....	253
1.8.1	Abgeltung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle.....	253
1.8.2	Aufbringung der Fördermittel (Erträge) .....	253
1.9	Weitere Förderungsinstrumente .....	253
1.9.1	Investitionszuschüsse.....	253
1.9.2	Technologiefördermittel an die Länder.....	254
1.10	Aufbringung der Fördermittel.....	254
1.10.1	Ökostrompauschale .....	254
1.10.2	Ökostromförderbeitrag .....	255

1.10.3	Verkauf von Ökostromzertifikaten .....	255
2	KWK – Gesetz .....	256
2.1	Geltungsbereich.....	256
2.2	Gegenstand der Förderung .....	256
2.3	Herkunftsnachweise .....	256
2.4	Förderung der KWK-Energie .....	256
2.4.1	Förderungsvoraussetzung.....	256
2.4.2	Investitionszuschüsse.....	257
2.4.3	Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse .....	257
3	Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz .....	257
3.1	Rechtsquelle: .....	257
3.2	Ziele .....	258
3.2.1	Indikative Ziele.....	258
3.3	Anwendungsbereich .....	258
3.3.1	Zeitlicher Anwendungsbereich .....	258
3.3.2	Ausnahmen.....	258
3.4	Förderungsvoraussetzungen.....	258
3.5	Art der Förderung .....	259
3.6	Fördertatbestände .....	259
3.7	Bedeckung der Förderung.....	259
3.8	Gewährung von Förderungen.....	259
3.9	Abwicklungsstelle .....	260
D.	Handel mit Emissionszertifikaten .....	260
1	Rechtsquelle: .....	260
1.1	Ziele des Emissionszertifikatesgesetzes EZG 2011 .....	260
1.2	Wie das Ziel des EZG 2011 erreicht? (Konzeption).....	260
1.2.1	Erwerb von Emissionszertifikaten .....	261
1.3	Sanktionsmechanismus für Emissionsüberschreitungen (§ 53 EZG 2011) .....	261
1.4	Geltungsbereich.....	261
1.4.1	Anlagen gemäß Anhang 1 (2008-2012).....	261
1.4.2	Luftverkehrstätigkeiten .....	261
1.4.3	Tätigkeiten gemäß Anhang 3 (2013-2020) .....	262
1.4.4	Einbeziehung weiterer Tätigkeiten in den Geltungsbereich des EZG durch Verordnung 262	
1.4.5	Einbeziehung von Anlagen und Tätigkeiten mit Bescheid.....	263
1.5	Emissionszertifikat.....	263
1.6	Nationaler Zuteilungsplan gemäß § 11 EZG 2011.....	263
1.6.1	Allgemeines .....	263
1.6.2	Nationaler Zuteilungsplan für die Periode 2008 – 2012 (2. Periode).....	264

1.6.3	Zuteilung für die 2. Periode .....	264
1.6.4	Gesamtzahl der Emissionszertifikate .....	264
1.6.5	Aufteilung auf die Branchen .....	264
1.6.6	Zuteilungsmethode .....	265
1.7	Abgabe, Übertragung und Löschung von Emissionszertifikaten (§ 18 EZG 2011) .....	265
1.8	Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen (§ 4) .....	266
1.9	Überwachungspflicht (§ 7), Emissionsmeldungen (§ 9) und Prüfung (§ 10) .....	266
1.10	Übertragung von Zertifikaten (§ 19 EZG 2011) .....	266
1.11	Register (§ 21 EZG 2011) .....	267
1.12	Sanktionen .....	267
E.	Besteuerung von Energie .....	267
1	Mineralölsteuer .....	267
1.1	Verbrauchssteuer .....	267
1.2	Steuergebiet, Steuergegenstand, sonstige Begriffsbestimmungen .....	267
1.2.1	Steuergegenstand .....	267
1.2.2	Steuergebiet .....	268
1.2.3	Begriffsbestimmungen .....	268
1.3	Steuersätze .....	269
1.4	Steuerbefreiungen .....	269
1.5	Agrardiesel .....	270
1.5.1	Vergütungsberechtigung .....	270
1.5.2	Vergütungsbetrag .....	270
2	Elektrizitätsabgabe .....	270
2.1	Rechtsquellen: .....	270
2.2	Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet .....	270
2.3	Bestimmungslandprinzip .....	270
2.4	Befreiung von der Elektrizitätsabgabe .....	270
2.5	Abgabenschuldner .....	271
2.6	Bemessungsgrundlage .....	271
2.7	Erhebung der Abgabe .....	271
2.8	Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten .....	272
3	Erdgasabgabe .....	272
3.1	Rechtsquelle: .....	272
3.2	Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet .....	272
3.3	Steuergegenstand .....	272
3.4	Steuerbefreiungen .....	273
3.5	Abgabenschuldner .....	273
3.6	Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe .....	273
3.7	Erhebung der Abgabe .....	273

3.8	Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten.....	273
4	Kohleabgabe.....	273
4.1	Rechtsquelle .....	273
4.2	Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet.....	273
4.3	Steuergegenstand .....	274
4.4	Sonstige Regelungen .....	274
5	Energieabgaberückvergütung .....	274
5.1	Rechtsquellen .....	274
5.2	Bemessung .....	274
5.3	Energieträger, die in die Energieabgaberückvergütung einzubeziehen sind: .....	274
5.4	Vergütungsanspruch .....	275
5.5	Höhe der Vergütung .....	275
5.6	Ausnahmen.....	276



# ENERGIERECHT

## I. Teil Einführung

### A. Allgemeine Begriffe der Energiewirtschaft

Weiterführende Quellen:

ÖNORMEN der Serie M 71xx

Grundbegriffe der Energiewirtschaft - Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik ÖNORM M 7160:1993 04 01

#### 1 Begriff Energie

Die **Energie** ist eine physikalische Größe, die in allen Teilgebieten der Physik sowie in der Technik, der Chemie, der Biologie und der Wirtschaft eine zentrale Rolle spielt.

In der theoretischen Physik wird Energie als diejenige Größe definiert, die aufgrund der Zeitinvarianz der Naturgesetze erhalten bleibt. Grundsätzlich ist eine Energieerzeugung schon aufgrund des Energieerhaltungssatzes nicht möglich. Analog dazu gibt es im strengen physikalischen Sinne auch keinen Energieverbrauch.

Viele einführende Texte definieren Energie in anschaulicherer, allerdings nicht allgemeingültiger Form als Fähigkeit, (mechanische)Arbeit zu verrichten<sup>1</sup>. Die SI-Einheit<sup>2</sup> für Arbeit ist das Joule. Im Alltag ist allerdings die Verwendung der Einheit (k)Wh (1 kWh = 3,6 MJ; Wh\*10<sup>3</sup>= 3,6 J\*10<sup>6</sup>) weitaus gebräuchlicher.

Im Wirtschaftsleben wird der Begriff Energie dazu verwendet, um die Umwandlung (Erzeugung) einer bestimmten Energieform (zum Beispiel elektrischer Strom) aus einer anderen Form (zum Beispiel chemischer Energie in Form von Kohle) auszudrücken.

#### 2 Begriff Energiewirtschaft

Der Begriff **Energiewirtschaft** umschreibt

- alle Einrichtungen und Handlungen von Menschen und Institutionen, die das Ziel verfolgen, Privat-Haushalten und Betrieben aller Art mit Endenergie wie Stadtgas oder Erdgas, flüssigen Kraftstoffen oder elektrischem Strom zu versorgen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Energie zu erbringen (z.B. Netzbetreiber, Energieversorger).
- Maßnahmen zu Optimierung des Energiesystems
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

#### 3 Energiesystem

Das Energiesystem im energiewirtschaftlichen Sinn besteht aus den Bereichen

- Energieaufbringung (Upstreambereich)

---

<sup>1</sup> In der technischen Thermodynamik wird die Fähigkeit, Arbeit zu verrichten, jedoch als Exergie bezeichnet.

<sup>2</sup> Internationales Einheitensystem (von frz. Système international d'unités)

- Energieverteilung (Downstreambereich)
- Energieverwendung (Consumption)

Von diesem Energiefluss ist auch bei einer systematischen Erfassung des Energie(wirtschafts)rechts auszugehen.

#### 4 Einige Begriffe der Energiewirtschaft

Der „Energiewirtschaftler“ spricht von **Energieverbrauch** dann, wenn er die Umwandlung von Stoffen oder Kräften der Natur (Primärenergie wie etwa Erdöl, Gas, Kohle oder auch Sonnenenergie oder Wasserkraft) in Nutzenergie bzw. Energiedienstleistung (z.B. Wärme, Licht) und eine nicht mehr weiter nutzbare Energieform (zum Beispiel Abwärme in der Umwelt) beschreibt.

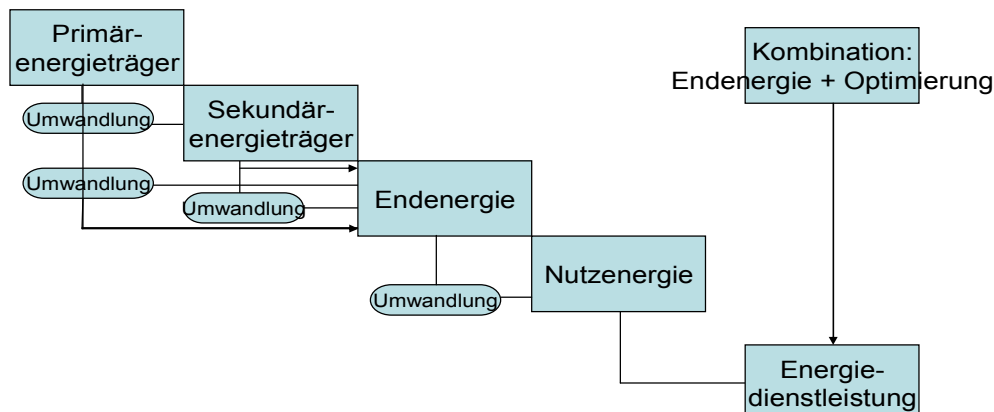
Von **Energieerzeugung** spricht man in der Energiewirtschaft insbesondere im Zusammenhang mit der Elektrizitäts- und Fernwärmeerzeugung. Dabei handelt es sich um eine (Reihe) von Umwandlungsprozessen, deren Endprodukt Elektrizität und/oder Fernwärme ist.

Vom **Energiesparen** ist die Rede, wenn effizientere Prozesse gefunden werden, die weniger Primärenergie für denselben Zweck benötigen, oder anderweitig, zum Beispiel durch Konsumverzicht, der Primärenergieeinsatz reduziert wird.

Bei vielen Prozessen, die in der Vergangenheit noch mit hohen Verlusten ergo erheblicher Entropiezunahme verbunden waren, ermöglicht der technologische Fortschritt zunehmend geringere Verluste. So verwandelt eine Energiesparlampe oder LED Strom wesentlich effizienter in Licht als eine Glühlampe. Eine Wärmepumpe erzeugt durch Nutzung von Wärme aus der Umwelt bei einer bestimmten elektrischen Leistung oft vielfach mehr Wärme als ein herkömmliches Elektroheizgerät bei gleicher Leistung. In anderen Bereichen liegt der Stand Technik aber schon seit geraumer Zeit nah am theoretischen Maximum, so dass hier nur noch kleine Fortschritte möglich sind. So verwandeln gute Elektromotoren über 90 Prozent des eingespeisten Stroms in nutzbare mechanische Energie und nur einen kleinen Teil in nutzlose Wärme

Energiennutzungskette

## Begriffe der Energiewirtschaft Beziehungskette



**Primär- oder Rohenergieträger** sind Energieträger, die in der Natur zur Verfügung stehen. Dieser Einteilungsgesichtspunkt umfasst die Anknüpfungsmoment bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung.

Primäre Energieträger sind:

Fossile Energieträger (Erdöl, Kohle, Erdgas)

regenerative Energieträger (Sonnenenergie, Wasserkraft, Windkraft, Erdwärme, Biomasse.)

Nukleare Energieträger (Uran, Plutonium)

**Sekundäre Energieträger** werden aus Primärenergieträgern durch Umwandlung erzeugt.

Sekundäre Energieträger sind:

[elektrische Ladung](#)

[elektrisches Feld](#)

[magnetisches Feld](#)

[elektromagnetische Welle](#)

[elektromagnetische Strahlung](#)

[Treibstoff](#)

Heizöl

[Sprengstoff](#)

[Druckluft](#)

[Wasserstoff](#)

Koks

Heißwasser und Dampf

Endenergie

Die Endenergie ist die Energie in der Form, wie sie beim Konsument ankommt. Beispiele: Elektrizität, Heizöl, Erdgas, Fernwärme

Nutzenergie

Die Nutzenergie ist diejenige Energie, die dem Endnutzer für seine Bedürfnisse zur Verfügung steht. Sie entsteht durch Umwandlung der Endenergie. Mögliche Formen der Nutzenergie sind Wärme zur Raumheizung, Kälte zur Raumkühlung, Licht zur Arbeitsplatzbeleuchtung, mechanische Arbeit oder Schallwellen.

Die Nutzenergie ist in den meisten Fällen kleiner als die Endenergie, da bei der Energieumwandlung Verluste auftreten. Beispielsweise erzeugt eine Glühlampe nicht nur Licht, sondern strahlt den größten Teil der eingesetzten Energie in Form von Wärme ab.

Energiedienstleistung:

Unter Energiedienstleistung wird die Lieferung einer Dienstleistung wie z.B. Wärme oder Licht anstelle der heute überwiegend üblichen Lieferung der Energieträger wie Erdgas oder Strom durch das Energieversorgungsunternehmen verstanden<sup>3</sup>. Die Idee der Energiedienstleistung

---

<sup>3</sup> <http://www.umweltlexikon-online.de/RUBenergie/Energiedienstleistung.php>

wurde Anfang der 80er Jahre in den USA entwickelt und wird dort seit Jahren mit Erfolg praktiziert.

Die Energiedienstleistung kann z.B. folgende Leistungen eines Energieversorgungsunternehmens umfassen:

Übernahme der Heizanlage eines Kunden. Ein Unternehmen liefert dem Kunden nicht mehr Heizöl, sondern Wärme, und sorgt durch eine Optimierung der Heizungsanlage (z.B. Umstellung auf Brennwertkessel oder Kraft-Wärme-Kopplung) für eine möglichst energiesparende Bereitstellung der Wärme. Das Energieversorgungsunternehmen trägt zunächst die Investitionen, die es sich dann vom Kunden über den Wärmepreis zurückholt. Aufgrund der erzielten Energieeinsparung bezahlt der Kunde jedoch nicht mehr Geld als vorher mit seiner eigenen, veralteten Heizanlage.

*Praktisches Beispiel: Betrieb einer Heizungsanlage in einem Wohnblock durch ein Energieunternehmen..*

Finanzierung von Energiesparmaßnahmen beim Kunden durch das Energieversorgungsunternehmen: Maßnahmen wie Wärmedämmung oder der Kauf von stromsparenden Geräten werden vom Energieversorgungsunternehmen vorfinanziert. Der Kunde zahlt die Investitionen über die eingesparten Energiekosten zurück. Die monatliche finanzielle Belastung für den Kunden ändert sich durch die Energiesparmaßnahme nicht.

Übernahme des Energiemanagement einer Gemeinde durch einen Energiedienstleister

Beratung zu Energiesparmaßnahmen, Untersuchung von Einsparmöglichkeiten in Wohngebäuden usw. kostenlos durch das Energieversorgungsunternehmen.

Artikel 2 Z 7 der RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, umschreibt den Begriff „Energiedienstleistung“ wie folgt:

„Energiedienstleistung“ den physischen Nutzeffekt, den Nutzwert oder die Vorteile, die aus einer Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen gewonnen werden, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten können; sie wird auf der Grundlage eines Vertrags erbracht und führt unter normalen Umständen erwiesenermaßen zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen oder Primärenergieeinsparungen;

#### 4.1 Energieumwandlung

Seit den 70iger-Jahre ist es ein energiepolitisches Anliegen jeder Bundesregierung, die Energieumwandlungsprozesse möglichst effizient zu gestalten um pro eingesetzter Einheit an Primärenergieträgern ein möglichst hohes Maß an Nutzenergie zu erzielen.

Die Energieeffizienz bezeichnet die Effizienz des Einsatzes von Energie, also das Verhältnis von Nutzen zum Energieaufwand.

Die Effizienz von Energieumwandlungsprozessen kann durch die Steigerung des „Wirkungsgrades“ erhöht werden. Beispiele: Verminderung der Dissipation; Einsatz von Kraft-Wärmekupplungen zur Verringerung der Abwärme; Energiesparlampen; Erhöhung der Wärmedämmung.

Rechtsvorschriften zur Steigerung der Energieeffizienz finden sich in erster Linie in baurechtlichen Vorschriften (z.B. Mindeststandards in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung von Wohngebäuden, Vorschriften bezüglich der verbrauchabhängigen Heizkostenverrechnung). Weiters an die Erreichung verschiedener Energiestandards auch die

Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen geknüpft bzw. wird die Sanierung von Althausbeständen mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert.

## 5 Leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Energien

In der Rechtsdogmatik des Energierechts kommt der Unterscheidung „leitungsgebundene Energien“ und nicht leitungsgebundene Energien“ zentrale Bedeutung zu. Leitungsgebundene Energien sind: Elektrische Energie, Erdgas sowie Fernwärme. Der überwiegende Teil der Rechtsvorschriften im Energierechts bezieht sich auf leitungsgebundene Energien.

## B. Der Energieverbrauch in Österreich

Über den Energieverbrauch Österreichs informieren die von der Statistik Austria erstellten Energiebilanzen.

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/energie\\_und\\_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_und_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html)

Auf Basis dieser Energiebilanzen werden auch das Energieflussbild sowie die Energieberichte öffentlicher Stellen (z.B. Energieberichte der Bundesregierung etc. erstellt.

Der Energiestatistik sowie der energiewirtschaftlichen Betrachtungsweise (insbesondere aus volkswirtschaftlicher Sicht liegt der Einteilungsgesichtspunkt der unter 1.2. beschriebenen Energienutzungskette zugrunde.

Gesamtenergiebilanz										
in Terajoule (10 <sup>12</sup> Joule)	1970	1980	1990	2000	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Inländ. Erzeugung v. Rohenergie	366.230	333.443	341.097	412.206	457.751	475.203	492.151	516.146	485.978	541.599
Importe aus dem Ausland	485.154	735.861	775.749	925.951	1.243.321	1.235.979	1.195.303	1.260.916	1.296.565	1.317.343
Lager	-23.970	-45.165	-13.478	11.585	-14.465	-27.254	-13.643	36.912	-61.149	-25.355
Exporte ans Ausland	30.568	33.492	51.174	125.265	259.925	243.629	309.297	347.473	298.275	412.802
Bruttoinlandsverbrauch	796.846	990.647	1.052.193	1.224.477	1.426.682	1.440.298	1.364.513	1.466.502	1.423.121	1.420.785
Umwandlungseinsatz	567.436	772.203	772.460	803.012	867.106	890.892	863.358	877.794	884.107	907.283
Umwandlungsausstoß	487.226	675.904	665.830	713.990	760.061	783.206	764.746	766.166	774.095	794.558
Verbrauch des Sektors Energie	54.344	85.396	72.674	66.561	78.869	82.424	63.592	73.575	80.152	77.885
Nichtenergetischer Verbrauch	85.494	93.592	92.372	111.028	126.297	123.011	112.715	123.402	109.531	113.046
Energetischer Endverbrauch (EE)	567.233	701.433	766.509	941.289	1.095.321	1.109.375	1.071.328	1.137.766	1.103.364	1.096.188

Q: STATISTIK AUSTRIA, Energiestatistik: Energiebilanzen Österreich 1970 bis 2012. Erstellt am 16.12.2013. – Rundungsdifferenzen rechnerisch bedingt. – 1) Aufgliederung nach der Struktur der Nutzenergieanalyse (NEA) 2012. – 2) Verkehr ist die Summe aus Transport und landwirtschaftlicher "Off-Road" Traktion.

## C. Rechtsdatenbanken

### 1 Kostenfreier Rechtsinformationssysteme

RIS des Bundes

<http://www.ris.bka.gv.at/>

#### 1.1 Index des Bundesrechts

Der INDEX des österreichischen Bundesrechts ist nach einer numerischen Klassifikation in Sachgebiete, Hauptgruppen und Untergruppen gegliedert:

0 Sachgebiet

00 Hauptgruppe  
 00/00 Untergruppe  
 Beispiel:

4 Innere Verwaltung und Wehrrecht

40 Verwaltungsverfahren  
 40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren  
 40/02 Sonstiges

## 1.2 Numerische Klassifikation im RIS

1 VERFASSUNGS- UND ORGANISATIONSRECHT, MEDIENRECHT, ALLGEMEINE INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN  
 2 ZIVIL- UND STRAFRECHT  
 3 FINANZRECHT, GELD-, WÄHRUNGS- UND KREDITRECHT  
 4 INNERE VERWALTUNG UND WEHRRECHT  
 5 WIRTSCHAFT  
 6 ARBEITSRECHT, DIENSTRECHT, SOZIALE SICHERHEIT  
 7 SCHULEN, WISSENSCHAFT, KIRCHE, KULTUR, SPORT  
 8 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, GESUNDHEIT, UMWELTSCHUTZ, VETERINÄRRECHT  
 9 VERKEHR, TECHNIK, STRASSENBAU, WOHNBAU, VERGABEWESEN

## 1.3 Jusline

<http://www.jusline.at/>

## 1.4 EUR-Lex

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

## 2 Kostenpflichtige Rechtsinformationssysteme

### 2.1 RDB

<http://www.rdb.at/>

### 2.2 LexisNexis

<http://www.lexisnexis.at/>

## 3 Rechtsdatenbanken der Gerichte

Kostenfreier Zugang

### 3.1 Verfassungsgerichtshof

<https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/entscheid.html>

### 3.2 Verwaltungsgerichtshof

[https://www.vwgh.gv.at/aktuelles/aktuelle\\_entscheidungen/aktuelle\\_entscheidungen.html](https://www.vwgh.gv.at/aktuelles/aktuelle_entscheidungen/aktuelle_entscheidungen.html)

### 3.3 OGH

<http://www.ogh.gv.at/de/entscheidungen>

### 3.4 Rechtsprechung des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>

## 4 Rechtsdatenbank der E-Control (teilweise auch in Englisch)

<http://www.e-control.at/de/recht>

Ein Teil der Rechtsvorschriften ist auch in englischer Sprache abrufbar

<http://www.e-control.at/en/law/bundesrecht>

## D. Staatsaufgaben

- Gewährleistung **persönlicher Sicherheit**
- Herstellen eines **zuverlässigen Rechtsrahmens**
  - In den modernen Industriestaaten Europas **Daseinsvorsorge**
    - Gas, Wasser- und Elektrizitätsversorgung

Recht und Staat verhalten sich zueinander wie zwei kommunizierenden Gefäße.

Zu den klassischen (Ordnungs)Funktionen des Staates gehören die Gewährleistung **persönlicher Sicherheit** und das Herstellen eines **zuverlässigen Rechtsrahmens**.

In den modernen Industriestaaten Europas gehört auch die **Daseinsvorsorge** zu den Funktionen, die der Staat zu gewährleisten hat.

Die **Daseinsvorsorge** umschreibt die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein sinnvolles menschliches Dasein notwendigen Güter und Leistungen – die sogenannte **Grundversorgung**. Dazu zählt als Teil der Leistungsverwaltung die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit, also Verkehrs- und Beförderungswesen, **Gas-, Wasser-, und Elektrizitätsversorgung**, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Bäder usw. (Infrastruktur).

Europäische Union

Artikel 106 AEUV sieht für Unternehmen, die mit Aufgaben der Daseinsvorsorge (=Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen Interesse) betraut sind, gewisse Ausnahmen von den Vorschriften der Verträge, insbesondere der Wettbewerbsregeln vor, soweit durch die Anwendung dieser Vorschriften die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert werden würden. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

## E. Recht

### 1 Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit

Rechtsfähigkeit bedeutet, die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Bezüglich Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit unterscheidet die Rechtsordnung **Natürliche Personen**, denen die Rechtsfähigkeit von Geburt an zukommt und **juristischen Personen**, bei denen es sich um „außermenschliche Gebilde“ handelt, denen die Rechtsordnung

Rechtsfähigkeit zuerkannt hat (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH oder einem Verein, aber auch Parteien oder Körperschaften des öffentlichen Rechts).

Von der **Rechtsfähigkeit** zu unterscheiden ist die **Handlungsfähigkeit**. Darunter versteht man die Fähigkeit durch **eigenes Handeln** Rechte und Pflichten begründen zu können.

Während jede geistig gesunde volljährige natürliche Person zur Gänze Handlungsfähig ist, d.h. ab dem vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich die volle Verantwortung für sein Tun trägt, handeln **juristische Personen** ausschließlich durch ihre **Organe** (z.B. Vorstand, Geschäftsführer bei AG und GmbH oder aber auch durch den Bürgermeister, dem Gemeinderat, dem Bundesminister oder dem Landeshauptmann bei Gebietskörperschaften).

## 2 Funktionen des Rechtes

Funktionen des Rechtes sind:

1. Ordnungsfunktion ( Konfliktvermeidung, Konfliktlösung )
2. Friedensfunktion ( Erhaltung d. gesell. u. sozialen Friedens )
3. Steuerungs- und Gestaltungsfunktion (Erziehungsfunktion = Erzwingung best. Verhaltensweisen )
4. Herrschaftskontrollfunktion
5. Freiheitsfunktion

Ad 1. Ordnungsfunktion ( Konfliktvermeidung, Konfliktlösung )

In diesem, auch als Garantie- oder Rechtssicherheitsfunktion bezeichneten Wirkungsbereich stellt das Recht gewisse **Erwartungen der Individuen** sicher, indem sie gewisse Situationen in vorhersehbarer Weise regeln und somit eine verlässliche Basis sozialer Beziehungen zur Verfügung stellt. Dafür kommt es teils gar nicht auf den Inhalt der Regelungen an, sondern nur auf die Existenz einer Regelung an sich. (Gleichheitsgrundsatz; Vertrauensschutz).

Ad 2. Friedensfunktion ( Erhaltung d. gesell. u. sozialen Friedens)

Die Friedensfunktion bezeichnet die Wirkung des Rechts für den sozialen Frieden; dieser wird zum einen dadurch hergestellt, dass **Streitigkeiten** durch materielle und Verfahrensregelungen **im Recht kanalisiert** werden, zum anderen dadurch, dass durch bindende Beschlüsse, sei es eines Gerichts oder durch Einigung der Parteien, der Streit zwischen den Parteien beendet wird.

Ad 3. Steuerungs- und Gestaltungsfunktion (Erziehungsfunktion)

Die Steuerungsfunktion bezeichnet die Möglichkeit, durch Rechtsnormen das Verhalten gesellschaftlicher Akteure zu regeln. Politische Programme werden mithilfe des Rechts umgesetzt und der Alltag hierdurch gestaltet und gesteuert; somit trägt das Recht mittelbar dazu bei, dass geänderten wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen durch Änderung des Verbraucherverhaltens Rechnung getragen werden kann.

Ad 4. Herrschaftskontrollfunktion

Die Kontrollfunktion des Rechts ermöglicht die nachträgliche Überprüfung der Herrschaftsausübung und begrenzt die Herrschaft dadurch. Die Kontrolle kann durch Außenstehende oder politische Konkurrenten veranlasst werden.

Ad 5. Freiheitsfunktion

Die Freiheitsfunktion sichert dem Einzelnen Freiräume zu, die ihn vor staatlicher Machtausübung, aber auch Zugriffen Dritter schützen. Dieser Schutz kann durch Ansprüche gegenüber Dritten sowie Abwehr- oder Statusrechte vermittelt werden.



### 3 Was versteht man unter Recht – Der Begriff Recht

Recht sind soziale Verhaltensnormen, die (in der Regel) mit einem staatlich garantierten Sanktionsmechanismus versehen sind. Man unterscheidet im Wesentlichen folgende Begriffspaare:

#### 3.1 Objektives Recht und Subjektives Recht

##### OBJEKTIVES RECHT

Das Recht im objektiven Sinne ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, durch die das Verhalten der Menschen zueinander und ihr Verhältnis zu dem oder den Hoheitsträgern geregelt ist. Die Gesamtheit aller Rechtsregeln (Rechtsnormen) stellt die Rechtsordnung dar.

##### SUBJEKTIVES RECHT

Aus dem objektiven Recht erwachsen für den einzelnen Bürger Rechte und Pflichten. Subjektives Recht ist die dem einzelnen aufgrund des objektiven Rechtes zustehende Berechtigung, sein rechtmäßig erhobener rechtlicher Anspruch.

#### 3.2 Absolute Rechte und Relative Rechte

##### ABSOLUTE RECHTE

Absolute Rechte sind Rechte, die gegen jedermann durchsetzbar sind. (Beispiele: Eigentum, Urheberrechte, Namensrecht, sonstige Persönlichkeitsrechte).

##### RELATIVE RECHTE

Relative subjektive Rechte sind Rechte, kraft derer der Berechtigte von einer bestimmten Person etwas verlangen kann (Beispiele: Ansprüche aus einem Kaufvertrag oder Ansprüche aus einem Mietvertrag, Schadenersatzansprüche).

### 4 Privatrecht – Öffentliches Recht

#### PRIVATRECHT

Im Privatrecht begegnen sich Bürger und andere Rechtsträger auf der Ebene der Gleichordnung, d.h. als prinzipiell Gleichberechtigte. (Beispiele: Bürgerliches Recht - ABGB, Handelsrecht - Unternehmensgesetzbuch)

#### ÖFFENTLICHES RECHT

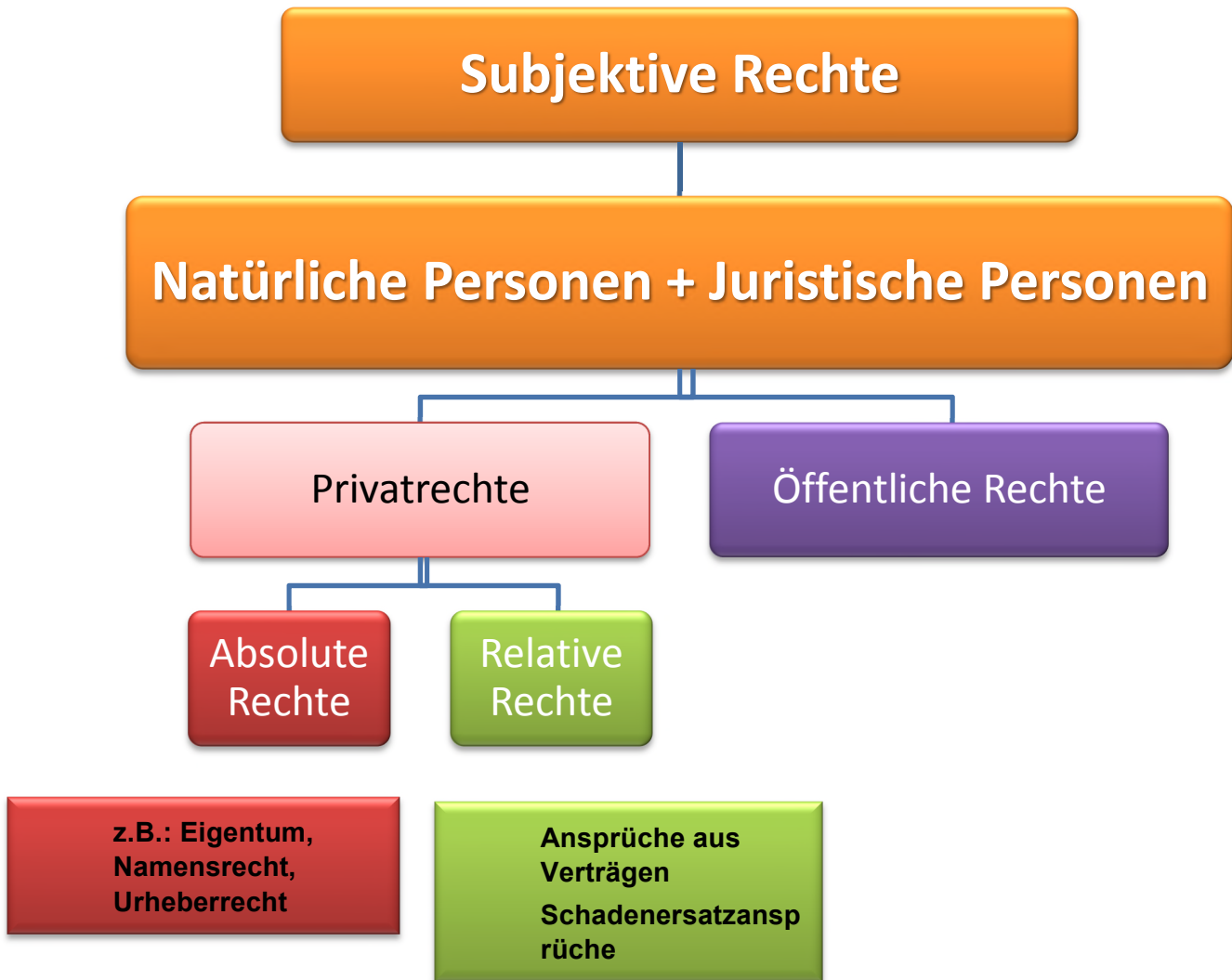
Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger gegenüber den Trägern öffentlicher Gewalt ( Staat, Gemeinden ), soweit diese mit hoheitlichem Anspruch auftreten. Es gilt insofern das Prinzip der Über- und Unterordnung. Zum öffentlichen Recht zählen auch die Rechtsbeziehungen der Hoheitsträger untereinander. (Beispiele: Strafrecht - StGB, Steuerrecht, Prozessrecht, Verwaltungsrecht)

Die vom öffentlichen Recht geregelten Rechtsverhältnisse umfassen:

1. Die **innere Organisation**: zB die Staats- / Bundes- oder die Landesverfassungen sowie deren Zusammensetzung und Aufbau (Behördenorganisation etc);
2. das **Verhältnis der einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zueinander**: von Staaten zu Staaten (Völkerrecht); vom Bund zu den Ländern (Art 15a Abs 1 B-VG); der (Bundes)Länder untereinander (Art 15a Abs 2 B-VG) etc;
3. das **Verhältnis der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu ihren Normunterworfenen** zB das Wahlrecht (zum Nationalrat, Landtag, Gemeinderat, Kammern

etc), die Besteuerung der Bürger (Steuerrecht), die (Zwangs)Mitgliedschaft in Berufsvertretungen (zB Kammern) usw.

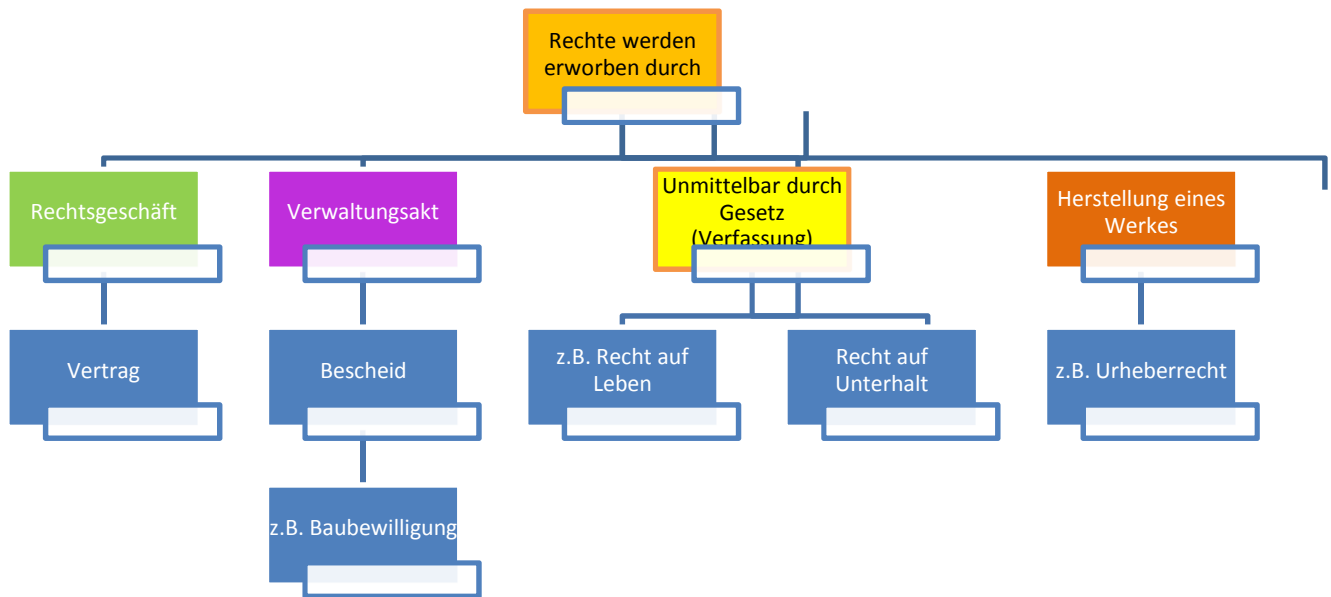
4. Zum Bereich des öffentlichen Rechts gehören alle Vorgänge, an denen ein mit **Hoheitsgewalt** / Imperium ausgestattetes Rechtssubjekt in Ausübung dieser Hoheitsgewalt teilnimmt; zB der Gesamtstaat / Bund, die Länder, ein Bezirk, eine Gemeinde oder ein Sozialversicherungsträger.



##### 5 Der Erwerb von Rechten

Rechte können erworben werden durch

1. Rechtsgeschäft
2. Verwaltungsakt
3. unmittelbar durch das Gesetz
4. originären Erwerb



## 5.1 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen, die Rechtsfolgen herbeiführen sollen. Meist reicht es zur Herbeiführung von Rechtsfolgen nicht, dass eine Partei eine Willenserklärung abgibt; vielmehr bedarf es zur Gestaltung der Rechtslage in der Regel eine Willenseinigung aller Beteiligten. Eine solche Willenseinigung nennt man Vertrag.

### 5.1.1 Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Kommt ein Rechtsgeschäft nur durch die Willenserklärung einer Person zu Stande, spricht man von einem einseitigen Rechtsgeschäft. Beispiele für einseitige Rechtsgeschäfte sind: Testament, Kündigung und Bevollmächtigung.

Ist die übereinstimmende Willenserklärung mehrerer Personen erforderlich spricht man auch von mehrseitigen Rechtsgeschäften.

### 5.1.2 Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte

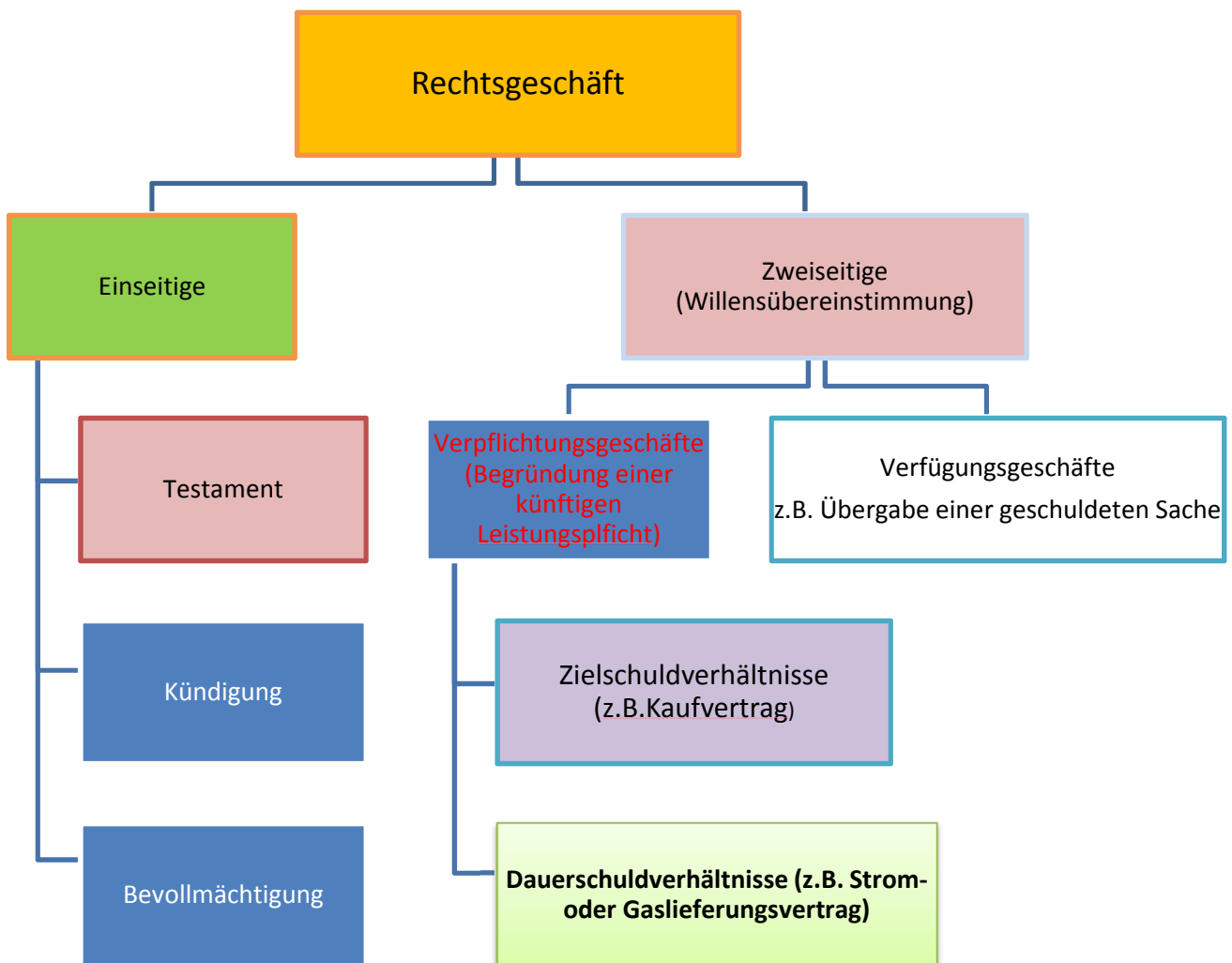
Bei den mehrseitigen Rechtsgeschäften unterscheidet man wiederum zwischen den einseitig verpflichtenden und den zwei- oder mehrseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften. Bekanntestes Beispiel für ein einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft ist eine Schenkung, die zu ihrer Wirksamkeit auch der Zustimmung des Begünstigten (Schenkungsempfängers) bedarf.

### 5.1.3 Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte

Ein weiterer wichtiger Einteilungsgesichtspunkt ist der in Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte.

Verpflichtungsgeschäfte sind auf die Begründung einer künftigen Leistungspflicht gerichtet. Sie begründen ein Schuldverhältnis. Soll nur eine einmalige Leistung erbracht werden (Kaufvertrag, Werkvertrag) zu spricht man von einem Zielschuldverhältnis, soll jedoch eine Verpflichtung zu einer laufenden Leistung begründet werden, spricht man von einem Dauerschuldverhältnis (Arbeitsvertrag, Gas- und Stromlieferungsverträge).

Ein Verpflichtungsgeschäft bewirkt noch keinen Rechtsübergang. Dieser wird erst durch die Übergabe einer „geschuldeten“ Sache bewirkt. Diese Übergabe wird in der Rechtswissenschaft als „Verfügungsgeschäft“ bezeichnet.



## F. Rechtsnormen und Regelwerke

### 1 Rechtsnormen

Der Begriff Rechtsnorm bedeutet, dass jemand etwas tun oder unterlassen soll (gebietende Normen) oder zu einem Verhalten ermächtigt ist (ermächtigende Normen).

Als Normadressat (Adressatenkreis) wird derjenige (werden diejenigen) bezeichnet, der/die zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet oder ermächtigt ist/sind.

**Nach dem Adressatenkreis unterscheidet man zwischen generellen und individuellen Rechtsnormen**

### 1.1 GENERELLE RECHTSNORMEN

Generelle Rechtsnormen sind Rechtsnormen, deren Adressatenkreis unbestimmt ist. Beispiele für generelle Rechtsnormen sind Gesetze und Verordnungen.

### 1.2 INDIVIDUELLE RECHTSNORMEN

Individuelle Rechtsnormen sind Normen, deren Adressatenkreis (individuelle) bestimmt ist. Beispiele für individuelle Rechtsnormen sind Verwaltungsakte (Bescheide), Urteile sowie Verträge.

## 2 Regelwerke

Als Normen werden auch „Regelwerke“ bezeichnet. Diese Normen sind gesichertes Fachwissen. Sie bilden einen Leitfaden bei der Beurteilung von Sachverhalten (Stand der Technik) sowie bei der Planung und Umsetzung von Projekten

Die wichtigsten Normen sind die

- Europäische Normen (EN-Normen)
- Internationale Normen (ISO-Normen)
- Österreichische Normen (Ö-Normen).

Diese Normen sind an sich nicht (rechts-) verbindlich. Der Gesetzgeber kann allerdings ÖNORMEN für verbindlich erklären (§ 5 Normengesetz).

ÖNORMEN, ISO-Normen, EN-Normen und ausländische Normen können weiters auch als Auslegungshilfe von unbestimmten Gesetzesbegriff herangezogen werden (wie etwa „Stand der Technik“). Mitunter wird auf solche Auslegungshilfen auch im Gesetz selbst verwiesen.

Bei einer ÖNORM handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung des Normungsinstitutes, der nur dann normative Wirkung zukommt, wenn sie der Gesetzgeber (unter Umständen mittels Verordnungserlassung) als verbindlich erklärt. Das Fehlen einer solchen normativen Wirkung einer ÖNORM hindert nicht, dass diese als einschlägiges Regelwerk und objektiviertes, generelles Gutachten von einem Sachverständigen als Grundlage in seinem Gutachten etwa für die Beurteilung des Standes der Technik herangezogen werden kann (VwGH 2012/05/0187, 2013/07/0154).

Rund 90 Prozent aller ÖNORMEN sind heute europäischen Ursprungs (ÖNORM EN), 30 Prozent davon zugleich Internationale Normen (EN ISO).

Normen sind erhältlich bei Austrian Standards Institute/Österreichisches Normungsinstitut.

## G. Stufenbau der Rechtsordnung, Staatsorganisation und Behörden

### 1 Stufenbau der Rechtsordnung

Die Lehre des öffentlichen Rechts hat die staatlichen Rechtsnormen nach ihrem „Rang“ eingestuft und dabei eine **vertikale Gliederung** aller staatlichen Rechtsnormen vorgenommen. Dabei muss die jeweils rangtiefere Norm in einer ranghöheren Norm ihre Grundlage und Deckung finden. Weiters wird die Erzeugungsregel durch die ranghöhere Norm bestimmt.

Im Rahmen dieser Normeneinstufung sind folgende „Zusammenhänge“ zu unterscheiden:

- Die ranghöhere Norm regelt einerseits die (formale) Erzeugung / Entstehung der rangtieferen Norm; das ist der **Entstehungs-** oder **Erzeugungszusammenhang**
- und ist zudem inhaltliche Bedingung – iSv inhaltlicher / materieller Ausgestaltung – für rangtiefere Normen: **Bedingungs-** oder **Inhaltszusammenhang**.

Die Prüfung, ob eine Norm gehörig kundgemacht wurde hat jedes Gericht selbständig zu prüfen. Zur Prüfung, ob eine Norm dem Entstehungs- oder Erzeugungszusammenhang bzw. dem Bedingungs- oder Inhaltzusammenhang entspricht, sind die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zuständig (Verwaltungsgericht und VwGH zur Prüfung von Bescheiden, Verfassungsgerichtshof zur Prüfung von Verordnungen und Gesetzen (Art. 130 B-VG, 139 B-VG und 140 B-VG)).

Beachte in diesem Zusammenhang auch das im Art. 18 B-VG verankerte Legalitätsprinzip.

An der Spitze des Stufensbaus stehen die Baugesetze, die den inneren Kern der Bundesverfassung bilden. Sie können gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG nur mittels Volksabstimmung abgeändert werden. Darunter stehen die einfachen Bundesverfassungsgesetze, deren Erlassung bzw. Änderung ein erhöhte Präsenz- und Konsensquorum im Nationalrat und im Bundesrat erfordert. Sofern es sich nicht um ein Verfassungsgesetz handelt, durch das die Zuständigkeit der Länder in der Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird (hier steht dem Bundesrat ein Zustimmungrecht zu) kann der Bundesrat gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates Einspruch erheben. In diesem Fall ist zur Kundmachung des Gesetzes ein Beharrungsbeschluss des Nationalrates erforderlich.

**Einfache Gesetze** dürfen nur auf Grund eines verfassungsgemäßen Verfahrens erlassen werden und auch inhaltlich nicht dem Verfassungsrecht widersprechen.

Sofern es sich nicht um ein Verfassungsgesetz handelt, durch das die Zuständigkeit der Länder in der Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird (hier steht dem Bundesrat ein Zustimmungrecht zu) kann der Bundesrat gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates Einspruch erheben. In diesem Fall ist zur Kundmachung des Gesetzes ein Beharrungsbeschluss des Nationalrates erforderlich.

Dasselbe gilt für **Staatsverträge**. – Nur auf der Grundlage ordnungsgemäß zustande gekommener Gesetze können dann wiederum in der Normenhierarchie tieferstehende Rechtsakte „gesetzt“ werden; dh: **Verordnungen** ergehen bspw in Ausführung gültiger Gesetze, wobei das Gesetz der Verordnung auch den inhaltlichen Rahmen vorzugeben hat, sonst liegt eine sog **formalgesetzliche Delegation** vor. – Gerichtliche **Urteile** und **Bescheide** von Verwaltungsbehörden ergehen dann wieder auf gesetzlicher oder Verordnungsgrundlage. Urteile und Bescheide werden auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft.

## 2 Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung

Wie bereits unter E.1 ausgeführt wurde, können juristische Personen nur durch Organe handeln. Bund und Länder bedienen sich zur Führung ihrer Aufgaben (wie jede juristische Person) Organe, Selbstverwaltungskörper (Kammern, Hochschülerschaft) und ausgegliederter Rechtsträger (E-Control, AMS).

Bezüglich der Art des Verwaltungshandelns unterscheidet man zwischen

- Hoheitsverwaltung
- Privatwirtschaftsverwaltung

Das B-VG sieht für die **Hoheitsverwaltung** bestimmte Rechtsformen des Verwaltungshandelns vor: **Verordnung** (generelle Rechtsakte), **Bescheide** und Akte **unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt**

(individuelle Rechtserzeugung). Nach neuerer Judikatur des VfGH ist die Schaffung neuer Rechtsquellen zwar nicht mehr generell ausgeschlossen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit neuer Rechtsquellen setzt jedoch voraus, dass diese nicht nur in einem demokratischen Erzeugungszusammenhang stehen, also von demokratisch gewählten oder zumindest verantwortlichen Organen geschaffen werden, sondern dass sie darüber hinaus der rechtsstaatlich gebotenen Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht entbehren (VfSlg. 17.967/2006).

Bund, Länder oder Gemeinden handeln nicht immer hoheitlich, sie können sich auch auf die Ebene des Privatrechts begeben und sind dann wie andere Privatrechtssubjekte zu behandeln. Die Rechtswissenschaft hat für diese Fälle des staatlichen Handelns den Ausdruck „Privatwirtschaftsverwaltung“ geprägt. Art. 17 B-VG sieht vor, dass die Bestimmungen über die Kompetenzverteilung nicht auf die Privatwirtschaftsverwaltung Anwendung findet.

Für den Bereich der **Privatwirtschaftsverwaltung** sieht das B-VG keine bestimmten Rechtsformen vor.

#### **Privatwirtschaftsverwaltung im Energiebereich**

Bund und Länder bedienen sich der Privatwirtschaftsverwaltung insbesondere im Rahmen der Förderungsverwaltung. Beispiel: Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, BGBl. I Nr. 113/2008.

## **H. Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Auch Bund, Länder und Gemeinden, aber auch Kammern oder die Hochschülerschaft sind juristische Personen (siehe E.1), sog. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit besonderen Befugnissen (Hoheitsrechten) ausgestattet sind. Bei Bund, Länder und Gemeinden spricht man auch von Gebietskörperschaften. Darunter handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts die alle Personen erfasst, die in einer örtlichen Beziehung (z.B. Wohnsitz, Aufenthalt) zu einem bestimmten Gebiet stehen. Ihre Repräsentationsorgane nennt man „**Allgemeine Vertretungskörper**“.

Wie jede juristische Person können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts nur durch Organe handeln.

Die Kompetenz Gesetze zu erlassen steht nur dem Bund und den Ländern zu. Gesetzgebungsorgane des Bundes sind der Nationalrat und der Bundesrat. Gesetzgebungsorgane der Länder sind die Landtage. Zwischen dem Bund und den Ländern besteht eine geteilte Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung (siehe I).

Organe der Vollziehung sind einerseits die Gerichte, andererseits die Organe der Verwaltung. Art. 19 B-VG umschreibt als oberste Organe der Verwaltung den Bundespräsidenten, die Bundesminister, die Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierung ein (Art. 19 B-VG ist ungenau formuliert und spricht von „Obersten Organe der Vollziehung“; ungeachtet dieser Formulierung ist unbestritten, dass Art. 19 leg cit. nur die Obersten Organe der Verwaltung meint).

## **I. Staatsorganisation**

**Österreich ist ein Bundesstaat, der aus dem Bund und neu selbständigen Ländern besteht (Art. 2 B-VG).**

Gesetzgebung und Vollziehung sind zwischen den Gebietskörperschaften Bund und den Ländern geteilt (siehe auch H). Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist in den Artikeln 10 bis 15 B-VG enthalten. Daneben bestehen in zahlreichen Gesetzen Verfassungsbestimmungen (sog. Kompetenzdeckungsklauseln) durch die Landeskompetenzen an den Bund übertragen werden.

Die Kompetenzartikel des B-VG enthalten folgende „Kompetenztypen“:

- Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 B-VG)
- Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Landessache (Art. 11 B-VG)
- Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art. 12 B-VG)
- Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art. 15 B-VG)

Von Ausnahmen abgesehen, kennt die österreichische Bundesverfassung keine konkurrenzierenden Gesetzgebungszuständigkeiten; das bedeute, dass ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden kann; eine Schaffung identer Normen unter verschiedenen Kompetenztiteln sei ausgeschlossen (Prinzip der nichtkonkurrenzierbaren Exklusivität — so z.B. in VfSlg 4348/1963, 6770/1972, 7169/1973).

Im Vollzugsbereich manifestiert sich dieses Prinzip der exklusiven Getrenntheit der Gesetzgebungszuständigkeiten darin, dass es seit dem 1. 10. 1925, dem Wirksamkeitsbeginn der „endgültigen“ Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, „unmöglich“ ist, dass ein und derselbe Verwaltungsakt eine Angelegenheit der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung regelt (VfSlg 2271/1952).

Zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Bereich des Energiewesens siehe ausführlich IV.A).

## J. Behördenorganisation (Vollziehung)

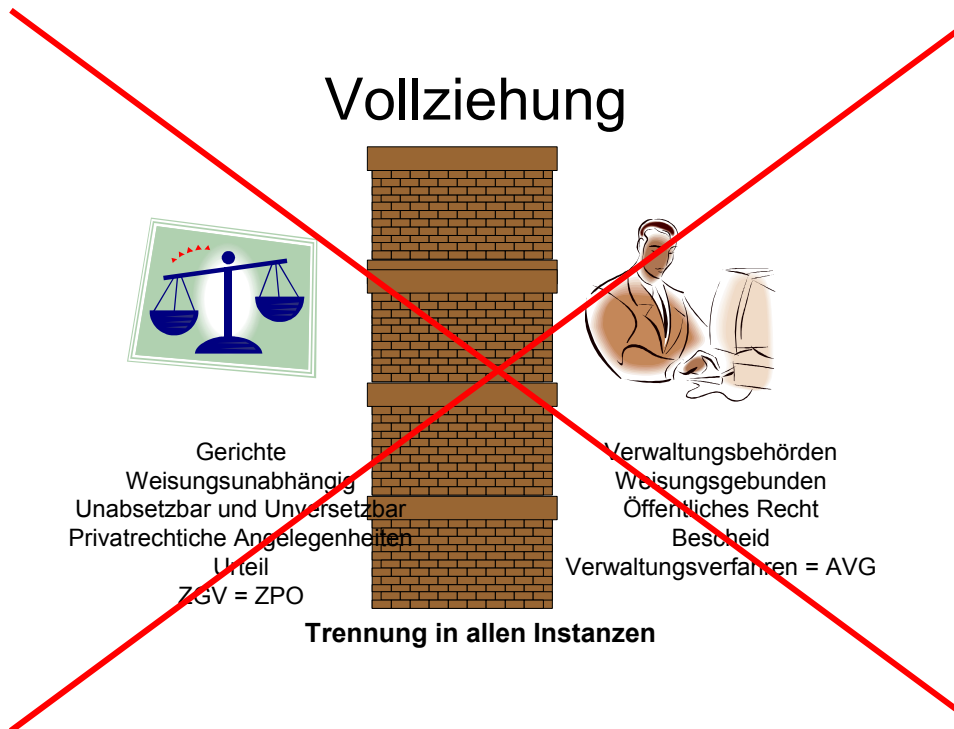
Unsere Verfassung kennt zwei verschiedene Typen von Organen / Behörden, die der Durchsetzung von (Rechts)Ansprüchen dienen: **Gerichte** und **Verwaltungsbehörden**.

Ab 1.1.2014 entscheiden Verwaltungsbehörden in den allermeisten Fällen nur mehr in einer einzigen Instanz.

Lediglich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (z.B. Bausachen) besteht ein administrativer Instanzenzug (innerhalb der Gemeinde), der allerdings gesetzlich ausgeschlossen werden kann.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Landesregierung oder Bundesminister) kann Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder oder das Verwaltungsgericht des Bundes erhoben werden.





## 1 Trennung von Justiz und Verwaltung:

Gemäß Art. 94 B-VG sind Justiz und Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 können Bundes- oder Landesgesetze in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht einen Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorsehen.

**Beispiel:** § 12 Abs. 4 Energie-Control-Gesetz (im Folgenden auch E-ContrlG): Die Partei, die sich mit Entscheidungen der Regulierungskommission der E-Control) gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen.

### 1.1 Gerichte

Weisungsunabhängigkeit und Unversetzbarkeit der Richter

Gemäß Art. 87 B-VG sind Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes **unabhängig**. Sie sind unversetzbar und weisungsunabhängig und nur zur Einhaltung der Gesetze verpflichtet. Die verfassungsgesetzlich garantierte Unabhängigkeit bedeutet aber auch, dass Richter **unabsetzbar** und **unversetzbar** sind. Gemäß Art. 134 Abs. 7 B-VG sind die Bestimmungen über die Unabsetzbarkeit der Richter (Art. 87 B-VG) auch auf die Mitglieder der VwG und des VwGH anzuwenden.

Das B-VG unterscheidet zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Justiz) und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG ist es dem einfachen Gesetzgeber nunmehr möglich, in einzelnen Angelegenheiten auch einen Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte vorzusehen. In diesen Fällen ist eine Beschwerde an ein Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

## 1.2 Verwaltungsbehörden

Verwaltungsbehörden sind Organe der staatlichen Vollziehung, in denen (überwiegend) weisungsgebundene Beamte entscheiden. Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG führen nach den Bestimmungen der Gesetze (Art. 18 B-VG – Legalitätsprinzip) unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung. Sie sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und, soweit in Gesetzen gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, an deren Weisungen gebunden.

Abs. 2 leg.cit. sieht vor, dass durch Gesetz u.a. Organe

- zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
- soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist,

von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden können.

Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich zur Erlassung öffentlichrechtlicher Rechtsakte zuständig. Sie entscheiden (in der Sache) durch **Bescheid** (= individueller Verwaltungsakt).

## 2 Mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung

### 2.1 Mittelbare Bundesverwaltung

Gemäß Art. 102 üben im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung).

Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeidirektionen, mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art. 20 Abs. 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

*Gemäß Abs. 2 leg. cit. kann u.a. das Bergwesen unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.*

Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Abs. 2 leg.cit. bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.

### 2.2 Unmittelbare Bundesverwaltung

Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ist daher dann anzunehmen, wenn (und soweit) eine Angelegenheit des Art 10 Abs. 2 B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen innerhalb (Art 102 Abs. 4 B-VG) oder außerhalb des B-VG (z.B. einer Kompetenzdeckungsklausel in einem Materiangesetz) ergibt und die Angelegenheit tatsächlich von Bundesbehörden besorgt wird.

Die unmittelbare Bundesverwaltung kann auch durch ausgegliederte Rechtsträger und sogenannte Beliehene Unternehmen erfolgen; ebenso auch durch Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich und durch beliehene Unternehmen.

### 3 Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl Nr. 51/2012 wurden das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht auf Bundesebene und Landesverwaltungsgerichte im Bereich der Länder eingerichtet.

Ab 1.1.2014 kann gegen

1. den Bescheid einer Verwaltungsbehörde,
2. die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Maßnahmenbeschwerde)
3. Verletzung der Entscheidungspflicht
4. eine Weisung gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG

Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht erhoben werden.

Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung vorgesehen werden, und zwar über

1. Beschwerden wegen **Rechtswidrigkeit eines Verhaltens** einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen **Rechtswidrigkeit eines Verhaltens** eines **Auftraggebers** in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten

### 4 Abgrenzung der Zuständigkeit Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichte der Länder

Soweit sich aus Art. 131 Abs. 2 und 3 B-VG nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die **Verwaltungsgerichte der Länder**.

Insbesondere sind die Verwaltungsgerichte der Länder für die Angelegenheiten der Landesverwaltung sowie der mittelbaren Bundesverwaltung zuständig, soweit nicht mit ihrer Zustimmung eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes durch Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Das **Bundesverwaltungsgericht** entscheidet insbesondere in folgenden Beschwerdesachen:

- in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die **unmittelbarer Bundesverwaltung** besorgt werden (siehe 2.2)
- in den Angelegenheiten des **öffentlichen Auftragswesens**, die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 1 in Vollziehung Bundessache sind, sofern gesetzlich eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vorgesehen ist
- in **dienstrechtlichen Angelegenheiten** der öffentlich Bediensteten des Bundes, sofern gesetzlich eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vorgesehen ist
- in **UVP-Angelegenheiten** für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 7);
- **(mit Zustimmung der Länder)** in Rechtssachen, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden zu vollziehen sind bzw. solche Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, jedoch in die Vollziehungskompetenz der Länder fallen

### 5 Das Beschwerdeverfahren

Die Beschwerde – ausgenommen Maßnahmenbeschwerden – ist ausschließlich bei der belangten Behörde einzubringen.

Die Beschwerdefrist beträgt 4 Wochen.

## K. Verwaltungsverfahren

### 1 Wesentliche Rechtsquellen

[RIS: 40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze](#)

- [Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG](#)
- [Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG](#)
- [Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG](#)
- [Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG](#)

### 2 Gang des Ermittlungsverfahrens

#### 2.1 Einleitung des Verwaltungsverfahrens erfolgt über Antrag oder von Amts wegen.

#### 2.2 Antragstellung

#### 2.3 Prüfung des Antrags

- Behörde prüft ob Antrag keine Mängel aufweist.

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht

- Behörde prüft ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind:

Prüfung der formalen Voraussetzungen: z.B. Zulässigkeit des Rechtsweges (Besteht eine Zuständigkeit der Gerichte?); liegt in der selben Sache bereits ein Bescheid vor

- Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit

Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

#### 2.4 Durchführung des Ermittlungsverfahrens

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach einer Antragsänderung (§ 13 Abs. 8) hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet sich nach den materiellen Verwaltungsvorschriften. Subsidiär gilt das AVG.

- 1) **Ladung** der bekannten Beteiligten.. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundzumachen.

Begriff „Beteiligter“ ist weiter als der Begriff „Partei“.

*Wer Partei ist, bestimmt sich nach den materiellen Verwaltungsvorschriften.* Parteien haben das Recht auf Parteiengehör und Rechtsschutz (Berufung oder Beschwerde vor den Höchstgerichten).

**Merke:** Abweichende Regelung bei **Großverfahren**

- 2) Bei Großverfahren (mehr als 100 Beteiligten) kann den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen. Im Edikt ist auf die Rechtsfolgen der Präklusion hinzuweisen.
- 3) Mündliche Verhandlung

**PRÄKLUSIONSFOLGEN:**

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

**WIEDEREINSETZUNG:**

Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

- 4) Beweisaufnahme

Beweismittel sind:

- 5) Urkunden
- 6) Zeugen
- 7) Vernehmung von Beteiligten
- 8) Sachverständige
- 9) Augenschein

**PARTEIENGEHÖR**

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. (§ 45 Abs. 3 AVG)

## 2.5 Bescheiderlassung

- 10) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- 11) In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen
- 12) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob der Bescheid noch einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Sie hat ferner auf die gesetzlichen

Erfordernisse der Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und eines begründeten Rechtsmittelantrages hinzuweisen.

### 3 Kumulationsprinzip

Das österreichische Anlagenrecht ist vom sog. Kumulationsprinzip beherrscht. Dies bedeutet, dass für ein und dieselbe Anlage mehrere Genehmigungen erforderlich sind. Das bedeutet, dass etwa Elektrizitätserzeugungsanlagen nicht nur einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedürfen, sondern für deren Errichtung auch andere Bewilligungen (z.B. wasserrechtliche Genehmigung, forstrechtliche Genehmigung, luftfahrtrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigung, Bewilligung nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen) erforderlich sind.

### 4 Prinzip der Genehmigungskonzentration und Verfahrenskonzentration

Von Genehmigungskonzentration spricht man dann, wenn anstelle mehrerer selbstständiger Genehmigungsverfahren alle materiellrechtlichen Voraussetzungen in einem einzigen Verfahren von einer Behörde geprüft werden und in einem einzigen Bescheid erledigt werden (one-stop-shop-Prinzip). Im UVP-Verfahren werden in einem einzigen Verfahren alle für ein Projekt relevanten landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen angewandt. Die erteilte Genehmigung umfasst alle für ein Projekt notwendigen Bewilligungen. Andere Genehmigungsverfahren entfallen (näheres siehe III, Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren). Vielfach wird anstelle des Begriffes „Genehmigungskonzentration“ der Begriff „Verfahrenskonzentration“ verwendet

Von der Genehmigungskonzentration zu unterscheiden ist die Möglichkeit einen so genannten „Gesamtantrag“ zu stellen. Um ein einheitliches Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, bestimmt § 39 Abs. 2a AVG, dass in jenen Fällen, in denen nach den Verwaltungsvorschriften für ein Verfahren mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind und diese bei der für alle diese Verfahren (sachlich und örtlich) zuständigen Behörde unter einem beantragt werden (so genannte Gesamtantrags), diese Behörden die Verfahren durch Verfahrensordnung zu gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden hat. Zudem hat die Behörde ihr nach § 39 Abs. 2a AVG verbundenes Verfahren mit den von anderen Behörden geführten Verfahren, die dieselben Vorgänge betreffen, zu koordinieren.

## **L. Verwaltungsstrafverfahren**

Für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, ist nach dem VStG (§ 9) – sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind – strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Bei einer GmbH ist dies die Geschäftsführung, bei einer Aktiengesellschaft der Vorstand.

Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind aber berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumliche oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumliche oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zur verantwortlichen Beauftragung bestellt werden.

Juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften haften für die über die zur Vertretung nach außen berufenen oder über einen Verantwortlichen beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige im Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. In der Regel erlässt die Behörde zu gleich mit dem an den Verantwortlichen gerichteten Strafbescheid einen sogenannten Haftungsbescheid, deren Busunternehmen gerichtet ist und nur dann vollzogen werden kann, wenn der Täter die gegen ihn verhängte Geldstrafe nicht bezahlt.

Wird der gegen den Verantwortlichen ergangene Strafbescheid mittels Beschwerde bekämpft, so ist doch immer gegen den Haftungsbescheid Beschwerde zu erheben.

## M. Beschwerdeverfahren (Rechtsschutz)

### 1 Einbringung der Beschwerde

Wie bereits oben ausgeführt wurde (J.1.1 und J.3) kann gegen den Bescheid (oder eine sonstigen unter J.3 angeführten Maßnahme) einer Verwaltungsbehörde im Regelfall Beschwerde an das Verwaltungsgericht (VwG) erhoben werden<sup>i</sup>.

Die Beschwerde an das VwG ist kein Instanzenzug. Gemäß **§ 12 VwGVG** sind **Beschwerden** (mit Ausnahme von Maßnahmenbeschwerden) bei der **belangten Behörde** einzubringen.

Wird die Beschwerde irrtümlich unmittelbar beim VwG anstelle bei der belangten eingebracht, so ist die Beschwerde der Belangten Behörde zu übermitteln oder der Beschwerdeführer an diese zu weisen; dies hat zwar ohne unnötigen Aufschub, aber auf Gefahr des Beschwerdeführer zu erfolgen, der allenfalls den Nachteil der Fristversäumnis oder des Verlustes des Schriftsatzes trägt (§ 6 AVG iVm § 17 VwGVG)<sup>ii</sup>.

### 2 Beschwerdefrist und aufschiebende Wirkung

Die Beschwerdefrist beträgt 4 Wochen.

Gemäß § 13 Abs.1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte Beschwerden aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung kann mit Bescheid der belangten Behörde ausgeschlossen werden. In den Materiengesetzen ist auch vielfach vorgesehen, dass bestimmten Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommt. einigen Gesetzen ist auch ausdrücklich vorgesehen, dass einer Beschwerde in bestimmten Fällen keine aufschiebende Wirkung zukommt (so etwa § 9 Abs. 2 E-ControlG).

### 3 Inhalt der Beschwerde (§ 13 VwGVG)

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Beschwerdepunkte (Behauptung der Rechtsverletzung Art 132 Abs. 2 Z 1 B-VG)
4. Anfechtungserklärung (Umfang der Anfechtung), wenn keine Verletzung subjektiver Rechte vorliegt
5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
6. das Begehren und
7. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

#### 4 Beschwerdevorentscheidung

Im Falle einer Beschwerde gegen einen Bescheid hat die **belangte Behörde** die Möglichkeit

- den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung) oder
- die Beschwerde binnen zwei Monaten unmittelbar dem Verwaltungsgericht vorzulegen

#### 5 Vorlageantrag

Gegen die Beschwerdevorentscheidung kann jede Partei innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung einen Vorlageantrag an das VwG stellen.

Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die **Gründe**, auf die sich die **Behauptung der Rechtswidrigkeit** stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein **Begehren** (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

#### 6 Entscheidung des VwG

Der VwG ist in seinem Erkenntnis oder Beschluss an die Beschwerde (die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und -das Begehren bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung) gebunden.

Der VwG kann

- in der Sache selbst entscheiden oder
- – wenn dies unter Bedachtnahme auf die Einfachheit und Raschheit des Verfahrens zweckmäßig ist – den angefochtenen Bescheid aufzuheben und unter Bindung an die Rechtsansicht des VwG an die Behörde zur Verfahrensergänzung zurückverweisen oder den
- angefochtenen Bescheid bestätigen.

Er hat weiters auch auszusprechen, ob eine Revision an den VwGG zulässig ist.

## N. Revision

### 1 Zulässigkeit

Gegen ein Erkenntnis des VwG ist die Revision in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht,
2. eine solche Rechtsprechung fehlt oder
3. die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

### 2 Unzulässigkeit der Revision

Eine Revision ist weiters in Verwaltungsstraf- und Finanzstrafsachen unzulässig, wenn der Strafrahmen für ein Delikt EUR 750,-- nicht überschreitet und eine Freiheitsstrafe nicht vorgesehen ist und das konkrete Erkenntnis auch keine Geldstrafe festlegt, die EUR 400,-- übersteigt (§ 25a Abs. 4 VwGG iVm Art 133 Abs 4 B-VG)

### 3 Frist

Die Revisionsfrist beträgt 6 Wochen.



Die Revision ist beim VwG einzubringen (§ 25a Abs. 5 VwGG).

#### 4 Inhalt der Revision

Die Revision hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses,
2. die Bezeichnung des Verwaltungsgerichtes, das das Erkenntnis bzw. den Beschluss erlassen hat,
3. den Sachverhalt,
4. die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte),
5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
6. ein bestimmtes Begehren,
7. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Revision rechtzeitig eingebracht ist.

#### 5 Außerordentliche Revision

Wird in der Entscheidung des VwG die ordentliche Revision für unzulässig erklärt, steht der Partei die Möglichkeit einer außerordentlichen Revision offen.

In diesem Fall hat die Partei auch gesondert die Gründe für die Zulässigkeit der Revision auszuführen.

## **O. Säumnisverfahren**

#### 1 Säumnis der Behörde

Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Die Behörde kann innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen (§ 16 VwGVG).

Holt die säumige Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie die Beschwerde unter Anschluss der Verwaltungsakten dem VwG vorzulegen.

#### 2 Entscheidung des VwG über eine Säumnisbeschwerde

Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen (§ 28 Abs. 7 VwGVG). Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

### 3 Säumnis des VwG

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 B-VG beginnt die Entscheidungsfrist mit der Vorlage der Beschwerde und in den Fällen des § 28 Abs. 7 VwGVG (siehe oben 2) mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist.

Entscheidet das VwG nicht innerhalb dieser Frist, kann ein Fristsetzungsantrag beim VwGH gemäß § 38 Abs. 1 VwGG gestellt werden. Der Fristsetzungsantrag ist ebenfalls beim VwG einzubringen.

### 4 Verfügung des VwGG

Sofern der Antragsteller nicht klaglos gestellt worden ist oder der Fristsetzungsantrag als unzulässig zurückzuweisen ist, hat der VwGH dem VwG aufzutragen, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Kommt das VwG dieser Verfügung nicht nach, so kann der VwGH die Entscheidungsfrist einmal verlängern, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Kommt das VwG seiner Entscheidungspflicht auch innerhalb der verlängerten Frist nicht nach so ergeht mit Erkenntnis des VwGH ein letztmaliger Auftrag die Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen. Kommt das VwGH seiner Entscheidungspflicht dann noch immer nicht nach, so bleibt nur mehr der Weg der Amtshaftung, des Strafrechts und des Disziplinarrechts offen.

## II. Die E-Control

### A. Allgemeines

Rechtsquellen: Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), StF: BGBl. I Nr. 110/2010

Bei der E-Control handelt es sich um einen ausgegliederten Rechtsträger (Sonderbehörden) der im Energiebereich eine hoheitliche Tätigkeit ausübt (insbesondere Regulierungsfunktionen und Aufsichtsfunktionen). Die Tätigkeit der E-Control stellt sich als mittelbare Bundesverwaltung dar.

§ 2 Abs. 1 E-ControlG bezeichnet die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, der die Regulierungsaufgaben im Bereich der der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft zur Besorgung zugewiesen sind.

Mit der Errichtung dieser Behörde wurden im Energiebereich wesentliche Zuständigkeiten von den Ländern, der im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (I.J.2) an einen ausgegliederten Rechtsträger verschoben, die außerhalb der mittelbaren Bundesverwaltung agiert.

#### 1 Weisungsfreiheit:

Die Organe der E-Control sind weisungsungebunden (§ 5 Abs.1).

Sie handeln unabhängig von Marktinteressen.

Der Bundesministerium für Wirtschaft und Forschung (BMWF) hat das Recht sich jederzeit über alle der E-Control übertragenen Aufgaben zu informieren.

## 2 Ausnahmen von der Weisungsungebundenheit (§ 5 Abs. 4 E-ControlG)

Die

- im ÖSG 2012, mit Ausnahme der §§6, 10 Abs. 1 und 11,
- im Preistransparenzgesetz,
- im Energielenkungsgesetz 2012, mit Ausnahme des § 15 Abs. 2 und § 27 Abs. 2,
- im KWK-Gesetz,
- in § 69 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2008, in § 92 EIWOG 2010 und in § 147 GWG 2011

der E-Control zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben sind von der Weisungsungebundenheit ausgenommen.

Diese Aufgaben werden von der E-Control unter der Leitung und nach den **Weisungen** des **Bundesministers für Wirtschaft und Forschung** besorgt.

## 3 Verfahrensrechtliche Vorschriften

Die E-Control hat bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden (§ 36 E-ControlG).

## 4 Veröffentlichung von Rechtsakten der E-Control

Verordnungen der E-Control sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Ist eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt nicht oder nicht zeitgerecht möglich bzw. auf Grund des Umfangs der Verordnung nicht tunlich, so sind die Verordnungen in anderer geeigneter Weise – insbesondere durch Rundfunk, Internet oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen – kundzumachen.

Die von der **Regulierungsbehörde** getroffenen **Entscheidungen** sind unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen auf der **Homepage der Regulierungsbehörde** zu veröffentlichen.

## **B. Gemeinschaftsrechtliche Vorgabe**

Seit den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG (Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktrichtlinien 2003) ist die Einrichtung von Regulierungsbehörden (auch mehreren) obligatorisch. Sie haben von den Interessen der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft unabhängig zu sein und sind mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Sie haben die Aufgabe Nichtdiskriminierung, echten Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes sicher zu stellen und bestimmte Monitoringaufgaben. Weiters haben sie die Bedingungen bzw. Methoden zur Berechnung insbesondere für den Netzzugang und Netzanschluss zu genehmigen.

Durch die im Rahmen des **3. Binnenmarktpakets** beschlossene Änderung der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktrichtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG wurde die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Richtlinie erheblich verschärft:

Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG sehen vor, dass jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene nur eine einzige nationale Regulierungsbehörde zu benennen hat, deren Unabhängigkeit zu gewährleisten ist und die ihre Befugnisse unparteiisch und transparent auszuüben hat. Zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass die Regulierungsbehörde

- rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist,
- ihr Personal und Management
  - 13) unabhängig von Marktinteressen handelt und
  - 14) bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt;
- ihr jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden und sie über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt:
- die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren ernannt werden, die einmal verlängert werden kann.

Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. 41 der Richtlinie 2009/73/EG legen die Aufgaben der Regulierungsbehörde fest, wobei die ihr zugewiesenen Beobachtungsaufgaben auf teilweise von anderen Behörden als Regulierungsbehörden durchgeführt werden können. Wurde eine ISO oder ein ITO benannt, werden der Regulierungsbehörde zusätzliche Aufgaben zugewiesen (Abs. 3 und 5 leg.cit.).

Weiters haben die Mitgliedstaaten stellen zu sicher, dass die Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, ihre Aufgaben effizient und schnell zu erfüllen. U.a. ist vorgesehen, dass die Regulierungsbe über die Befugnis verfügt, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen zu verhängen oder dem zuständigen Gericht, die Verhängung derartige Sanktionen vorzuschlagen. Die Sanktionen können bis zu einer Höhe von bis zu 10 % des Jahresumsatzes des Übertragungsnetzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens verhängt oder vorgeschlagen werden. Die Vorgaben sind bis 3.3.2011 umzusetzen.

## C. Zuständigkeiten und Aufgaben der E-Control

Aufgaben der E-Control (Verbandskompetenz<sup>4</sup>) (§ 21 bis 28 E-ControlG)

1 Erfüllung von Aufgaben die ihr durch folgende Gesetze übertragen wurden (§ 21 E-ControlG):

1. E-ControlG
2. EIWOG 2010
3. Verrechnungsstellengesetz, BGBl. I Nr. 121/200
4. GWG 2011

---

<sup>4</sup> Verbandszuständigkeit oder Verbandskompetenz bezeichnet im Recht die einem Rechtssubjekt (Verband) zugewiesene Aufgabe (Zuständigkeit, Kompetenz). Gegenbegriff ist die Organzuständigkeit oder Organkompetenz. Diese gibt an, welchem Organ innerhalb des Verbandes eine Aufgabe zugewiesen wird. Quelle: Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Verbandszust%C3%A4ndigkeit>

5. Energielenkungsgesetz 1982
  6. ÖSG
  7. KWK-Gesetz
  8. Verordnung (EG) Nr. 714/2009
  9. Verordnung (EG) Nr. 715/2009
  10. Leitlinien auf Basis der Richtlinie 2009/72/EG
  11. Leitlinien auf Basis der Richtlinie 2009/73/EG
  12. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und die auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien, delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.
2. Durchführung von Untersuchungen und Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitäts- und Erdgasbereich (§ 21 Abs. 2 E-Control);
  3. Wahrnehmung der den Regulatoren durch das Kartellgesetz 2005 (KartG2005) eingeräumten Antrags- und Stellungnahmerechte (§ 21 Abs. 3 E-ControlG);
  4. Erstattung von Gutachten im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren (§ 21 Abs. 4 E-ControlG)
  5. Übermittlung eines begründeten Entscheidungsentwurfs an die Europäische Kommission gemäß § 42 GWG 2011 oder Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sowie in Verfahren gemäß § 34 bis 35 EIWOG 2010
  6. Umsetzung aller einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Agentur und der Europäischen Kommission
  7. Gestaltung von Rahmenbedingungen
    - Erstellung und Veröffentlichung von Marktregeln in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern
    - Erarbeitung und Zugänglichmachung von technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen
    - Erstellung und Veröffentlichung von Strom- bzw. Erdgaspreisvergleiche für Endverbraucher
    - Vorkehrungen, die zur Erfüllung der unmittelbar anwendbaren Vorgaben der Europäischen Union erforderlich sind und zur Weiterentwicklung des Europäischen Binnenmarktes beitragen;
    - Veröffentlichung allgemeiner Informationen über den Tätigkeitbereich der E-Control in geeigneter Weise;
    - Information der Verbraucher über deren Rechte, des geltenden Rechts und des Streitbeilegungsverfahrens, die im Streitfall zur Verfügung stehen;
    - Sicherstellung der Kompatibilität auf regionaler Ebene, aller für Marktprozesse relevanter Datenaustauschverfahren, in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern
    - Jährliche Empfehlungen zur Übereinstimmung der Energiepreise mit Art. 3 der Richtlinie 2009/72/EG und 2009/73/EG,
  8. Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des europäischen Energiebinnenmarktes, einschließlich der regionalen Märkte (§ 23 Abs. 1 E-ControlG)

Der E-Control kommen dabei insbesondere folgende Aufgaben zu (§ 23 Abs. 2 E-ControlG):

- Förderung der Kohärenz der Rechtsvorschriften des Regulierungsrahmens und des technischen Rahmens;
- Erstellung bzw. Förderung einheitlicher Regelung, die ein optimales Netzmanagement und die effiziente Vergabe von begrenzten Übertragungskapazitäten – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Strom- bzw. Gasbörsen – ermöglichen;
- Schaffung der Rahmenbedingungen für ausreichende Verbindungskapazitäten innerhalb von und zwischen Regionen;
- Förderung der Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber;
- Regionale und überregionale Koordination der Ausarbeitung aller Netzkodizes für die betroffenen Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber und anderer Marktteilnehmer;
- Koordination der Ausarbeitung von Regeln für das Engpassmanagement, um eine möglichst einheitliche Festlegung zu bewirken.

9 Kooperation mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedsstaaten (§ 23 Abs. 4 E-ControlG);

10 Allgemeine Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen (§ 24 Abs. 1 E-ControlG):

1. Überwachung der Einhaltung aller den Marktteilnehmern durch das EIWOG 2010, GWG 2011, das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie durch unmittelbar anwendbares EU-Recht übertragenen Pflichten;
2. Wettbewerbsaufsicht über die Marktteilnehmer, insbesondere Netzbetreiber, hinsichtlich Gleichbehandlung;
3. Überwachung der Entflechtung;
4. Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene sowie die Überwachung der Einhaltung aller durch die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 auferlegten Pflichten und Verbote.

11 Besondere Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen in Bezug auf Übertragungs- und Fernleitungsunternehmen (§ 25 E-ControlG)

1. Wenn gemäß § 25 EIWOG 2010 bzw. § 109 GWG 2011 ein unabhängiger Netzbetreiber benannt wurde:
  - a) Überwachung der Kommunikation und der vertraglichen Beziehungen zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Eigentümer des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzes, um sicherzustellen, dass der unabhängige Netzbetreiber seinen Verpflichtungen nachkommt;
  - b) Genehmigung der Verträge zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Eigentümer des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzes, wenn die Verträge nicht § 25 bis § 27 EIWOG 2010 bzw. § 109 bis § 111 GWG 2011 widersprechen.
2. Wenn gemäß § 28 EIWOG 2010 bzw. § 112 GWG 2011 ein unabhängiger Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber oder Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 33 EIWOG 2010 bzw. § 117 GWG 2011 benannt wurde:
  - a) Überprüfung des Schriftverkehrs zwischen dem vertikal integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen und dem Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, um sicherzustellen, dass dieser seinen Verpflichtungen nachkommt;
  - b) fortlaufende Kontrolle der geschäftlichen und finanziellen Beziehungen, einschließlich Darlehen, sowie Genehmigung der betreffenden Vereinbarungen zwischen dem

vertikal integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen und dem Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber;

- c) Übertragung der Aufgaben des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers bzw. unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers oder Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 33 EIWOG 2010 bzw. § 117 GWG 2011 an einen benannten unabhängigen Netzbetreiber gemäß § 25 EIWOG 2010 bzw. § 109 GWG 2011, sofern der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber bzw. unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber wiederholt gegen § 28 bis § 32 EIWOG 2010 bzw. § 112 bis § 116 GWG 2011 verstößt.

#### 12 Antragsrecht zur Vornahme von Hausdurchsuchungen (§ 25 Abs. 2 E-ControlG)

Das Kartellgericht hat, wenn dies zur Erlangung von Informationen aus geschäftlichen Unterlagen erforderlich ist, auf Antrag der E-Control bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen die Entflechtungsregelungen gemäß § 24 bis § 33 EIWOG 2010 bzw. § 108 bis § 117 GWG 2011 eine Hausdurchsuchung anzuordnen.

#### 13 Untersuchung und Überwachung des Funktionierens der Energiegroßhandelsmärkte (§ 25a E-ControlG)

Der E-Control sind in diesem Zusammenhang die zur Sicherstellung des Verbots von Insider-Handel und Marktmanipulation sowie der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse zugewiesen. Diese Befugnisse stellen sich als Ausführung der gemäß Artikel 7 der VO (EU) Nr. 1227/2011 den nationalen Regulierungsbehörden eingeräumten Befugnis zur Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene dar.

#### 14 Schlichtung von Streitigkeiten (§ 26 E-ControlG)

Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission gemäß § 11 E-ControlG sowie der ordentlichen Gerichte kann jeder Betroffene, einschließlich Netzbenutzern, Lieferanten, Netzbetreibern, sonstigen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control vorlegen.

Folgende Streitigkeiten werden im Gesetz angeführt (demonstrative Aufzählung):

- Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen und Marktteilnehmern
- Streitigkeiten aus der Abrechnung von Elektrizitäts- und Erdgaslieferungen sowie von Systemnutzungsentgelten

##### 14.1 Verfahren und Entscheidungsfrist:

Im Rahmen der Streitschlichtung findet das **AVG keine Anwendung**. Die E-Control hat zur näheren Bestimmung des Ablaufs Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen.

Die E-Control kann bei Schlichtung von Streitigkeiten Sachverständige beiziehen. Sie kann diese ihrem Personalstand entnehmen.

Die E-Control hat sich zu bemühen, innerhalb von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. In Streitschlichtungsfällen, die Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, betrifft, ist verpflichtend die Bundesarbeitskammer einzubinden.

#### 14.2 Mitwirkungspflicht der Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen

Die Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen sind verpflichtet, an der Streitschlichtung mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

#### 14.3 Aufschiebung der Fälligkeit

Wird die E-Control als Schlichtungsstelle angerufen, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann aber ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, auch sofort fällig gestellt werden. Zuviel eingehobene Beträge sind samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu erstatten.

#### 14.4 Berichtspflicht

Die E-Control hat über die anhängig gemachten Schlichtungsfälle dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Regulierungsbeirat jährlich einen Bericht vorzulegen.

#### 15 Einhaltung von Leitlinien und Entscheidungen der EU (§ 27 E-ControlG)

Die E-Control ist zur Einhaltung der gemäß der Richtlinie 2009/72/EG, der Richtlinie 2009/73/EG, der Verordnung 714/2009/EG und der Verordnung 715/2009/EG erlassenen Leitlinien verpflichtet.

Sie kann die Agentur um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob eine von ihr getroffene Entscheidung im Einklang mit den erlassenen Leitlinien steht. Das Verfahren richtet sich nach Art. 39 Richtlinie 2009/72/EG bzw. Art. 43 der Richtlinie 2009/73/EG.

Die E-Control hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen des Widerrufs der Entscheidung durch die Europäische Kommission gemäß Art. 39 Abs. 8 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. gemäß Art. 43 Abs. 8 der Richtlinie 2009/73/EG ihre Entscheidung aufzuheben oder abzuändern und die Europäische Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Ist die E-Control der Auffassung, dass eine den grenzüberschreitenden Handel betreffende Entscheidung einer anderen Regulierungsbehörde nicht im Einklang mit den gemäß der Richtlinie 2009/72/EG oder der Verordnung 714/2009/EG erlassenen Leitlinien steht, ist sie befugt, die Europäische Kommission davon in Kenntnis zu setzen

#### 16 Berichtspflichten (§ 28 E-ControlG)

- Tätigkeitsbericht an Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

In diesem Bericht sind insbesondere

- die angefallenen und erledigten Geschäftsfälle,
- die Personalentwicklung und
- die aufgewendeten Finanzmittel darzustellen.
- Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- Der Bericht ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Wege des Ministerrates dem Nationalrat vorzulegen.

- Marktbericht an

- den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend,
- die Agentur sowie
- die Europäischen Kommission



In dem Bericht ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele getroffen und welche Ergebnisse erzielt wurden.

Im Rahmen dieses Berichts ist auch auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden, die Abschaltung von Kunden sowie das voranzugehende Mahnverfahren und die Inanspruchnahme einer Versorgung letzter Instanz, Bezug zu nehmen.

#### 16.1 Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

1. Bericht über das Ergebnis ihres Monitorings der Versorgungssicherheit gemäß § 20i und § 20j Energielenkungsgesetz 1982
  - Vorlage jährlich jeweils bis 31. Juli
  - Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
  - Übermittlung an die Europäische Kommission

Die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans und der langfristigen Planung (§ 22 GWG 2011, § 37 EIWOG 2010) können herangezogen werden.

2. Bericht über die Schlichtung von Streitigkeiten (§ 26 Abs. 4 E-ControlG)

#### 16.2 Taskforce bei der Regulierungsbehörde

Zur Beratung der Regulierungsbehörde in allgemeinen konsumentenschutzrechtlichen Fragen sowie bei Erstellung des Marktberichtes in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden, die Abschaltung von Kunden sowie das voranzugehende Mahnverfahren und die Inanspruchnahme einer Versorgung letzter Instanz, wird eine Taskforce bei der Regulierungsbehörde eingerichtet.

Ihr haben ua. auch Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der Bundesarbeitskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes anzugehören.

### **D. Organe der E-Control sind:**

1. der Vorstand (bestehend aus zwei Mitgliedern)
2. die Regulierungskommission
3. der Aufsichtsrat.

#### 1 Vorstand

##### 1.1 Zusammensetzung

Der Vorstand der E-Control besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands müssen im Energiebereich fachkundige Personen sein, die das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen. Zum Vorstand kann ernannt werden, wer

- persönlich und fachlich zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
- ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches oder technisches Studium abgeschlossen hat und
- eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Energiewirtschaft hat.

## 1.2 Bestellung des Vorstands und Dauer der Bestellung

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den BMWF (Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz 1998). Der zuständige Ausschuss des Nationalrats ist anzuhören. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

## 2 Regulierungskommission

### 2.1 Aufgaben

Die Regulierungskommission ist ein weisungsfreies Organ der E-Control. Sie erlässt Bescheide und Verordnungen.

### 2.2 Zusammensetzung und Bestellung:

Regulierungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die durch die Bundesregierung ernannt werden. Ein Mitglied der Kommission hat dem Richterstand anzugehören.

### 2.3 Dauer der Bestellung

Die Dauer der Bestellung beträgt 5 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Regulierungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## 3 Zu den Zuständigkeiten der Organe der E-Control im Einzelnen

### 3.1 Vorstand (Regulierungsbehörde)

#### 3.1.1 Leitung des Dienstbetriebs

Der Vorstand ist zur Besorgung aller der E-Control übertragenen Aufgaben zuständig, die nicht bundesgesetzlich der Regulierungskommission oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt die E-Control nach außen.

#### 3.1.2 Erlassung einer Geschäftsordnung

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erlassen. In der Geschäftsordnung ist Vorsorge zu treffen, dass die Aufgaben der E-Control in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgt werden.

In der Geschäftsordnung ist insbesondere zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sich der Vorstand unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit durch Bedienstete der E-Control vertreten lassen kann. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der E-Control zu veröffentlichen.

#### 3.1.3 Organisatorische Vorkehrungen um den Organen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen

#### 3.1.4 Berichtspflicht

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über

- die Entwicklung der Energiemärkte,
- die Tätigkeitsschwerpunkte und
- den Gang der Geschäfte der E-Control sowie
- über wesentliche Abweichungen vom Budget.

Über außergewöhnliche Ereignisse berichtet der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich.

#### 4 Regulierungskommission (§ 12 E-ConrolG)

##### 4.1 Berufungsbehörde

Gegen Entscheidungen des Vorstandes in Angelegenheiten der Feststellung der Kostenbasis

##### 4.2 Erlassung nachstehender Bescheide

1. **Netzzugangsverweigerung** im Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 EIWOG 2010 iVm § 22 Abs. 1 EIWOG 2010 sowie § 33 Abs. 4 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 1 GWG 2011;
2. die **Schlichtung von sonstigen Streitigkeiten** gemäß § 22 Abs. 2 EIWOG 2010 sowie § 132 Abs. 2 GWG 2011;
3. die Schlichtung von Streitigkeiten in Angelegenheiten des § 30 Abs. 3 Z 2 EIWOG 2010 sowie gemäß § 114 Abs. 3 Z 2 GWG 2011; (**Zweifel an der Berechtigung einer vorzeitigen Vertragsbeendigung**);
4. die **Untersagung der Anwendung von Allgemeine Geschäftsbedingungen** für die Belieferung mit elektrischer Energie und Erdgas gemäß § 80 EIWOG 2010 und § 125 GWG 2011, **die gegen ein gesetzliches Verbot** oder **gegen die guten Sitten verstoßen**;
5. die Entscheidung von **Streitigkeiten zwischen Versorgern** gemäß § 40 Abs. 3 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 3;
6. die Entscheidungen über **Speicherzugangsverweigerung** im Verfahren gemäß § 97 Abs. 4 iVm § 132 Abs. 1 Z 2 GWG 2011;
7. die Bestimmung von Speichernutzungsentgelten gemäß § 99 Abs. 2.

##### 4.2.1 Entscheidungsfrist

Die Regulierungskommission hat in den Fällen von ii Z 2, 3 und 4 den Bescheid innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung zu erlassen. Diese Frist verlängert sich um zwei Monate, wenn die die Behörde zusätzliche Informationen anfordert. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Parteien möglich. Auf Leistung, Unterlassung oder Untersagung gerichtete Bescheide sind ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896 in der jeweils geltenden Fassung.

##### 4.2.2 Sukzessive Zuständigkeit

Die Partei, die sich mit Entscheidungen gemäß ii Z 2, und 3 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen.

##### 4.3 Erlassung von Verordnungen

1. Systemnutzungsentgelte gemäß § 49 EIWOG 2010
2. Entgelt für den Verteilergebietsmanager § 24 Abs. 2 GWG 2011;
3. Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz (§ 70 GWG 2011);

4. Bestimmung von Kostenarten, die nicht beeinflussbare Kosten sind § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 und § 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011

### III.

## Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Das [UVP-G 2000](#) verdrängt alle Verwaltungsverfahren, da es sich beim UVP – Verfahren um eine Genehmigungskonzentration handelt, die alle anderen sonst maßgeblichen Bestimmungen ersetzt.

### A. Anwendungsbereich

In Anhang 1 UVP-Gesetz werden jene Vorhaben angeführt, die UVP-pflichtig sind.

Anhang 1 unterscheidet folgende Vorhaben

1 Vorhaben, die einem UVP-Verfahren unterliegen

Vorhaben, die einem UVP-Verfahren zu unterziehen sind, sind in Spalte 1 dieses Anhangs angeführt.

2 Vorhaben, auf die ein vereinfachtes Verfahren Anwendung findet

Jene Vorhaben, für die ein vereinfachtes Verfahren Anwendung findet, sind in Spalte 2 des Anhangs 1 angeführt.

3 Vorhaben, die nur bei zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen

Vorhaben, die nur bei zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen sind in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführt. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die Kategorien der Gebiete auf die in Spalte 3 Bezug genommen wird, sind im Anhang 2 näher umschrieben.

### B. Folgende Vorhaben im Energiebereich sind gemäß Anhang 1 UVP-pflichtig:

UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>Energiewirtschaft</b>		
a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;		b) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.
Kernkraftwerke oder andere Kernreaktoren, sofern sie nicht vom Atomsperrgesetz (BGBl. Nr. 676/1978) verboten sind, einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren; ausgenommen sind Reaktoren in Forschungsein-		

richtungen für die Herstellung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.		
	a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern;	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern.
<b>Umgang mit radioaktiven Stoffen</b>		
<p>a) Anlagen zur Herstellung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen oder zur Wiederaufbereitung, Aufarbeitung oder Beseitigung von bestrahlten Kernbrennstoffen;</p> <p>b) Anlagen zur Aufarbeitung oder Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen;</p> <p>c) Anlagen zur Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle;</p> <p>d) Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der für mehr als zehn Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen als dem Produktionsort (ausgenommen Lagerung von Abfällen von radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs wie zB Granit).</p> <p>Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 2) für Änderungen der lit. a bis d ist die bescheidmäßig genehmigte Produktions- bzw. Lagerkapazität.</p>		
<b>Bergbau</b>		
a) Förderung von Erdöl oder Erdgas mit einer		c) Förderung von Erdöl in

<p>Kapazität von mindestens 500 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 500 000 m<sup>3</sup>/d pro Sonde bei Erdgas;</p> <p>b) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 2 000 t/d bei Erdöl und von mindestens 2 000 000 m<sup>3</sup>/d bei Erdgas; oder</p>		<p>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 250 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 250 000 m<sup>3</sup>/d pro Sonde bei Erdgas;</p> <p>d) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 750 t/d bei Erdöl und von mindestens 1 000 000 m<sup>3</sup>/d bei Erdgas.</p> <p>(Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck.)</p>
<b>Wasserwirtschaft</b>		
<p>Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten *7) ab 2 MW.</p> <p>Ausgenommen sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.</p>		
	<p>a) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m<sup>3</sup> Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden;</p>	<p>b) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 000 000 m<sup>3</sup>.</p>

	<p>a) Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen);</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 3) ist die Verarbeitungskapazität an Rohöl in Tonnen;</p>	<p>b) Neuerrichtung von Anlagen in einer Raffinerie für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D.</p>
	<p>a) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 t;</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 m<sup>3</sup> (bezogen auf 0 Grad C, 1,013 hPa);</p> <p>c) oberirdische Lagerung von festen fossilen Brennstoffen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 500 000 t;</p> <p>d) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 000 t.</p>	



## C. Einteilung der schutzwürdigen Gebiete

Die schutzwürdigen Gebiete werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	

## D. Vereinfachtes Verfahren

Auf Vorhaben, die in den Spalten 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Gegenüber dem regulären UVP-Verfahren weist das vereinfachte Verfahren in einigen entscheidenden Punkten Erleichterungen auf:

So beträgt etwa die Frist innerhalb der die Behörde im vereinfachten Verfahren zu entscheiden hat 6 Monate (anstatt 9 Monate im regulären Verfahren).

Eine weitere Vereinfachung liegt auch darin, dass die Behörde im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kein Umweltverträglichkeitsgutachten einzuholen hat.

Anstelle des Umweltverträglichkeitsgutachtens tritt eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, die die Behörde aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der

Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G Gesetz eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen hat.

Bürgerinitiativen haben im vereinfachten Verfahren keine Parteistellung sondern können nur als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

## **E. Ablauf des UVP-Verfahrens**

### **1 Prüfschema**

Ob ein Vorhaben dem UVP-G unterliegt ist nach folgendem Prüfschema zu beurteilen:

#### **1.1 Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 1**

Es besteht UVP-Pflicht. Ein reguläres UVP-Verfahren ist durchzuführen.

#### **1.2 Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 2**

Es besteht UVP-Pflicht.

Ein vereinfachtes UVP-Verfahren (siehe D) ist durchzuführen.

#### **1.3 Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 3**

Die in Spalte 3 angeführten Projekte (Anlagen) unterliegen der UVP, wenn sie einen Bezug zu einem geschützten Gebiet (Anlage 2) aufweisen. Dieser Bezug kann darin bestehen, dass das Projekt (Anlage) in einem bestimmten Gebiet liegt, ein geschütztes Gebiet berührt wird oder ein Mindestabstand zu einem bestimmten Gebiet unterschritten wird. Oftmals ist auch erforderlich, dass eine bestimmten Mengenschwelle erreicht bzw. überschritten wird.

#### **1.4 Einzelfallprüfung**

Bei Vorhaben, die im Anhang 1 angeführt sind, die jedoch die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterien erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante vor Vorhaben durchzuführen ist.

Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

### **2 Die wesentlichen Verfahrensschritte**

Die wesentlichen Verfahrensschritte sind:

- Vorverfahren
- Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Genehmigungsantrag)
- Umweltverträglichkeitserklärung
- Erstellung eines Zeitplanes
- Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrags
- Umweltverträglichkeitsgutachten
- Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren
- Entscheidung

## 2.1 Vorverfahren

Das Vorverfahren ist fakultativ und soll die Qualität der darauf folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung durch bessere Vorbereitung erhöhen. Das Vorverfahren bezweckt insbesondere auch die Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte führte Umweltverträglichkeitserklärung, dem so genannten „Scoping“. Die Ergebnisse des Kopien sollen dazu beitragen, dass bereits zum Antragszeitpunkt eine möglichst vollständige Umweltverträglichkeitsprüfungserklärung vorliegt und somit das Verfahren zügig geführt werden kann.

Das Vorverfahren ist auf Antrag des Projektwerbers durchzuführen.

Dem Antrag sind eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen.

Spätestens 3 Monate nach Einlangen des Antrags hat die Behörde nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitsprüfungserklärung anzuführen.

## 3 Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Projektwerber eines Vorhabens, für das eine UVP durchzuführen ist hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält.

Der Projektwerber hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er die Öffentlichkeit von Vorhaben informiert hat. Nach

Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

## 4 Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Die UVE hat folgende Angaben zu enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang.
- Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Ausweisgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;
- Beschreibung der voraussichtlich von Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;
- Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, in folge
  - o des Vorhandenseins des Vorhabens
  - o der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
  - o der Emissionen von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen

sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden

- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.

- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen.
- Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen.
- Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerber bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.
- Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, mit Bezug zum Vorhaben.

Die UVE muss nachvollziehbar und in sich schlüssig sein, um den Sinn der Richtlinie gerecht zu werden. Die vom Projektwerber vorzulegende Beschreibungen und Angaben müssen aufgrund des von der Richtlinie verfolgten Zieles der Einbeziehung der Umweltangaben in das Genehmigungsverfahren geeignet sein, im Genehmigungsverfahren berücksichtigt zu werden. Sie musste daher auch grundsätzlich auf Unterlagen beruhen, die in nachvollziehbarer Weise die (erheblichen) Auswirkungen auf die Umwelt identifizieren, die daraus resultierenden Effekte quantifizieren und eine Interpretation dieser Effekte vornehmen (VwGH 30. 6. 2002/03/0213).

Die Vorlage wissenschaftlicher Gutachten ist nicht gefordert.

#### 5 Zeitplan

Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, indem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind im Genehmigungsbescheid zu begründen.

#### 6 Entscheidungsfrist

Bei Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführt sind beträgt die Entscheidungsfrist 9 Monate.

Bei Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführt sind, hat die Behörde bis spätestens 6 Monate nach Antragstellung einer Entscheidung zu treffen.

#### 7 Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrags

Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages und der UVE zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens 6 Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

#### 8 Umweltverträglichkeitsgutachten

Für Vorhaben der Spalte des 1 des Anhangs 1 hatte Behörde Sachverständige der betroffenen Fachgebiete der mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVP-Gutachtens) zu beauftragen.

Dem Projektwerber, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschutz, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist das UVP-Gutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

#### 9 Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten den, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint.

Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amt stellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen.

Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in eine Stellungnahme erfolgt sind, wenn der Antrag kundgemacht wurde und innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden.

- Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrags
- Umweltverträglichkeitsgutachten
- Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren
- Entscheidung

#### 10 Parteistellung (§ 19 UVP-G):

Parteistellung haben

##### a) Nachbarn/Nachbarinnen:

Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

##### b) die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

##### c) der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

##### d) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;

##### e) Gemeinden gemäß Abs. 3;

##### f) Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und

##### g) Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

Damit die unter a) genannten Parteien ihre Parteistellung erhalten ist es erforderlich, dass sie bis spätestens einen Tag vor der Verhandlung oder bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben.

Nachbarn können rechtswirksame Einwendungen nur gegen die Beeinträchtigung ihre sich aus den Gesetzen ergebenden subjektiv-öffentlichen Rechte (Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechte, nicht bloßes Vermögen) erheben.

## 11 Entscheidung

Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag, die mit Bescheid zu erfolgen hat, die in dem betreffenden Verwaltungsvorschriften sowie in § 17 Abs. 2 bis 6 UVP- Gesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

# IV. Energierecht

## A. Verfassungsrechtliche Kompetenzsituation

Das österreichische Energierecht ist nicht kodifiziert. und auch die Kompetenzartikel in der österreichischen Bundesverfassung enthalten keinen Kompetenztatbestand „Energiewesen“, wie die etwa in anderen Ländern (z.B. dem Bonner Grundgesetz) der Fall ist. Lediglich die die Bereiche des Elektrizitätswesens haben eine ausdrückliche kompetenzrechtliche Zuordnung erfahren, die allerdings von anderen Kompetenztatbeständen überlagert wird (z.B. Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG, „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“).

### 1 Elektrizitätswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 10 umschreibt ausdrücklich die Kompetenztatbestände „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ und das „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“ als eine Angelegenheit, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG weist die Materie „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“ dem Kompetenztypus „Grundsatzgesetzgebung Bund / Ausführungsgesetzgebung Länder“ zu. Aufgrund der Entwicklung des Gemeinschaftsrechtes auf dem Gebiet des Energiewesens ist Österreich gezwungen EU-Richtlinien für das gesamte Bundesgebiet umzusetzen. Durch die zersplitterte Kompetenzsituation auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens (und auch auf im Bereich der Energieverwendung) ist die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in Österreich aufgrund der vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgegebenen Kompetenzsituation nicht möglich. Die Praxis behilft sich in diesen Fällen mit „Kompetenzdeckungsklauseln“. Diese bestehen darin, dass einem Bundesgesetz eine Verfassungsbestimmung vorangestellt wird durch die normiert wird, dass die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Da die Kompetenzdeckungsklausel es sich bei den Kompetenzdeckungsklausel in Verfassungsbestimmungen handelt, die nur mit Zweidrittelmehrheit vom Nationalrat beschlossen werden können ist die Umsetzung dieser Richtlinie den auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens aber auch im Bereich „Energieverwendung“ politisch oftmals schwierig.

### 2 Gas und Fernwärme

Wesentlich unkomplizierter als im Elektrizitätsbereich stellt sich die verfassungsrechtliche Kompetenzlage auf dem Gebiet des Gaswesens dar. Rechtsvorschriften im Bereich des Gaswesens können im Wesentlichen auf die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“, Bergwesen und „Zivilrechtswesen“ gestützt werden. Da diese Materien in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, ist im Bereich des Gaswesens die Erlassung von bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften ohne Kompetenzdeckungsklausel möglich.

Dies gilt auch bezüglich des Bereichs „Fernwärme“.

### 3 Energieverwendung

Rechtsvorschriften, die Regelungen auf dem Gebiet der Energieverwendung zum Gegenstand haben, sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Dies gilt auch für den Gewerbebereich (VfSlg 10.831/1986, 17.022/2002).

Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich einzelner Regelungen, die auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ gestützt werden können (z.B. Heizkostenabrechnungsgesetz oder Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012).

### 4 Sonstige „energierelevante“ Kompetenztatbestände

Neben den vorerwähnten den Kompetenztatbeständen „Elektrizitätswesen“, „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“, „Bergwesen“, „Zivilrechtswesen“ spielen auch Rechtsvorschriften eine Rolle, die inhaltlich anderen Kompetenztatbeständen zuzuordnen sind, wie etwa „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Emissionsgrenzwerten entstehen“, „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, „Wasserrecht“ etc.

## **B. Anknüpfungsmomente für energiespezifische Regelungen**

Geht man von dem unter I.A.3. beschriebenen Energiesystem aus, bieten sich Anknüpfungsmomente für energiespezifische Regelungen die Bereiche

- Energieaufbringungen
- Energieverteilung, einschließlich des Transports
- Energieverwendung

an.

Das „Energiewesen“ ist daher im verfassungsrechtlichen Sinn eine sog. **Querschnittsmaterie**, die einer Reihe von Kompetenztatbeständen zuzuordnen ist. .

Energiewirtschaftliche Angelegenheiten sind daher eine komplexe Materie, bei der jeweils im Einzelfall untersucht werden muss, ob ein bestimmter Lebenssachverhalt bzw. der diesen Lebenssachverhalt regelnde Normenkomplex wegen seines sachlichen Zusammenhangs einem Kompetenztatbestand des Bund oder der Länder zuzuordnen ist. Dass dies oft umgemein schwierig ist, hat sich seit längerem etwa im Bereich der Gasversorgung gezeigt, tritt aber nunmehr verstärkt auf, wenn es gilt, EU-Vorgaben etwa im Bereich der Energieeffizienz einer sinnvollen Regelung zuzuführen<sup>iii</sup>. In der Praxis wird dieses Dilemma durch den Abschluss von 15a-B-VG Vereinbarungen mit den Ländern<sup>iv</sup> oder durch Sonderverfassungsbestimmungen gelöst.

## **C. Umschreibung des Gegenstandes Energierecht und Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten**

Zu Recht weist Raschauer<sup>v</sup> darauf hin, dass sich Regelungen mit Bezug auf das Energiesystem in vielen Bereichen finden. So verweist Raschauer auf jene Bestimmungen des Wasserrechts denen die Ausleitung oder Aufstauung von Gewässern zur „Ausnutzung der motorischen Kraft eines Gewässers unterliegt (§ 9WRG bei Stauwerken auch § 32 WRG). Das Erassen und Gewinnen von Kohle, Mineralöl und Erdgas unterliegt den unternehmens- und anlagenrechtlichen Bestimmungen des MineralrohstoffG (MinroG). Gasturbinen mit Abhitzeessel oder kalorische Kraftwerke mit Gegendrucktrubine bedürfen einer Genemigung nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, sofern keine Bewilligungspflicht nach gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlichen Vorschriften. Fernwärmeanlagen bedürfen einer gewerberechlichen Anlagengenehmigung. Auch die

Gewinnung von Erdwärme bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung; ebenso wie die Einleitung von Abwärme aus einem Kraftwerk in Gewässer.

Im Sinne der Vorlesung sollen nur jene Rechtsvorschriften als „Energierrecht“ umschrieben werden, die sich entweder ausschließlich auf die Bereiche

- Energieaufbringungen
- Energieverteilung, einschließlich des Transports
- Energieverwendung

beziehen oder die auf die eine Optimierung des Energiesystems abzielen.

Von der Regelungstechnik<sup>vi</sup> handelt es sich dabei um

- Ordnungsrechtliche Bestimmungen (Gebote, Verbote)
- Abgabenrechtliche Bestimmungen (Energieabgabe)
- förderungsrechtliche Bestimmungen (Ökostromgesetz; Fernwärme- und –kälte Ausbaugesetz)
- marktwirtschaftliche Instrumente.

Energieaufbringung		
Energieverteilung	StWG; RohrleitungsG	EIWOG
Energieverwendung	EAVG, - Energieausweisvorlagegesetz HeizKG; Elektrizitäts- und Erdgasabgabe (incl. Rückvergütung) Emissionszertifikatgesetz – EZG	GWG ÖkostromG EnLG EBMG



## Überblick über spezifische energiewirtschaftliche Regelungen

Regelungsgegenstand	Elektrizitätswirtschaft	Gaswirtschaft	Fernwärmewirtschaft	Mineralölwirtschaft	Sonstige
Eigentumsverhältnisse	BVG Eigentum		0	0	0
Energieaufsicht	EIWOG: Regulierungsbehörde	GWG	0	0	0
Ausübungsvoraussetzungen	EIWOG	GWG	0	0	0
Rechte und Pflichten	EIWOG	GWG	0	0	0
Aufgaben und Zielsetzungen	EIWOG: Netzbetreiber	Netzbetreiber	0	0	0
Anlagengenehmigung	EIWOG; StWG	GWG	0	Rohrleitungsgesetz	0
Enteignung	EIWOG i(einige Länder); StWG	GWG	0	Rohrleitungsgesetz	0
Organisatorische Bestimmungen	EIWOG (Entflechtung)	GWG (Entflechtung)	0	0	0
Lenkungsmaßnahmen im Krisenfall	EnLG	EnLG	0	EnLG	EnLG
Preisregelung	EIWOG	GWG	Preisgesetz	Preisgesetz	0
Energieverwendung					HeizKG; EAVG, EffG EZG
Förderungsverwaltung	Ökostromgesetz		Kalt-/Warmgesetz		

		Kompeten ztypus		Kompeten ztypus		Kompeten ztypus	
Gesetzgebung	GrundsatzG	Bund	10	Bund	12	Land	15
	AusführungsG	Bimd		Land		Land	
Vollziehung		Bund		Land		Land	

		Normenkomplex
Materie	=	+
		Lebenssachverhalt

Kompetenztatbestand	=	Tatbestand, der in der Auslösung einer Rechtsfolge (Kompetenzbegründung) daran anknüpft, daß ein bestimmter Lebenssachverhalt oder Normenkomplex einer bestimmten Materie zuzuordnen ist (Subsumption).
---------------------	---	---

Querschnittsmaterie "Energiewesen"											
Materie BV-G	E-Wesen	Starkstromwegerecht ht >2 BL	WasserR	Gewerbe	Maß- u. EichG<	Preisrecht	Zivilrecht HaftpflichtR VertragsR Wohnungs R	Waren- u. Verkehr m.dem Ausl.	Bundesfin anzen	Baurecht	Privatwirts chaftsverw
		Normlisierung; Typisierung; Sicherheit maßnahmen	Dampfkes sel+Kraftm aschinenw esen	Luftreinhal tung	Bundessta tistik						
Sektor											
Elektrizität	12	10	10	10	10	Sonder KTB 10	10	10	10		Art. 17 u. 116 B-VG
Gas				10	10	10	10	10			
Fernwärme			10	10	10	10	10	10			
Fossile ET				10	10	10 <sup>5</sup>	10	10			
Energiesparen				10 <sup>6</sup>	10		10	10	10	15	
Krisenbew	Sonder KTB 10										

Querschnittsmaterie "Energiewesen"

<sup>5</sup> Preisbestimmung nur unter der Voraussetzung des § 2 Preisgesetz möglich

<sup>6</sup> Siehe jedoch Erk VfGH vom 15.3.1886, G 60/82, wonach im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegende Regelungen der sinnvollen Nutzung von Energie nicht auf den KTB des Art. 10 (1) Z. 8 B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gestützt werden können.

<b>Materie BV-G</b>	<b>E-Wesen</b>	<b>Starkstromwegerecht &gt;2 BL</b>	<b>WasserR</b>	<b>Gewerbe</b>	<b>Maß- u. EichG&lt;</b>	<b>Preisrecht</b>	<b>Zivilrecht HaftpflichtR VertragsR Wohnungs R</b>	<b>Waren- u. Viehverkehr m.dem Ausl.</b>	<b>Bundesfin anzen</b>	<b>Baurecht</b>	<b>Privatwirts chaftsverw</b>
		<b>Normlisierung; Typisierung; Sicherheit smaßnahmen</b>	<b>Dampfkes sel+Kraftm aschinenw esen</b>	<b>Luftreinhal tung</b>	<b>Bundessta tistik</b>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Energiewesen</div>					

<b>Sektor</b>											
<b>Elektrizität</b>	12	10	10	10	10	<b>Sonder KTB 10</b>	10	10	10		Art. 17 u. 116 B-VG
<b>Gas</b>				10	10	10	10	10			
<b>Fernwärm e</b>			10	10	10	10	10	10			
<b>Fossile ET</b>				10	10	10 <sup>7</sup>	10	10			
<b>Energiesp aren</b>				10 <sup>8</sup>	10		10	10	10	15	
<b>Krisenbew</b>	Sonder KTB 10										

<sup>7</sup> Preisbestimmung nur unter der Voraussetzung des § 2 Preisgesetz möglich

<sup>8</sup> Siehe jedoch Erk VfGH vom 15.3.1886, G 60/82, wonach im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegende Regelungen der sinnvollen Nutzung von Energie nicht auf den KTB des Art. 10 (1) Z. 8 B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gestützt werden können.

## V. Teil Europarecht

### A. Die Europäische Union im Internet

Die wichtigsten Links

- [Offizielle Website EUROPÄISCHE UNION](#)
- [Der Zugang zum EU-Recht](#)
- [Zusammenfassung der Energiegesetzgebung in der Europäischen Union](#)
- [Gerichtshof der Europäischen Union](#)

### B. Österreichisches Energierecht und Europarecht

Wie bereits bei der Einführung zu dieser Vorlesung am 17. Oktober 2000 € 0,04 ausgeführt wurde, wurden seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (1995) die energiepolitischen Rahmenbedingungen weit gehend von Brüssel vorgegeben.

Diese energiepolitischen Vorgaben der Europäischen Union werden weit gehend durch die Herausforderungen bestimmt, denen die Mitgliedstaaten der EU gegenüberstehen.

Diese Herausforderungen sind:

- Klimawandel,
- die steigende Importabhängigkeit,
- den Druck auf die Energieressourcen
- die gesicherte Versorgung aller Konsumenten mit Energie zu erschwinglichen Preisen.

Vergleichbar mit den im österreichischen B-VG enthaltenen Regelungen über die Zuständigkeit des Bundes und der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung enthalten auch die Verträge der Europäischen Union Zuständigkeitsregelungen.

#### 1 In welchem Umfang kann die EU überhaupt handeln?

In welchem Umfang und in welchen Bereichen die EU Rechtsvorschriften erlassen kann, wird im sog. Primärrecht geregelt. Das Primärrecht wird im Wesentlichen durch den **Vertrag über die Europäische Union (EUV)**, den **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** sowie der **Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV)** gebildet.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 EUV verbleiben alle nicht durch die Verträge<sup>9</sup> der Europäischen Union übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten.

Für die *Abgrenzung der Zuständigkeiten* der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung<sup>10</sup>. Für die *Ausübung der Zuständigkeiten*<sup>11</sup> der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität<sup>12</sup> und der Verhältnismäßigkeit<sup>13 14</sup>.

---

<sup>9</sup> Artikel 4 Abs. 1 spricht von den Verträgen. Unter diesen Begriff wird neben dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV) verstanden.

Die den Kompetenzartikel der Art. 10 bis 15 entsprechenden Artikel 2 bis 4 des AEUV unterscheiden zwischen ausschließlichen Zuständigkeiten und geteilte Zuständigkeiten.

## 2 Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Der Grundsatz des Vorrangs gewährleistet, dass das EU-Recht ein höheres Gewicht als das nationale Recht hat. Er ist ein wesentlicher Grundsatz des EU-Rechts. Er war ursprünglich nicht in den Verträgen festgelegt, wurde aber vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anerkannt. Die Erklärungen zur Schlussakte, der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, enthält nunmehr auch eine Erklärung zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts<sup>15</sup>.

Der EuGH hat den Grundsatz des Vorrangs in seinem Urteil vom 15. Juli 1964 in der *Rechtssache Costa gegen Enel* anerkannt. In diesem Urteil verkündet der Gerichtshof, dass das von den europäischen Organen verabschiedete Recht in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten *übergeht* und diese zu seiner Beachtung verpflichtet sind. Das EU-Recht hat also Vorrang vor dem nationalen Recht. Steht eine nationale Rechtsvorschrift im Widerspruch zu einer EU-Rechtsvorschrift, so müssen die Behörden der Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschrift anwenden. Das nationale Recht wird weder für ungültig erklärt noch außer Kraft gesetzt, es wird lediglich seine verbindliche Wirkung ausgesetzt.

Zu einem späteren Zeitpunkt hat der Gerichtshof präzisiert, dass der Vorrang des EU-Rechts für alle nationalen Rechtsakte gilt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem EU-Rechtsakt angenommen wurden.

---

<sup>10</sup> Artikel 5 Abs. 2 VEU: Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

<sup>11</sup> Artikel 5 Abs. 1 2. Satz VEU

<sup>12</sup> Artikel 5 Abs. 3 VEU: Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

<sup>13</sup> Artikel 5 Abs. 4: Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

<sup>14</sup> Durch das Protokoll Nr. 2, das einen integrierenden Bestandteil der Verträge bildet, werden die näheren Modalitäten hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit näher ausgeführt.

<sup>15</sup> Erklärung Nr. 17

„17. Erklärung zum Vorrang

Die Konferenz weist darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.

Darüber hinaus hat die Konferenz beschlossen, dass das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zum Vorrang in der Fassung des Dokuments 11197/07 (JUR 260) dieser Schlussakte beigefügt wird:

Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates

vom 22. Juni 2007“

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Vorrang des EG-Rechts einer der Grundpfeiler des Gemeinschaftsrechts. Dem Gerichtshof zufolge ergibt sich dieser Grundsatz aus der Besonderheit der Europäischen Gemeinschaft. Zum Zeitpunkt des ersten Urteils im Rahmen dieser ständigen Rechtsprechung (Rechtssache 6/64, *Costa gegen ENEL*, 15. Juli 1964 1) war dieser Vorrang im Vertrag nicht erwähnt. Dies ist auch heute noch der Fall. Die Tatsache, dass der Grundsatz dieses Vorrangs nicht in den künftigen Vertrag aufgenommen wird, ändert nichts an seiner Existenz und an der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs.“

Indem das EU-Recht mehr Gewicht erhält als das nationale Recht, gewährleistet der Grundsatz des Vorrangs einen einheitlichen Schutz der Bürger durch das EU-Recht im gesamten Hoheitsgebiet der EU.

Der Vorrang des EU-Rechts über das nationale Recht ist absolut / unumschränkt. Er gilt für alle EU-Rechtsakte, unabhängig davon, ob sie aus dem Primärrecht oder dem abgeleiteten Recht hervorgegangen sind.

## 2.1 Ausschließliche Zuständigkeit (Artikel 3 AEUV)

Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit, so kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.

Ausschließliche Zuständigkeiten, die einen Bezug zum Energierecht haben können, sind insbesondere

- die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Wettbewerbsregeln und
- der Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn
  - der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist,
  - wenn er notwendig ist, damit die EU ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder
  - soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

## 2.2 Geteilte Zuständigkeit (Artikel 4 AEUV)

Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so können die Union und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit erneut wahr, sofern und soweit die Union entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.

Die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit im Energiebereich erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche<sup>16</sup>:

- Binnenmarkt
- Umwelt,
- transeuropäische Netze
- Energie

In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen, insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

---

<sup>16</sup> Artikel 4 Abs. 2 AEUV

### 3 Rechtsakte der Europäischen Union<sup>17</sup>

Artikel 288 AEUV benennt als sekundäre Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechtes *Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen* an.

Die *Verordnung* hat allgemeine Geltung. Sie ist *in allen ihren Teilen verbindlich* und *gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat*. Eine legislative Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ist nur dann erforderlich, wenn dies ausdrücklich in der Verordnung angeordnet wird (z.B. Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen einer EU-Verordnung)<sup>18</sup>.

Die *Richtlinie* ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

*Beschlüsse* sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an *bestimmte Adressaten* gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die *Empfehlungen* und *Stellungnahmen* sind nicht verbindlich.

Merke: Im Stufenbau entsprechen die Verträge der Verfassung im österreichischen Rechtsquellensystem; Verordnungen und Richtlinien Gesetzen und Entscheidungen Bescheiden.

## C. Ziele der europäischen Energiepolitik

### 1 Das Energiepolitische Zieldreieck

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom März 2007<sup>19</sup> als strategische Ausrichtung der Europäischen Energiepolitik die

- Umweltverträglichkeit (Nachhaltigkeit) und Bekämpfung des Klimawandels,
- Wettbewerbsfähigkeit und
- Versorgungssicherheit

als sogenannte Europäische Trias definiert.

Dieses Zieldreieck ist die Grundlage für die energiepolitische Diskussion, sowohl auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten als auch der Europäischen Union.

Ausdrücklich betont wurde, dass die Entscheidung der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihren Energiemix und ihre Hoheit über die primären Energiequellen bei der Verwirklichung dieser Ziele uneingeschränkt respektiert würden und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten vorgegangen werde.<sup>20</sup>

### 2 Energiepolitische Ziele im Vertrag von Lissabon

#### 2.1 Artikel 194 Abs. 1 AEUV

Der Vertrag von Lissabon formuliert im **Artikel 194 Abs. 1 AEUV** folgende Ziele einer künftigen Europäischen Energiepolitik:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;

---

<sup>17</sup> Artikel 288 AEUV

<sup>18</sup> Z.B. Verordnung (EG) Nr. 715/2009

<sup>19</sup> Dok. St 7224/1/07

<sup>20</sup> Siehe auch Ausführungen zu V.C.2.3.



- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und
- d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

Die Ziele sind unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der Umwelt zu verfolgen. Europäisches Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

Eingeschränkt wird diese Ermächtigung der Europäischen Union, Maßnahmen zur Verfolgung dieser Ziele zu erlassen durch folgende Schranken:

- Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art (Artikel 194 Abs. 3): Hier ist gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren **Einstimmigkeit** erforderlich;
- Artikel 194 lässt das Recht der Mitgliedsstaaten unberührt Bestimmungen zu erlassen, die für die Gewährleistung ihrer Energieversorgung unter den Bedingungen des Artikels 347 erforderlich sind (Erklärung 35 zu Artikel 194);
- Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2) Buchstabe c **nicht das Recht eines Mitgliedstaats**, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine **Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen** und die **allgemeine Struktur seiner Energieversorgung** zu bestimmen.

## 2.2 Krisenmaßnahmen (Artikel 122 AEUV)

Artikel 122 AEUV handelt Maßnahmen im Falle von Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren (vor allem auch im Energiebereich).

Im Falle von gravierenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich kann der Rat auf Vorschlag der Kommission *unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren* im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Wirtschaftslage entsprechende angemessene Maßnahmen beschließen.

Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren.

### **Anmerkung:**

Siehe auch Erklärung 35 unter 2.

## 2.3 Transeuropäische Netze<sup>21</sup>

### 2.3.1 Begriff und Ziele

Zur Verwirklichung und Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarktes<sup>22</sup> sowie zur Förderung einer harmonischen Entwicklung der Union als Ganzes, trägt die Europäische

---

<sup>21</sup> Titel XVI (=Artikel 170 bis 172 AEUV)

<sup>22</sup> Artikel 26 AEUV

Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und *Energieinfrastruktur* bei. Die Tätigkeit der Union zielt dabei im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab und trägt dabei insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Union zu verbinden.

### 2.3.2 Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzungen

Erlassung von Leitlinien, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfasst werden; in diesen Leitlinien werden *Vorhaben von gemeinsamem Interesse* ausgewiesen;

Aktionen, die erforderlich sind, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der *Harmonisierung der technischen Normen*;

Unterstützung der von den Mitgliedstaaten unterstützte Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der Leitlinien gemäß dem ersten Gedankenstrich ausgewiesen sind, insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen

Finanzieller Beitrag zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten aus Mittel des Kohäsionsfonds<sup>23</sup>.

#### 2.3.2.1 Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur

Um bis 2020 die dringend erforderlichen 200 Mrd. EUR für Investitionen in Strom- und Gasnetze zu mobilisieren, wird mit der Verordnung ein neuer Rahmen für kritische Infrastrukturen geschaffen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass bis 2020 strategische Energienetze und Speicher fertig gestellt sind. In diesem Zusammenhang hat die Kommission 12 vorrangige Korridore und Gebiete für die Energieinfrastrukturkategorien Strom, Gas, Erdöl und CO<sub>2</sub> benannt.

Das Genehmigungsverfahren wird transparenter und schneller (normalerweise wird es nicht länger als drei Jahre und sechs Monate dauern). Durch das Verfahren lassen sich in ganz Europa die Verwaltungskosten der Träger eines Projekts im Durchschnitt um jeweils 30 % senken.

Für besonders wichtige Infrastrukturen

Dieses beschleunigte Verfahren gilt nur für besonders wichtige Infrastrukturen, die so genannten „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“. Nach der Verordnung handelt es sich hierbei um Vorhaben, die grenzüberschreitend sind oder für zwei oder mehr Mitgliedstaaten von Nutzen sind. Die Vorhaben können auch für eine Förderung der EU im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ in Betracht kommen.

---

<sup>23</sup> Artikel 177 AEUV

### 3 Energiepolitische Umsetzung der Zielsetzungen

#### 3.1 Das Dritte Binnenmarktpaket

##### 3.1.1 Vorgeschichte

Auf Basis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 10. Januar 2007: „Eine Energiepolitik für Europa“<sup>24</sup> hat der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom März 2007<sup>19</sup> jene Vorgaben formuliert, die Gegenstand der künftigen Energie- und Klimapolitik Europas sein sollen<sup>25</sup>.

Angesichts der Tatsache, dass die Hauptquelle der Treibhausgasemissionen die Erzeugung und Nutzung von Energie ist, wurde die Forderung nach einem integrierten Konzept für die Klima- und Energiepolitik aufgestellt, wobei sich diese Politikbereiche gegenseitig unterstützen sollten. Dabei billigte der Rat auch das Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2020 gemeinsam in einer Größenordnung von 30% gegenüber 1990 zu verringern, wenn sich auch andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichteten und die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer zu einem ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag verpflichten<sup>26</sup>.

In dem den Ratsschlussfolgerungen als Anlage 1 angeschlossenen Aktionsplan (2007-2009) „Eine Energiepolitik Europas“ wurden Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen auf folgenden Gebieten vorgesehen:

- I. Energiebinnenmarkt
- II. Versorgungssicherheit, Dimension und Erweiterung
- III. Internationale Energiepolitik
- IV. Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
- V. Energietechnologien
- VI. Klimaschutz

##### 3.1.1.1 Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren

**Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007: „Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht)“ [KOM(2006) 851 - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht]**

Eine Untersuchung gemäß der gemeinschaftlichen kartellrechtlichen Regelungen (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003) ergab, dass auf diesen Märkten Wettbewerbsverzerrungen bestand, die Unternehmen und Verbraucher daran hindern, die Vorteile der Liberalisierung in vollem Umfang zu nutzen. Mit der Untersuchung konnten die Hemmnisse für die Umsetzung des Binnenmarkts für Gas und Elektrizität ermittelt werden. Zur Beseitigung dieser Hemmnisse wird die Untersuchung ebenfalls beitragen.

---

<sup>24</sup> KOM(2007) 1 endg. - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht

<sup>25</sup> Der in Anlage 1 beigeschlossene Aktionsplan bildete die Grundlage für eine Energiepolitik Europas

<sup>26</sup> Rz. 30 und 31 von Dok. St 7224/1/07 (=Ratsschlussfolgerungen vom 8/9 März 2010)

Diese Wettbewerbsuntersuchung war auch eine der Grundlagen für den Aktionsplan (2007 bis 2009) des Europäischen Rates „Eine Energiepolitik für Europa“, der seinerseits wiederum die politische Grundlage für das Dritte Binnenmarktpaket war.

### 3.1.2 Das Dritte Binnenmarktpaket

Das **Dritte Binnenmarktpaket** wurde auf Basis des Aktionsplans (2007 – 2009) erlassen und besteht aus folgenden fünf Rechtsakten:

- Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.
- Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003.
- Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005.
- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG.
- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

Durch diese Rechtsakte werden die bisherigen für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt maßgeblichen Rechtsvorschriften aufgehoben.

#### 3.1.2.1 Rechtsgrundlage

Die Verordnungen wurden auf Artikel 95 EG-V gestützt; Hinsichtlich der Richtlinien wurden auch die Artikel 47 Abs. 2 und Artikel 55 als Rechtsgrundlage herangezogen.

#### 3.1.2.2 Zielsetzungen

Gemäß Erwägungsgrund 44 (Elektrizität) und Erwägungsgrund 46 (Gas) ist die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen eine grundlegende Anforderung dieser Richtlinien. Durch diese Richtlinien sollen Mindestnormen festgelegt werden, Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen festzulegen, durch die den Zielen des Verbraucherschutzes, der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedsstaaten, Rechnung getragen wird. Ein weiteres Hauptziel der Richtlinien ist der Aufbau eines wirklichen Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes auf der Grundlage eines gemeinschaftsweiten Verbundnetzes.

Durch die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Entflechtung sollen Interessenskonflikte zwischen Erzeugern und Lieferanten einerseits und Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreibern andererseits wirksam gelöst werden<sup>27</sup>. Dadurch sollen Anreize

---

<sup>27</sup> ErwG 12 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und 9 Gasbinnenmarktrichtlinie

für die notwendigen Investitionen geschaffen werden und der Zugang von Markteinsteigern durch einen transparenten und wirksamen Rechtsrahmen geschaffen werden.

### 3.1.3 Die Richtlinien

#### 3.1.3.1 Schwerpunkte

Die inhaltlichen Schwerpunkte der in den Richtlinien vorgesehenen Neuerungen, die durch die Mitgliedsstaaten umzusetzen sind, sind Folgende:

- Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte,
- Wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsunternehmen,
- Gewährleistung des freien Marktzugangs für die Versorger und Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugeranlagen,
- Einführung eines entfernungsunabhängigen Tarifsystems für den Transport von Erdgas in Fernleitungsnetzen
- Harmonisierung der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden und
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von öffentlichen und privaten Interessen
- Verstärkter Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde.

Zur Erreichung der Zielsetzung des Aufbaus eines gemeinschaftsweiten Verbundnetzes im Elektrizitäts- und Erdgasbereich ist es erforderlich, Netzinvestitionen zu forcieren um Engpässe zwischen den nationalen Netzen zu beseitigen. Die zur Erreichung dieser Zielsetzung bestimmten Vorschriften sind weitgehend Gegenstand der unter 2.1. angeführten Verordnungen, die unmittelbar anwendbar sind und daher auch nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten umzusetzen sind.

#### 3.1.4 Zu den wesentlichsten Bestimmungen im Einzelnen

##### 3.1.4.1 Verbraucherrechte (Artikel 3 und Anhang I der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG)

- Netzbetreiber sind verpflichtet, den Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen vorzunehmen. Korrespondierend dazu ist vorgesehen, dass Kunden das Recht haben, sämtliche sie betreffende Verbrauchsdaten zu erhalten und durch ausdrückliche Zustimmung einem beliebig registrierten Lieferanten Zugang zu ihren Messdaten zu gewähren.
- Verankert in der Richtlinie ist auch das Recht aller an ein Netz (Strom oder Gas) angeschlossenen Kunden, von einem **Lieferanten ihrer Wahl** versorgt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedsstaat dieser Lieferant registriert ist (Recht der freien Lieferantenwahl).
- Mitgliedsstaaten haben ein Konzept des „**schutzbedürftigen Kunden**“ definieren. Alle Haushalts-Kunden und, soweit die Mitgliedstaaten dies für angezeigt halten, Kleinunternehmen müssen über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität und Gas einer bestimmten Qualität zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren und transparenten und nicht diskriminierenden Preisen haben.
- Die Mitgliedstaaten haben weiters sicher zu stellen, dass **zentrale Anlaufstellen eingerichtet** werden, über die die **Verbraucher alle notwendigen Informationen** über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten und dass ein unabhängiger Mechanismus geschaffen wird,

um sicherzustellen, dass Beschwerden effizient behandelt und gütliche Einigungen herbeigeführt werden.

### 3.1.4.2 Wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsunternehmen

#### **Modelle der Entflechtung**

**Die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsunternehmen von den übrigen Aktivitäten eines Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmens ist einer der zentralen Punkte des Dritten Binnenmarktpakets. Durch die Einrichtung von Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsunternehmen, die unabhängig von Erzeuger- und Versorgungsinteressen agieren, soll ein diskriminierungsfreier Netzzugang für alle Marktteilnehmer sicher gestellt werden.**

Beide Richtlinien sehen bezüglich des Entflechtungsmodells drei Optionen vor:

- Eigentumsrechtliche Entflechtung
- Unabhängiger Netzbetreiber (ISO)
- Unabhängiger Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ITO)

Die beiden letzteren Modelle stehen nur für jene Unternehmen offen, die am 3. September 2009 Teil eines vertikal integrierten Unternehmens waren.

#### a) Die wesentlichen Merkmale der Entflechtungsmodelle

##### i Eigentumsrechtliche Entflechtung

- Netzbetreiber muss rechtlich von Elektrizitäts- bzw. Erdgas-unternehmen mit anderen Aufgaben als jenen der Verteilung getrennt sein;
- es muss gewährleistet sein, dass auch keine gegenseitigen Kontrollrechte zwischen einem Elektrizitäts- bzw. Erdgas mit anderen Aufgaben und dem Netzbetreiber bestehen.

Die eigentumsrechtliche Entflechtung ist jeweils im Artikel 9 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG enthalten.

##### ii Unabhängiger Netzbetreiber (ISO)

- Das **Eigentum** des Vertikal Integrierten Unternehmens am Fernleitungs- oder Übertragungsnetzbetreiber **bleibt erhalten**, es wird aber ein ein sog. **ISO** bestellt werden, der die **Geschäfte des Übertragungsnetzbetreibers führt**;
- Es ist zu gewährleisten, dass **ISO** über die **notwendigen Ressourcen** verfügt, um seine Funktion zu erfüllen;
- Eigentümer des Übertragungsnetzbetreibers (Fernleitungsunternehmen) hat Pflichten, z.B. Übernahme von Haftungsrisiken, Übernahme von Garantien, die zur Erleichterung der Finanzierung eines etwaigen Netzausbaus erforderlich sind.

Die Voraussetzungen für die Benennung eines Unabhängigen Netzbetreibers (ISO) sind im Artikel 13 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 14 der Richtlinie 2009/73/EG enthalten.

##### iii Unabhängiger Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ITO)

Das **vertikal integrierte Unternehmen** bleibt **Eigentümer des Fernleitungs- oder Übertragungsnetzbetreibers**. Durch eine **Reihe von Bestimmungen** (z.B. Verbot

von Shared Services, Compliance Officer oder Vermögenswerte müssen im Eigentum der Netzbetreibers sein, Kontrolle der Regulierungsbehörde) soll sicher gestellt werden, dass

- Personal unabhängig agiert;
- Erforderlichen Investitionen getätigt werden können
- Alle Netzzugangsberechtigten gleich behandelt werden

Die näheren Bestimmungen über die Pflichten des ITO finden sich im Kapitel V (Artikel 17 bis 23) der Richtlinie 2009/72/EG und Kapitel IV (Artikel 17 bis 23) der Richtlinie 2009/73/EG.

#### 3.1.4.3 Zertifizierungsverfahren

Um sicher zu stellen, dass die Entflechtungsvorschriften tatsächlich eingehalten werden, sehen die Richtlinien (jeweils Artikel 10 der Richtlinien 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG) ein **Zertifizierungsverfahren** vor, dessen Rahmen die **nationalen Regulierungsbehörden** zu **bescheinigen** haben, dass der Übertragungsnetzbetreiber bzw. das Fernleitungsunternehmen die dem gewählten **Entflechtungsmodell** entsprechenden **Entflechtungsvorschriften einhält**. Erst **nach Abschluss** des **Zertifizierungsverfahrens** ist der Übertragungsnetzbetreiber oder das Fernleitungsunternehmen vom Mitgliedsstaat **zu benennen**. In das Zertifizierungsverfahren ist auch die Kommission eingebunden, der beim Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung sowie des ITO nur das Recht auf Stellungnahme und auf Veröffentlichung der Stellungnahme zukommt. Lediglich im **Falle des ISO** bedarf die Benennung der **Zustimmung der Europäischen Kommission** (Artikel 10 Abs. 13).

Ein **eigenes Zertifizierungsverfahren** ist für Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsunternehmen vorgesehen, die von einer oder mehreren Personen aus **Drittstaaten kontrolliert** werden (Artikel 11 Richtlinien 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG)

#### 3.1.4.4 Diskriminierungsverbot

Artikel 12 lit. f der Richtlinie 2009/72/EG und Art. 13 Abs. 1 lit f der Richtlinie 2009/73/EG sehen ausdrücklich die **Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber** vor, sich **jeglicher Diskriminierung** zu **enthalten**. Auch zahlreiche Bestimmungen beim Entflechtungsmodell des ITO (z.B. Gleichbehandlungsbeauftragter oder Gleichbehandlungsprogramm) dienen dazu, sicher zu stellen, dass dem Gleichbehandlungsgebot entsprochen wird.

Artikel 37 Abs. 5 lit. a der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 41 Abs. 5 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG sehen weiters vor, dass die Regulierungsbehörde bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes Sanktionen von **bis zu 10%** verhängen bzw. bei **Gericht beantragen** kann.

#### 3.1.4.5 Benennung von Speicheranlagenbetreiber

Die **Mitgliedstaaten benennen** einen oder mehrere **Betreiber von Speicheranlagen** und LNG-Anlagen, die dafür zuständig sind:

- unter Beachtung des Umweltschutzes Fernleitungsnetze, Speicheranlagen und/oder LNG-Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen;
- die Nichtdiskriminierung von Netzbenutzern zu gewährleisten;
- anderen Fernleitungsnetzbetreibern, Speicheranlagenbetreibern oder LNG-Anlagenbetreibern und/oder Verteilernetzbetreibern **Informationen bereitzustellen**,

damit der Transport und die Speicherung von Erdgas so erfolgen kann, dass der Betrieb des Verbundnetzes sichergestellt ist;

- den Netzbenutzern die **Informationen zur Verfügung** zu stellen, die sie für einen **Netzzugang** benötigen.

#### 3.1.4.6 Verteilung und Versorgung

Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für sie verantwortlich sind, benennen die Verteilernetzbetreiber.

Die **Verteilernetzbetreiber** tragen die Verantwortung dafür:

- auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Gasverteilernetz unter Beachtung des Umweltschutzes zu betreiben, zu warten und auszubauen;
- die Transparenz gegenüber den Netzbenutzern zu gewährleisten;
- den Netzbenutzern die **erforderlichen Informationen** bereitzustellen;
- die **Energieverluste** zu decken und **Kapazitätsreserven** bereitzuhalten.

Der Verteilernetzbetreiber muss hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

#### 3.1.4.7 Regulierungsbehörde

Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG sehen vor, dass jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene **nur eine einzige nationale Regulierungsbehörde** zu benennen hat, deren **Unabhängigkeit zu gewährleisten** ist und die ihre Befugnisse **unparteiisch und transparent auszuüben** hat. Zur Gewährleistung ihrer **Unabhängigkeit** haben die **Mitgliedstaaten sicher zu stellen**, dass die Regulierungsbehörde

- rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist,
- ihr Personal und Management unabhängig von Marktinteressen handelt und
- bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt;
- ihr jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden und sie über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt;
- die **Mitglieder des Leitungsgremiums** der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die **Mitglieder des leitenden Managements** der Regulierungsbehörde für eine **Amtszeit von fünf bis sieben Jahren** ernannt werden, die einmal verlängert werden kann.

Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. 41 der Richtlinie 2009/73/EG legen die Aufgaben der Regulierungsbehörde fest, wobei die ihr zugewiesenen Beobachtungsaufgaben auf teilweise von anderen Behörden als Regulierungsbehörden durchgeführt werden können. Wurde eine ISO oder ein ITO benannt, werden der Regulierungsbehörde zusätzliche Aufgaben zugewiesen (Abs. 3 und 5 leg.cit.).



#### 3.1.4.8 Rechtsschutz

Neben dem bisherigen Abs. 12 leg.cit., der ein **Beschwerderecht der Betroffenen** mit einer Beschwerdefrist vorsieht, die **zwei Monate nicht überschreiten** darf, ist **nunmehr auch ausdrücklich** vorgesehen, dass die von den Regulierungsbehörden **getroffenen Entscheidungen sind umfassend zu begründen** sind, damit eine gerichtliche Überprüfung ermöglicht wird (Abs. 16 leg.cit.). Weiters haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass auf nationaler Ebene **geeignete Verfahren** bestehen, die einer betroffene Partei das Recht geben, **gegen eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde** bei einer von den **beteiligten Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle Beschwerde** einzulegen.

#### 3.1.5 Regelungsinhalt der Verordnungen

Wie bereits unter 2.4. ausgeführt worden ist, haben Verordnungen allgemeine Geltung. Sie sind in allen Teilen verbindlich und wirken unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat (Artikel 288 AEUV ex Art. 294 EGV). Eine Umsetzung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften ist daher nicht erforderlich.

Dessen ungeachtet enthalten die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 eine Reihe von Bestimmungen, die, zumindest mittelbar auch Auswirkungen auf die Marktorganisation in Österreich haben werden bzw. Vorgaben an die Regulierungsbehörden enthalten, die jedenfalls einzuhalten sind.

Diese wesentlichen Regelungen dieser Verordnungen, mit Auswirkung auf die Marktorganisation sind:

##### 3.1.5.1 Verordnung (EG) Nr. 714/2009

- **Allgemeine Grundsätze** für das **Engpassmanagement**
- **Ausnahmen für neue Verbindungsleitungen von bestimmten Vorschriften** der EIBM-RL (Artikel 17 der Verordnung)
- **Leitlinien für das Management** und die **Vergabe verfügbarer Übertragungsnetzkapazitäten** auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen

##### 3.1.5.2 VO (EG) Nr. 715/2009

Im Anhang sind Leitlinien für

- Fernleitungsnetzbetreiber **betreffende Dienstleistungen** für den **Zugang Dritter**
- Fernleitungsnetzbetreiber betreffende **Grundsätze** **der Kapazitätszuweisungsmechanismen** und Engpassmanagementverfahren und ihre Anwendung bei vertraglich bedingten Engpässen
- Festlegung der **technischen Informationen**, die die Netznutzer für den **tatsächlichen Netzzugang benötigen**, und Bestimmung aller für die **Transparenzanforderungen maßgeblichen Punkte** und der für alle maßgeblichen Punkte zu veröffentlichenden Informationen sowie des Zeitplans für die Veröffentlichung dieser Informationen

enthalten.

##### a) Tarifierung

Neu vorgesehen sind nunmehr

- ein obligatorisches Entry/Exit-System bei Erdgasfernleitungen (Artikel 13 Abs. 1 letzter Unterabsatz VO (EG) Nr. 715/2009)

- Verbot entfernungsabhängiger Tarife bei Übertragungsnetzen (Artikel 14 Abs. 1 letzter Satz VO (EG) Nr. 714/2009)

Weitere Vorschriften über die Tarifierung sind enthalten

- Art 22 Abs. 8 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG
  - + **Tarifgarantie** bei Ausschreibung im Falle der **Nichteinhaltung des Netzentwicklungsplans**
- Art. 37 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG
  - + Netzzugangstarife haben ein **Entgelt** für den bzw. die Netzeigentümer enthalten, das eine **angemessene Vergütung der Netzvermögenswerte und neuer Investitionen in das Netz** ist, sofern diese **wirtschaftlich und effizient** getätigt werden.
- Art. 37 Abs. 6 lit b der Richtlinien 2009/72/EG
  - + Diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die **notwendigen Investitionen** in die **Netze** so vorgenommen werden können, dass die **Lebensfähigkeit der Netze** gewährleistet ist.

### 3.1.6 Versorgungssicherheit durch Netzausbau

Im Interesse der Versorgungssicherheit sollen der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur, einschließlich der Verbundmöglichkeiten, zu einer stabilen Elektrizitätsversorgung beitragen. Zwei wesentliche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

Netzentwicklungsplan

- **Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber** haben der Regulierungsbehörde jährlich einen **zehnjährigen Netzentwicklungsplan** vorzulegen.
- Verfahren zur Erstellung des Netzentwicklungsplans ist vorgegeben.
- Dadurch soll die Vornahme der erforderlichen Investitionen gewährleistet werden.

Investitionen in das Netz sind kostenmäßig anzuerkennen

- Art. 13 VO (EG) Nr. 715/2009:
  - + Tarife **müssen transparent** sein,
  - + der Notwendigkeit der **Netzintegrität** und deren Verbesserung Rechnung tragen,
  - + die **Ist-Kosten widerspiegeln**, soweit diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, transparent sind und
  - + eine **angemessene Kapitalrendite** umfassen
  - + die **Tarifvergleiche der Regulierungsbehörden berücksichtigen**
  - + die Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung müssen auf **nichtdiskriminierende** Weise angewandt werden
- Art. 14 VO (EG) Nr. 714/2009
  - + Die **Entgelte müssen** transparent sein,
  - + der **Notwendigkeit der Netzsicherheit** Rechnung tragen und
  - + die **tatsächlichen Kosten** insofern widerspiegeln, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und ohne Diskriminierung angewandt werden.

### 3.1.7 Umsetzungsfrist

Gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. 54 der Richtlinie 2009/73/EG hatten die Mitgliedstaaten die **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**, die erforderlich waren um diesen Richtlinien nachzukommen bis spätestens **3. März 2011** umzusetzen und die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Bestimmungen über die **Entflechtung** sind bis spätestens **3. März 2012** umzusetzen, wobei im Falle der **eigentumsrechtlichen Entflechtung** bei Übertragungsnetzbetreibern, die nicht Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen von den Erfordernissen des Artikel 9 Abs. 1 lit. b) und c) besteht.

### 3.1.8 Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Mit der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden wird eine Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gegründet, um die in den Mitgliedstaaten wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf Gemeinschaftsebene zu erfüllen.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ist eine Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie gibt Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Energieregulierungsbehörden ab, wirkt an der **Entwicklung von Netzkodizes** im Bereich **Elektrizität und Gas** mit<sup>28</sup> und kann Entscheidungen im Hinblick auf grenzüberschreitende Infrastrukturen treffen und Ausnahmen von bestimmten Bestimmungen der geltenden Regelung festlegen.

#### 3.1.8.1 Aufgaben

##### a) Aufgaben im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern

Die Agentur ist dafür zuständig, eine

Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Liste der Mitglieder und zum Entwurf der Geschäftsordnung des ENTSO (Europäischer Verbund der Übertragungsnetzbetreiber) für Strom und Gas zu unterbreiten und die Ausführung der Aufgaben zu beobachten. Die Agentur spielt eine wichtige Rolle bei der

Ausarbeitung von **Rahmenleitlinien**, denen die **Netzkodizes** entsprechen müssen<sup>29</sup>

**Beobachtung** der **regionalen Zusammenarbeit** der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber für Strom und Gas und

Ausführung der Aufgaben des ENTSO (Strom und Gas)

##### b) Aufgaben im Zusammenhang mit den nationalen Regulierungsbehörden

Die **Agentur** trifft unter bestimmten Bedingungen **Einzelfallentscheidungen** in **technischen Fragen**. Sie kann Empfehlungen aussprechen, um den Austausch

---

<sup>28</sup> Artikel 6 Abs. 4 2. Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 713/2009, der wiederum auf den jeweiligen Artikel 6 Abs. 2 der Verordnungen (EG) 714/2009 und 715/2009 verweist.

<sup>29</sup> Jeweils Artikel 6 Abs. 2 der Verordnungen (EG) 714/2009 und 715/200

bewährter Verfahren zwischen den Regulierungsbehörden und den Marktteilnehmern zu fördern. Zudem schafft sie einen **Rahmen** für die **Zusammenarbeit** der **nationalen Regulierungsbehörden**.

Darüber hinaus kann die Agentur eine **Stellungnahme** zu der Frage abgeben, ob eine von einer nationalen Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung den geltenden **Gemeinschaftsvorschriften entspricht**. Wird diese Stellungnahme nicht befolgt, unterrichtet die Agentur die Europäische Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat.

c) Aufgaben im Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Infrastrukturen

Wenn die nationalen Regulierungsbehörden innerhalb eines Zeitraums von **sechs Monaten keine Einigung** erzielen konnten oder auf gemeinsamen Antrag der zuständigen Regulierungsbehörden entscheidet die Agentur

- über die **Modalitäten** für den Zugang zu den Gas- und Strominfrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten verbinden, und
- die **Betriebssicherheit** dieser Infrastrukturen.

Die **Modalitäten** für den Zugang zu den grenzüberschreitenden Infrastrukturen umfassen:

1. ein Verfahren für die Kapazitätsvergabe;
2. einen Zeitrahmen der Vergabe;
3. die Verteilung von Engpasseinnahmen;
4. die von den Nutzern der Infrastruktur verlangten Entgelte.

d) Beobachtungsaufgaben

Die Agentur ist auch für die Beobachtung des Strom- und Erdgassektors, insbesondere der Endkundenpreise von Strom und Erdgas zuständig.

### 3.1.8.2 Organisation

Die Agentur besteht aus:

- einem **Verwaltungsrat**, der ein Mehrjahresprogramm festlegt;
- einem **Regulierungsrat**, der den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben anleitet;
- einem Direktor, der **für fünf Jahre** ernannt wird und für die laufende Verwaltung der Agentur zuständig ist;
- einem Beschwerdeausschuss.

### 3.1.8.3 Einnahmen der Agentur

Die Einnahmen der Agentur bestehen aus:

- Zuschüssen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union;
- von der Agentur erhobenen Gebühren;
- freiwillig geleisteten Beiträgen der Mitgliedstaaten;
- Legaten, Schenkungen oder Zuschüssen.

#### 3.1.8.4 Beteiligung von Drittländern

An der Agentur können sich auch Drittländer beteiligen, die mit der Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen haben.

#### 3.2 Transparenz der Gas- und Elektrizitätspreise

Die Energiepreistransparenz wird in der Europäischen Union (EU) dadurch gewährleistet, dass die Gas- bzw. Stromlieferunternehmen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) Informationen zu den Preisen, Verkaufsbedingungen, Preissystemen und zur Zusammensetzung der Verbraucher übermitteln müssen. Die Energiepreistransparenz trägt zur Verwirklichung und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Energiebinnenmarktes bei.

RECHTSAKT

**Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise<sup>30</sup>**

Regelungsinhalt:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen, die die europäischen Endverbraucher mit Gas oder mit Strom versorgen, dem **Statistischen Amt** der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) **Informationen** zu Folgendem übermitteln:

- zu den Preisen und Bedingungen, zu denen Gas und Strom an die Verbraucher verkauft werden;
- zu den geltenden Preissystemen;
- zur Verteilung der Verbraucher nach Kategorien und zu ihren jeweiligen Marktanteilen.

Die Informationen zu den Gas- und Strompreisen werden Eurostat zwei Mal pro Jahr übermittelt, während die Informationen zur Verteilung der Verbraucher nach Kategorien nur alle zwei Jahre mitgeteilt werden.

Durch die von Eurostat verwendeten Methoden wird sichergestellt, dass die Vertraulichkeit der Informationen und somit die Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen gewahrt werden.

In den Anhängen der Richtlinie ist festgelegt, welche Informationen die Strom- bzw. Gaslieferunternehmen im Einzelnen mitteilen müssen. Die Kommission kann mit Unterstützung eines beratenden Ausschusses die technischen Details der Informationen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten auf den Gas- und den Strommärkten ändern. So wurden mit dem Beschluss 2007/394/EG der Kommission die Anhänge aktualisiert, um dem Beginn der Anwendung der Richtlinie 2003/54/EG und der Richtlinie 2003/55/EG über die Öffnung des Elektrizitätsmarktes und des Erdgasmarktes Rechnung zu tragen.

---

<sup>30</sup> Anhang geändert durch den Beschluss der Kommission vom 7. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 90/377/EWG des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise]

### 3.3 Vergabeverfahren

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste

Die „Sektorenrichtlinie“ findet Anwendung auf:

- alle Auftraggeber oder öffentlichen Unternehmen, die in einem der folgenden Sektoren tätig sind: **Gas, Elektrizität, Wärme**, Wasser, Verkehrsleistungen, Postdienste, **Gewinnung von Brennstoffen** oder Bereitstellung von Häfen oder Flughäfen;
- alle anderen Auftraggeber, die eine (oder mehrere) der vorstehenden Tätigkeiten ausüben und denen von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats besondere oder ausschließliche Rechte gewährt werden.

Die Richtlinie gilt für öffentliche Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne MwSt. die nachstehend aufgeführten Schwellen (im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011) erreicht oder überschreitet:

387 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;

4 845 000 EUR bei Bauaufträgen

Aufträge fallen nicht unter diese Richtlinie, wenn die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, auf Märkten mit freiem Zugang **unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt** ist<sup>31</sup>.

Die Kommission entscheidet über eine **Mitteilung**<sup>32</sup> oder **einen Antrag**<sup>33</sup> **binnen drei Monaten** ab dem ersten Arbeitstag nach dem Tag, an dem ihr die Mitteilung oder der Antrag zugegangen ist. Diese Frist kann in hinreichend begründeten Fällen einmalig um höchstens drei Monate verlängert werden.

---

<sup>31</sup> Der Zugang zu einem Markt gilt als frei, wenn der betreffende Mitgliedstaat die in Anhang XI genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts umgesetzt hat und anwendet. Hat in diesem Fall eine für die betreffende Tätigkeit zuständige unabhängige nationale Behörde festgestellt, dass die Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, so fallen Aufträge, die die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ermöglichen sollen, nicht mehr unter diese Richtlinie, wenn die Kommission nicht durch eine Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorliegen. Kann der freie Zugang zu einem Markt nicht gemäß Unterabsatz 1 vermutet werden, so muss der Nachweis erbracht werden, dass der Zugang zu diesem Markt de jure und de facto frei ist.

<sup>32</sup> Artikel 30 Abs. 4 der Sektorenrichtlinie sieht eine Mitteilung des Mitgliedstaates vor, wenn der Mitgliedsstaat der Ansicht ist, dass eine Tätigkeit dem Wettbewerb unterliegt. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission alle sachdienlichen Informationen mit, insbesondere über Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen und Absprachen, die Aufschluss darüber geben, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, und ergänzt diese Informationen gegebenenfalls um die Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde.

<sup>33</sup> Wenn die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates dies vorsehen, können die Auftraggeber bei die Nichtanwendbarkeit der Sektorenrichtlinie beantragen.

*In Österreich wurde die Erzeugung von Strom mit Entscheidung der Kommission von 7. Juli 2009 von der Anwendung der Sektorenrichtlinie 2004/17/EG freigestellt.*

### 3.4 Steuerharmonisierung

Eine Unterschiedliche Besteuerung von Produkten kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

#### 3.4.1 Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

##### **Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom**

Die Europäische Union schafft eine **allgemeine Regelung** zur **Besteuerung** von **Energieerzeugnissen** und elektrischem Strom. Das System gemeinschaftlicher Mindestsätze, das lange nur für Mineralöle galt, wird damit auf Kohle, Erdgas und elektrischen Strom ausgedehnt. Es werden Mindeststeuersätze für Energieerzeugnisse, die als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden, sowie für elektrischen Strom festgelegt. Diese Regelung soll ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts ermöglichen, indem sie die Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mineralölen und anderen Energieerzeugnissen verringert. Um die umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft und des Kyoto-Protokolls zu erreichen, fördert die neue Regelung die effizientere Energienutzung. Dies soll die Abhängigkeit von importierter Energie und die Treibhausgasemissionen verringern. Im Interesse des Umweltschutzes können außerdem die Mitgliedstaaten Unternehmen, die gezielte Maßnahmen zur Reduzierung ihrer Emissionen vorsehen, Steuervergünstigungen gewähren. Weitere Ausnahmemöglichkeiten bestehen für energieintensive Betriebe.

#### 3.4.2 Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (die „Mehrwertsteuerrichtlinie“)

##### **Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem**

Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gilt für die Herstellung und den Vertrieb von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die zu Verbrauchszwecken in der Europäischen Union (EUG) erworben und verkauft werden. Um unabhängig von der Zahl der Umsätze die steuerliche Neutralität zu gewährleisten, können die Mehrwertsteuerpflichtigen von ihrem Mehrwertsteuerkonto den Mehrwertsteuerbetrag abziehen, den sie an andere Steuerpflichtige entrichtet haben. Die Mehrwertsteuer wird letztendlich vom Endverbraucher in Form eines prozentualen Aufschlags auf den Endpreis des Gegenstands oder der Dienstleistung getragen.

### 3.5 Versorgungssicherheit

#### 3.5.1 Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten.

Mit dieser neuen Richtlinie werden Regeln festgelegt, mit denen:

- durch zuverlässige und transparente Mechanismen, die auf der Solidarität der Mitgliedstaaten beruhen, die Erdölversorgung der Gemeinschaft gewährleistet werden soll;
- Mindestvorräte an **Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen** sichergestellt werden sollen;

Verfahren vorgesehen werden sollen, die im Falle einer starken Verknappung eingesetzt werden können.

#### 3.5.1.1 Wichtigste Bestimmungen zu den Sicherheitsvorräten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erdölvorräte gehalten werden, die insgesamt mindestens den **täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren** für 90 Tage oder dem **täglichen durchschnittlichen Inlandsverbrauch** für **61 Tage** entsprechen.

Die täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren werden nach einer Methode berechnet, die in Anhang I der Richtlinie erläutert wird. Die Methode für die Berechnung des täglichen durchschnittlichen Inlandsverbrauchs ist in Anhang II enthalten. Anhang III enthält das Verfahren für die Berechnung der Vorräte.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die **Vorräte zu jedem Zeitpunkt verfügbar und physisch** zugänglich sind. Sie treffen daher Regelungen für die **Identifizierung**, die **buchhalterische Erfassung** und die **Kontrolle dieser Vorräte**. Außerdem muss ein **Verzeichnis erstellt** werden, das die **Informationen** über die **Sicherheitsvorräte** enthält (in welchem Depot, in welcher Raffinerie oder in welcher Lagereinrichtung sich die **Vorräte befinden**, die **Mengen**, den **Eigentümer der Vorräte und ihre Art**). Dieses Verzeichnis muss **fortlaufend aktualisiert** werden. Eine **Zusammenfassung des Verzeichnisses** wird der Europäischen Kommission einmal jährlich übermittelt.

#### 3.5.1.2 Zentrale Bevorratungsstelle

Für die Haltung von Vorräten kann jeder Mitgliedstaat eine zentrale Bevorratungsstelle (**ZBS**)\* **in der Gemeinschaft einrichten**. Diese Stelle hat die Rechtsform einer Einrichtung oder eines Dienstes ohne Erwerbszweck. Aufgabe der ZBS ist die Haltung von Erdölvorräten (einschließlich Erwerb und Verwaltung der Sicherheitsvorräte). Entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen dieser Richtlinie können die ZBS ebenso wie die **Mitgliedstaaten einen Teil der Verwaltung** der Vorräte **übertragen**, entweder **einem anderen Mitgliedstaat**, auf dessen Hoheitsgebiet sich diese Vorräte befinden, der ZBS, die von dem genannten Mitgliedstaat eingerichtet wurde, oder einem Unternehmen.

Entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten das Unternehmen, dem sie die Verpflichtung zur Haltung von Erdölvorräten übertragen haben, ermächtigen, diese Verpflichtung zumindest teilweise zu übertragen an:

- die ZBS des betreffenden Mitgliedstaats;
- eine oder mehrere ZBS, die sich bereit erklärt haben, diese Vorräte zu halten;
- an andere Unternehmen mit überschüssigen Vorräten.

#### 3.5.1.3 Wichtigste Bestimmungen für spezifische Vorräte und sonstige Vorräte an Erdölerzeugnissen

Jeder Mitgliedstaat kann sich verpflichten, **spezifische Erdölvorräte zu halten**. In diesem Fall muss er Mindestvorräte halten, die als Anzahl von Verbrauchstagen festgelegt werden. Die **spezifischen Vorräte** sind **Eigentum** des **betreffenden Mitgliedstaats** oder der von ihm **eingerrichteten ZBS**. Die Mitgliedstaaten **veröffentlichen** ihren **Beschluss, spezifische Vorräte zu halten**, im Amtsblatt der Europäischen Union.

Spezifische Vorräte setzen sich aus einem oder mehreren der folgenden Produkte zusammen:

- Ethan;



LPG;  
Motorenbenzin;  
Flugbenzin;  
Flugturbinenkraftstoffe (auf Naphtabasis oder JP4);  
Flugturbinenkraftstoffe auf Petroleumbasis;  
sonstiges Kerosin  
Dieselöl/Gasöl (destilliertes Heizöl);  
Heizöl (mit hohem oder niedrigem Schwefelgehalt);  
Testbenzin und Industriebrennstoffe;  
Schmierstoffe;  
Bitumen;  
Paraffinwachse;  
Petrolkoks.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für das Bezugsjahr das Rohöläquivalent der in dem Mitgliedstaat verbrauchten Mengen an Produkten der verwendeten Kategorien mindestens 75% des Inlandverbrauchs ausmacht. Hat ein Mitgliedstaat sich nicht verpflichtet, **spezifische Vorräte** für **mindestens 30 Tage zu halten**, stellt er sicher, dass **mindestens ein Drittel** seiner Bevorratungsverpflichtungen in Form von **Erzeugnissen** gehalten wird, die sich nach dieser **Richtlinie zusammensetzen**.

#### **Biokraftstoffe und Zusatzstoffe**

Biokraftstoffe und Zusatzstoffe werden bei der Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen und bei der Berechnung der tatsächlich gehaltenen Vorratsmengen berücksichtigt, wenn sie den jeweiligen Erdölzeugnissen beigemischt sind. Darüber hinaus kann unter bestimmten Bedingungen ein Teil der Biokraftstoffe und Zusatzstoffe, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gelagert werden, bei der Berechnung der tatsächlich gehaltenen Vorratsmengen berücksichtigt werden.

#### **Notfallverfahren**

Die **Mitgliedstaaten** müssen in der Lage sein, ihre Sicherheitsvorräte oder ihre **spezifischen Vorräte** erforderlichenfalls ganz oder teilweise **in den Verkehr zu bringen**. Zu diesem Zweck müssen sie **Interventionspläne erstellen**. Für den Fall einer bedeutenden Versorgungsunterbrechung müssen sie Maßnahmen für die Durchführung dieser Pläne vorsehen. Es gelten besondere Regeln, unabhängig davon, ob ein wirksamer internationaler Beschluss zum Inverkehrbringen von Vorräten vorliegt oder nicht.

#### 3.5.2 VERORDNUNG (EU) Nr. 994/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2004/67/EG aufgehoben.

##### 3.5.2.1 Gegenstand der Verordnung

Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung erlassen, indem sichergestellt wird, dass der Binnenmarkt für Erdgas (im Folgenden auch "Gas") reibungslos und ununterbrochen funktioniert, indem **außerordentliche Maßnahmen** für den Fall ermöglicht werden, dass der **Markt** die

**notwendigen Erdgaslieferungen nicht mehr bereitstellen kann**, und indem sowohl hinsichtlich der **Prävention** als auch der **Reaktion auf konkrete Versorgungsstörungen** eine **klare Festlegung** und **Zuweisung der Zuständigkeiten der Erdgasunternehmen**, der Mitgliedstaaten und der Union vorgesehen werden.

#### 3.5.2.2 Geschützte Kunden

**Geschützte Kunden** sind sämtliche Haushaltskunden, die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind. Die

Mitgliedsstaat können darüber hinaus noch folgenden Kunden als geschützte Kunden benennen:

- a) kleine und mittlere Unternehmen, sofern sie an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind, und wesentliche **soziale Einrichtungen**, sofern sie an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Kunden **nicht mehr als 20 % des Gasendverbrauchs** ausmachen;
- b) Fernwärmanlagen, soweit sie **Wärme an Haushaltskunden** und an die unter **lit. a genannten Kunden** liefern, sofern diese Anlagen keine Brennstoffwechsel vornehmen können und an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind.

#### 3.5.2.3 Präventiv- und Notfallplan

Die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats erstellt, nachdem sie die Erdgasunternehmen, die jeweiligen die Interessen von Privathaushalten und gewerblichen Verbrauchern vertretenden Organisationen und die nationale Regulierungsbehörde, sofern diese nicht mit der zuständigen Behörde identisch ist, konsultiert hat, auf nationaler Ebene Folgendes:

- a) in Übereinstimmung mit der Risikobewertung gemäß Artikel 9 einen **Präventionsplan** mit den für die **Risikobeseitigung** oder -eindämmung notwendigen Maßnahmen und
- b) einen **Notfallplan** mit Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung der **Folgen einer Störung der Erdgasversorgung** gemäß Artikel 10.

Artikel 10 bestimmt die Kriterien, denen Notfallpläne entsprechen müssen, wobei 3 Krisenstufen vorgesehen sind: Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe. Für die Notfallstufe ist ein Notfallplan auszuarbeiten.

#### 3.5.2.4 Infrastrukturstandard

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die notwendigen Maßnahmen dafür ergriffen werden, dass bis spätestens 3. Dezember 2014 bei **Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur** die Kapazität der verbleibenden **Infrastruktur in der Lage** ist, die Gasmenge zu liefern, die **zur Befriedigung der Gesamtnachfrage** nach Erdgas in dem berechneten Gebiet an einem Tag mit einer außerordentlich hohen Nachfrage benötigt wird, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt (n-1-Formel Anhang I Nummer 2).

### 3.5.2.5 Versorgungssicherheitsstandard

Die zuständige Behörde verpflichtet die Erdgasunternehmen, die sie bezeichnet, dazu, die Erdgasversorgung geschützter Kunden (siehe Überschrift VI.B.5.3.3.2) in den Mitgliedstaaten **in folgenden Fällen zu gewährleisten**:

- a) extreme Temperaturen an sieben aufeinander folgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt;
- b) ein außergewöhnlich hoher Gasverbrauch über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt; und
- c) für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

Die verpflichteten Erdgasunternehmen sind zu bezeichnen.

Die den Erdgasunternehmen auferlegten Verpflichtungen für die Erfüllung des Versorgungsstandards dürfen nicht diskriminierend sein und dürfen diese Unternehmen nicht ungebührlich belasten.

In Umsetzung dieser Verordnung sieht § 121 Abs. 5 GWG vor, dass Versorger, die geschützte Kunden gemäß Art. 2 dieser Verordnung mit Erdgas beliefern, verpflichtet sind, den Versorgungssicherheitsstandard einzuhalten.

### 3.5.2.6 Verfahren zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen oder für das Erwirken einer Ausnahmeregelung

- a) Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beiden Richtungen

Die Fernleitungsnetzbetreiber schaffen so schnell wie möglich und spätestens bis zum 3. Dezember 2013 dauerhafte Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen in allen grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten, **ausgenommen**

- i im Falle von Verbindungen zu Produktionsanlagen, zu LNG-Anlagen und zu Verteilernetzen oder
- ii wenn eine Ausnahme gemäß Artikel 7 gewährt wurde.

- b) Verfahren

Für jede grenzüberschreitende Verbindungsleitung zwischen Mitgliedstaaten, ausgenommen die gemäß Rz. a) lit a (Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung) ausgenommenen Fälle und Fälle, in denen bereits Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen bestehen oder gerade errichtet werden und nicht durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus Gründen der Versorgungssicherheit um eine Erweiterung ersucht wurde, legen die Fernleitungsnetzbetreiber den Mitgliedstaaten oder, falls dies durch die Mitgliedstaaten so festgelegt wurde, deren zuständigen Behörden oder deren Regulierungsbehörden (im vorliegenden Artikel zusammen als "betreffende Behörden" bezeichnet) spätestens bis zum 3. März 2012 und nach Konsultation aller betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber Folgendes vor:

- i einen Vorschlag für Kapazitäten für Lastflüsse entgegen der Hauptflussrichtung ("Kapazitäten für den Umkehrfluss") oder
- ii ein Ersuchen um eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen.

Der Vorschlag für Kapazitäten für den Umkehrfluss bzw. das Ersuchen um Ausnahmeregelungen fußt auf einer Bewertung der Marktnachfrage sowie auf Prognosen für Nachfrage und Angebot, für die technische Machbarkeit und für die Kosten der Kapazitäten für den Umkehrfluss, einschließlich der konsequenten Stärkung des Fernleitungsnetzes und des Nutzens für die Versorgungssicherheit, wobei gegebenenfalls auch der mögliche Beitrag der Kapazitäten für den Umkehrfluss und anderer möglicher Maßnahmen zur Erfüllung des in Artikel 6 festgelegten Infrastrukturstandards für Mitgliedstaaten, die aus den Kapazitäten für den Umkehrfluss Nutzen ziehen, berücksichtigt wird.

Die Behörde kann folgende Entscheidungen treffen:

- sie gewährt eine Ausnahme, wenn durch die Kapazitäten für den Umkehrfluss in keinem Mitgliedstaat oder keiner Region die Versorgungssicherheit erheblich verbessert würde oder wenn die Kosten der Investition den zu erwartenden Nutzen für die Versorgungssicherheit deutlich überwiegen würden, oder
- b) sie akzeptiert den Vorschlag für Kapazitäten für den Umkehrfluss oder
- c) sie fordert den Fernleitungsnetzbetreiber auf, seinen Vorschlag zu überarbeiten.

Die Entscheidung ist von der nationalen Behörde unverzüglich der Kommission zu übermitteln. Anzuschließen sind alle einschlägigen Informationen, die die Gründe für die Entscheidung deutlich machen, einschließlich der empfangenen Stellungnahmen. Die betreffenden Behörden bemühen sich sicherzustellen, dass voneinander abhängige Entscheidungen, die dieselbe Verbindungsleitung oder verbundene Rohrleitungen betreffen, einander nicht widersprechen.

Wenn es Abweichungen zwischen der Entscheidung der betreffenden Behörde und den Stellungnahmen anderer einbezogener betreffender Behörden gibt, kann die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung fordern, dass die betreffende Behörde ihre Entscheidung ändert. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert. Die betreffende Behörde leistet der Aufforderung Folge, indem sie ihre Entscheidung innerhalb von vier Wochen ändert. Wird die Kommission nicht innerhalb der genannten Zweimonatsfrist tätig, so wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der betreffenden Behörde hat.

### 3.5.2.7 Innerstaatliche Umsetzung

§ 66 GWG 2001 benennt als zuständige Behörde zur Entscheidung über Genehmigungsanträge von Vorschlägen und Ausnahmeanträgen der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und

Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

### 3.6 Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)

Ausgelöst durch die Finanzmarktkrise erachtete die Europäische Union nunmehr auch die Strom- und Gasmärkte als grenzüberschreitend bedeutend, mit kausalem Zusammenhang zur Stabilität der Märkte und damit maßgebend für ein funktionierendes EU-Wirtschaftssystem. Vertrauen der Marktteilnehmer und Verbraucher zur fairen Preisbildung und somit in die Integrität der Energiegroßhandelsmärkte ist nur durch die Unterbindung von Marktmanipulation und durch ein wirksames Verbot von Insiderhandel zu gewährleisten. Zu diesem Zweck und ergänzend zu bereits bestehenden Rechtsvorschriften wurde die „Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency – REMIT“ durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat erlassen

### 3.7 EU-Klimapaket

Die EU hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den Ausstoß von Treibhausgasen der Union um 20 Prozent zu reduzieren (um 30 Prozent im Falle eines internationalen Übereinkommens), den Anteil erneuerbarer Energiequellen auf 20 Prozent zu steigern und die Energieeffizienz um 20 Prozent zu erhöhen. Das Klimapaket soll sicherstellen, dass die EU ihre Klimaziele bis 2020 erreicht.

#### **Die sechs Bestandteile des Klimapakets sind:**

- Richtlinie über erneuerbare Energien
- Richtlinie über die Dritte Phase des Europäischen Emissionshandelssystems
- Entscheidung über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten ihre Emissionen in nicht vom ETS erfassten Sektoren zu reduzieren
- Richtlinie zur Abtrennung und geologischen Speicherung von CO<sub>2</sub>
- Richtlinie zur Qualität von Kraftstoffen
- Verordnung zu CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neuwagen

#### 3.7.1 Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG<sup>34</sup> und 2003/30/EG (Text von Bedeutung für den EWR)

#### **Verbindliche nationale Gesamtziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen:**

Ziel ist es, den Anteil erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung sowie beim Heizen und Kühlen von Gebäuden und im Verkehrssektor in der EU auf insgesamt mindestens 20 % im Jahr 2020 zu erhöhen. Deutschland muss bis 2020 seinen Anteil an erneuerbaren Energien auf 18 % steigern, Österreich auf 34 %.

---

<sup>34</sup> Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt

### **10 Prozent-Ziel für den Verkehrssektor**

Der Kompromiss legt fest, dass bis 2020 mindestens 10 % aller Kraftstoffe im EU-Verkehrssektor aus erneuerbaren Energien gewonnen werden müssen. Dieser Anteil schließt sowohl Biokraftstoffe der ersten und zweiten Generation als auch Wasserstoff und Strom, der aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, ein:

Biokraftstoffe der zweiten Generation werden dabei doppelt gutgeschrieben, da sie beispielsweise aus Abfall, Holzresten oder Algen gewonnen werden und daher nicht mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion konkurrieren.

Für Strom aus erneuerbaren Quellen, der von Elektroautos verwendet wird, wird das 2,5-fache der Einspeisung angerechnet.

Ökostrom zum Antrieb von Zügen zählt nur einfach.

### **Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen**

Die Richtlinie legt verschiedene Nachhaltigkeitskriterien für Biotreibstoffe verbindlich fest, um so eine umweltfreundliche Produktion von Biokraftstoffen in der EU und in Drittländern zu gewährleisten. Beispielsweise müssen Biokraftstoffe gegenüber fossilen Kraftstoffen (wie Benzin oder Diesel) mindestens 35 % an Treibhausgasen einsparen, um für das 10 Prozent-Ziel angerechnet werden zu können. Ab 2017 müssen Biokraftstoffe, die in bestehenden Anlagen produziert werden, mindestens 50 % und solche aus neuer Produktion mindestens 60 % Treibhausgase einsparen.

### **Berichtspflicht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament**

Die Europäische Kommission hat darüber hinaus dem Europäischen Parlament über die Folgen einer erhöhten Nachfrage nach Biotreibstoffen zu berichten, insbesondere ob Kriterien, die eine soziale Nachhaltigkeit gewährleisten sollen, wie z.B. die Beachtung von Landnutzungsrechten lokaler Gemeinschaften oder das Verbot von Kinderarbeit, bei der Produktion eingehalten werden und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vorschlagen.

### **Aktionspläne**

Die Mitgliedstaaten müssen in Aktionsplänen die Maßnahmen erklären, mit denen sie ihr nationales Ziel erreichen wollen. Die Vertreter des Parlaments setzten in den Verhandlungen mit dem Rat durch, dass diese Aktionspläne bestimmten Mindestanforderungen entsprechen müssen.

### **Kooperationsmechanismen**

Kooperationsmechanismen sollen es den Mitgliedstaaten erlauben:

- gemeinsam Projekte im Bereich der Stromerzeugung und bei Heizung und Kühlung aus erneuerbaren Quellen durchzuführen;
- erneuerbare Energie "statistisch" auf ein anderes Mitgliedsland zu übertragen;
- gemeinsame Förderprogramme zu schaffen, die es ermöglichen, erneuerbare Energie, die in einem Mitgliedsland produziert wird, auf das nationale Ziel eines anderen Mitgliedslandes anzurechnen.

### **Berichtspflicht der Mitgliedstaaten**

Artikel 22 der Richtlinie legt den Mitgliedstaaten eine umfassende Berichtspflicht auf: Z.B. die sektorspezifischen und Gesamtanteile von Energie aus erneuerbaren Quellen in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren oder die Einführung und die Funktionsweise von Förderregelungen und sonstiger Maßnahmen, die Funktionsweise des Systems der

Herkunftsnachweise für Elektrizität sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit und zum Schutz des Systems vor Betrug ergriffen werden etc.

In ihrem ersten Bericht legen die Mitgliedstaaten dar, ob sie beabsichtigen

- eine einzige Verwaltungsstelle einzurichten, die für die Bearbeitung von Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsanträgen für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie und die Unterstützung von Antragstellern zuständig ist;
- die automatische Genehmigung von Planungs- und Genehmigungsanträgen für Anlagen, in denen erneuerbare Energie eingesetzt wird, vorzusehen, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen geantwortet hat; oder
- die geografischen Standorte zu benennen, die für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei der Landnutzungsplanung und für die Einrichtung von Anlagen für Fernwärme und Fernkälte geeignet sind.

#### **Ausschüsse**

- Ausschuss für erneuerbare Energien
- Ausschuss für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Brennstoffen

#### **Roadmap für die Zeit nach 2020**

Der neuen Richtlinie zufolge wird die Kommission spätestens 2018 einen neuen Roadmap zum Ausbau erneuerbarer Energien und gegebenenfalls neue Gesetzesvorschläge für die Zeit nach 2020 vorlegen.

#### **3.7.2 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)**

Die Idee des Emissionshandels ist, Umweltkosten, die durch Emissionen entstehen, zu "bepreisen". So werden Umweltinvestitionen, die zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen führen, auch wirtschaftlich attraktiver. Stößt ein Unternehmen mehr CO<sub>2</sub> aus als es Zertifikate besitzt, muss es entweder in neue Techniken investieren, um weniger zu emittieren, oder aber Zertifikate von Unternehmen kaufen, die ihre eigenen Zertifikate nicht benötigen.

Mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates führte die Europäische Union (EU) ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten ein, mit dem in der Gemeinschaft auf kostenwirksame Weise eine Verringerung von Treibhausgasemissionen erreicht werden kann. Dieses System dient der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll, die Emission von Treibhausgasen zu verringern.

Alle **Anlagen** der Sektoren **Energie, Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung, mineralverarbeitende Industrie** sowie **Papier- und Pappeindustrie** fallen **automatisch unter die Bestimmungen des Emissionshandels**.

Die Richtlinie 2003/87/EG wurde durch folgende Rechtsakte geändert:

<b>Ändernde(r) Rechtsakt(e)</b>	<b>Datum des Inkrafttretens</b>	<b>Termin für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten</b>	<b>Amtsblatt</b>
Richtlinie 2004/101/EG	13.11.2004	13.11.2005	ABl. L 338 vom 13.11.2004
Richtlinie 2008/101/EG	2.2.2009	2.2.2010	ABl. L 8 vom 13.1.2009
Richtlinie 2009/29/EG	25.6.2009	31.12.2012	ABl. L 140 vom 5.6.2009

Siehe auch 3.7.3

### 3.7.2.1 Genehmigungen für Treibhausgasemissionen<sup>35</sup>

Seit dem 1. Januar 2005 ist für jede Anlage, in der eine der in Anhang I dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten (in den Bereichen Energie, Eisenmetallerzeugung und –verarbeitung, mineralverarbeitende Industrie sowie Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe) mit den dafür angegebenen Treibhausgasemissionen durchgeführt wird, eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich.

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen müssen folgende Angaben enthalten:

- Anlage, dort durchgeführte Tätigkeiten und verwendete Technologie;
- Materialien, deren Verwendung wahrscheinlich mit Emissionen von in Anhang II aufgeführten Gasen verbunden ist;
- Quellen der Emissionen;
- geplante Maßnahmen, um die Emissionen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten.

Die Behörden erteilen die Genehmigung, wenn sie davon ausgehen, dass der Betreiber der Anlage in der Lage ist, die Emissionen zu überwachen und zu melden. Eine Genehmigung kann sich auf mehrere vom selben Betreiber am selben Standort betriebene Anlagen beziehen. Die Genehmigung enthält folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Betreibers;
- Beschreibung der Tätigkeiten und Emissionen der Anlage;
- Überwachungsprogramm;
- Auflagen für die Berichterstattung;

---

<sup>35</sup> In Österreich umgesetzt durch das Emissionszertifikategesetz (EZG), BGBl. I Nr. 46/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2009



- Verpflichtung zur Rückgabe von Zertifikaten in Höhe der Gesamtemissionen der Anlage in jedem Kalenderjahr binnen vier Monaten nach Jahresende.

Die zuständige Behörde überprüft die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen mindestens alle fünf Jahre und nimmt die erforderlichen Änderungen vor.

### 3.7.2.2 Zuteilung der Berechtigungen

Die Gesamtmenge der Zertifikate, die jährlich in der gesamten Europäischen Union (EU) vergeben wird, wird ab 2013 linear verringert. Die Gesamtmenge der EU-weit vergebenen Zertifikate für 2013 wird gemäß den von der Kommission angenommenen und zwischen 2008 und 2012 umgesetzten nationalen Zuteilungsplänen berechnet.

Die Mitgliedstaaten versteigern sämtliche Zertifikate, die nicht kostenlos zugeteilt werden. Die Aufteilung der zu versteigernden Zertifikate muss nach den folgenden Modalitäten erfolgen:

- 88 % werden unter den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer jeweiligen Emissionen aufgeteilt;
- 10 % werden im Interesse der Solidarität und des Wachstums aufgeteilt;
- 2 % werden unter jenen Mitgliedstaaten aufgeteilt, deren Treibhausgasemissionen 2005 mindestens 20 % unter den ihnen im Kyoto-Protokoll vorgeschriebenen Werten des Bezugsjahres lagen.

Mindestens 50 % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten müssen für folgende Zwecke genutzt werden:

- Reduzierung von Treibhausgasemissionen;
- Entwicklung erneuerbarer Energieträger sowie Entwicklung anderer Technologien, die zum Umstieg auf eine Wirtschaft mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß beitragen;
- Kohlenstoffspeicherung durch Fortwirtschaft;
- Abscheidung und geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>;
- Umstellung auf emissionsarme und öffentliche Verkehrsmittel;
- Erforschung energieeffizienter und sauberer Technologien;
- Verbesserung der Energieeffizienz und Wärmedämmung;
- Deckung der Kosten für die Verwaltung des Gemeinschaftssystems.

Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2010 gemeinschaftsweite und vollständig harmonisierte Maßnahmen für die Zuteilung der Zertifikate.

Bis 30. Juni 2010 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Analysebericht vor, in dem sie die Situation in Bezug auf energieintensive Sektoren und Teilsektoren untersucht, für die ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ermittelt wurde.

### 3.7.2.3 Überwachung der Emissionen und Berichterstattung

Die Kommission erlässt bis 31. Dezember 2011 eine Verordnung über die Überwachung von und Berichterstattung über Emissionen. Diese Verordnung trägt den genauesten und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung.

Die Kommission stellt sicher, dass alle Entscheidungen und Berichte über die Menge und die Zuteilung der Zertifikate sowie über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung der

Emissionen umgehend veröffentlicht werden, um einen ordentlichen und diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Informationen zu gewährleisten.

#### 3.7.2.4 Prüfung und Akkreditierung

Bis 31. Dezember 2011 muss die Kommission eine Verordnung über die Prüfung von Emissionsberichten und über die Akkreditierung und Überwachung der Prüfstellen vorschlagen. In ihr werden die Bedingungen für die Akkreditierung, den Entzug der Akkreditierung, die gegenseitige Anerkennung sowie gegebenenfalls für die Überwachung und gegenseitige Begutachtung (Peer Evaluation) der Prüfstellen festgelegt.

#### 3.7.2.5 Die projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls

Mit der Richtlinie 2004/101/EG wird das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der EU mit den so genannten projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls („Joint Implementation“ und „Clean Development Mechanism“) noch stärker verzahnt. Auf diese Weise können die Betreiber diese beiden Mechanismen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Handels mit Zertifikaten einsetzen. Dadurch werden die Kosten zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Auflagen für die unter das System fallenden Anlagen reduziert.

Mit dieser Richtlinie werden so die Gutschriften aus den JI-Projekten und den CDM-Projekten ebenso anerkannt wie Emissionszertifikate, mit Ausnahme von Gutschriften aus der Kernenergienutzung sowie der Flächennutzung, der Flächennutzungsänderung und der Forstwirtschaft. Die Gutschriften aus JI-Projekten werden als „Emissionsreduktionseinheiten“, während die Gutschriften aus CDM-Projekten als „zertifizierte Emissionsreduktionen“ bezeichnet werden. Darüber hinaus sieht die Richtlinie Maßnahmen vor, um zu verhindern, dass diese Gutschriften doppelt erfasst werden, wenn sie für Maßnahmen erteilt wurden, die gemäß der Richtlinie 2003/87/EG sowohl eine Verringerung als auch eine Begrenzung von Emissionen aus Anlagen bewirken.

#### 3.7.2.6 Register, Berichterstattung und Abkommen

Die Kommission hat eine Verordnung über die Einrichtung eines Systems von Registern in Form elektronischer Datenbanken zur Verfolgung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Zertifikaten angenommen. Diese Register gewährleisten darüber hinaus den Zugang der Bürger zu Informationen, die Vertraulichkeit und die Befolgung der Bestimmungen des Kyoto-Protokolls.

Die Kommission benennt einen Zentralverwalter, um ein unabhängiges Transaktionsprotokoll über Vergabe, Übertragung und Löschung der Zertifikate auf Gemeinschaftsebene zu führen. Der Zentralverwalter führt eine automatisierte Kontrolle jeder Transaktion in Bezug auf die Zertifikate durch. Stellt er Unregelmäßigkeiten fest, werden die betreffenden Zertifikate solange einbehalten, bis diese Unregelmäßigkeiten beseitigt sind.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie und der entsprechenden Änderungsrichtlinie vor. Auf der Grundlage dieser Berichte veröffentlicht die Kommission ihren Jahresbericht.

Es können Abkommen geschlossen werden, die die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten im Rahmen des Gemeinschaftssystems und von Zertifikaten vorsehen, die im Rahmen anderer kompatibler verbindlicher Handelssysteme für Treibhausgasemissionen mit absoluten Emissionsobergrenzen vergeben werden, die in Drittländern oder in subföderalen

oder regionalen Verwaltungseinheiten bestehen. Mit Drittländern oder subföderalen oder regionalen Verwaltungseinheiten können nicht bindende Vereinbarungen getroffen werden, um eine administrative und technische Koordinierung in Bezug auf Zertifikate im Rahmen des Gemeinschaftssystems oder anderer verbindlicher Handelssysteme für Treibhausgasemissionen mit absoluten Emissionsobergrenzen vorzusehen.

### 3.7.2.7 Anpassungen nach Genehmigung eines internationalen Abkommens über den Klimawandel durch die Gemeinschaft

Die Unterzeichnung eines solchen Abkommens hat für die Mitgliedstaaten zur Folge, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um über 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren, was der auf der Tagung des Europäischen Rates vom März 2007 unterstützten Verpflichtung zur Reduzierung um 30 % entspricht. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die Kommission einen Bericht vorzulegen, in dem folgende Aspekte bewertet werden:

die auf internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen;

die Optionen, die erforderlich sind, um das Ziel zu erreichen, die Treibhausgasemissionen um 30 % zu senken;

die Risiken der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen;

die Auswirkungen dieses Abkommens auf andere Wirtschaftszweige;

die Auswirkungen auf den Agrarsektor;

die Aufforstung, die Wiederaufforstung, die Entwaldung und die Waldschädigung.

Neben den Gutschriften gemäß dieser Richtlinie können auch CER (zertifizierte Emissionsreduktionen), ERU (Emissionsreduktionseinheiten) oder sonstige genehmigte Gutschriften aus Drittländern, die das internationale Abkommen ratifiziert haben, genutzt werden.

### 3.7.3 Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

Die dritte Phase des europäischen Emissionshandelssystems (ETS) ab 2013 zielt auf eine Verbesserung und Vereinheitlichung sowie, vor allem, auf eine Ausweitung des ETS auf weitere Industriesektoren und Treibhausgase ab. Die Treibhausgasemissionen der Industriesektoren, die vom ETS erfasst sind, sollen bis 2020 um 21 % (verglichen mit 2005) gesenkt werden. Die Anzahl der Emissionszertifikate wird jährlich sinken, so dass auch die Gesamtemissionen jedes Jahr zurückgehen.

#### 3.7.3.1 Versteigerung ab 2013 - mit zahlreichen Ausnahmen

Grundsätzlich versteigern ab dem Jahr 2013 die Mitgliedstaaten sämtliche Zertifikate. Es sind jedoch zahlreiche Ausnahmen vorgesehen.

Ab 2013 müssen Stromerzeuger sämtliche Zertifikate ersteigern. Stromerzeuger in den neuen Mitgliedstaaten bekommen allerdings unter gewissen Bedingungen bis zu 70 % der Emissionszertifikate kostenfrei zugeteilt; dieser Prozentsatz sinkt bis 2020 auf 0 %.

Für das produzierende Gewerbe wird die Versteigerung schrittweise eingeführt: 2013 werden 80 % kostenlos zugeteilt; dieser Anteil sinkt bis 2020 auf 30 %; im Jahr 2027 werden dann 100 % der Zertifikate versteigert. Kommission und Parlament hatten sich für eine 100-prozentige Versteigerung bereits in 2020 ausgesprochen.

Die Gesamtmenge der von jedem Mitgliedstaat zu versteigernden Zertifikaten setzt sich zusammen aus:

- a. 88 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die unter den Mitgliedstaaten in Anteilen aufgeteilt wird, die dem Anteil des betreffenden Mitgliedstaats an den geprüften Emissionen im Rahmen des Gemeinschaftssystems im Jahr 2005 oder im Durchschnitt des Zeitraums von 2005 bis 2007 — je nachdem, welcher Wert höher ist — entsprechen;
- b. 10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die im Interesse der Solidarität und des Wachstums in der Gemeinschaft unter bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate gemäß Buchstabe a um die in Anhang IIa aufgeführten Prozentsätze erhöht; und
- c. 2 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die unter jenen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, deren Treibhausgasemissionen 2005 mindestens 20 % unter den ihnen im Kyoto-Protokoll vorgeschriebenen Werten des Bezugsjahres lagen. Die Aufteilung dieses Prozentsatzes unter den betroffenen Mitgliedstaaten ist in Anhang IIb beschrieben.

Für die Zwecke von Buchstabe a wird der Anteil der Mitgliedstaaten, die 2005 nicht am Gemeinschaftssystem teilgenommen haben, auf der Grundlage ihrer im Rahmen des Gemeinschaftssystems geprüften Emissionen des Jahres 2007 berechnet.

Kalenderjahr	Kostenlosen Zuteilung in %
2013	80,00
2014	72,86
2015	65,71
2016	58,57
2017	51,43
2018	44,29
2019	37,14
2020	30,00

Für die Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten für Neuanlagen sollte das „Windhundprinzip“ gelten. Deutsche Unternehmen, deren Investitionsentscheidungen und Planungen durch genauere Prüfungen und länger andauernde Genehmigungen ihrer Behörden mehr Zeit benötigen, fühlten sich deshalb gegenüber Investoren in anderen EU-Ländern benachteiligt.

Anlagen in Sektoren, in denen ein "erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen" in Länder mit weniger strikten Klimaschutzbestimmungen besteht, werden 100 % der Zertifikate kostenfrei zugeteilt. Nach Angaben der Kommission bedeutet dies, dass mehr als 90 % der Industriebetriebe ihre Emissionszertifikate kostenlos erhalten.

Welche Sektoren genau vom sog. "carbon leakage", also der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, betroffen sind, wird von der EU-Kommission bis spätestens zum 31.12.2009 und danach alle fünf Jahre festgelegt.

### **Einkünfte für Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel nutzen**

50 % der Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten sollen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die unweigerlichen Folgen des Klimawandels genutzt werden, etwa zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, zur Entwicklung erneuerbarer Energieträger, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern sowie zur Erleichterung der Anpassung in Entwicklungsländern und zur Regelung sozialer Fragen wie dem möglichen Anstieg der Strompreise in Haushalten mit niedrigem oder mittlerem Einkommen.

### **Solidaritätsmechanismus für bestimmte Mitgliedsländer**

10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate werden "im Interesse der Solidarität und des Wachstums" unter insgesamt 19 Mitgliedstaaten aufgeteilt, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate erhöht. Darüber hinaus werden 2 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate unter neun der neuen EU-Mitgliedsländer aufgeteilt; hiervon erhält beispielsweise Rumänien 29 %, Polen 27 % und Bulgarien 15 %.

#### 3.7.3.2 Kyotoprotokoll

##### a) Ziele des Kyoto-Protokolls

Weltweit sollen die Emissionen von sechs schädigenden Treibhausgasen im Zeitraum von 2008 bis 2012 im Vergleich zum Basiswert aus dem Jahr 1990 um durchschnittlich 5,2 Prozent gesenkt werden. Dabei gibt es unterschiedliche Zielvorgaben für unterschiedliche Staaten. Die Europäische Union hat sich beispielsweise zum Ziel gesetzt, ihre Emissionen um acht Prozent zu reduzieren, während weniger entwickelte Länder aufgrund ihres niedrigeren Basiswertes von 1990 weniger Reduktionen herbeiführen müssen.

Österreich hat sich verpflichtet, die Emissionen in Österreich um 13 Prozent zu senken. Die Zielvorgaben betreffen folgende zu reduzierende Treibhausgase:

Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)

Methan (CH<sub>4</sub>)

Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O)

Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFCs)

Kohlenwasserstoffe (FKW/PFCs) und

Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)

#### 3.7.4 Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020; ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136–148

Heizungen und Klimaanlage, Verkehr, kleine Industrieanlagen, die Dienstleistungsbranche sowie die Landwirtschaft sind zusammen für etwa 60 % der europäischen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Daher sollen die EU-Staaten über das Emissionshandelssystem hinaus entsprechend ihres Bruttoinlandsprodukts den Ausstoß an

Treibhausgasen prozentual verringern. Ziel ist es, von 2013 bis 2020 die Emissionen im Durchschnitt um 10 % zu reduzieren. Auf diese Weise soll das Gesamtziel der EU erreicht werden, bis zum Jahr 2020 den Ausstoß von Treibhausgasen der EU um 20 Prozent zu reduzieren.

#### **Vorgaben für alle EU-Mitgliedsländer**

Für jedes EU-Mitgliedsland sind in der Entscheidung Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen festgelegt sowie Regeln darüber, wie die Beiträge zu leisten und zu bewerten sind: Deutschland muss um 14 % reduzieren, Österreich um 16 %. Frankreich muss seine Emission um 14% senken, Großbritannien um 16 %, während etwa Bulgarien seine Emissionen um 20 % erhöhen darf, Ungarn um 10 %. (s. unten stehende Tabelle mit den Reduktions- bzw. Erhöhungszielen für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten).

#### **Flexibilität für die Mitgliedstaaten**

Ein Mitgliedstaat kann bis zu 5 % seiner Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr einem anderen Mitgliedstaat übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Mengen zur Erfüllung seiner Verpflichtung im selben Jahr oder jedem Folgejahr bis 2020 verwenden.

Zudem kann zwischen 2013 und 2019 ein Mitgliedstaat eine Menge von bis zu 5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für das nachfolgende Jahr vorweg in Anspruch nehmen.

Schließlich kann ein Mitgliedstaat für die Jahre 2013 und 2014 einen erhöhten Anrechnungssatz über 5 % hinaus beantragen, wenn extreme Wetterbedingungen in den genannten Jahren wesentlich erhöhte Treibhausgasemissionen im Vergleich zu normalen Wetterbedingungen verursacht haben.

#### **Gutschriften durch Projektmaßnahmen in Entwicklungsländern**

Die Entscheidung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Emissionsminderungen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu erzielen. Allerdings sollten in der EU "erhebliche Emissionsreduktionen erreicht" werden und die Verwendung von Gutschriften aus Projektmaßnahmen die nationalen Maßnahmen nur ergänzen.

Die pro Jahr verwendeten Gutschriften dürfen daher nicht mehr als 3 % der Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 entsprechen.

Zusätzlich zu diesen 3 % dürfen bestimmte Mitgliedstaaten, darunter Österreich, weitere Gutschriften im Umfang von 1 % ihrer Emissionsmengen des Jahres 2005 aus Projekten in den ärmsten Entwicklungsländern und den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verwenden.

#### **Abhilfemaßnahmen**

Wenn die Mitgliedstaaten ihre Obergrenzen überschreiten, greifen bestimmte Abhilfemaßnahmen. So erfolgt ein "Abzug von den Emissionszuweisungen des Mitgliedstaats für das folgende Jahr in Höhe dieser die zulässigen Emissionen überschreitenden Menge in Tonnen, multipliziert mit dem Minderungsfaktor 1,08". Des Weiteren kommt es zu einer vorübergehenden Aussetzung des Anspruchs des betreffenden Staats, einen Teil seiner Emissionszuweisung und seiner CDM-Rechte einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen.

3.7.5 Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114–135

Mittels der so genannten CO<sub>2</sub>-Sequestrierung können Kraftwerke und Industrieanlagen zukünftig Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) auffangen und permanent unterirdisch lagern statt es in die Atmosphäre abzugeben. Mit der Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die umweltverträgliche geologische Speicherung von Kohlendioxid als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geschaffen. Zweck ist die dauerhafte Rückhaltung von CO<sub>2</sub> in einer Weise, die negative Auswirkungen und Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit vermeidet oder, wo dies nicht möglich ist, nach Möglichkeit neutralisiert.

Emissionen von Kraftwerken - insbesondere von öl-, kohle- und erdgasbetriebenen Kraftwerken - machen Schätzungen der EU-Kommission zufolge circa 40 % aller CO<sub>2</sub>-Emissionen in der EU aus. Um ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren können Industrieanlagen und Kraftwerke in Zukunft neue Technologien nutzen, um CO<sub>2</sub> "dauerhaft und sicher unterirdisch" in geologischen Formationen aufzufangen und zu lagern.

**Finanzierung von 12 Demonstrationsprojekten über Emissionshandel**

Die Staats- und Regierungschefs hatten sich bereits auf ihrem Gipfel im März 2007 dafür ausgesprochen, bis zum Jahr 2015 12 Demonstrationsprojekte zu realisieren, um die unterirdische Lagerung von CO<sub>2</sub> zu testen. Allerdings war die Finanzierung derartiger Projekte bislang nicht gesichert. Der Umweltausschuss wollte bis zu 500 Millionen Emissionszertifikate hierfür einsetzen, der Rat lediglich zwischen 100 und 200 Millionen.

Bis zu 300 Millionen Emissionszertifikate werden bis spätestens 31. Dezember 2015 zur Verfügung gestellt, "um den Bau und den Betrieb von bis zu 12 kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid abzielen, sowie Demonstrationsprojekte für innovative Technologien für erneuerbare Energien in der EU zu fördern", so der Richtlinienentwurf.

Die Zertifikate sind bereitzustellen für die Unterstützung von Demonstrationsprojekten, die eine Entwicklung an geografisch ausgewogenen Standorten bieten, für die Förderung eines breiten Spektrums an Verfahren zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung sowie für die Unterstützung kommerziell noch nicht lebensfähiger innovativer Technologien für erneuerbare Energien. Die Zuteilung der Zertifikate hängt von der nachweislichen Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ab.

Der Wert dieses Unterstützungsmechanismus wird vom Preis für CO<sub>2</sub> abhängen, wenn es unterirdisch gespeichert wird, der Berichtersteller schätzt jedoch, dass sich der Ertrag auf 6-9 Milliarden Euro belaufen könnte, was ausreicht, um neun oder zehn Demonstrationsprojekte zu finanzieren.

**Anforderungen an neue Anlagen**

Betreiber von Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr müssen für die erste Errichtungsgenehmigung oder die erste Betriebsgenehmigung folgendes prüfen:

Verfügbarkeit geeigneter Speicherstätten;

technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Transportnetze;

technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Nachrüstung für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung.

Sind diese Bedingungen erfüllt, sorgt die zuständige Behörde dafür, "dass auf dem Betriebsgelände genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> freigehalten wird".

3.7.6 Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG; ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88–113

Die Richtlinie zielt darauf ab, die während Herstellung, Transport und Nutzung von Kraftstoffen verursachten Treibhausgasemissionen bis 2020 um bis zu 10 % zu senken.

Parlament und Rat hatten sich in informellen Verhandlungen darauf geeinigt, dass Anbieter von Kraftstoffen (wie Benzin, Diesel, Gasöl, Biokraftstoffe, Gemische, Strom und Wasserstoff) die Treibhausgasemissionen, die während Herstellung, Transport und Nutzung entstehen, bis 2020 um bis zu 10 % senken müssen.

Anbieter müssen:

Treibhausgasemissionen von 2010 bis 2020 verbindlich um 6 % senken: Um das 6 Prozent-Ziel zu erreichen, können Mitgliedstaaten Zwischenziele von 2 % bis 2014 und weiteren 4 % bis 2017 festlegen;

eine zusätzliche Reduzierung um 2 % anvisieren, die durch einen stärkeren Einsatz von Strom für Fahrzeuge wie PKW, Binnenschiffe und Bagger oder durch neue Technologien zur Einsparung von Treibhausgasen - wie der geologischen Speicherung von Kohlendioxid - erreicht werden kann;

eine weitere Reduzierung von 2 % über Gutschriften anstreben, die für Projekte zur Reduzierung von Emissionen in Entwicklungsländern im Rahmen des "Clean Development Mechanism" der Vereinten Nationen erworben werden können.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag, der auch vom Umweltausschuss des Parlaments unterstützt worden war, sah vor, dass die während des Lebenszyklus der Kraftstoffe verursachten Treibhausgasemissionen bis 2020 verbindlich um insgesamt 10 % reduziert werden müssen. Der nun mit dem Rat gefundene Kompromiss schreibt dagegen eine verbindliche Reduktion um 6 % fest. 2012 soll die Kommission eine Bewertung der Richtlinie vornehmen, um danach ggf. einen Vorschlag vorzulegen, der die zusätzliche 4-prozentige Reduzierung verbindlich macht.

Die Reduzierungen könnten z.B. durch die Verwendung von mehr Biokraftstoffen oder weniger Abbrennen von Restgasen bei der Ölförderung und -verarbeitung erreicht werden, schlägt der Kompromisstext vor.

3.7.7 Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen

Die Verordnung hält an dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen Ziel eines durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes von 120 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer für Neuwagen fest. Derzeit liegt der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß neuer PKW in der EU bei knapp 160 Gramm pro Kilometer.



130g/km müssen durch Verbesserungen in der Motorentechnologie erreicht werden, wobei eine Einsparung von sieben Gramm durch sogenannte "Ökoinnovationen", etwa Solardächer, angerechnet werden kann.

Weitere Maßnahmen, in denen festgelegt wird, wie die weiteren 10g/km zu erreichen sind (etwa durch bessere Reifen oder die Nutzung von Biokraftstoffen), werden die Verordnung ergänzen.

### **Gestaffelte Einführung der Grenzwerte**

Die Autoindustrie muss den Durchschnitts-Grenzwert von 130 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer für Neuwagen bis zum Jahr 2015 voll erreichen. 2012 müssen 65 Prozent der Neuwagen eines Herstellers das Ziel erreichen. 2013 sollen es 75 Prozent sein und 2014 dann 80 Prozent.

### **Strafzahlungen**

Bei Überschreiten der Grenzwerte werden von 2012 bis 2018 folgende Geldbußen fällig:

- 5 Euro für ein Gramm CO<sub>2</sub> zuviel
- 15 Euro für zwei Gramm CO<sub>2</sub> zuviel
- 25 Euro für drei Gramm CO<sub>2</sub> zuviel
- 95 Euro für jedes weitere Gramm zuviel

Ab 2019 ist eine Strafe von 95 Euro bereits ab dem ersten Gramm fällig.

### **Langzeitziel: 95 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer im Jahr 2020**

2020 dürfen Autos höchstens 95 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer ausstoßen. 2013 wird dieses Ziel nochmals überprüft.

### **Sonderregelung für kleine Hersteller**

Wie von der Kommission vorgeschlagen haben kleine Hersteller, die weniger als 10.000 Fahrzeuge produzieren, die Möglichkeit, bei der Kommission eine Ausnahme von den Grenzwerten zu beantragen.

Auch Anbieter, die zwischen 10.000 und 300.000 Fahrzeuge im Jahr produzieren, können als Sonderregelung einen Grenzwert beantragen, der eine durchschnittliche Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes um 25 Prozent im Vergleich zu 2007 vorsieht.

### **Supercredits**

Umweltfreundliche Neuentwicklungen werden belohnt: Autos, die weniger als 50 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer emittieren, sollen bei der Berechnung des Flottendurchschnitts für den Hersteller in den Jahren 2012 und 2013 dreieinhalbfach, 2014 zweieinhalbfach und 2015 anderthalbfach angerechnet werden.

## **3.8 Energieeffizienz**

### **3.8.1 Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG Text von Bedeutung für den EWR**

Mit der Energieeffizienz-Richtlinie wird ein neuer Rahmen für Maßnahmen geschaffen, mit dem sichergestellt werden soll, dass das Ziel der EU - die Energieeffizienz bis 2020 um 20 % zu steigern - erreicht und weitere Verbesserungen der Energieeffizienz nach 2020 vorbereitet werden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch:

- Festlegung nationaler Energieeffizienzziele für 2020
- Sanierungsquote für Gebäude der Zentralregierung von 3 % p. Jahr

- Verpflichtung zur Energieeinsparungen von 1,5 % p. Jahr
- Steigerung der Energieeffizienz bei Umwandlung, Übertragung und Verteilung
- Information und Motivation der Verbraucher

#### 3.8.1.1 Generelles Ziel (Artikel 1):

Mit dieser Richtlinie wird ein Maßnahmenrahmen für die Förderung von Energieeffizienz in der Europäischen Union geschaffen um sicherzustellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der Europäischen Union von 20 Prozent bis 2020 erreicht wird.

#### 3.8.1.2 Artikel 3 (Festlegung des Energieeffizienzzeinsparziels):

Jeder Mitgliedstaat hat einen Richtwert für ein nationales Energieeffizienzziel festzulegen. Dieses Ziel muss sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität beziehen und als absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 ausgedrückt werden.

Bei der Festlegung des nationalen Energieeffizienzziels können Mitgliedstaaten nationale Gegebenheiten, welche sich auf den Primärenergieverbrauch auswirken, berücksichtigen (z. B. BIP-Entwicklung, Ausbau erneuerbarer Energien, Early Actions).

Die Bekanntgabe dieses Ziels hat im Rahmen des ersten Berichts (30. April 2013) zu erfolgen.

#### 3.8.1.3 Artikel 4 Gebäuderenovierung:

In diesem Artikel werden allgemeine Vorgaben betreffend die Festlegung einer nationalen langfristigen Strategie für die Renovierung von Gebäuden (private und öffentliche) getroffen. Es soll hier insbesondere ein Verzeichnis aller Gebäude erstellt werden (bis zum 30. April 2014) um auf Basis dessen eine langfristige Strategie zur Gebäuderenovierung festzulegen um die Energieeffizienzverbesserung bestehender Gebäude auf kostengünstige Weise in Angriff zu nehmen.

#### 3.8.1.4 Artikel 5 (Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors):

Ab dem 1. Jänner 2014 sind jährlich drei Prozent der gesamten Gebäudelfläche beheizter und/oder klimatisierter Gebäude, die sich im Eigentum des Staates (= Bund) befinden und von ihm genutzt werden zu renovieren. Die Drei-Prozent-Quote wird berechnet nach der Gesamtfläche von diesen Gebäuden deren Gesamtnutzfläche mehr als 500 Quadratmeter bzw. ab dem 9. Juli 2015 mehr als 250 Quadratmeter beträgt. Wenn es ein Mitgliedstaat es als erforderlich erachtet, kann er diese Drei-Prozent-Quote auch für eine Ebene unter des Zentralstaates (im Falle Österreichs wären dies die Länder) festlegen.

#### 3.8.1.5 Artikel 6 (Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen):

Durch diesen Artikel sollen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass öffentliche Einrichtungen nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hoher Energieeffizienz beschaffen. Dies unter Berücksichtigung u.a. der Kostenwirksamkeit, der Nachhaltigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der technischen Eignung.

### 3.8.1.6 Artikel 7 (Energieeffizienzverpflichtungssystem):

Jeder Mitgliedstaat muss ein Energieeffizienzverpflichtungssystem einführen. Dieses Energieeffizienzverpflichtungssystem muss

1. entweder gewährleisten, dass die verpflichteten Energieverteiler und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen, die im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats tätig sind, bis zum 31. Dezember 2020 ein kumuliertes Endenergieeinsparungsziel in Höhe von 1,5 Prozent des jährlichen Energieabsatzes (gemittelt über die letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Richtlinie) aller Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen an Endkunden erreichen. Das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie kann ganz oder teilweise aus dieser Berechnung herausgenommen werden.

#### **Jeder Mitgliedstaat kann dabei**

- die Berechnung anhand der Werte von 1 Prozent für die Jahre 2014 und 2015, 1,25 Prozent für die Jahre 2016 und 2017 und 1,5 Prozent für die Jahre 2018, 2019 und 2020 durchführen (phasing in);
- Energieverkäufe an Unternehmen im Emissions Trading ausnehmen,
- Primärenergieseitige Energieeinsparungen und
- Early Actions ab den 1. Jänner 2009 berücksichtigen.

Diese Maßnahmen dürfen allerdings maximal zu 25 Prozent auf die 1,5-prozentige Einsparverpflichtung angerechnet werden.

2. oder alternativ zu diesem Einsparverpflichtungssystem können Mitgliedstaaten alternative Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Endkunden setzen (z. B. durch den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen, steuerliche Anreize). Die Menge an eingesparter Energie muss aber dem 1,5 Prozent Einsparverpflichtungsziel entsprechen.

### 3.8.1.7 Artikel 8 (Energieaudits und Energiemanagementsysteme):

Mitgliedstaaten sollen hier die Verfügbarkeit von hochwertigen Energieaudits für alle Endkunden fördern, welche kosteneffizient sind und in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten nach Qualifikationskriterien durchgeführt werden oder von unabhängigen Behörden durchgeführt und überwacht werden.

Eine Durchführung von Energieaudits kann auch von hausinternen Experten oder Energieauditoren durchgeführt werden, sofern der Mitgliedstaat ein entsprechendes Qualitätssicherungs- und Qualitätsüberprüfungssystem eingerichtet hat.

Weiters hat der Mitgliedstaat transparente und nichtdiskriminierende Mindestkriterien für Energieaudits aufzustellen.

### 3.8.1.8 Artikel 9 - 12 (Verbrauchserfassung und Abrechnungsinformationen):

Ziel ist es, die Konsumenten über ihren Energieverbrauch in Zukunft besser zu informieren. Dazu sollen smart meters nicht nur bei Strom und Gas, sondern auch im Fernwärmebereich installiert und Informationen zeitnahe zur Verfügung gestellt werden. Dies dann, wenn es ökonomisch Sinn macht, jedenfalls sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Durch diverse Anreize sollen Privathaushalte dazu animiert werden, ihr Verbrauchsverhalten effizienter zu gestalten.

### 3.8.1.9 Artikel 13 (Sanktionen):

Die Mitgliedstaaten haben für den Fall der Nichteinhaltung der nationalen Vorschriften, welche sich insbesondere aus der Umsetzung der Artikel 6 - 8 ergeben, Sanktionen festzulegen, welche angemessen und abschreckend sein müssen.

### 3.8.1.10 Artikel 14 (Förderung der Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung):

Um die noch bestehenden Effizienz-Potentiale bei der thermischen Erzeugung von elektrischer Energie zu erhöhen, sollen in Zukunft nur mehr Projekte realisiert werden, die eine Abwärmenutzung beinhalten, sofern dies nach Kosten/Nutzenanalyse machbar ist. Auch ist eine Analyse der Potentiale für Wärmenutzungen durchzuführen, die umfänglich alle Möglichkeiten eines Mitgliedstaates aufzeigen soll.

### 3.8.1.11 Artikel 24 (Überprüfung und Überwachung der Durchführung; Berichtspflichten):

Bis zum 30. April jeden Jahres (beginnend mit 30. April 2013) haben die Mitgliedstaaten einen Bericht betreffend die Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 30. April 2014 (danach alle drei Jahre) einen nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan an die Europäische Kommission zu übermitteln.

### 3.8.2 Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

### 3.8.3 Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Text von Bedeutung für den EWR)

Durch diese Richtlinie, die umgangssprachlich auch als Ökodesignrichtlinie bekannt ist, soll bewirkt werden, dass energieverbrauchsrelevante Produkte in Hinblick auf die Verringerung von Umweltauswirkungen und Energieeinsparungen verbessert werden.

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr solcher Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Diese Richtlinie sieht die Festlegung von Anforderungen vor, die die von den Durchführungsmaßnahmen erfassten energieverbrauchsrelevanten Produkte erfüllen müssen, damit sie in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen. Sie trägt zur nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau erhöht und zugleich die Sicherheit der Energieversorgung verbessert.

Diese Richtlinie **gilt nicht** für Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung.

Diese Richtlinie einschließlich ihrer Durchführungsmaßnahmen **gilt unbeschadet** der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Abfallbewirtschaftung und für Chemikalien, einschließlich der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für fluoridierte Treibhausgase.

#### **Pflichten der Mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Produkte nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den für sie geltenden Durchführungsmaßnahmen entsprechen und die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 5 tragen.

Die Mitgliedstaaten benennen die für die **Marktaufsicht zuständigen Behörden**. Sie tragen dafür Sorge, dass diese Behörden die notwendigen Befugnisse besitzen und anwenden, um die ihnen aufgrund dieser Richtlinie obliegenden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die Mitgliedstaaten legen die Aufgaben, Befugnisse und organisatorischen Vorkehrungen für die zuständigen Behörden fest; diese sind befugt, in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen der Konformität der Produkte zu veranlassen und den Hersteller oder den Bevollmächtigten zu verpflichten, nichtkonforme Produkte gemäß Artikel 7 vom Markt zu nehmen, von den Betroffenen sämtliche notwendigen Informationen anzufordern, die in den Durchführungsmaßnahmen genau angegeben sind, Proben von Produkten zu nehmen und diese einer Konformitätsprüfung zu unterziehen.

Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission laufend Informationen über die Ergebnisse der Marktaufsicht zu; soweit zweckmäßig, leitet die Kommission diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter

.Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verbraucher und andere Betroffene Gelegenheit haben, an die zuständigen Behörden Bemerkungen im Zusammenhang mit der Konformität von Produkten zu richten.

### **Instrumente zur Umsetzung der Zielsetzungen**

Als Instrumente für die Umsetzung der Zielsetzungen dieser Richtlinie sieht Artikel 15 Selbstregulierungsmaßnahmen oder Durchführungsmaßnahmen der Kommission (in Form einer Verordnung) vor. Die Erlassung der Verordnungen durch die Kommission erfolgt im sog. Komitologieverfahren.

## 3.9 Energietechnologien

### 3.9.1 Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007: „Auf dem Weg zu einem europäischen Strategieplan für Energietechnologie“ [KOM(2006) 847 endg. - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

Diese Mitteilung gehört zu dem Maßnahmenpaket zur Festlegung der europäischen Energiepolitik, das von der Kommission am 10. Januar 2007 vorgelegt wurde.

Betont wurde darin die Wichtigkeit der Entwicklung der Entwicklung von Energietechnologien zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der EU bis zum Jahr 2020 gesamteuropäisch den Energieverbrauch und den CO<sub>2</sub> Ausstoß um 20% zu verringern und den Anteil erneuerbarer Energien am europäischen Energiemix auf 20 % zu steigern.

### 3.9.2 Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. November 2007: „Ein europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) - Der Weg zu einer kohlenstoffemissionsarmen Zukunft“ [KOM(2007) 723 endgültig - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

Der strategische Plan für die Energietechnologie (SET-Plan) der Kommission soll es ermöglichen, die europäischen Ziele zu erreichen und den Herausforderungen auf diesem Sektor zu begegnen.

Kurzfristig soll zu diesem Zweck die Forschung gestärkt werden, um die Kosten zu senken und die Leistung der bestehenden Technologien zu verbessern. Außerdem soll die Kommerzialisierung dieser Technologien gefördert werden. Die entsprechenden Maßnahmen werden voraussichtlich vorwiegend Biokraftstoffe der zweiten Generation, die Abscheidung, Verbringung und Speicherung von Kohlenstoff, die Einbindung erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze sowie die Energieeffizienz in Bauwesen, Verkehr und Industrie betreffen.

Langfristig soll zu diesem Zweck die Entwicklung einer neuen Generation von Technologien mit geringer Kohlenstoffintensität unterstützt werden. Die Maßnahmen dürften sich unter anderem auf die Wettbewerbsfähigkeit neuer Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien, Energiespeicherung, Nachhaltigkeit von Energie aus Kernspaltung, Energie aus Kernfusion sowie auf den Ausbau transeuropäischer Energienetze konzentrieren.

Die Umsetzung des SET-Plans erfordert kollektive Bemühungen und Maßnahmen im privaten Sektor, in den EU-Mitgliedstaaten sowie auf internationaler Ebene.

Im SET-Plan wird in erster Linie eine neue Führungsstruktur in der Energietechnologie vorgeschlagen, die auf einer gemeinsamen strategischen Planung basiert.

Daher wird eine Lenkungsgruppe, die im Jahr 2008 von der Kommission eingesetzt wurde und sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, eine verbesserte Abstimmung ermöglichen. Dazu werden gemeinsame Maßnahmen entwickelt, Ressourcen bereitgestellt und Fortschritte überprüft.

Am 15. November fand in Brüssel die Konferenz zum Europäischen Strategieplan für Energietechnologie (SET) statt, wo ein Bericht über die von der Europäischen Kommission im Rahmen dieses Plans erzielten Fortschritte vorgestellt wurde. .

## VI. Österreichisches Energierecht

### A. Das Energierecht im RIS

#### 1 Bundesrecht

##### 1.1 Hauptgruppe 58

Der überwiegende Teil der dem Energierecht zuzuordnenden Rechtsvorschriften finden sich in der Hauptgruppe 58 in den Untergruppen

##### 1.1.1 58/02 Energierecht:

<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=58%2f02&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>

##### 1.1.2 58/03 Sicherung der Energieversorgung:

<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=58%2f03&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>

##### 1.1.3 58/04 Kernenergie:

<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=58%2f04&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>

##### 1.1.4 58/05 Förderungen:

<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=58%2f05&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>

#### 1.2 Hauptgruppe 59 (Völkerrechtliche Verträge)

In dieser Hauptgruppe sind insbesondere die Untergruppen

##### 1.2.1 59/06 Energie

<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=59%2f06&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>

##### 1.2.2 59/07 Kernenergie

<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=59%2f07&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>

#### 1.3 Sonstige Gruppen mit Energierelevanz

Weitere Rechtsvorschriften mit Energierelevanz sind insbesondere in folgenden Hauptgruppen bzw. Untergruppen enthalten:

##### 1.3.1 56/01 Verstaatlichung

<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=56%2f01&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>

##### 1.3.2 20/05 Wohn- und Mietrecht

<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=20%2f05&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>

- 1.3.3 20/06 Konsumentenschutzgesetz  
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=20%2f06&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>
- 1.3.4 81 Wasserrechts, Wasserbauten  
[http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=81\\*&VonParagraf=0&ResultPageSize=100](http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=81*&VonParagraf=0&ResultPageSize=100)
- 1.3.5 89/02 Wasserwirtschaft in Grenzgebieten  
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=89%2f02&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>
- 1.3.6 95/01 Elektrotechnik  
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=95%2f01&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>
- 1.3.7 95/02 Maß- und Eichrecht  
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=95%2f02&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>
- 1.3.8 95/05 Normen Zeitählung  
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=95%2f05&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>
- 1.3.9 95/07 Dampfkesselrecht  
<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=95%2f07&VonParagraf=0&ResultPageSize=100>
- 1.3.10 97 Vergabewesen  
[http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=97\\*&VonParagraf=0&ResultPageSize=100](http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=97*&VonParagraf=0&ResultPageSize=100)
- 1.3.11 98 Wohnbau  
[http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=97\\*&VonParagraf=0&ResultPageSize=100](http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Index=97*&VonParagraf=0&ResultPageSize=100)

## 2 Landesrechtliche Bestimmungen

Landesrechtliche Bestimmungen sind insbesondere in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Genehmigung von Leitungsanlagen, die sich nicht über mehrere Bundesländer erstrecken sowie hinsichtlich der Energieverwendung von Bedeutung.

Ähnlich wie das Bundesrecht sind auch die Rechtsvorschriften der Länder nach Sachgebieten und Kennzahlen in einem Index verzeichnet, wobei der Index oftmals nicht immer RIS integriert ist sondern über ein externes Link aufgerufen werden muss.

Die Zuordnung der Sachgebiete zu den Kennzahlen variiert zwischen den einzelnen Bundesländern. So ist etwa das Sachgebiet Naturschutz im Land Niederösterreich der Indexgruppe 5 (Landes Kulturrecht) zugeordnet, während dem Land Kärnten für das Sachgebiet „Umweltschutz“ eine eigene Hauptkennzahl existiert.



## B. Österreichisches Energierecht

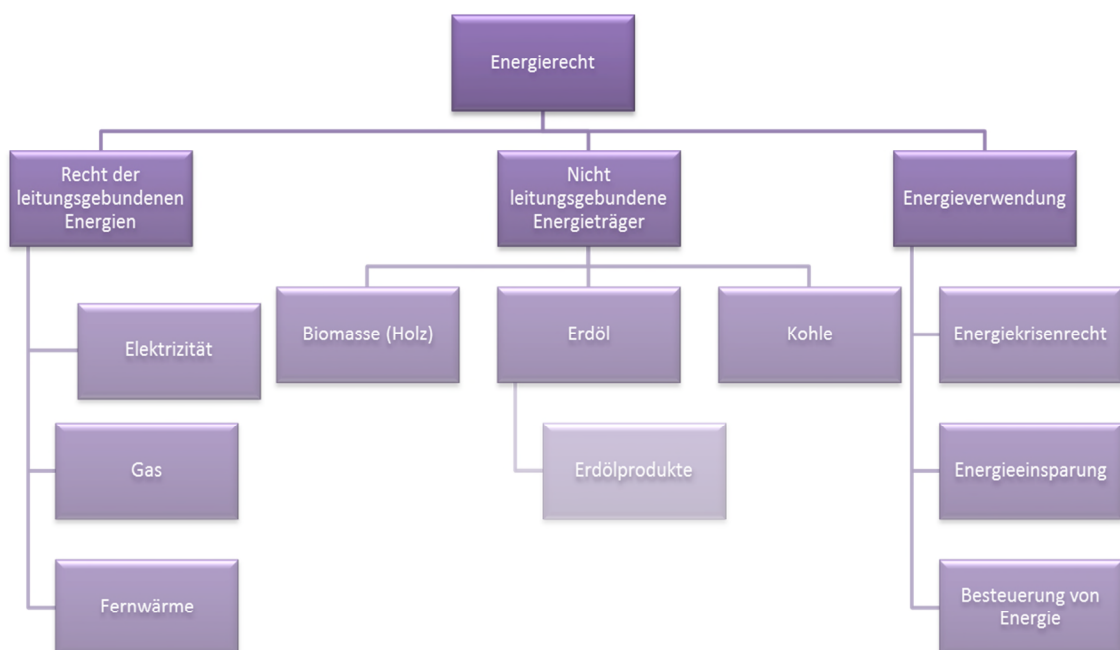
### 1 Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich

Gemäß § 2 des Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich dürfen Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, in Österreich nicht errichtet werden. Sofern derartige bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4 sieht vor, dass durch Gesetz sicherzustellen ist, dass Schäden, die in Österreich auf Grund eines nuklearen Unfalles eintreten, angemessen ausgeglichen werden und dieser Schadenersatz möglichst auch gegenüber ausländischen Schädigern durchgesetzt werden kann.

### 2 Einteilung des Energierechts

#### 2.1 Graphische Übersicht



#### 2.2 Markt / Monopol

##### 2.2.1 Markt

Der Begriff Markt bezeichnet in seinem allgemeinen Wortsinn einen Ort, an dem Waren regelmäßig auf einem meist zentralen Platz gehandelt werden. Im volkswirtschaftlichen bzw. ökonomischen Sinn bezeichnet der Begriff Markt das geregelte zusammenführen von Angebot und Nachfrage an Waren, Dienstleistungen und Rechten.

##### 2.2.2 Monopol

Als Monopol bezeichnet man in den Wirtschaftswissenschaften eine Marktsituation (Marktform), in der für ein ökonomisches Gut nur ein Anbieter vorhanden ist. Häufig wird der Begriff Monopol auch für eine Marktsituation angewandt, in der nur unvollständige Konkurrenz herrscht, bei der es auf Anbieterseite zwar mehrere Marktteilnehmer gibt, davon aber eine aufgrund von deutlichen Wettbewerbsvorteilen eine so marktbeherrschende Stellung einnimmt, dass sie in der Preisbildung weitgehend unabhängig vom Wettbewerb ist (Quasi-Monopol).

Nach den Entstehungsgrund der Monopole unterscheidet man wieder zwischen rein natürlichen Monopolen und künstlichen Monopolen.

#### 2.2.2.1 Künstliche Monopole

Künstliche Monopole sind so genannte Kollektivmonopole (auch vertragliche Monopole, bei denen sich alle Anbieter oder Nachfrager auf gemeinsame Leistungen und Preise festlegen z.B. Kartell, und so der Wettbewerb ausgeschaltet wird) oder so genannte rechtliche Monopole die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung existieren.

#### 2.2.2.2 Natürlich Monopole

Natürliche Monopole existieren ohne marktregulierenden Einfluss, z.B. weil ein Anbieter alleine Zugriff auf bestimmte Rohstoffe hat oder alleinig über bedeutende Technologien verfügt. Bei den leitungsgebundenen Energien ergibt sich das natürliche Monopol aus natürlichen Markteintrittsbarrieren, da bei der Versorgung mit Elektrizität oder Gas eine aufwändige flächendeckende Infrastruktur erforderlich ist.

### 2.3 Legistische Ausgestaltung

Ausgehend von der Erfahrung, dass ein starker Wettbewerb zu sinkenden Preisen führt, ist die EU vor der Aufgabe gestanden, den Gegensatz zwischen wettbewerbsorientierten Markt und natürliche Monopol der Netzbetreiber zu durchbrechen. Die Lösung bestand darin, dass jene Bereiche der leitungsgebundenen Energien, die ein natürliches Monopol darstellen von jenen Bereichen, in denen Wettbewerb grundsätzlich möglich und wünschenswert ist, zu trennen. Ziel war es, allen Erzeugern und Versorgern einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu verschaffen. Dies sollte in erster Linie durch eine komplette Trennung des Netzbetriebs von den Bereichen und Versorgung Erzeugung (eigentumsrechtliche Entflechtung) erreicht werden. Bei vertikal integrierten Unternehmungen sollte dieses Ziel durch organisatorische Vorschriften durch die die Unabhängigkeit der Netzbetreiber sichergestellt wurde sowie Intensivierung der Energieaufsicht durch die Regulierungsbehörde erreicht werden (zu den einzelnen Formen der Entflechtung siehe unten).

Da es sich bei allen in Österreich tätigen Energieunternehmen im Elektrizitäts- und Gasbereich um vertikal integrierte Unternehmen handelt, unterliegt dieser Bereich in seiner gesamten Wertschöpfungskette einer intensiven Regulierung und Aufsicht der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (im Folgenden auch „E-Control“).

Da die Rechtsvorschriften betreffend die Regulierung in den Bereichen Rechnungslegung, Organisation, und Kundenbeziehung bei Elektrizitäts- und Gasunternehmen nahezu ident sind werden diese Bereiche im Folgenden auch gemeinsam behandelt.

### 3 Leitungsgebundene Energien (Elektrizität und Gas)

#### 3.1 Die wesentlichsten Rechtsquellen:

##### 3.1.1 Elektrizität

[EIWOG 2010, BGBl I Nr. 110/2010 idgF](#)

Verordnungen auf Grund des EIWOG

[Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der nähere Kostenarten gemäß § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 bestimmt werden \(Strom-NBK-VO\), BGBl. II Nr. 273/2013](#)

[Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden \(Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012, SNE-VO 2012\), BGBl. II Nr. 440/2011 idF BGBl. II Nr. 17/2014](#)

Ausführungsgesetze der Länder zum EIWOG

[Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968 idgF](#)

[Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 idgF](#)

Ausführungsgesetze der Länder zum Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken

**Unmittelbar geltende EU-rechtliche Vorschriften:**

[Verordnung \(EG\) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 1228/2003.](#)

3.1.2 Gas

[Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden \(Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011\), BGBl. I Nr. 110/2010](#)

Verordnungen auf Grund des GWG

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der nähere Kostenarten gemäß § 79 Abs. 6 Z 4 GWG 2011 bestimmt werden (GAS-NBK-VO), BGBl. II Nr. 39/2012

[Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell \(Gas-Marktmodell-Verordnung 2012\) StF: BGBl. II Nr. 171/2012](#)

[Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden \(Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012 idF BGBl. II Nr. 69/2014](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 1775/2005](#)

3.2 Gemeinsame Bestimmungen

3.2.1 Rechnungslegung

Die besonderen Bestimmungen der Rechnungslegung für Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen haben den Zweck, Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Sie dienen dazu, der ECA die Überwachung der Einhaltung dieser Grundsätze zu ermöglichen bzw. zu erleichtern

Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen mit Sitz im Inland haben, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform, Jahresabschlüsse zu erstellen, diese von einem Abschlussprüfer überprüfen zu lassen und, soweit sie hierzu nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes verpflichtet sind, zu veröffentlichen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse hat sich auch auf die Untersuchung zu beziehen, ob die Verpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen eingehalten wird.

Die Erstellung, die Prüfung sowie die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse haben nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes zu erfolgen. Elektrizitätsunternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse gesetzlich nicht verpflichtet sind, haben am Sitz des

Unternehmens eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zur Verfügung der Öffentlichkeit zu halten.

### 3.2.2 Kontenführung

Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen sind

#### 3.2.2.1 Betreiber von Elektrizitätsnetzen verpflichtet, im Rahmen ihrer internen Buchführung

1. eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für ihre
  - a) Erzeugungs-, Stromhandels- und Versorgungstätigkeiten,
  - b) Übertragungstätigkeiten,
  - c) Verteilungstätigkeiten und
  - d) sonstigen Tätigkeiten zu führen;
2. die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einzelnen Elektrizitätsbereiche sowie deren Zuweisungsregeln entsprechend Abs. 3 zu veröffentlichen;
3. konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereiches zu führen und eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung entsprechend Abs. 1 zu veröffentlichen.

#### 3.2.2.2 Betreiber von Erdgasnetzen verpflichtet, im Rahmen ihrer internen Buchführung

1. jeweils eigene Konten im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen für ihre Erdgasfernleitungs-, verteilungs- und -speicherungstätigkeiten zu führen;
2. die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einzelnen Gasbereiche sowie deren Zuweisungsregeln entsprechend Abs. 3 zu veröffentlichen;
3. konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereiches zu führen und eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung entsprechend Abs. 3 zu veröffentlichen.

Die interne Buchführung hat für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung zu enthalten. Weiters sind in der internen Buchhaltung - unbeschadet der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften - jene Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Z 1 getrennt geführten Rechnungskreisen zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz sind in den Konten gesondert auszuweisen.

#### 3.2.2.3 Anhang zum Jahresabschluss

Im Anhang zum Jahresabschluss sind Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von einer Million Euro übersteigt und die mit verbundenen Erdgasunternehmen (§ 7 Abs. 2 Z 72 EIWOG 2010 § 7 Abs. 1 Z 64 GWG 2011) getätigt worden sind, gesondert aufzuführen. Besteht der Geschäftsgegenstand aus mehreren Teilen, für die jeweils ein gesondertes Geschäft abgeschlossen wird, so muss bei der Errechnung des Schwellenwertes der Wert eines jeden Teilgeschäftes berücksichtigt werden.

#### 3.2.3 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen, Hub-Dienstleistungsunternehmen, Bilanzgruppenkoordinatoren, der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes,

Verteilungsgebietsmanager und Marktgebietsmanager sind verpflichtet, den Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, jederzeit Einsicht in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind. Insbesondere haben Elektrizitätsunternehmen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Behörde eine sachgerechte Beurteilung ermöglichen. Kommt das Elektrizitätsunternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Behörde ihrer Beurteilung eine Schätzung zugrunde legen.

### 3.2.4 Organisatorische Bestimmungen

Im Bereich der leitungsgebundenen Energien gibt es 2 Arten von Netzbetreibern diese unterscheiden sich nach der Art der Spannungsebene bzw. der Druckebene:

Übertragungsnetzbetreiber: Diese Betreiben Höchstspannungsnetze die über Fernleitungen zum nationalen Verbund Netz zusammengeschlossen sind. In Österreich übt die Funktion des Übertragungsnetzbetreibers die APG (Austrian Power Grid) aus (siehe 3.2.5.3).

Im Gasbereich spricht man bei den Unternehmen, die Erdgas auf nationaler Ebene über Fernleitungen transportieren von Fernleitungsnetzbetreibern oder Fernleitungsunternehmen. Eine Fernleitung ist eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder durch ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für den Transit oder den Transport zu anderen Fernleitungsnetz- oder Verteilerunternehmen bestimmt ist. In Österreich ist die Gas Connect Austria als Fernleitungsnetzbetreiber zertifiziert (siehe 3.2.5.3).

Neben den Übertragungsnetzbetreibern bzw. den Fernleitungsunternehmen gibt es die Verteilernetzbetreiber. Sie agieren auf regionaler Ebene und liefern Strom bzw. Erdgas an die Endverbraucher (ausgenommen Großkunden).

Der signifikante Unterschied in der Behandlung von Übertragungsnetzbetreibern (Fernleitungsnetzbetreibern) und Verteilernetzbetreibern besteht in der Intensität der Entflechtung.

### 3.2.5 Zertifizierung und Benennung des Übertragungsnetzbetreibers bzw. Fernleitungsnetzbetreibers (§ 34 EIWOG 2010 bzw. § 119 GWG 2011)

#### 3.2.5.1 Zuständige Behörde zur Zertifizierung

Die Regulierungsbehörde (E-Control) hat einen Übertragungsnetzbetreiber mittels Feststellungsbescheid als

- als eigentumsrechtlich entflochtenen Übertragungsnetzbetreiber / Fernleitungsnetzbetreiber
- als unabhängigen Netzbetreiber
- als unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber / Fernleitungsnetzbetreiber oder
- als Übertragungsnetzbetreiber / Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne der 4. Option

zu zertifizieren

#### 3.2.5.2 Einleitung des Zertifizierungsverfahren

- Über Antrag des Übertragungsnetzbetreibers

- Von Amts wegen, wenn ein Übertragungsnetzbetreiber keinen Antrag auf Zertifizierung gemäß Abs. 3 Z 1 stellt oder die Regulierungsbehörde Kenntnis von einer geplanten Änderung erlangt, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich macht und zu einem Verstoß gegen die Entflechtungsvorschriften führen kann oder bereits geführt hat;
- Über Anzeige der Europäischen Kommission.

Bezüglich des Verfahrens finden die Bestimmungen der Verordnung 2009/14/EG Anwendung.

### 3.2.5.3 Benennung der Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsunternehmen

Die Benennung der Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsunternehmen erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

Mit Kundmachungen vom 19.04.2012, BGBl. II Nr. 134/2012 und vom 22.06.2012, BGBl. II Nr. 212/2012 hat der Bundesminister für Wirtschaft Jugend und Familie die Austrian Power Grid AG und die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (VÜG) als Übertragungsnetzbetreiber benannt. Mit dem Kooperationsvertrag vom 01.01.2012 haben die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH und die APG eine Kooperation beim Betrieb der Vorarlberger Regelzone vereinbart. Die Regelzonen der APG und der VGÜ bilden seither eine einzige Regelzone unter Führung der APG.

Mit Kundmachung vom 23.07.2012, BGBl. II Nr. 252/2012, erfolgte die Benennung der Gas Connect Austria GmbH zum unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber.

### 3.2.6 Organisation

#### 3.2.6.1 Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsunternehmen

Wie bereits im 2. Teil ausgeführt wurde unterliegen ab dem 3. März 2012 Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsunternehmen besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Entflechtung. Im EIWOG 2010 und GWG 2011 werden die diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG umgesetzt:

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben werden den Übertragungsnetzbetreibers bzw. Fernleitungsunternehmen bezüglich 3 Optionen die Entflechtung angeboten:

1. Eigentumsrechtliche Entflechtung ( § 24 EIWOG 2010 und § 108 GWG 2011)
2. Unabhängiger Netzbetreiber (ISO) (§§ 25 bis 27 EIWOG 2010 und §§ 109 bis 111 GWG)
3. Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (ITO) (§§ 28 bis 32 EIWOG 2010 und §§ 112 bis 116 GWG 2011)

Weiters wird als 4. Option vorgesehen, dass in jenen Fällen, in denen eine Regelung besteht, die eindeutig eine wirksamere Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers gewährleisten als die Bestimmungen zum unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber (ITO), die Möglichkeit besteht, die Entflechtungsvorschriften für den ITO nicht anzuwenden (§ 33 EIWOG 2010 und § 117 GWG 2011).

Österreich hat sich im Elektrizitäts- und Gasbereich für die Entflechtungsform des ITO entschieden.

### 3.2.6.2 Das Entflechtungsmodell ITO

#### a) Organisatorische Bestimmungen für den ITO

Durch die organisatorischen Bestimmungen für den ITO soll dessen Unabhängigkeit vom vertikal integrierten Unternehmen gewährleistet werden. Diese Unabhängigkeit bildet eine Voraussetzung dafür, dass alle Marktteilnehmer gleich behandelt werden und insbesondere keine Bevorzugung zugunsten von Unternehmen stattfindet, die mit dem vertikal integrierten Unternehmen verbunden (§ 228 Abs. 3 UGB oder assoziiert § 263 Abs. 1 UGB) sind.

#### b) Voraussetzungen für die Entflechtungsform „ITO“

Übertragungsnetz muss am 3. September 2009 im Eigentum eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens gestanden sein (§ 28 EIWOG 2010 und § 112 GWG 2011).

§ 7 Z 78 EIWOG 2010 bzw. § 7 Abs 1 Z 74 GWG 2011 umschreiben den Begriff „vertikal integriertes Unternehmen“ wie folgt:

„Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen [Erdgasunternehmen]“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt

#### c) Ausstattung

Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber muss über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung seiner Pflichten und für die Geschäftstätigkeit des Übertragungsnetzes erforderlich sind. Unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsorgans sind dem unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber angemessene finanzielle Ressourcen für künftige Investitionsprojekte und für den Ersatz vorhandener Vermögenswerte nach entsprechender Anforderung durch den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber rechtzeitig vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen bereitzustellen. Für den Geschäftsbetrieb des Übertragungsnetzes ist insbesondere Folgendes erforderlich:

1. Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber [Fernleitungsnetzbetreiber] muss Eigentümer des Übertragungsnetzes [Fernleitungsnetzes] sowie der Vermögenswerte sein. Der Betrieb fremder Kraftwerksleitungen [vorgelagerter Rohrleitungsnetze] ist zulässig.
2. Das Personal muss beim unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber [Fernleitungsnetzbetreiber] angestellt sein. Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber [Fernleitungsnetzbetreiber] muss insbesondere über eine eigene Rechtsabteilung, Buchhaltung und über eigene IT-Dienste verfügen.
3. Die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Personalleasing, durch das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen [Erdgasunternehmen] für den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber [Fernleitungsnetzbetreiber] ist untersagt. Ein unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber [Fernleitungsnetzbetreiber] darf für das vertikal integrierte [Elektrizitäts-]unternehmen Dienstleistungen, einschließlich Personalleasing, erbringen, sofern dabei nicht zwischen Nutzern diskriminiert wird,

die Dienstleistungen allen Nutzern unter den gleichen Vertragsbedingungen zugänglich sind und der Wettbewerb bei der Erzeugung und Versorgung nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird.

d) IT-Systeme und –ausrüstung, Büroräumlichkeiten und Zugangskontrollsysteme

Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber [Fernleitungsnetzbetreiber] hat die gemeinsame Nutzung von IT-Systemen oder -ausrüstung, Büroräumlichkeiten und Zugangskontrollsystemen mit jeglichem Unternehmensteil des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens zu unterlassen. Er hat weiters zu gewährleisten, dass er in Bezug auf IT-Systeme oder -ausrüstung und Zugangskontrollsysteme nicht mit denselben Beratern und externen Auftragnehmern wie das vertikal integrierte [Elektrizitäts-]-unternehmen zusammenarbeitet.

e) Verhältnis zu anderen Unternehmen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens

- Tochterunternehmen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens, die die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Anteile am Unternehmen des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers halten.
- Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber darf weder direkt noch indirekt Anteile an Tochterunternehmen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens, die die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, halten und darf keine Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen erhalten.
- Die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers gewährleisten seine tatsächliche Unabhängigkeit.

f) Außenauftritt

- Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber muss in seinem gesamten Außenauftritt und seinen Kommunikationsaktivitäten sowie in seiner Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung mit der eigenen Identität des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens oder irgendeines Teils davon ausgeschlossen ist.
- Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber darf daher nur Zeichen, Abbildungen, Namen, Buchstaben, Zahlen, Formen und Aufmachungen verwenden, die geeignet sind, die Tätigkeit oder Dienstleistung des Übertragungsnetzbetreibers von denjenigen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens zu unterscheiden.

g) Weitere Organisatorische Vorschriften zur Sicherung der Unabhängigkeit

i) Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers [Fernleitungsnetzbetreibers]

Unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsorgans muss der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf Vermögenswerte oder Ressourcen, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich sind, wirksame Entscheidungsbefugnisse haben, die er unabhängig von dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen ausübt und die Befugnis haben, Geld auf dem Kapitalmarkt, insbesondere durch Aufnahme von Darlehen oder Kapitalerhöhung zu beschaffen.



Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber stellt sicher, dass er jederzeit über die Mittel verfügt, die er benötigt, um das Übertragungsnetzgeschäft ordnungsgemäß und effizient zu führen und um ein leistungsfähiges, sicheres und wirtschaftliches Übertragungsnetz [Fernleitungsnetz] aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

Für die kommerziellen und finanziellen Beziehungen zwischen dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen und dem unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, einschließlich der Gewährung von Krediten durch den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber an das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen, sind die marktüblichen Bedingungen einzuhalten. Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber führt ausführliche Aufzeichnungen über diese kommerziellen und finanziellen Beziehungen und stellt sie der Regulierungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung. Er hat überdies der Regulierungsbehörde sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit dem vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat bei Vorliegen von marktüblichen und nicht diskriminierenden Bedingungen innerhalb von vier Wochen diese mit Bescheid zu genehmigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen hat jede Handlung zu unterlassen, die die Erfüllung der Verpflichtungen des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers behindern oder gefährden würde, und verlangt vom unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber nicht, bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen die Zustimmung des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens einzuholen.

ii Unabhängigkeit der Unternehmensleitung und der Beschäftigten

Personen der Unternehmensleitung müssen beruflich unabhängig sein. Dabei gilt folgendes:

Sie dürfen bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens oder bei dessen Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.

Sie dürfen in den letzten drei Jahren vor einer Bestellung beim vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen, einem seiner Unternehmensteile oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleidet oder berufliche Aufgaben wahrgenommen haben noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten. Diese Bestimmung gilt nur für die Mehrheit der Personen der Unternehmensleitung des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers.

Die Personen der Unternehmensleitung des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers für die diese Bestimmung nicht gilt, dürfen in den letzten sechs Monaten vor ihrer Ernennung bei dem vertikal integrierten Unternehmen keine Führungstätigkeit oder andere einschlägige Tätigkeit ausgeübt haben.

Diese Frist kommt für Bestellungen zur Anwendung, die nach dem 3. März 2012 erfolgen.

Sie dürfen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber für mindestens vier Jahre bei anderen Unter-

nehmensteilen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens als dem unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber oder bei dessen Mehrheitsanteilseignern keine beruflichen Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten.

Sie dürfen weder direkt noch indirekt Beteiligungen an Unternehmensteilen des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens halten noch finanzielle Zuwendungen von diesem erhalten. Ihre Vergütung darf nicht an die Tätigkeiten oder Betriebsergebnisse des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens, soweit sie nicht den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber betreffen, gebunden sein.

iii Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans

Aufgabe des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat) des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers ist es, Entscheidungen zu treffen, die von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner beim unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber sind, insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der jährlichen und der langfristigen Finanzpläne, der Höhe der Verschuldung des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers und der Höhe der an die Anteilseigner auszuzahlenden Dividenden. Entscheidungen, die Bestellung, Wiederbestellung, Beschäftigungsbedingungen einschließlich Vergütung und Vertragsbeendigung der Personen der Unternehmensleitung des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers betreffen, werden vom Aufsichtsorgan des Übertragungsnetzbetreibers getroffen, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen anderes bestimmen.

Das Aufsichtsorgan hat keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers und die Netzverwaltung und in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans.

Die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung finden auf die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates minus einem Mitglied Anwendung.

iv Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter

Die ITOs müssen ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden. In dem Gleichbehandlungsprogramm ist festzulegen, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Einhaltung des Programms wird von einem Gleichbehandlungsbeauftragten kontrolliert, der vom Aufsichtsrat ernannt und von der Regulierungsbehörde mit Bescheid bestätigt wird.

v Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten sind:

1. fortlaufende Kontrolle der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms;
2. Erarbeitung eines Jahresberichts, in dem die Maßnahmen zur Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms dargelegt werden, und dessen Übermittlung an die Regulierungsbehörde;

3. Berichterstattung an das Aufsichtsorgan und Abgabe von Empfehlungen zum Gleichbehandlungsprogramm und seiner Durchführung;
4. Unterrichtung der Regulierungsbehörde über erhebliche Verstöße bei der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms;
5. Berichterstattung an die Regulierungsbehörde über kommerzielle und finanzielle Beziehungen zwischen dem vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber.

### 3.2.6.3 Verteilerunternehmen

#### a) Ausübungsvoraussetzungen

##### i Elektrizitätsbereich (§ 42ff EIWOG 2010)

Das EIWOG 2010 sieht bezüglich der Ausübungsvoraussetzungen für Verteilernetzbetreiber lediglich Grundsatzbestimmungen vor. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung ist Landessache (Art 12 B-VG).

Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer Konzession. Konzessionsbehörde ist die Landesregierung.

Die Ausführungsgesetze haben die Konzessionsvoraussetzungen, die Parteistellung bei der Konzessionerteilung sowie die für die Erteilung einer Konzession für den Betrieb von Verteilernetzen erforderlichen besonderen Verfahrensbestimmungen zu regeln.

§ 43 EIWOG umschreibt jene Tatbestände, die die Ausführungsgesetzgebung jedenfalls als Endigungstatbestände der Konzession vorzusehen hat. Weiters haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass im Falle einer Konzessionerteilung, insbesondere auch durch entsprechende Auflagen oder Bedingungen, sichergestellt wird, dass der Verteilernetzbetreiber hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens ist, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

##### ii Gasbereich

Die Ausübung der Tätigkeit eines Verteilernetzbetreibers bedarf einer Genehmigung der Regulierungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in den §§ 43 ff. GWG 2011 gemeinsam mit den Genehmigungsvoraussetzungen für Fernleitungsnetzbetreiber geregelt.

Der Netzbetreiber verpflichtet, die von ihm betriebenen Netze in vollem Umfang zu betreiben. Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und die Einstellung des Betriebes sind dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, der Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung und der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Im Falle der beabsichtigten Einstellung des Betriebes eines Netzes ist dies auch dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Regulierungsbehörde drei Monate vor der in Aussicht genommenen Einstellung nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhaltes vorab anzuzeigen und im Internet zu veröffentlichen.

b) Organisationsrechtliche Vorschriften für Verteilerunternehmen

i) Elektrizitätsbereich (§ 42 ff EIWOG 2010)

— Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Entflechtung  
Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 100 000 Kunden  
angeschlossen sind

— Entflechtung

Verteilernetzbetreiber müssen hinsichtlich ihrer Organisationsform (eigene Gesellschaft!) und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Zur Sicherstellung dieser Unabhängigkeit in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen ist insbesondere vorzusehen,

1. dass die für die **Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen** nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den **laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung zuständig** sind;
2. dass die berufsbedingten Interessen der für **die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen** (Gesellschaftsorgane) in einer Weise berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist, wobei insbesondere die Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans des Verteilernetzbetreibers in der Gesellschaftssatzung des Verteilernetzbetreibers klar zu umschreiben sind;
3. dass der Verteilernetzbetreiber über die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Ressourcen, einschließlich der **personellen, technischen, materiellen und finanziellen** Mittel verfügt, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind und gewährleistet ist, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens entscheiden kann;
4. dass der Verteilernetzbetreiber ein **Gleichbehandlungsprogramm** aufstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vorzusehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben. Der für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms **gegenüber der Landesregierung** benannte **Gleichbehandlungsverantwortliche** hat dieser und der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen. Die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Landesregierung hat der Regulierungsbehörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.

- Wirtschaftliche Befugnisse des Mutterunternehmens

Z 1 steht der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein **Mutterunternehmen** den **jährlichen Finanzplan** oder ein **gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers genehmigt** und **generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegt**. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig.
  - Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern, die zu einem integrierten Unternehmen gehören, mindestens zwei Mitglieder angehören, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind.
  - Maßnahmen gegen Wettbewerbsverzerrungen sowie zur Hintanhaltung von Verwechslungen

Ein Verteilernetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, ist von der Landesregierung zu beobachten, dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere haben die Ausführungsgesetze Maßnahmen vorzusehen, durch die gewährleistet ist, dass vertikal integrierten Verteilernetzbetreiber in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungsparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.
  - Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Ausführungsgesetze haben sicherzustellen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers völlig unabhängig ist und Zugang zu allen Informationen hat, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt um seine Aufgaben zu erfüllen.
  - Informationspflicht der Landesregierung

Die Ausführungsgesetzgebung hat die Landesregierung zu verpflichten, allfällige Verstöße von Verteilerunternehmen gegen die in Ausführung der vorstehenden Absätze erlassenen Landesgesetze unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.
- ii Gasbereich (§ 106 GWG 2011)
- Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Entflechtung

Die Bestimmungen für die Entflechtung findet nur Anwendung auf vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber, deren Netz mehr als 50 000 Hausanschlüsse ausweist.

— Entflechtung

**Verteilernetzbetreiber** müssen hinsichtlich **Rechtsform, Organisation** (eigene Gesellschaft!) und **Entscheidungsgewalt** unabhängig von den Tätigkeitsbereichen **Lieferung, Verkauf, Versorgung** mit und **Gewinnung** von Erdgas vertikal integrierter Erdgasunternehmen sein. Diese Bestimmung begründet **keine Verpflichtung**, eine Trennung in **Bezug auf das Eigentum des vertikal integrierten Erdgasunternehmens** an **Vermögenswerten des Netzes** vorzunehmen.

Die Unabhängigkeit der Verteilernetzbetreiber ist auf Grundlage folgender Kriterien sicherzustellen:

1. in einem vertikal integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für die Leitung eines Verteilernetzbetreibers verantwortlichen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, Kauf oder Lieferung zuständig sind;
2. es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die **berufsbedingten Interessen** der für die Leitung eines Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre **Handlungsunabhängigkeit gewährleistet** ist, wobei insbesondere die **Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans des Verteilernetzbetreibers** in der **Gesellschaftssatzung des Verteilernetzbetreibers** klar zu **umschreiben** sind;
3. der **Verteilernetzbetreiber** hat in Bezug auf **Vermögenswerte**, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, **tatsächliche Entscheidungsbefugnisse**, die er unabhängig von dem integrierten Unternehmen ausübt. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss der Verteilernetzbetreiber **über alle Ressourcen in personeller, technischer, materieller und finanzieller Hinsicht verfügen**.
4. der Verteilernetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden, und gewährleistet die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms. In dem Gleichbehandlungsprogramm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms benennt der Verteilernetzbetreiber eine zuständige Person oder Stelle (der Gleichbehandlungsbeauftragte). Der Gleichbehandlungsbeauftragte muss Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, haben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in Ausübung dieser Funktion völlig

unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Er hat Anregungen der Leitung des Verteilernetzbetreibers entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu begründen, warum er diese nicht unterstützt. Im Hinblick auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz ist der Gleichbehandlungsbeauftragte für die Dauer seiner Bestellung, wenn er Beschäftigter des Verteilernetzbetreibers ist, einer Sicherheitsfachkraft (§ 73 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994) gleichgestellt. Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten lässt die Verantwortung der Leitung des Verteilernetzbetreibers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

— Wirtschaftliche Befugnisse des Mutterunternehmens

Dies steht geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des vertikal integrierten Erdgasunternehmens und seine Aufsichtsrechte über die Geschäftsleitung des Verteilernetzbetreibers im Hinblick auf die Rentabilität geschützt werden. Dies ermöglicht es dem vertikal integrierten Erdgasunternehmen, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers zu genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung des Verteilernetzbetreibers festzulegen. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Leitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig.

— Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern, die zu einem vertikal integrierten Erdgasunternehmen gehören, haben mindestens zwei Mitglieder anzugehören, die vom vertikal integrierten Erdgasunternehmen unabhängig sind;

— Kommunikations- und Markenpolitik

Der Verteilernetzbetreiber muss seinen Kommunikationsaktivitäten sowie in seiner Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Erdgasunternehmens ausgeschlossen ist.

— Bereits erfolgte Entflechtungsmaßnahmen

Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits Entflechtungsmaßnahmen getroffen haben, dürfen diese bereits durchgeführten Entflechtungsmaßnahmen nicht wieder rückgängig machen.

### 3.2.7 Kundenbeziehung

#### 3.2.7.1 Netzbetreiber ( §§ 15 bis 17, 18, 47, 58, 82 Abs.1, 3, 4 und 5 EIWOG 2010; §§ 27 bis 29, 78, 127 Abs. 1, 3, 4 und 5 GWG 2011)

##### a) Netzzugang im Verteilernetz (§ 15 EIWOG 2010; § 27 GWG 2011)

— Elektrizitätsverteilernetze

Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass alle Kunden berechtigt sind, mit Erzeugern, Stromhändlern sowie Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfs zu schließen und hinsichtlich dieser Strommengen Netzzugang zu begehren.

Elektrizitätsunternehmen können den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehren.

— Gasverteilernetze

Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kunden-, Produktions-, Speicher- bzw. Erdgasleitungsanlage, für die Netzzugang begehrt wird, angeschlossen ist, ist verpflichtet, dem Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und dem mit Verordnung festgelegten Systemnutzungsentgelt zu gewähren.

Insoweit sich das Netzzugangsbegehren auch auf die, dem jeweiligen Verteilernetz vorgelagerten Erdgasleitungen bezieht, hat der Netzbetreiber das Netzzugangsbegehren dem Verteilergebietsmanager unverzüglich zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Die betroffenen Erdgasunternehmen haben zu diesem Zweck zivilrechtliche Verträge zu Gunsten des Netzzugangsberechtigten abzuschließen. Die für den Kunden bisher im Leitungsnetz verwendete Leitungskapazität bis zum Virtuellen Handlungspunkt steht dem Kunden auch im Falle eines Versorgerwechsels und bei der Versorgung durch mehrere Versorger zur Verfügung. Bei der Versorgung durch mehrere Versorger ist jener Teil der bisher für den Kunden im Leitungsnetz verwendeten Kapazität, die vom hinzukommenden Versorger für die Teilversorgung des Kunden benötigt wird, vom bisherigen Versorger zur Verfügung zu stellen. Die Abrechnung der Ausgleichsenergie des durch mehrere Versorger versorgten Kunden ist in jener Bilanzgruppe abzuwickeln, der der Zählpunkt des jeweiligen Kunden zugeordnet ist.

[Die für den Netzzugang im Verteilernetz normierten Einzelheiten sind im 2. Abschnitt des ersten Hauptstücks von Teil 1 der Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell \(Gas-Marktmodell-Verordnung 2012\) geregelt.](#)

b) Veröffentlichung der Allgemeinen Bedingungen (§ 45 Z 2 EIWOG 2010; § 28 Abs. 4 GWG 2011)

i) Elektrizitätsbereich (§ 45 Z 2 EIWOG 2010; Grundsatzbestimmung)

Verteilernetzbetreiber sind durch die Ausführungsgesetzgebung verpflichtet Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht)

- Informationspflicht über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen
- Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Netzbetreiber die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren haben. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein



Informationsblatt auszuhändigen. Die Ausführungsgesetze haben weiters sicher zu stellen, dass die im Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden eingehalten werden. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind den Kunden über Verlangen auszufolgen.

— Transparente Informationen über Preise und Tarife

Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Netzbenutzer transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen erhalten.

ii Gasbereich (§ 28 Abs.4 GWG 2011)

Die Netzbetreiber haben die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Netzbetreiber haben Netzbenutzern transparente Informationen über geltende Preise und Tarife zu gewähren. Die im Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden sind einzuhalten. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind den Kunden über Verlangen auszufolgen.

c) Änderung von Netzbedingungen (§ 18 EIWOG 2010; § 28 GWG 2011)

Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Nach Ablauf von drei Monaten ab der Mitteilung gelten die Änderungen ab dem folgenden Monatsersten als vereinbart.

d) Entgelt für sonstige Leistungen (§ 58 EIWOG 2010; § 78 GWG 2011 Vulnerable customers)

Die Netzbetreiber sind berechtigt Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 und 8 EIWOG 2010 (§ 72 Abs. 2 Z 1 bis 4 GWG 2011) abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe festzulegen, wobei über die in § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 (§ 72 Abs. 1 GWG 2011) festgelegten Grundsätze hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist. Entgelte für sonstige Leistungen sind insbesondere für Mahnspesen sowie vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen der Messeinrichtung, festzulegen. Das für die Abschaltung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (§ 127 Abs. 3 GWG 2011) und Wiederherstellung des Netzzuganges zu entrichtende Entgelt darf insgesamt 30 Euro nicht übersteigen.

e) Informationen der Kunden (§ 82 Abs. 1, 3, 4 und 5 EIWOG 2010; §127 Abs. 1, 3, 4 und 5 GWG 2011)

i) Allgemeine Information

Netzbetreiber haben Endverbrauchern folgende Informationen einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie im Rahmen eines der Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos zur Verfügung zu stellen:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanschluss,
3. Art der angebotenen Wartungsdienste,
4. Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife erhältlich sind,
5. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte,
6. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung,
7. Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren,
8. etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher.

f) Trennung der Netzverbindungen

Der Netzbetreiber ist in Fällen der Vertragsverletzung zur physischen Trennung der Netzverbindung nur berechtigt, wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

g) Prepaymentzähler

Ein Prepaymentzähler ist zu deinstallieren, wenn der Endverbraucher über einen Zeitraum von sechs Monaten seine Rechnungen beglichen hat.

h) Lieferantenwechsel und Wechsel der Bilanzgruppe (§ 76 EIWOG 2010; § 123 Abs. 1 GWG 2011)

Die Dauer des für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens darf, **unbeschadet bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, drei Wochen**, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, **nicht übersteigen**. Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe sowie das für die Neuanmeldung von Endverbrauchern maßgebliche Verfahren durch **Verordnung näher zu regeln**. Bei der Ausgestaltung der Verfahren ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber zu treffenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem

Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens zu achten.

Der Lieferantenwechsel ist für den Endverbraucher mit **keinen gesonderten Kosten** verbunden.

Der Netzbetreiber hat die durch die Regulierungsbehörde mit Verordnung festzulegenden, für den Datenabgleich in den in Abs. 1 genannten Verfahren notwendigen Daten, insbesondere Name, Adresse und Zählpunktbezeichnung, über eine durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb der Plattform hat unter Wahrung des Datenschutzes zu erfolgen; die unerlaubte Weitergabe der Daten unterliegt der Sanktion gemäß § 108. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Form der Datenübermittlung vom Netzbetreiber über die durch die Verrechnungsstelle betriebene Plattform an Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche durch Verordnung näher zu regeln.

i) Gestaltung der Rechnungen über die Systemnutzungstarife

Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind die einzelnen Komponenten des Systemnutzungsentgelts sowie Steuern, Abgaben und Zuschläge auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften gesondert auszuweisen. Darüber hinaus sind insbesondere folgende Informationen anzugeben:

1. die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 63;
2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
3. die Zählpunktsbezeichnungen;
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung; es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde;
6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit sowie den Vergleich zum Vorjahreszeitraum;
7. die Möglichkeit der Selbstablesung durch den Kunden;
8. telefonische Kontaktdaten für Störfälle.

Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer diese Informationen sowie sämtliche gespeicherten, ihn betreffenden Verbrauchsdaten der letzten zwölf Monate auf Anfrage an ihn bzw. bei ausdrücklicher Anweisung an einen genannten Dritten unentgeltlich zu übermitteln.

j) Rechnungslegung bei Lieferantenwechsel

Netzbetreiber und bisheriger Lieferant haben dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels oder nach Vertragsbeendigung die Rechnung zu legen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, sofern der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung legt.

### 3.2.7.2 Energieunternehmen (§§ 75 bis 84 EIWOG 2010 und §§ 122 bis 130 GWG 2011)

#### a) Netzzugang (§ 75 EIWOG 2010; § 122 GWG 2011)

Alle Kunden sind berechtigt sind, mit Erzeugern, Stromhändlern sowie Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Strommengen Netzzugang zu begehren.

Elektrizitätsunternehmen können den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehren.

#### b) Ordentliche Kündigung von Stromlieferungsverträgen und Gaslieferungsverträgen (§ 76 Abs. 4 EIWOG 2010; § 123 GWG 2011)

Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von **zwei Wochen** möglich. Sind **Bindungsfristen vertraglich vereinbart**, so ist die **ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres** und in weiterer Folge zum **Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich**. Die **ordentliche Kündigung des Lieferanten gegenüber Haushalten oder Kleinunternehmen** kann nur unter **Einhaltung einer Frist von minimal acht Wochen** erfolgen.

#### c) Versorger letzter Instanz (§ 77 EIWOG 2010; § 124 GWG 2011)

Stromhändler, Erdgashändler und sonstige Lieferanten und Versorger, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden.

Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

#### d) Ausweisung der Herkunft (Labeling)

Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) sowie auf relevantem Informationsmaterial für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher

berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Abs. 1 Z 32). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

e) Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

An Endverbraucher gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für die elektrische Energie oder den Preis für Erdgas gemeinsam informiert, diese gemeinsam beworben oder der Abschluss eines gemeinsamen Vertrages angeboten wird oder ein solcher abgerechnet werden soll, sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Preis für elektrische Energie in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Die Angabe des Energiepreises hat jedenfalls in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig, das Recht des Kunden auf Rechnungslegung in Papierform darf jedoch vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für die Rechnungslegung in Papierform dürfen dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet werden.

f) Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie oder Erdgas

Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie oder Erdgas für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind nur nach Maßgabe des ABGB und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig. Solche Änderungen sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten folgenden Monatsletzen.

Der Mindestinhalt in den Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden ist in § 80 Abs. 3 EIWOG 2010 bzw. § 125 Abs. 3 GWG 2011 angeführt.

Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird.

g) Mindestinhalt der Allgemeinen Bedingungen oder Vertragsformblätter (§ 80 Abs. 3 EIWOG 2010; § 125 Abs. 3 GWG 2011)

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Versorgers;
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung;
3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
5. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung;
6. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
7. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 77 EIWOG 2010 (§ 124 GWG 2011) erfolgt;
8. Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich jedenfalls anzubieten ist.

Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird.

Durch die Regelungen der Abs. 1 bis 4 bleiben die Bestimmungen des KSchG und des ABGB unberührt.

h) Informationspflicht der Lieferanten

Lieferanten haben Endverbrauchern folgende Informationen einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie im Rahmen eines der Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos zur Verfügung zu stellen:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Preise erhältlich sind,
3. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte,
4. Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren,
5. über das Recht auf Versorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 bzw. § 124 GWG 2011),
6. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung,
7. etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher.

3.2.8 Ausnahmen von den Bestimmungen über Entflechtung und vom Netzzugang Dritter

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Neue Verbindungsleitungen im Strombereich und Neue Infrastrukturen im Gasbereich für eine begrenzte Dauer von den Bestimmungen über die Entflechtung, vom Zugang Dritter und den Bestimmungen über die Tarife und den Netzzugangsbedingungen ausgenommen.

Rechtsgrundlage für eine derartige Ausnahmeregelung im Strombereich ist Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den Grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003; im Gasbereich findet sich die gesetzliche Grundlage für eine derartige Ausnahmeregelung im § 42 GWG 2011, der sich als Umsetzung des Artikels 36 der Richtlinie 2009/73/EG darstellt.

### 3.2.8.1 Strombereich

Artikel 2 Abs. 2 sublit. g umschreibt als "neue Verbindungsleitung" eine Verbindungsleitung, die nicht bis zum 4. August 2003 fertig gestellt war.

#### a) Zuständigkeit der Regulierungsbehörde

Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714 sieht vor, dass neue Gleichstrom-Verbindungsleitungen auf Antrag für eine begrenzte Dauer von den Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 6 dieser Verordnung und der Artikel 9 (Entflechtung), 21 (Netzzugang Dritter) und 37 Absätze 6 und 10 (Tarife und Netzzugangsbedingungen der Richtlinie 2009/72/EG unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen werden können:

1. Durch die Investition wird der Wettbewerb in der Stromversorgung verbessert;
2. das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde;
3. die Verbindungsleitung muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die entsprechende Verbindungsleitung gebaut wird;
4. von den Nutzern dieser Verbindungsleitung werden Entgelte verlangt;
5. seit der teilweisen Marktöffnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt [10] dürfen keine Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein; und
6. die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes auswirken, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist.

In Ausnahmefällen können auch Ausnahmen für Wechselstrom-Verbindungsleitungen gewährt werden, sofern die Kosten und die Risiken der betreffenden Investition im Vergleich zu den Kosten und Risiken, die normalerweise bei einer Verbindung zweier benachbarter nationaler Übertragungsnetze durch eine Wechselstrom-Verbindungsleitung auftreten, besonders hoch sind.

Die Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen wird in jedem Einzelfall von den Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten getroffen. Eine Ausnahme kann sich auf die Gesamtkapazität oder nur einen Teil der Kapazität der neuen Verbindungsleitung oder der vorhandenen Verbindungsleitung mit erheblich erhöhter Kapazität erstrecken.

Die Agentur kann den genannten Regulierungsbehörden eine beratende Stellungnahme übermitteln, die als Grundlage für deren Entscheidung dienen könnte.

Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme wird in jedem Einzelfall der Notwendigkeit Rechnung getragen, Bedingungen für die Dauer der Ausnahme und die diskriminierungsfreie Gewährung des Zugangs zu der Verbindungsleitung aufzuerlegen. Bei der Entscheidung über diese Bedingungen werden insbesondere die neu zu schaffende Kapazität oder die Änderung der bestehenden Kapazität, der Zeitrahmen des Vorhabens und die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Vor der Gewährung einer Ausnahme entscheiden die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten über die Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe. Die Regeln für das Engpassmanagement müssen die Verpflichtung einschließen, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten, und die Nutzer der Infrastruktur müssen das Recht erhalten, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln. Bei der Bewertung der in oben genannten Kriterien werden die Ergebnisse des Kapazitätsvergabeverfahrens berücksichtigt.

Haben alle betroffenen Regulierungsbehörden binnen sechs Monaten Einigung über die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme erzielt, unterrichten sie die Agentur von dieser Entscheidung.

Die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme — einschließlich der Bedingungen — ist ordnungsgemäß zu begründen und zu veröffentlichen.

b) Übergang der Entscheidungszuständigkeit auf die Agentur

Kann von den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die letzte dieser Regulierungsbehörden mit dem Antrag auf eine Ausnahme befasst wurde, keine Einigung erzielen konnten oder liegt ein gemeinsames Ersuchen der betroffenen nationalen Regulierungsbehörden vor, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Agentur über.

Vor ihrer Entscheidung hat die Agentur die betroffenen Regulierungsbehörden und die Antragsteller zu konsultieren.

c) Änderung und Widerruf über Veranlassung der Kommission

Die Kommission kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten beschließen, von den meldenden Stellen die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen. Die Zweimonatsfrist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert. Diese weitere Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen. Die ursprüngliche Zweimonatsfrist kann ferner mit Zustimmung sowohl der Kommission als auch der meldenden Stellen verlängert werden.

Die meldenden Stellen kommen einem Beschluss der Kommission zur Änderung oder zum Widerruf der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme innerhalb eines Monats nach und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

### 3.2.8.2 Erdgasbereich

Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag mit Bescheid aussprechen, dass die Bestimmungen des § 27 (Netzzugang im Verteilernetz), des § 31 (Netzzugang im Fernleitungsnetz), der § 69 bis § 84 (Systemnutzungsentgelt), der § 97 bis § 104 (Speicherunternehmen) und des § 108 (eigentumsrechtliche Entflechtung) auf eine große



neue Infrastruktur im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 50 (Verbindungsleitung und Speicheranlagen) oder Teile davon für einen bestimmten Zeitraum keine Anwendung finden. Der Antrag hat jedenfalls nachstehende Unterlagen zu enthalten:

1. das Ausmaß der Einschränkung des Rechtes auf Netz- bzw. Speicherzugang sowie dessen voraussichtliche Dauer und die an Stelle der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen tretenden Regeln;
2. den Kreis der von dieser Maßnahme betroffenen Kunden sowie das allenfalls nach Kundenkategorien differenzierte Ausmaß der Einschränkung ihrer Rechte gemäß § 27, § 31, § 69 bis § 84, § 97 bis § 104 und § 108 GWG 2011 sowie
3. geeignete Beweismittel, mit denen das Vorliegen folgender Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird:
  - a) durch die Investition in die betroffene Verbindungsleitung oder Speicheranlage werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert;
  - b) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition in die Verbindungsleitung oder Speicheranlage ohne Ausnahme gemäß Abs. 1 nicht getätigt werden würde;
  - c) die Infrastruktur steht im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird;
  - d) von den Nutzern dieser Infrastruktur werden Systemnutzungsentgelte oder Speicherentgelte eingehoben;
  - e) die Ausnahme gemäß Abs. 1 wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren für den Netzzugang im Verteilernetz, den Netzzugang im Fernleitungsnetz, Systemnutzungsentgelt und die eigentumsrechtliche Entflechtung für die an die Verbindungsleitung oder Speicheranlage angeschlossenen Verteiler- und Fernleitungen und Speicheranlagen aus;
  - f) im Zusammenhang mit der großen neuen Infrastruktur stehende langfristige Verträge stehen mit den Wettbewerbsregeln in Einklang.

Die Bestimmungen über eine Ausnahme gilt auch für jede Kapazitätsaufstockung bei vorhandenen Verbindungsleitungen oder Speicheranlagen und für Änderungen dieser Anlagen, die die Erschließung neuer Gasversorgungsquellen ermöglichen.

Der Ausspruch einer Ausnahme gemäß Abs. 1 kann sich auf eine neue Verbindungsleitung oder Speicheranlage, eine erheblich vergrößerte vorhandene Verbindungsleitung oder Speicheranlage oder die Änderung einer vorhandenen Verbindungsleitung oder Speicheranlage in ihrer Gesamtheit oder auf Teile davon erstrecken.

### 3.2.9 Das Bilanzgruppensystem

#### 3.2.9.1 Bilanzgruppe und Bilanzgruppenverantwortlicher

##### a) Bilanzgruppe

Die Bilanzgruppe wird gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator durch den sog. „Bilanzgruppenverantwortlichen“ vertreten.

Das EIWOG 2010 und das GWG 2011 umschreiben die Begriffe Bilanzgruppe, Bilanzgruppenverantwortlicher und Bilanzgruppenkoordinator wie folgt:

„**Bilanzgruppe**“ ist die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;

b) Bilanzgruppenverantwortlicher

„**Bilanzgruppenverantwortlicher**“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

c) Bilanzgruppenkoordinator

„**Bilanzgruppenkoordinator**“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Verrechnungsstelle betreibt;

### 3.2.9.2 Regelenergie und Ausgleichsenergie

„**Regelenergie**“ jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen [Spannungsschwankungen<sup>36</sup>] im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

**Regelenergie** (Elektrizitätsbereich) ist die Energie, die die Übertragungsnetzbetreiber zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen einkaufen. Dadurch ist es möglich, dass der Übertragungsnetzbetreiber den Stromkunden mit der Strommenge versorgt, die diese gerade benötigen. Der RZF ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit den technischen Regeln, wie jenen der ENTSO-Strom, durch primäre und sekundäre Frequenz- und Wirkleistungsregelung größere Ungleichgewichte zwischen Erzeugung und Verbrauch in seiner Regelzone innerhalb von 15 Minuten zu kompensieren. Nach dieser Zeitspanne wird diese Regelenergie den einzelnen Bilanzgruppen als Ausgleichsenergie verrechnet.

Im **Gasbereich** ist die Regelenergie vom Marktgebietsmanager im Rahmen seiner Verpflichtung zur Netzsteuerung und des Einsatzes von Netzpufferung und vom Verteilgebietsmanager im Rahmen seiner Verpflichtung Bereitstellung von Systemdienstleistungen (Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung) durch den Abschluss entsprechender Verträge mit Dritten (§ 18 Abs. 1 Z 9 GWG 2011) zu beschaffen. Die Messperiode beträgt je nach Abnahmecharakteristik 1 Stunde oder 24 Stunden. Um seiner Aufgabe der Leistungs- und Druckregelung nachkommen zu können benötigt der Marktgebietsmanager eine entsprechende technische Ausstattung (z.B. Kompressoren) um das Gasnetz auch bei kurzfristige schwankenden Ein- und Ausspeisung fahren zu können (kurzfristige Erhöhung oder Verringerung des Gasdrucks = interne Regelenergie). Externe Regelenergie wird eingesetzt, wenn der Gasdruck nicht mehr durch Netzmodulation ausgeglichen werden kann. Anbieter von externer Regelenergie sind Produzenten, Gasspeicher, die kurzfristig Gas aufnehmen bzw. abgeben können oder große Verbraucher mit externen Verträgen.

„**Ausgleichsenergie**“ die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann (§ 7 Abs. 1 Z 2 GWG 2011<sup>37</sup>).

---

<sup>36</sup> Eine Legaldefinition für den Begriff „Regelenergie“ ist im EIWOG 2010 nicht enthalten.

### 3.2.9.3 Fahrpläne und Lastprofile

„**Fahrplan**“ ist jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird [§ 7 Z 21 EIWOG 2010].

„Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, welche Energiemenge pro Zeiteinheit in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zur Endkundenversorgung oder Ein- oder Ausspeisung in das oder aus dem Verteilernetz vorgesehen ist.

### 3.2.9.4 Messperiode (Bilanzierungsperiode)

#### a) Gasbereich

Im Gasbereich ist die Bilanzierungsperiode (Messperiode) im Marktgebiet der Gastag. Die Versorgung von Netzbenutzern mit dem Gastag als Bilanzierungsperiode hat als Tagesband (24 gleiche Stundenwerte, unter Berücksichtigung der 23 bzw. 25 Stunden bei Sommer-/Winterzeitumstellung) zu erfolgen. Renominierungen haben ebenfalls bandförmig bis zum Ende des Gastages zu erfolgen. Für Netzbenutzer, die mit dem Netzbetreiber eine vertragliche Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h je Ein- oder Ausspeise- bzw. Zählpunkt vereinbart haben, gilt abweichend davon eine Stunde als Bilanzierungsperiode (Messperiode) (§ 18 Abs. 5 und 6 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl. II Nr. 171/2012 idF BGBl. II Nr. 234/2014).

#### b) Elektrizitätsbereich

Zu Fahrplänen und Lastprofilen im Elektrizitätsbereich siehe Näheres unter 3.4.10.1c)

### 3.2.10 Netzzugangsverweigerung und Streitbeilegungsverfahren

**Merke:** Das Streitbeilegungsverfahren gemäß § 22 EIWOG 2010 bzw. 132 GWG 2011 darf nicht mit dem Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten gemäß § 26 E-ControlG verwechselt werden.

#### 3.2.10.1 Elektrizitätsbereich (§ 22 EIWOG 2010)

##### a) Streitigkeiten über Rechtmäßigkeit der Netzzugangsverweigerung

Gemäß § 22 Abs. 1 EIWOG 2010 entscheidet in Streitigkeiten zwischen **Netzzugangsberechtigten** und **Netzbetreibern** über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes gemäß Kartellgesetz 2005 vorliegt – die Regulierungsbehörde.

##### b) Sonstige Streitigkeiten

In allen übrigen Streitigkeiten zwischen

---

<sup>37</sup> § 7 Z 3 EIWOG umschreibt den Begriff Ausgleichsenergie wie folgt: „**Ausgleichsenergie**“ ist die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

1. Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen,
2. dem unabhängigen Netzbetreiber gemäß § 25 und dem Eigentümer des Übertragungsnetzes gemäß § 27,
3. dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 28
4. sowie in Angelegenheiten der Abrechnung der Ausgleichsenergie

entscheiden die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten gemäß Z 1 sowie eine Klage gemäß Z 2 bis 4 kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde (Regulierungskommission) im Streitschlichtungsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) eingebracht werden. Mit der rechtskräftigen Entscheidung tritt die Entscheidung der Regulierungskommission außer Kraft.

Falls eine Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

c) Ansprüche aus der unrechtmäßigen Verweigerung des Netzzugangs

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüche, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen (z.B. Schadenersatzansprüche), erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen.

3.2.10.2 Erdgasbereich (§ 132 GWG 2011)

§ 132 GWG 2011 weist dieselbe Struktur wie § 22 EIWOG 2010 auf. Allerdings ist die Regulierungsbehörde nicht nur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Netzzugangsverweigerung zuständig, sondern auch zur Beurteilung, ob der **Speicherzugang** und die **Übertragung von Einspeisekapazitäten** rechtmäßig verweigert wurden.

Auch die Zuständigkeit zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens (als Prozessvoraussetzung zur Geltendmachung im gerichtlichen Verfahren ist gegenüber § 22 EIWOG 2010 weiter gefasst. Neben Streitigkeiten

1. zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen,
  2. zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber gemäß § 109 und dem Eigentümer des Fernleitungsnetzes gemäß § 111,
  3. zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 112 sowie
  4. über die Abrechnung von Ausgleichsenergie
- unterliegen auch Streitigkeiten
5. zwischen Speicherzugangsberechtigten und Speicherunternehmen über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen

6. und Streitigkeiten zwischen Kunden und dem Betreiber eines virtuellen Handlungspunktes dem Streitschlichtungsverfahren.

Der Abschluss des Streitschlichtungsverfahrens bildet eine Prozessvoraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Gericht.

### 3.3 Sektorenauftraggeber

Gemäß §§ 163 bis 166 BVerG werden auch

1. die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme;
2. die Einspeisung von Gas oder Wärme diese Netze
3. die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität;
4. die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze

grundsätzlich den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterworfen (Sektorentätigkeit).

Sektorentätigkeiten sind auch Tätigkeiten zur Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke des Aufsuchens und der Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen.

Diese Bezeichnung dieser Tätigkeitsbereiche hat zur Folge, dass die strengen, von Formvorschriften geprägten Bestimmungen des Vergabegesetzes für diese Bereiche Anwendung finden.

### 3.4 Elektrizitätsbereich

#### 3.4.1 Verfassungsrechtliche Kompetenzsituation

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Z 5 ist das Elektrizitätswesen soweit es nicht unter Art. 10 fällt in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung sind Landessache

Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG weist folgende Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu:

„Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“

Insbesondere durch die Gesetzgebung auf EU – Ebene (insbesondere Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, nunmehr Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG und die Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, nunmehr Verordnung (EG) Nr. 714/2009, hat sich die Notwendigkeit ergeben weite Teile des Elektrizitätsrechts bundeseinheitlich zu regeln und eine zentrale Regulierungsbehörde, für ganz Österreich (E-Control) einzurichten.

Da eine Gesamtreform der Bundesverfassung in deren Rahmen auch auf dem Gebiet des Energiewesens eine Anpassung der Kompetenztatbestände an die Erfordernisse der Europäischen Union erfolgen könne noch immer auf sich warten lässt, waren für die Erlassung von unmittelbar anwendbaren Bundesrecht jeweils Kompetenzdeckungsklauseln erforderlich.

Bestimmungen, die die Vollziehung der Ausführungsgesetze der Länder Bundesbehörden zuweisen, müssen als Verfassungsbestimmen erlassen werden, da die österreichische Bundesverfassung keinen derartigen Kompetenztypus vorsieht.

### 3.4.2 Eigentumsverhältnisse

Rechtsquelle: [Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. 143/1998](#)

#### 3.4.2.1 Verbundgesellschaft

Vom Aktienkapital der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) müssen mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes stehen. Mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind, ist das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 5 vH des Grundkapitals beschränkt.

#### 3.4.2.2 Sondergesellschaften

Von den Anteilsrechten an den in der Anlage 1 angeführten Sondergesellschaften<sup>38</sup> müssen mindestens 51 vH, an den in der Anlage 2 angeführten Sondergesellschaften<sup>39</sup> müssen mindestens 50 vH im Eigentum des Bundes oder der Verbundgesellschaft stehen.

#### 3.4.2.3 Landesgesellschaften

Von den Anteilsrechten an den in Anlage 3 angeführten Landesgesellschaften<sup>40</sup> müssen mindestens 51 vH im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmungen stehen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind

---

<sup>38</sup> Es sind dies

- a) die Österreichische Donaukraftwerke Aktiengesellschaft, Wien;
- b) die Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft, Klagenfurt;
- c) die Osttiroler Kraftwerke Gesellschaft m. b. H., Innsbruck;
- d) die Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft, Salzburg;
- e) die Verbundkraft Elektrizitätswerke Gesellschaft m. b. H., Wien.

<sup>39</sup> Es sind dies

- a) die Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft, Passau;
- b) die Ennskraftwerke Aktiengesellschaft, Steyr;
- c) die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, Simbach/Inn.

<sup>40</sup> Es sind dies

- a) die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland;
- b) die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten;
- c) die EVN Energieversorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft für das Bundesland Niederösterreich;
- d) die Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Oberösterreich;
- e) die Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft für das Bundesland Salzburg;
- f) die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Steiermark;
- g) die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol;
- h) die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg;

### 3.4.3 Regelzonen

Die „Regelzone“ ist die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird.

Der „Regelzonenführer“ ist denjenigen, der für die Leistungs-Frequenz-Regelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann.

Das Österreichische Verbundnetz besteht aus drei Regelzonen:

1. Den Bereich, der vom Übertragungsnetz abgedeckt wird, das von der Verbund-Austrian Power Grid AG abgedeckt wird;
2. den Bereich der vom Übertragungsnetz abgedeckt wird, das von der TIWAG – Netz AG betrieben wird;
3. den Bereich der vom Übertragungsnetz abgedeckt wird, das von der VKW-Übertragungsnetz AG betrieben wird.

### 3.4.4 Regelzonenführer

Gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 werden die

1. Die Verbund-Austrian Power Grid AG,
2. die TIWAG-Netz AG und
3. die VKW-Übertragungsnetz AG

oder deren Rechtsnachfolger als Regelzonenführer benannt.

### 3.4.5 Zusammenfassung der Regelzonen

Die Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer ist zulässig.

TIWAG-Netz AG und die Rechtsnachfolgerin der VKW- Übertragungsnetz AG (Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH) haben die Funktion des Regelzonenführers für ihren Netzbereich der Verbund-Austrian Power Grid AG übertragen. Somit gibt es für den Strombereich faktisch nur mehr einen Regelzonenführer.

### 3.4.6 Pflichten der Regelzonenführer

Diese sind in dem als Grundsatzbestimmung formulierten § 23 Abs. 2 der RV zum EIWOG 2010 enthalten und umfassen folgende Pflichten:

1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO (Strom), wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;
2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
3. die Organisation und den Einsatz der Regelenergie entsprechend der Bieterkurve;
4. Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;

---

i) die Wiener Stadtwerke Elektrizitätswerke Wienstrom für das Bundesland Wien.

5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen;
6. den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie;
7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien;
8. den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen;
9. die Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte Verrechnungsstelle durchzuführen und dieser sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere die Kosten für Regelenergie und –leistung sowie jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen;
11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
12. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators und deren Anzeige an die Behörde;
13. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung und Sekundärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 67 sowie gemäß § 69;
14. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 66 Abs. 3 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist;
15. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z 14 eingehalten werden;
16. mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammenzuarbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten;
17. für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;



18. regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung 2009/714/EG zu koordinieren;
19. Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen;
20. die Vereinheitlichung zum Austausch von Regelenergieprodukten durchzuführen;
21. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen;
22. in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden;
23. die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde;
24. Angebote für Regelenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;
25. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Regelenergie vorliegen.

#### 3.4.6.1 Die Aufgabe der Frequenzhaltung

Die Aufgabe der Frequenzhaltung wird in der ENTSO-E in drei Regelstufen eingeteilt:

1. Primärregelung (primary control)
2. Sekundärregelung (secondary control)
3. Minutenreserve (tertiary control)

##### a) Primärregelung, Sekundärregelung und Tertiärregelung (§ 7 Z 58 und Z 62 und Z 67 EIWOG)

Die „**Primärregelung**“ ist eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;

Die „**Sekundärregelung**“ ist automatisch wirksam werdende Wiederherstellung der Sollfrequenz nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Regeleinrichtungen. Die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen.

Die „**Tertiärregelung**“ das längerfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Sekundärregelung bzw. zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient (Minutenreserve).

##### b) Ausschreibung der Primärregelleistung und Kostentragung

Ausschreibung der Primärregelleistung siehe 3.4.14.6a); bezüglich der Kostentragung siehe 3.4.8.2

##### c) Ausschreibung der Sekundärregelung und Kostentragung

Die Beschaffung der Sekundärregelung erfolgt mittels wettbewerblich organisierter Ausschreibungen, die durch den jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchgeführt

werden. Die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung sind von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig zu genehmigen. Gegenstand der Ausschreibung ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit. Für die Reihung der Angebote sind Leistungs- und Arbeitspreis maßgeblich. Durch das Systemdienstleistungsentgelt sind 78% der Kosten für die Sekundärregelung aufzubringen, die restlichen Kosten werden über die Verrechnung der Ausgleichsenergie aufgebracht (§ 69 EIWOG).

#### 3.4.7 Aufbringung

Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich siehe

Gemäß § 2 des Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich dürfen Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, in Österreich nicht errichtet werden. Sofern derartige bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4 sieht vor, dass durch Gesetz sicherzustellen ist, dass Schäden, die in Österreich auf Grund eines nuklearen Unfalles eintreten, angemessen ausgeglichen werden und dieser Schadenersatz möglichst auch gegenüber ausländischen Schädigern durchgesetzt werden kann.

#### 3.4.7.1 Erzeugungsanlagen

##### a) Ermächtigung der Ausführungsgesetzgebung zu Bestimmung der Errichtungsvoraussetzungen

Die Grundsatzbestimmung des § 12 EIWOG (alt und neu) verpflichtet die Ausführungsgesetze, die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG festzulegen.

Die Ausführungsgesetze können vorsehen, dass dezentrale Erzeugungsanlagen, Anlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen, und Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten Leistung einem vereinfachten Verfahren oder einer Anzeigepflicht zu unterziehen sind.

##### b) Bewilligungspflichtige Anlagen nach der Gewerbeordnung 1994

Anlagen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, sind jedenfalls von einer Bewilligungspflicht auszunehmen.

*Gemäß § 2 Abs. 1 Z 20 ist die GewO auf den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen (§ 7 Z 8 EIWOG) und jene Erdgasunternehmen (§ 6 Z 13 GWG), die nicht Erdgashändler (§ 6 Z 10 GWG) sind, nicht anzuwenden.*

Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen keiner Genehmigung nach den betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften der GewO, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind [z.B. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen] und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Folgende Anlagen unterliegen einer UVP:

i Ordentliches Verfahren:

<b>Thermische Kraftwerke</b>
Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungs- anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;
Kernkraftwerke oder andere Kernreaktoren, sofern sie nicht vom Atomsperrgesetz (BGBl. Nr. 676/1978) verboten sind, einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren; ausgenommen sind Reaktoren in Forschungsein- richtungen für die Herstellung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.
<b>Wasserwirtschaft</b>
Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten *7) ab 2 MW. Ausgenommen sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

ii Vereinfachtes Verfahren:

Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern; Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern.
Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m3 Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden; Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 000 000 m3.

d) Rechtsvorschriften, die sonst noch zu beachten sind (Aufzählung demonstrativ)

- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013
- Abfallrecht
- Raumordnungsrecht
- Wasserrecht
- Luftfahrtrecht
- Forstrecht
- Naturschutzrecht
- Ortsbildpflegegesetz
- Ökostromgesetz

### 3.4.7.2 Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten

§ 13 EIWOG sieht vor, dass Stromlieferungsverträge, die den Bezug von elektrischer Energie zur inländischen Bedarfsdeckung aus Drittstaaten zum Gegenstand haben unzulässig sind, wenn diese Drittstaaten

die zur Deckung ihres Bedarfes elektrische Energie auch in Anlagen erzeugen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder von denen eine unmittelbare oder mittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von im Staatsgebiet befindlichen Menschen, Tieren und Pflanzen ausgeht oder nicht den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Erzeugung elektrischer Energie anfallenden Abfälle erbringen und kein Konzept für künftig aus der Erzeugung anfallende Abfälle erstellen.

#### a) Meldepflicht von Stromlieferungsverträgen

Stromlieferungsverträge mit einer ein Jahr übersteigenden Laufzeit und einem Umfang von mehr als 500 Millionen kWh im Jahr, die den Bezug von elektrischer Energie aus dem Gebiet der Europäischen Union zur inländischen Bedarfsdeckung zum Gegenstand haben, sind der Regulierungsbehörde zu melden. Die Regulierungsbehörde hat diese Stromlieferungsverträge zu verzeichnen.

### 3.4.8 Pflichten der Stromerzeuger

Diese sind im § 66 EIWOG 2010 verankert.

#### 3.4.8.1 Allgemeine Verpflichtungen

Danach haben die Ausführungsgesetze **(alle) Erzeuger** zu verpflichten,

1. sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden;
2. Daten in erforderlichem Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen;
3. Erzeugungsfahrpläne vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen in erforderlichem Ausmaß bei technischer Notwendigkeit zu melden;
4. bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Einrichtungen für die Datenübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten;
5. bei Teillieferungen die Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen;
6. nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) zu erbringen. Es ist sicher zu stellen, dass bei Anweisungen der Regelzonenführer gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt;
7. auf Anordnung der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 9 zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung somit die Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß Z 6 vertraglich sichergestellt werden konnte;

8. auf Anordnung des Regelzonenführers haben Erzeuger mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen bei erfolglos verlaufener Ausschreibung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen die Sekundärregelung bereit zu stellen und zu erbringen.

#### 3.4.8.2 Pflichten von Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW

Weiters haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass Betreiber von **Erzeugungsanlagen** mit einer **Engpassleistung von mehr als fünf MW** verpflichtet sind:

1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen;
2. soweit diese zur Erbringung der Primärregelung imstande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, für den Fall, dass die Ausschreibung (siehe unten) erfolglos blieb;
3. Nachweise über die Erbringung der Primärregelung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise zu erbringen;
4. zur Befolgung der im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten betreffend.

##### a) Ausschreibung der Primärregelung

Die Bereitstellung der Primärregelung hat mittels einer vom jeweiligen Regelzonenführer oder einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung zu erfolgen.

Die Bestimmungen über die Ausschreibung der Primärregelung erfolgen im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung (§ 67 EIWOG).

Näheres siehe 3.4.14.3

##### b) Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelung

Zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelung sind die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

Die Verrechnung und Einhebung der Mittel erfolgt vierteljährlich durch die Regelzonenführer (Zum Begriff Regelzonenführer siehe 3.4.4).

##### i) Besondere Verpflichtung für Betreiber, die an Hochspannungsnetz angeschlossen sind oder eine Engpassleistung von > 50 MW aufweisen

Betreiber von Erzeugungsanlagen, die an die Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, verpflichtet sind, dem jeweiligen Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

##### ii) Besondere Verpflichtung für Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von > 20 MW

Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW verpflichtet sind, der Landesregierung zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

#### 3.4.9 Errichtung und Betrieb von Leitungsanlagen

Das Starkstromwegerecht ist jener Bereich des Elektrizitätsrechts, in dem die Ausgestaltung der Rechtslage der in den Kompetenzartikeln vorgesehen bundesstaatliche Kompetenzverteilung vollständig entspricht.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ist das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlagen auf zwei oder mehrere Länder erstrecken Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Das Starkstromwegerecht für Leitungsanlagen, die sich nicht über zwei Bundesländer erstrecken, sind zufolge des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt“) nur Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache. Maßstab für die „Grenzüberschreitung“ ist . Dies gilt auch dann, wenn durch diese Leitung eine Staatsgrenze überschritten wird (Merchantline bzw. Interkonnektor).

Zu beachten ist weiters, dass Starkstromreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km in vollem Umfang UVP-Pflichtig sind; Strakstromleitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km unterliegen dem vereinfachten Verfahren.

##### 3.4.9.1 Rechtsquellen

Konsequenter Weise gibt es daher in Österreich 11 Starkstromwegegesetze.

[Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken \(Starkstromwegegesetz 1968\):](#)

Dieses Gesetz basiert auf dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG und ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

[Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken:](#)

Dieses Gesetz basiert in seinem Teil I auf dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG und ist in Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Die im Teil II enthaltenen Bestimmungen über Schadenersatz, Grundbuchsrechtliche Bestimmungen sowie der (eigentumsrechtlichen) Zugehörigkeit der Leitungsanlagen sind unmittelbar anwendbares Bundesrecht (Zivilrechtswesen).

Ausführungsgesetz der Länder:

Die Ausführungsbestimmungen der Länder sind teilweise in den Landeselektrizitätsgesetzen enthalten (z.B. [Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999](#)), teilweise bestehen auch eigene Landesstarkstromwegegesetze (z.B. [NÖ Starkstromwegegesetz](#)).

#### 3.4.9.2 Regelungsinhalt

#### 3.4.9.3 Anwendungsbereich

Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich [über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken].

#### 3.4.9.4 Begriffsbestimmungen

**Starkstrom:** Elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

**Elektrische Leitungsanlagen** im Sinne dieses Bundesgesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspan-, Umform- und Schaltanlagen.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

#### 3.4.9.5 Bewilligungspflicht

Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen sowie die Änderungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:

Elektrische Leitungsanlagen bis 1 000 V und, unabhängig von der Betriebsspannung,

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden;
2. Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 31 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, erzeugten Elektrizität dienen.

#### 3.4.9.6 Bau- und Betriebsbewilligung

Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht.

##### a) UVP-Pflicht

Ordentliches Verfahren: Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km.

Vereinfachtes Verfahren: Starkstromfreileistungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet oder B (Alpinregion) mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Nennspannung von mindestens 20 km.

##### b) Erteilung der Bewilligungen

Der Bewilligungsinhaber hat die Fertigstellung der elektrischen Leitungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Wenn die Betriebsbewilligung bereits erteilt wurde (§ 7 Abs. 1), ist er nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

Wurde die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten (§ 7 Abs. 2), ist nach der Fertigstellungsanzeige die sofortige Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die Auflagen der Baubewilligung erfüllt wurden.

Sofern vor Erteilung der Betriebsbewilligung (Abs. 2) eine mündliche Verhandlung stattfindet, sind hiezu der Inhaber der Baubewilligung und Sachverständige zu laden.

Der Bewilligungsinhaber hat die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage der Behörde anzuzeigen.

c) Erlöschen der Bewilligung

Die Baubewilligung erlischt, wenn

1. mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird oder
2. die Fertigstellungsanzeige (§ 9 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt.
3. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn
4. der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen der Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß § 9 Abs. 2 ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird,
5. der Bewilligungsinhaber anzeigt, dass die elektrische Leitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird, oder
6. der Betrieb der elektrischen Leitungsanlage nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.

Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.

3.4.9.7 Leitungsrechte und Enteignung

a) Leitungsrechte

Jedem, der eine elektrische Leitungsanlage betreiben will, sind von der Behörde auf Antrag an Grundstücken einschließlich der Privatgewässer, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Gutes Leitungsrechte einzuräumen, wenn und soweit dies durch die Bewilligung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage notwendig wird.

Das Leitungsrecht ist an den Bestand der Leitung geknüpft. Sie bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung. Sie verlieren ihre Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Erlöschen der der Bewilligung für die elektrische Leitungsanlage.

Die Leitungsrechte umfassen das Recht

1. auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
2. auf Führung mit Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde,
3. auf Ausästung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche



Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,

4. auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.

Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechts ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid.

b) Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, sodass mit den Leitungsrechten nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist von der Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

c) Gegenstand der Enteignung

Die Enteignung umfaßt:

1. die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
2. die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

### 3.4.10 Betrieb von Netzen

#### 3.4.10.1 Grundlegende Begriffe

a) Bilanzgruppe und Bilanzgruppenverantwortlicher

Siehe 3.2.9.2

b) Regel- und Ausgleichsenergie

Siehe 3.2.9.2

c) Fahrpläne und Lastprofile

Siehe auch 3.2.9.3

Im System des liberalisierten Strommarktes muss jeder Verkäufer von elektrischer Energie in jedem Zeitintervall möglichst genau jene Energiemengen ins Netz einspeisen, die dem Verbrauch seiner Kunden entspricht.

Bei **Großkunden** kann dies durch

**zeitgleiche Messung** (Direktaufschaltung) beim Verbraucher und Regelung beim Erzeuger oder

durch vorherige Bekanntgabe eines **Fahrplanes** über die gewünschte Bezugsleistung erfolgen.

Für **Kleinkunden** ist weder die zeitgleiche Messung und Regelung, noch die Abgabe von Fahrplänen aufgrund des technischen und organisatorischen Aufwands und den damit verbundenen beträchtlichen Kosten praktikabel. Es ist aber davon auszugehen,

dass Gruppen von mittleren und kleineren Kunden (Kundengruppen) wie zB. Haushalte eine ähnliche Verbrauchscharakteristik haben.

Diesen Kundengruppen ordnet man (derzeit noch) **standardisierte Lastprofile** zu, welche sich aus mehrjährigen Erfahrungswerten (statistische Auswertungen) für verschiedene Kundengruppen erstellen lassen und die saison-, tages- und wetterbedingt den einzelnen Kundenkategorien eine bestimmten Verteilung der nicht gemessenen Leistung zuordnen.

Diese Lastprofile gelten als Fahrpläne für den Händler bzw. Verkäufer. Einmal jährlich wird - wie bisher - der Zähler beim Kleinkunden abgelesen und auf Basis dieses Zählwertes eine Rückverrechnung vorgenommen. Diesbezüglich sieht § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 (= § 18 Abs. 2 alt) eine Regelung vor, die Netzbetreiber verpflichtet, für Endverbraucher mit einer Anschlussleistung von weniger als 50 kW jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen.

Wie viele Kategorien von standardisierten Lastprofilen man erstellt, ist ein Kompromiss zwischen einem akzeptablen technisch-administrativen Aufwand und der Genauigkeit, mit der man jede Verbrauchergruppe erfassen möchte.

#### 3.4.10.2 Verbot der Quersubventionierung

Der Netzbetreiber hat Quersubventionen zu unterlassen. Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen sind Elektrizitätsunternehmen daher verpflichtet, im Rahmen ihrer internen Buchführung besondere Vorschriften einzuhalten (näheres siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

#### 3.4.10.3 Verbot der Diskriminierung

Netzbetreibern ist es untersagt jene Personen, die ihre Anlagen nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmten Kategorien dieser Personen, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen, diskriminierend zu behandeln.

#### 3.4.10.4 Sanktion

Über Antrag der Regulierungsbehörde hat das Kartellgericht mit Beschluss im Verfahren außer Streitsachen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10% des im vorausgegangen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz über Netzbetreiber zu verhängen, wenn der Netzbetreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig diskriminiert.

#### 3.4.10.5 Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang

Die Bedingungen für den Zugang zum System dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.

Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Netzbetreiber einer Regelzone ihre Allgemeinen Bedingungen auf einander abstimmen. Für jene Endverbraucher, welche an die Netzebenen 6 oder 7 angeschlossen sind und die weniger als 100 000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen, sind jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen.

Für Einspeiser mit weniger als 100 000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung sind ebenfalls standardisierte Lastprofile vorzusehen.

a) Inhalte der Allgemeinen Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
2. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
3. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
4. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen;
5. den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind;
6. die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
7. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern;
8. jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
9. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
10. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
11. einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
12. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
13. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;
14. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;
15. Modalitäten, zu welchen der Netzbenutzer verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich jedenfalls anzubieten ist;
16. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität.

3.4.10.6 Qualitätsstandards für die Netzdienstleistungen

Die Regulierungsbehörde hat über die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards mit Verordnung festzulegen. Es sind etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der Standards für Netzbetreiber in der Verordnung festzulegen, wenn die Einhaltung der festgelegten Standards ansonsten nicht vollständig gewährleistet ist.

Diese Standards können insbesondere umfassen:

1. Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebes einschließlich Dauer und Häufigkeit der Versorgungsunterbrechungen;
2. Fristen für die Herstellung von Anschlüssen an das Netz und die Vornahmen von Reparaturen bzw. die Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen;
3. Fristen zur Beantwortung von Anfragen zur Erbringung der Netzdienstleistung;
4. Beschwerdemanagement;
5. die einzuhaltenden Kennzahlen betreffend die Spannungsqualität.

a) Aufnahme der Qualitätsstandards in die Allgemeinen Bedingungen

Die in der Verordnung festzulegenden Standards für Netzbetreiber sind in deren Allgemeine Bedingungen aufzunehmen, insoweit sie die Rechte und Pflichten des Netzbetreibers gegenüber den Netzzugangsberechtigten betreffen.

3.4.10.7 Netzzugangsverweigerung

Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Netzzugangsberechtigten der Netzzugang aus nachstehenden Gründen verweigert werden kann:

1. außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle);
2. mangelnde Netzkapazitäten;
3. wenn der Netzzugang für Stromlieferungen für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem System, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als zugelassener Kunde gilt;
4. wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen KWK-Anlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.

Die Verweigerung ist gegenüber dem Netzzugangsberechtigten zu begründen.

Näheres siehe 3.2.10.1.

3.4.10.8 Streitbeilegungsverfahren

Siehe 3.2.10.1

3.4.11 Übertragungsnetzbetreiber

§ 7 Abs. 1 Z 70 der Regierungsvorlage bestimmt ausdrücklich in der Definition des Begriffs Übertragungsnetzbetreiber, dass „Übertragungsnetzbetreiber die Verbund-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Netz AG und die VKW-Übertragungsnetz AG sind (ebenso § 7 Abs. 1 Z 40a).

3.4.11.1 Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber

Diese sind in dem als Grundsatzbestimmung formulierten § 40 Abs. 2 der RV zum EIWOG 2010 enthalten und umfassen die Pflichten,

1. das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten;
2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen;
3. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 23 Abs. 2 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen;
5. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die gemäß §§ 51 ff bestimmten Systemnutzungsentgelte zu veröffentlichen;

6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
7. auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen, und unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen;
8. durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten;
9. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
10. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
11. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 23 Abs. 2 Z 5);
12. die zur Verfügung Stellung der zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Mittel zu gewährleisten;
13. unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 13 der Verordnung 2009/714/EG einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer im Rahmen dieser Bestimmung festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern. Engpasserlöse sind für die in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung 2009/714/EG genannten Zwecke zu verwenden;
14. die Übertragung von Elektrizität durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln;
15. ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten, dh. die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, zu gewährleisten, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedweden anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet, und Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem er vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indirekt angeschlossenen Kraftwerksbetreibern abschließt, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen;
16. einen Netzentwicklungsplan gemäß § 37 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen;

17. der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Verordnung 2009/714/EG und sonstiger unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Transparenzverpflichtungen gesetzt haben. Der Bericht hat insbesondere eine Spezifikation der veröffentlichten Informationen, die Art der Veröffentlichung (zB Internetadressen, Zeitpunkte und Häufigkeit der Veröffentlichung sowie qualitative oder quantitative Beurteilung der Datenzuverlässigkeit der Veröffentlichung) zu enthalten;
18. der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Richtlinie 2009/72/EG und sonstiger unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Verpflichtungen zur technischen Zusammenarbeit mit Übertragungsnetzbetreibern der Europäischen Union sowie Drittländern gesetzt haben. Der Bericht hat insbesondere auf die mit den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Prozesse und Maßnahmen hinsichtlich länderübergreifender Netzplanung und -betrieb sowie auf vereinbarte Daten für die Überwachung dieser Prozesse und Maßnahmen einzugehen;
19. Unterstützung der ENTSO (Strom) bei der Erstellung des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans;
20. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat;
21. Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Übertragungsnetz verwendet wird, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

a) Netzentwicklungsplan

**Die im EIWOG 2010 enthaltenen Grundsatzbestimmungen über den Netzentwicklungsplan stellt sich als Umsetzungsbestimmung des Artikels 22 der Richtlinie 2009/72/EG dar.**

**Erstellung des Netzentwicklungsplans:**

**Gemäß § 37 der Regierungsvorlage haben** die Landesgesetze unter Berücksichtigung vorzusehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber der Regulierungsbehörde jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorlegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.

**Zweck des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,**

1. den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen,
2. alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und
3. einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.

**sowie**

1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und

3. der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes

nachzukommen.

Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans legt der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der **Investitionspläne für regionale Netze**<sup>41</sup> und für **gemeinschaftsweite Netze**<sup>42</sup> zugrunde. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.

In der Begründung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans haben die Übertragungsnetzbetreiber, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.

Alle Marktteilnehmer haben dem Übertragungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Verbrauchsprognosen, Änderungen der Netzkonfiguration, Messwerte und technische sowie sonstige relevante Projektunterlagen zu geplanten Anlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Der Übertragungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig

#### 3.4.12 Verteilernetzbetreiber

Mit Ausnahme der Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, sind die Bestimmungen über die Verteilernetze im Rahmen des Kompetenztypus des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG geregelt.

##### 3.4.12.1 Ausübungsvoraussetzungen für Verteilernetzbetreiber

Der Betrieb eines Verteilernetzes innerhalb eines Landes bedarf einer Konzession.

Die Ausführungsgesetze haben insbesondere die Konzessionsvoraussetzungen und die Parteistellung bei der Konzessionserteilung sowie die für die Erteilung einer Konzession für den Betrieb von Verteilernetzen erforderlichen besonderen Verfahrensbestimmungen zu regeln.

---

<sup>41</sup> Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 2009/714/EG

<sup>42</sup> Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung 2009/714/EG

a) Entflechtung

Für Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, haben die Ausführungsgesetze als Konzessionsvoraussetzung vorzusehen, dass Konzessionswerber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, zumindest in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein müssen, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Weiters haben die Ausführungsgesetze vorzusehen, dass im Falle einer Konzessionserteilung, insbesondere auch durch entsprechende Auflagen oder Bedingungen, sichergestellt wird, dass der Verteilernetzbetreiber hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens ist, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

b) Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit in einem integrierten Unternehmen

Zur Sicherstellung dieser Unabhängigkeit in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen ist insbesondere vorzusehen,

1. dass die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen **nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens** angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen **Elektrizitätserzeugung** und **-versorgung** zuständig sind;
2. dass die **berufsbedingten Interessen** der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen (Gesellschaftsorgane) in einer Weise berücksichtigt werden, dass deren **Handlungsunabhängigkeit** gewährleistet ist, wobei insbesondere die **Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans** des Verteilernetzbetreibers in der Gesellschaftssatzung des Verteilernetzbetreibers **klar zu umschreiben** sind;
3. dass der Verteilernetzbetreiber über die zur **Erfüllung seiner Aufgabe** erforderlichen Ressourcen, einschließlich der **personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel** verfügt, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind und gewährleistet ist, dass der Verteilernetzbetreiber über die **Verwendung** dieser **Mittel** unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens **entscheiden** kann;
4. dass der Verteilernetzbetreiber ein **Gleichbehandlungsprogramm** aufstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vorzusehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben. Der für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der Landesregierung benannte Gleichbehandlungsverantwortliche hat dieser und der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen. Die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Landesregierung hat der Regulierungsbehörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht zu veröffentlichen.



#### 3.4.12.2 Koordinierungsmechanismen

Die Entflechtungsvorschriften, insbesondere Z 1 stehen der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein Mutterunternehmen den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers genehmigt und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegt. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig.

#### 3.4.12.3 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern, die zu einem integrierten Unternehmen gehören, haben mindestens zwei Mitglieder angehören, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind.

#### 3.4.12.4 Monitoring

Die Länder haben sicher zu stellen, dass ein Verteilernetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, von der Landesregierung beobachtet wird, dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere haben die Ausführungsgesetze Maßnahmen vorzusehen, durch die gewährleistet ist, dass vertikal integrierten Verteilernetzbetreiber in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

#### 3.4.12.5 Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Länder (Landesregierungen) haben sicherzustellen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers völlig unabhängig ist und Zugang zu allen Informationen hat, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt um seine Aufgaben zu erfüllen.

##### i Mitteilung von Verstößen an die Regulierungsbehörde

Die Landesregierungen sind durch die Ausführungsgesetzgebung zu verpflichten, allfällige Verstöße von Verteilerunternehmen gegen die in Ausführung der vorstehenden Absätze erlassenen Landesgesetze unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

#### 3.4.12.6 Übergang und Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb

Als **Endigungstatbestände** einer Konzession für ein Verteilernetz vorzusehen:

- die Entziehung,
- den Verzicht,
- den Untergang des Unternehmens sowie
- den Konkurs des Rechtsträgers.

Die **Entziehung** ist jedenfalls dann vorzusehen, wenn der Konzessionsträger seinen Pflichten nicht nachkommt und eine gänzliche Erfüllung der dem Systembetreiber auferlegten Verpflichtungen auch nicht zu erwarten ist oder der Systembetreiber dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt.

a) Übergang der Konzession

Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Spaltungen und Realteilungen) die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Konzessionen auf den Nachfolgeunternehmer übergehen und die bloße Umgründung keinen Endigungstatbestand darstellt, insbesondere keine Entziehung rechtfertigt. Vorzusehen ist weiters, dass der Nachfolgeunternehmer der Landesregierung den Übergang unter Anschluss eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift innerhalb angemessener Frist anzuzeigen hat.

b) Recht zum Netzanschluss

Die Ausführungsgesetze haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse – das Recht des Betreibers eines Verteilernetzes vorzusehen, innerhalb des von seinem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Endverbraucher und Erzeuger an sein Netz anzuschließen (Recht zum Netzanschluss).

Vom diesem Recht zum Netzanschluss sind jedenfalls jene Kunden auszunehmen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird.

3.4.12.7 Pflichten der Verteilernetzbetreiber

Die Pflichten, die den Verteilernetzbetreibern von der Ausführungsgesetzgebung aufzuerlegen sind, sind im § 45 EIWOG 2010 angeführt.

a) Die wichtigsten Verpflichtungen sind

1. Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht);
2. Netzzugangsberechtigten zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungsentgelten den Zugang zu ihrem System zu gewähren;
3. die für den Netzzugang genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungsentgelte zu veröffentlichen;
4. Betrieb und der Instandhaltung des Netzes;
5. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
6. zur Führung einer Evidenz über alle in seinem Netz tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen;
7. zur Führung einer Evidenz aller in seinem Netz tätigen Lieferanten;

8. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
9. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen.
10. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
11. den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 50 MW zu informieren
12. Einhebung der Entgelte für Netznutzung.
13. Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbenutzer, Prüfung deren Plausibilität und die Weitergabe von Daten im erforderlichen Ausmaß an die Bilanzgruppenkoordinatoren, betroffene Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortliche;
14. zur Messung der Leistungen, Strommengen, Lastprofile, an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber, und die Bilanzgruppenkoordinatoren
15. Ermittlung von Engpässen im Netz und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden.

Weiter Verpflichtungen sind der Datenaustausch (Abschluss von Verträgen hierüber, die Bekanntgabe der eingespeisten Ökostrommengen an die Regulierungsbehörde, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmern, die Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat sowie die Beschaffung von Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Verteilernetz verwendet wird, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.

b) Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht

Die Ausführungsgesetze können Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen.

3.4.12.8 Genehmigung der Allgemeine Bedingungen

Für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Verteilernetzen ist die Regulierungsbehörde zuständig. Die Betreiber von Verteilernetzen haben, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, auf Verlangen der Regulierungsbehörde Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Die Regulierungsbehörde kann auch verlangen, dass die Frist innerhalb derer auf Verlangen eines Kunden dessen Zählpunktsbezeichnung ihm oder einem Bevollmächtigten in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen ist oder ein Lieferantenwechsel durchzuführen ist in die Allgemeinen Bedingungen aufgenommen wird. Soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses

Gesetzes erforderlich ist, ist die Genehmigung erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

#### 3.4.13 Kombinationsnetzbetreiber

Die Regulierungsbehörde hat durch Bescheid den gleichzeitigen Betrieb von Netzen für elektrische Energie, Erdgas und sonstige leitungsgebundene Sparten in einem Unternehmen sowie die Ausübung anderer Tätigkeiten zuzulassen, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird. Der gleichzeitige Betrieb eines Übertragungsnetzes und eines Verteilernetzes ist durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen, sofern die Voraussetzungen für den Betrieb eines Übertragungsnetzes erfüllt werden.

#### 3.4.14 Systemnutzungsentgelt

##### 3.4.14.1 Bestandteile des Systemnutzungsentgelts

Das Systemnutzungsentgelt bestimmt sich aus dem

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzverlustentgelt;
3. Netzzutrittsentgelt;
4. Netzbereitstellungsentgelt;
5. Systemdienstleistungsentgelt;
6. Entgelt für Messleistungen;
7. Entgelt für sonstige Leistungen sowie
8. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1.

Mit Ausnahme des Netzzutrittsentgelts (Z 3), das sich nach dem tatsächlichen Aufwand bemisst, sind alle Entgelte durch Verordnung der Reguierungsbehörde zu bestimmen, wobei die das Entgelt für Messleistungen (Z 6) als Höchstpreis zu bestimmen ist, während Netznutzungsentgelt (Z 1), Netzverlustentgelt (Z 2), Netzbereitstellungsentgelt (Z 4), Systemdienstleistungsentgelt (Z 5) sowie das Entgelt für sonstige Leistungen und das Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 EIWOG 2010 regeln als Fixpreise bestimmt werden.

##### a) Netznutzungsentgelt

Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten.

Das Netznutzungsentgelt ist von **Entnehmern** pro **Zählpunkt** zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen.

Die Regulierungsbehörde kann Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung einheitlicher Tarifstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel gestalten. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes ist das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten viertelstündlichen Leistung heranzuziehen. In den Netzebenen gemäß § 63 Z 1 und 2 kann das 3-Spitzenmittel herangezogen werden. Für eine kürzere Inanspruchnahme als ein Jahr sowie bei gänzlicher oder teilweiser nicht

durchgehender Inanspruchnahme des Netzsystems können abweichende Netznutzungsentgelte verordnet werden.

Pauschalierte leistungsbezogene Netznutzungsentgelte sind auf einen Zeitraum von einem Jahr zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren.

**Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt** ist eine **Blindleistungsbereitstellung**, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

b) Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen, bei der Ermittlung angemessener Energiemengen sind Durchschnittsbetrachtungen zulässig. Das Netzverlustentgelt ist von **Entnehmern** und **Einspeisern** zu entrichten. **Einspeiser**, einschließlich Kraftwerksparks, **mit einer Anschlussleistung bis inklusive fünf MW** sind von der **Entrichtung des Netzverlustentgelts** befreit.

Das Netzverlustentgelt ist arbeitsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Sofern die Eigentumsgrenze einer Anlage in einer anderen Netzebene liegt als die Messeinrichtung, ist für die Bemessung des Netzverlustentgelts jene Netzebene maßgeblich, in der sich die Messeinrichtung befindet.

c) Netzzutrittsentgelt

Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der **erstmaligen Herstellung eines Anschlusses** an ein Netz oder der **Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung** eines Netzbenutzers **unmittelbar verbunden** sind. Das Netzzutrittsentgelt ist **einmalig zu entrichten** und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.

Das **Netzzutrittsentgelt** ist **aufwandsorientiert** zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.

d) Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt wird **Entnehmern** bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als **leistungsbezogener Pauschalbetrag** für den bereits erfolgten sowie **notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses** verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Wurde kein Ausmaß der Netznutzung vereinbart oder wurde das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt am tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß

der Netznutzung. Jedenfalls ist das Netzbereitstellungsentgelt in Höhe der Mindestleistung gemäß Abs. 7 zu verrechnen.

Das geleistete Netzbereitstellungsentgelt ist auf Verlangen des Entnehmers innerhalb von fünfzehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der tatsächlichen Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses, dem Entnehmer anteilig, entsprechend dem Ausmaß der Verringerung der Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, rückzuerstatten.

Die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte sind über einen Zeitraum von 20 Jahren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

Die Mindestleistungswerte betragen

1. maximal 15 kW für die Netzebene 7;
2. 100 kW für die Netzebene 6;
3. 400 kW für die Netzebene 5;
4. 5000 kW für die Netzebenen 3 und 4;
5. 200 MW für die Netzebenen 1 und 2.

e) Systemdienstleistungsentgelt

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen. Das Systemdienstleistungsentgelt beinhaltet die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird.

Das Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen und ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer Anschlussleistung von mehr als fünf MW regelmäßig zu entrichten.

**Bemessungsgrundlage für das Systemdienstleistungsentgelt**

Bemessungsgrundlage ist die Bruttoerzeugung (an den Generatorklemmen) der jeweiligen Anlage bzw. des Kraftwerksparks. Sofern die Verbindungsleitung(en) der Anlage zum öffentlichen Netz eine geringere Kapazität aufweist (aufweisen) als die Nennleistung der Erzeugungsanlagen, so ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Betriebsstunden der Anlage multipliziert mit der Nennleistung (Absicherung der Zuleitung) der Verbindungsleitung zum öffentlichen Netz.

Die zur Verrechnung des Systemdienstleistungsentgelts notwendigen Daten sind von den zur Zahlung verpflichteten Erzeugern dem Regelzonenführer jährlich bekannt zu geben.

f) Entgelt für Messleistungen

Durch das vom Netzbenuer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung. Das Entgelt für Messleistungen ist regelmäßig sowie grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen. Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beigestellt werden, ist es entsprechend zu vermindern.

g) Entgelt für sonstige Leistungen

Die Netzbetreiber sind berechtigt, Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 und 8 abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen.

Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe festzulegen, wobei über die in Abs. 1 festgelegten Grundsätze hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist.

Entgelte für sonstige Leistungen sind insbesondere für **Mahnspesen**, sowie die vom Netzbenutzer veranlassten **Änderungen der Messeinrichtung** festzusetzen. Das für die **Abschaltung** gemäß § 82 Abs. 3 und **Wiederherstellung des Netzzuganges** zu entrichtende Entgelt darf insgesamt **30 Euro nicht übersteigen**.

3.4.14.2 Netzebene und Netzbereiche

Bei den Netzebenen und Netzbereichen handelt es sich um jene Parameter, die für die Bestimmung der Komponenten des Systemnutzungsentgelts maßgeblich sind, die durch Verordnung der Regulierungsbehörde bestimmt werden.

a) Netzebenen (§ 63 EIWOG 2010)

Als Netzebenen, von denen bei der Bildung der Systemnutzungsentgelte auszugehen ist, werden bestimmt:

1. Netzebene 1: Höchstspannung (380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung);
2. Netzebene 2: Umspannung von Höchst- zu Hochspannung;
3. Netzebene 3: Hochspannung (110kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 220 kV);
4. Netzebene 4: Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung;
5. Netzebene 5: Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannungen);
6. Netzebene 6: Umspannung von Mittel- zu Niederspannung;
7. Netzebene 7: Niederspannung (1 kV und darunter).

b) Netzbereiche

Als Netzbereiche werden bestimmt:

Für die **Netzebenen 1** (Höchstspannung) und 2 (Umspannung von Höchst- zu Hochspannung):

Österreichischer Bereich: das Höchstspannungsnetz sowie die Umspannung von Höchst- zu Hochspannung der Verbund-Austrian Power Grid AG;

Tiroler Bereich: die Höchstspannungsnetze sowie die Umspannung von Höchst- zu Hochspannung der TIWAG-Netz AG;

Vorarlberger Bereich: die Höchstspannungsnetze sowie die Umspannung von Höchst- zu Hochspannung der VKW-Netz AG;

für die anderen Netzebenen, soweit Z 3 und 4 nicht anderes vorsehen, die jeweiligen, durch die Netze in den Netzebenen 3 bis 7 der in der Anlage I<sup>43</sup> des EIWOG 2010 angeführten Unternehmen sowie von sämtlichen über diese Netze indirekt an das Höchstspannungsnetz angeschlossenen funktional verbundenen Netzen anderer Unternehmen abgedeckten Gebiete mit Ausnahme der in Z 3 und 4 umschriebenen Netzbereiche, wobei die der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH und der EVN Netz GmbH eigenen Höchstspannungsanlagen sowie die Umspannung von Höchst- zu Hochspannung der Netzebene 3 (Hochspannung) diesen Netzbereichen (Netzbereich der WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH bzw. der EVN Netz GmbH) kostenmäßig zuzuordnen sind;

für das Bundesland Oberösterreich für die Netzebene 3 das durch die Netze der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH, der LINZ STROM Netz GmbH und der Verbund-Austrian Power Grid AG gemeinsam abgedeckte Gebiet; für die Netzebenen 4 bis 7 die durch die Netze der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH und der LINZ STROM Netz GmbH sowie von sämtlichen über diese Netze indirekt an das Höchstspannungsnetz angeschlossenen funktional verbundenen Netzen anderer Unternehmen abgedeckten Gebiete;

für die Netzebene 4 die durch die Netze der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft und der Energie Klagenfurt GmbH abgedeckten Gebiete; für die Netzebenen 5 bis 7 die durch die Netze der Stromnetz Graz GmbH, der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, der Energie Klagenfurt GmbH und der Energieversorgung Kleinwalsertal GesmbH abgedeckten Gebiete, sofern dies aus geographischen, wirtschaftlichen oder netztechnischen Gegebenheiten erforderlich ist.

Leitungsanlagen, deren Kostenabgeltung im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 geregelt ist, sind in keinen der Netzbereiche aufzunehmen. Für die Inanspruchnahme von Leitungsanlagen im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 bestimmt sich das Entgelt für die Netzbenutzung aus der in diesen Verträgen geregelten Kostenabgeltung. Sofern darüber hinaus solche Leitungsanlagen nicht im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 genutzt werden, kommen die jeweiligen Systemnutzungsentgelte des österreichischen Bereiches (Netzebene 1 und 2) bzw. des Bereiches Vorarlberg (ab Netzebene 3) zur Anwendung. Durch die Zuordnung zu einem Netzbereich wird nicht in

---

<sup>43</sup> In Anlage I sind angeführt:

Die Unternehmen, auf die in § 64 Abs. 1 Z 2 Bezug genommen wird, sind:

1. die BEWAG Netz GmbH für das Bundesland Burgenland,
2. die KELAG Netz GmbH für das Bundesland Kärnten,
3. die EVN Netz GmbH für das Bundesland Niederösterreich,
4. die Salzburg Netz GmbH für das Bundesland Salzburg,
5. die Stromnetz Steiermark GmbH für das Bundesland Steiermark,
6. die TIWAG-Netz AG für das Bundesland Tirol,
7. die VKW-Netz AG für das Bundesland Vorarlberg und
8. die WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH für das Bundesland Wien.



das Versorgungsgebiet, in Eigentumsrechte, in Investitionsentscheidungen, in die Betriebsführung, in die Netzplanung oder in die Netzhoheit anderer Netzbetreiber eingegriffen.

#### 3.4.14.3 Grundsätze der Kostenermittlung

Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden.

#### 3.4.14.4 Kostenwälzung

Unter Kostenwälzung versteht man die Verrechnung bzw. Überwälzung von Kosten eines Kostenträgers auf einen anderen Kostenträger.

Zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte werden die Kosten vorgelagerter Netze und Umspannungen verursachungsorientiert auf die nachgeordneten Netzebenen anteilig weitergewälzt, soweit sie nicht den Netznutzern der vorgelagerten Netzebene zuzuordnen sind. Es wird hierdurch erreicht, dass jeder Verbrauchergruppe Kosten ihrer Anschlussebene und aller überlagerten Ebenen bis einschließlich der Höchstspannungsebene anteilig zugeordnet werden.

Unterschieden werden die Brutto- und die Nettomethode.

##### a) Bruttomethode

Bei der Bruttomethode wird bei der Kostenaufteilung jeweils der Gesamtverbrauch aller Verbrauchergruppen in allen nachgelagerten Netzebenen herangezogen.

##### b) Nettomethode

Bei der Nettomethode wird hingegen nur die direkt nachgelagerte Netzebene berücksichtigt, abzüglich aller Kraftwerkseinspeisungen.

Beide Methoden führen dann zum gleichen Ergebnis, wenn in nachgelagerten Ebenen keine Erzeugungsanlagen einspeisen. Andernfalls werden Netztarifbereichen mit viel Kraftwerkseinspeisung vergleichsweise geringere Kostenanteile als Tarifbereichen mit weniger Kraftwerkseinspeisung zugewiesen. Den Verbändevereinbarungen I und II bzw. II plus liegt die Nettomethode zugrunde.

Für die Entgeltermittlung der Netzebenen 3 bis 7 bzw. des Verteilnetzes ist eine Wälzung unter Anwendung der reinen Nettomethode durchzuführen. Es erfolgt somit eine Kostenzuordnung unter Berücksichtigung der direkten Inanspruchnahme der jeweiligen Netzebene.

#### 3.4.14.5 Feststellung der Kostenbasis und Bestimmung der Systemnutzungsentgelte

Die Feststellung der Kostenbasis, einschließlich der Zielvorgaben und des Mengengerüsts erfolgt mit Bescheid der Regulierungsbehörde (Vorstand). Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde an die Regulierungskommission zulässig (§ 48 EIWOG 2010).

Die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Verordnung der Regulierungsbehörde (Regulierungskommission) (§ 49 EIWOG 2010).

#### 3.4.14.6 Primär-, Sekundärregelung

##### a) Primärregelleistung

Die Ausschreibung der Primärregelleistung erfolgt im Rahmen des Kompetenztypus des Art. 12 B-VG:

Die Bereitstellung der Primärregelleistung erfolgt mittels einer vom jeweiligen Regelzonenführer oder einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung.

Die Regelzonenführer haben regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt.

Die Höhe der bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen.

Die bei der Ausschreibung die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung hat mindestens 2 MW zu betragen.

Bei erfolglos verlaufener Ausschreibung hat der jeweilige Regelzonenführer die geeigneten Anbieter von Primärregelleistung (siehe oben) gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.

##### b) Sekundärregelung

###### i) Ausschreibung

Die Beschaffung der Sekundärregelung erfolgt mittels wettbewerblich organisierter Ausschreibungen, die durch den jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchgeführt werden.

Die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung sind von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig zu genehmigen. Gegenstand der Ausschreibung ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit.

Für die Reihung der Angebote sind Leistungs- und Arbeitspreis maßgeblich.

Bei den Angeboten für den Arbeitspreis, darf ein gemittelter Marktpreis nicht überschritten werden. Dieser errechnet sich aus den an der EEX oder, sofern keine entsprechenden Daten bei der EEX mehr vorliegen, einer anderen repräsentativen Strombörse, notierenden gemittelten Peakmonatsfutures für die 6, auf den Tag der Ausschreibung folgenden Monate.

ii Präqualifikationsverfahren

Die Regelzonenführer haben regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Sekundärregelung durchzuführen. Ziel soll dabei eine Teilnahme einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern bei dem Ausschreibungsprozess sein. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuft Anbieter von Sekundärregelung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt.

Die Höhe der auszusprechenden und bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen und ist vom Regelzonenführer festzulegen.

Bei erfolglos verlaufener Ausschreibung hat der Regelzonenführer die Erzeuger mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.

iii Mittelaufbringung

Die Mittel für die Beschaffung der Sekundärregelung sind im Wege des Systemdienstleistungsentgeltes (78%) und der Entgelte für Ausgleichsenergie (siehe 3.4.6.1c)) aufzubringen (§69 EIWOG).

3.4.15 Behörden

3.4.16 Behörden

3.4.16.1 Energieregulierungsbehörden

Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne der unmittelbar anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Regulierungsbehörde.

Zur Organisation der Regulierungsbehörden siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

3.4.16.2 Bezirksverwaltungsbehörde

Verwaltungsstrafen (§ 99 bis § 102 EIWOG) sind von der gemäß § 26 VStG zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängen. Die Regulierungsbehörde hat in diesen Verfahren Parteistellung. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Einhaltung von der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

3.4.16.3 Kartellgericht

Gemäß § 104 Abs. 1 EIWOG 2010 hat über Antrag der Regulierungsbehörde hat das Kartellgericht mit Beschluss im Verfahren außer Streitsachen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10% des im vorausgegangen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz über Netzbetreiber zu verhängen, wenn der Netzbetreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig gemäß § 9 diskriminiert.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat über Antrag der Regulierungsbehörde hat das Kartellgericht mit Beschluss im Verfahren außer Streitsachen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz über Netzbetreiber zu verhängen, wenn er

1. den Gleichbehandlungsbeauftragten an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert;
2. den Anschluss unter Berufung auf mögliche künftige Einschränkung der verfügbaren Netzkapazitäten ablehnt und diese Ablehnung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht;
3. seinen ihm durch die Verordnung 2009/714/EG auferlegten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen oder seinen Berichtspflichten nicht entspricht;
4. den auf Grund der Verordnung 2009/714/EG ergangenen Entscheidungen der Regulierungsbehörde nicht entspricht;
5. seine Verpflichtungen auf Grund der im Anhang der Verordnung 2009/714/EG enthaltenen Leitlinien nicht erfüllt.

Die Regulierungsbehörde hat in diesen Verfahren Parteistellung.

#### 3.4.16.4 Landesregierung und Landesverwaltungsgericht

Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, sind Behörden im Sinne der Grundsatzbestimmungen dieses Bundesgesetzes

1. die Landesregierung;
2. das Landesverwaltungsgericht

### 3.5 Gasbereich

#### 3.5.1 Allgemeines

##### 3.5.1.1 Marktgebiete

Ein „Marktgebiet“ eine Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber, in dem ein Netzzugangsberechtigter gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann (§ 7 Abs. 1 Z 36 GWG 2011)

Das österreichische Leitungsnetz besteht aus folgenden Marktgebieten, in denen jeweils ein Marktgebietsmanager und ein Verteilergebietsmanager und ein Bilanzgruppenkoordinator nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Erfüllung von Systemdienstleistungen beauftragt sind:

- Marktgebiet Ost;
- Marktgebiet Tirol;
- Marktgebiet Vorarlberg.

Das **Marktgebiet Ost** umfasst die in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien gelegenen Netze.

Das **Marktgebiet Tirol** umfasst die im Land Tirol gelegenen Netze.

Das **Marktgebiet Vorarlberg** umfasst die im Land Vorarlberg gelegenen Netze.

Netze verschiedener Marktgebiete, die miteinander verbunden sind, sind zu einem Marktgebiet zusammenzufassen, in dem **ein Marktgebietsmanager, ein Verteilergebietsmanager** und **ein Bilanzgruppenkoordinator** nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Erfüllung von Systemdienstleistungen beauftragt sind.

Netze oder Teile von Netzen können, soweit dies der Erfüllung des europäischen Binnenmarkts dienlich ist, mit angrenzenden Netzbetreibern anderer Mitgliedstaaten ein Marktgebiet bilden. Zur Umsetzung des europäischen Gasbinnenmarkts sind Netze oder Teile **von Netzen in einem Marktgebiet**, welches **ausschließlich aus einem angrenzenden Mitgliedstaat versorgt** wird und für das es im betreffenden Marktgebiet **keinen eigenständigen Ausgleichsenergiemarkt** gibt, mit dem **angrenzenden Netzbetreiber** dieses Mitgliedstaates so operativ abzustimmen, dass eine Teil- oder **Vollversorgung aus dem angrenzenden Marktgebiet des Mitgliedstaates möglich** wird.

Die Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets mit Netzbetreibern anderer Mitgliedstaaten bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

### 3.5.1.2 Marktgebietsmanager

#### a) Benennung des Marktgebietsmanagers

Die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes benennen einen Marktgebietsmanager, der die Aufgaben gemäß § 14 GWG 2011 wahrnimmt (siehe b)). Die Benennung des Marktgebietsmanagers bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. In Marktgebieten ohne Fernleitungen ist kein Marktgebietsmanager zu benennen. Die angemessenen Kosten des Marktgebietsmanagers sind von den Fernleitungsnetzbetreibern zu tragen und als Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber zu berücksichtigen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass der benannte Marktgebietsmanager in der Lage ist, die Aufgaben gemäß § 14 effizient zu erfüllen und er die Voraussetzungen des § 15 erfüllt.

Wenn bis zum 3. März 2012 kein Marktgebietsmanager gemäß § 13 Abs. 1 GWG 2011 benannt wurde, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen ein geeignetes Unternehmen unter Berücksichtigung der in Abs. 2 leg.cit. bestimmten Ausübungsvoraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Marktgebietsmanagers vorläufig zu übernehmen. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald gemäß Abs. 1 leg.cit. ein geeigneter Marktgebietsmanager benannt wird.

#### b) Pflichten des Marktgebietsmanagers

Den Marktgebietsmanagern sind folgende Aufgaben übertragen:

1. die Sicherstellung der Errichtung und des nichtdiskriminierenden Zugangs zum Virtuellen Handlungspunkt, die Benennung des Betreibers des Virtuellen Handlungspunktes gemäß § 68 und die Kooperation mit diesem;
2. die Verwaltung der im Marktgebiet tätigen Bilanzgruppen; dies umfasst insbesondere die Information der Marktteilnehmer hinsichtlich Bilanzgruppensystem und Ausgleichsregeln, die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen in Abstimmung mit dem Bilanzgruppenkoordinator, die Organisation des Abschlusses der erforderlichen Verträge gemäß § 91 Abs. 2 Z 1 im Namen und auf Rechnung der betroffenen Vertragspartner entsprechend den Marktregeln;
3. die Koordination der Netzsteuerung und des Einsatzes von Netzpufferung (Linepack) sowie der Abruf der physikalischen Ausgleichsenergie im Zusammenwirken mit dem Verteilergiebtsmanager im Marktgebiet vorrangig über

den Virtuellen Handlungspunkt unter Berücksichtigung des effizienten Einsatzes der Regelenergie mit dem Ziel der Minimierung des Abrufs von physikalischer Ausgleichsenergie;

4. die Erstellung eines einheitlichen Berechnungsschemas zur Ermittlung und Ausweisung der Kapazitäten für die Ein- und Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes des Marktgebiets nach § 34 und § 35; das Berechnungsmodell bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Änderungen sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde vorzunehmen;
5. die Organisation der Errichtung und des Betriebes der Online-Plattform für das Angebot von Kapazitäten gemäß § 39 und für die Veröffentlichung von Informationen betreffend das Marktgebiet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009;
6. die Erstellung einer auf unterschiedlichen Lastflussszenarien basierenden gemeinsamen Prognose für den Bedarf an Kapazitäten und die Belastung der Fernleitungsnetze des Marktgebiets für die nächsten zehn Jahre unter Mitwirkung der Fernleitungsnetzbetreiber und des Verteilergietsmanagers;
7. die Erstellung des koordinierten Netzentwicklungsplans;
8. die Koordination von Maßnahmen zur Überwindung von physischen Engpässen im Zusammenwirken mit dem Verteilergietsmanager sowie mit den Netzbetreibern und Speicherunternehmen im Marktgebiet;
9. Verträge über den Datenaustausch mit dem Verteilergietsmanager, den Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
10. die Einreichung seiner Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde gemäß § 16;
11. die Koordination der Instandhaltung der Fernleitungs- und Verteilernetze im Zusammenwirken mit dem Verteilergietsmanager gemäß § 18 Abs. 1 Z 28 derart, dass Auswirkungen auf die Netzbenutzer möglichst gering gehalten werden;
12. die Ermittlung und Veröffentlichung der Brennwerte für das Marktgebiet auf Basis der von den Netzbetreibern ermittelten Daten;
13. die Koordination der Nominierungsabwicklung für das Fernleitungsnetz inklusive dem Nominierungsaustausch mit dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes;
14. die Organisation der Abrechnung der Ausgleichsenergie im Fernleitungsnetz im Zusammenwirken mit dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes und den Fernleitungsnetzbetreibern.

c) Unabhängigkeit des Marktgebietsmanagers

Der Marktgebietsmanager muss zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der oben beschriebenen Tätigkeiten oder eines Fernleitungsnetzbetreibers zusammenhängen.

d) Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers

Die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Marktgebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen. Die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers sowie deren Änderungen

bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Befristung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten. Marktgebietsmanager sind verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, die Allgemeinen Bedingungen auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern oder neu zu erstellen.

### 3.5.1.3 Verteilergebietsmanager

Der Verteilergebietsmanager ist für die Systemsteuerung in einem Verteilergebiet zuständig.

#### a) Verteilergebiet

Das Verteilergebiet umfasst die Verteilerleitungsanlagen der Netzebenen 1 bis 3 im jeweiligen Marktgebiet.

Verteilergebietsmanager sind für das

- Marktgebiet Ost: das von den Betreibern der Leitungen der Anlage 1<sup>44</sup> benannte Erdgasunternehmen;
- Marktgebiet Tirol: das von der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH benannte Erdgasunternehmen;
- Marktgebiet Vorarlberg: das von der VEG Vorarlberger Erdgas GmbH benannte Erdgasunternehmen.

Die hier angeführten Unternehmen haben die Verteilergebietsmanager gegenüber der Regulierungsbehörde zu benennen<sup>45</sup>. Die Benennung des Verteilergebietsmanagers

---

<sup>44</sup> Dabei handelt es sich um folgende Leitungen:

1. die EVN-West, Fortsetzung bis zu den Speichern Thann und Puchkirchen;
2. die EVN-Süd, Fortsetzung bis TAG-Weitendorf;
3. die Pyhrnleitung, Fortsetzung im steiermärkischen Netz bis zu der unter Z 2 benannten Leitung;
4. die Leitung zwischen Reitsham und der Anbindungsleitung des Speichers Puchkirchen;
5. die Leitung zwischen WAG-Rainbach und der Anbindungsleitung der Speicher Thann und Puchkirchen;
6. die Verbindungsleitung Reichersdorf bis Eggendorf;
7. die Leitung EGO zwischen Eggendorf und Lichtenwörth;
8. die Leitung Ost;
9. die Stickleitung Südost;
10. die Stickleitung Hornstein;
11. die Stickleitung TAG zwischen Eggendorf OMV und Wr. Neustadt Knoten;
12. die Leitung Nord zwischen OMV Laa/Thaya über die Messübergabeanlage Laa/Thaya West und Laa/Staatsgrenze;
13. die Leitung zwischen der WAG-Abzweigstation Bad Leonfelden und Linz;
14. das Primärverteilungssystem 2 (PVS 2), ds. die zur Verteilung bestimmten Leitungsanlagen des Primärverteilungssystems;
15. die Abzweigstationen der OMV Gas GmbH auf TAG und WAG;
16. die Verbindungsleitung zwischen WAG-Abzweigstation Kirchberg und EVN-West

<sup>45</sup> Wenn bis 3. März 2012 kein Verteilergebietsmanager benannt wurde, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen ein geeignetes Unternehmen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Verteilergebietsmanagers vorläufig zu übernehmen. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald gemäß Abs. 2 ein geeigneter Verteilergebietsmanager benannt wird.

bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass der benannte Verteilergbietsmanager in der Lage ist, seine unter Rz b) angeführten Pflichten (§ 18 GWG 2011) effizient zu erfüllen und die in Rz. c) umschriebenen Voraussetzungen (§ 20 GWG 2011) erfüllt.

b) Pflichten der Verteilergbietsmanager (§ 18 GWG 2011)

Den Verteilergbietsmanagern sind folgende Aufgaben übertragen:

1. die Buchung von Kapazitäten an den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze zu den Verteilernetzen im Marktgebiet, die den prognostizierten Kapazitätsbedürfnissen im Marktgebiet entsprechen;
2. die Verwaltung der Kapazitäten gemäß Z 1, der Kapazitäten an den Einspeisepunkten in das Fernleitungsnetz aus dem Verteilernetz und die Kapazitäten in den Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1 gemäß Anlage 1;
3. die Nominierungsabwicklung an den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze zu den Verteilernetzen entsprechend den Marktregeln;
4. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie im Verteilernetz nach transparenten und objektiven Kriterien; die Abgrenzungsmethode bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde;
5. die Erstellung eines einheitlichen Berechnungsschemas in Abstimmung mit dem Marktgebietsmanager zur Ermittlung und Ausweisung der Kapazitäten für jene Ein- und Ausspeisepunkte des Marktgebietes, die nicht gleichzeitig Ein- und Ausspeisepunkte in das Fernleitungsnetz sind; das Berechnungsmodell bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Änderungen sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde vorzunehmen;
6. die Beantwortung von Anträgen auf Netzzugang zum Verteilernetz und die Zuteilung von Kapazitäten nach § 27 Abs. 2 zu koordinieren und entsprechende Verträge abzuschließen und die Nutzung der Kapazitäten festzustellen;
7. mit den Netzbetreibern Verträge abzuschließen, durch die den Netzzugangsberechtigten im erforderlichen Ausmaß ein Recht auf Zugang zu den vorgelagerten Erdgasleitungen (§ 27 Abs. 1) bis zum Virtuellen Handlungspunkt gemäß § 31 Abs. 3 eingeräumt wird;
8. der Abruf der physikalischen Ausgleichsenergie im Verteilergbiet vorrangig über den Virtuellen Handlungspunkt unter Berücksichtigung des effizienten Einsatzes der Regelenergie mit dem Ziel der Minimierung des Abrufs von physikalischer Ausgleichsenergie;
9. Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung) durch Vornahme des technisch-physikalischen Ausgleichs oder Abschluss entsprechender Verträge mit Dritten;
10. Steuerung der Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 durch Vorgaben an die Verteilernetzbetreiber;
11. Erstellung einer langfristigen Planung;
12. im Rahmen der langfristigen Planung die jährliche Berichterstattung an die Regulierungsbehörde über das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten sowie über Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die im Rahmen der langfristigen Planung ermittelten Daten können für



- Zwecke der Energielenkung (§ 20i und § 20j Energielenkungsgesetz 1982) sowie für die Erstellung des Monitoringberichtes (§ 28 Abs. 3 E-ControlG) verwendet werden;
13. Erstellung von Summenlastprognosen zur frühzeitigen Erkennung von Ungleichgewichten;
  14. Überwachung von Zustandsgrößen an Schnittstellen der ihm zur Steuerung übertragenen Leitungsanlagen;
  15. die Kenntnis der Netzauslastung in den ihm zur Steuerung übertragenen Leitungsanlagen zu jedem Zeitpunkt, insbesondere bezüglich Flüssen und Druck;
  16. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen;
  17. durch die Koordinierung der Transportleistungen eine optimale Ausnutzung der Kapazitäten der ihm zur Steuerung übertragenen Leitungsanlagen zu gewährleisten;
  18. die Weiterleitung der Beantwortung von Netzzugangsbegehren an den Verteilernetzbetreiber gemäß § 27 Abs. 1 binnen einer Frist von fünf Tagen;
  19. Veröffentlichung der Netzauslastung der ihm zur Steuerung übertragenen Leitungsanlagen;
  20. Engpassmanagement, wobei Transporte für Zwecke der Endkundenversorgung Vorrang gegenüber anderen Transporten haben;
  21. die Einreichung seiner Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde gemäß § 26;
  22. Ein- und Verkauf von Ausgleichsenergie gemäß Z 8 zum Marktpreis vorrangig am Virtuellen Handelspunkt im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators, soweit deren Abruf für den Verteilergebietsmanager entsprechend den dort geltenden Nominierungsfristen abschätzbar ist; ein darüber hinausgehender Ausgleichsenergiebedarf ist gemäß § 87 Abs. 3 über den Bilanzgruppenkoordinator entsprechend den Marktregeln zu beschaffen;
  23. Veranlassung von Maßnahmen zur Überwindung von physischen Engpässen in den ihm zur Steuerung übertragenen Leitungsanlagen im Zusammenwirken mit den Netzbetreibern und Speicherunternehmen;
  24. den Netzbetreibern und der Verrechnungsstelle die zur Durchführung der Verrechnung der Ausgleichsenergie im Verteilernetz erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Daten zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
  25. Verträge über den Datenaustausch mit den Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
  26. die Fahrplanabwicklung;
  27. den Anweisungen des Bilanzgruppenkoordinators Folge zu leisten, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie unter Einbeziehung der vorgesehenen Beschaffung gemäß Z 8 und Z 22 vorliegen, sowie
  28. die Koordination der Instandhaltung der Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1, dass Auswirkungen auf Netzbenutzer möglichst gering gehalten werden.

Dem Verteilergebietsmanager sind vom Marktgebietsmanager, vom Bilanzgruppenkoordinator, von den Netzbetreibern und Bilanzgruppenverantwortlichen, Versorgern und Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verteilergebietsmanager

erforderlich sind. Insbesondere sind dem Verteilergiebtsmanager von den Netzbetreibern auch Informationen über die Kapazitätsauslastung zu erteilen.

c) Unabhängigkeit des Verteilergiebtsmanagers (§ 20 GWG 2011)

Der Verteilergiebtsmanager muss zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 18 GWG 2011 (seheb)) oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Steuerung und Kapazitäts- und Netzzugangsverwaltung von Erdgasleitungs- oder Speicheranlagen, zusammenhängen. Der Verteilergiebtsmanager ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft einzurichten.

d) Verwaltung der Transportkapazitäten im Verteilergiebtsgebiet

Die Kapazitäten der Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1<sup>44</sup> sowie die an den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze zu den Verteilernetzen im Marktgebiet gebuchten Kapazitäten werden vom Verteilergiebtsmanager in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern verwaltet. Das Eigentum an den Leitungsanlagen sowie der Betrieb der Leitungsanlagen bleiben unberührt. Die Netzbetreiber haben auf Anweisung des Verteilergiebtsmanagers die für den Netzzugang erforderlichen Daten bereitzustellen.

e) Entgelt für den Verteilergiebtsmanager

Für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Verteilergiebtsmanagers erbrachten Leistungen hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen die Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages durch Bescheid festzulegen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Dabei sind dem Verteilergiebtsmanager auch angemessene Kosten abzugelten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Leistungs- und Druckregelung oder Druckhaltung (Bereitstellung von Regelleistung) auszugleichen. Die mit der Erbringung von nicht von § 18 GWG 2011 erfassten Tätigkeiten verbundenen Kosten sind bei der Bestimmung der Kosten in Abzug zu bringen.

In der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 70 GWG 2011 ist auf Basis der gemäß Abs. 1 festgestellten Kosten ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergiebtsmanager bestimmt sich daher einerseits nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich, wobei beim Verteilergiebtsmanager resultierende Kosten gemäß § 74 GWG 2011 für die Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz hiervon ausgenommen sind. Die Kosten des Verteilergiebtsmanagers für die Buchung der Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz ins Verteilernetz gemäß § 74 GWG 2011 andererseits sind pro Verteilernetzbetreiber auf Basis der Entgeltermittlung und Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 GWG 2011 bzw. vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber am jeweiligen Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes dem Verteilergiebtsmanager zu ersetzen.

f) Allgemeine Bedingungen des Verteilergiebtsmanagers (§ 26 GWG 2011)

Die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergiebtsmanagers regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergiebtsmanager und den

Bilanzgruppenverantwortlichen (AB VGM-BGV) und andererseits zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Netzbetreibern (AB VGM-Netz). Die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Befristung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten. Verteilergebietsmanager sind verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, die Allgemeinen Bedingungen auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern oder neu zu erstellen.

Die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanager dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
2. sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

#### 3.5.1.4 Zusammenarbeit zwischen Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager (§ 19 GWG 2011)

Der Verteilergebietsmanager und der Marktgebietsmanager haben einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und abzustimmen, mit dem Ziel, das Gesamtnetz eines Marktgebietes als Gesamtheit in einheitlicher und zusammenhängender Weise zu nutzen. Dies betrifft insbesondere die Erstellung einheitlicher Methoden zur Ermittlung und Ausweisung der Kapazitäten, Vorgaben für Netzkopplungsverträge, die Erstellung des koordinierten Netzentwicklungsplans sowie der langfristigen Planung, die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie, die Erarbeitung eines Maßnahmenplans gemäß § 25 sowie die Veröffentlichung von Informationen betreffend das Marktgebiet. Der Kooperationsvertrag ist der Regulierungsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen und es ist auf Anmerkungen bzw. Einwendungen der Regulierungsbehörde Bedacht zu nehmen.

Die Funktionen des Verteilergebietsmanagers und des Marktgebietsmanagers können zusammengelegt werden, sofern die Eigentümer zustimmen. Dieses Unternehmen ist dann in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft einzurichten.

#### 3.5.2 Langfristige Planung

**Merke:** Von der langfristigen Planung zu unterscheiden ist der Netzentwicklungsplan (§ 62 GWG 2011), Während die langfristige Planung Aufgabe des Verteilergebietsmanagers ist, fällt die Erstellung von Netzentwicklungsplänen in den Zuständigkeitsbereich der Fernleitungsunternehmen.

##### 3.5.2.1 Ziele

Ziel der langfristigen Planung ist es,

1. die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 hinsichtlich
  - a) der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,

- b) der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur),
- c) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen

zu planen, sowie

- 2. die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß §§ 63 ff herzustellen;
- 3. den Infrastrukturstandard gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 im Marktgebiet zu erfüllen sowie
- 4. die Transparenz in Bezug auf geplante und bereits beschlossene Netzerweiterungen und Netzertüchtigungen, inklusive des Zeitplanes der Investitionsprojekte, für den Markt zu erhöhen.

#### 3.5.2.2 Planungsperioden und Planungshorizont

Der Verteilergiebtsmanager hat die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1<sup>44</sup> zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der oben dargestellten Ziele gemäß Abs. 1 zu erstellen. Der Planungszeitraum wird vom Verteilergiebtsmanager festgelegt, wobei dies transparent und nichtdiskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.

Die langfristige Planung ist von der Regulierungsbehörde zu überwachen.

#### 3.5.2.3 Verfahren

Die langfristige Planung ist bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der langfristigen Planung darge-stellten Maßnahmen geeignet erscheinen, die Ziele (3.5.2.1) zu unterstützen und nicht zu gefährden und die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gegeben ist. Die Genehmigung ist unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

Der Verteilergiebtsmanager ist verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichte langfristige Planung auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern oder neu zu erstellen. Anträge auf Änderung der zuletzt genehmigten langfristigen Planung sind jederzeit zulässig, sofern Erdgasleitungsanlagen, die zusätzlich errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, oder sonstige wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Gesamtbeurteilung im Rahmen der langfristigen Planung erforderlich machen.

Im Falle von Kapazitätsengpässen an den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze zu den Verteilernetzen ist eine mögliche Erweiterung dieser Kapazitäten in der langfristigen Planung zu berücksichtigen.

Die mit der Umsetzung von Maßnahmen, welche in einer genehmigten langfristigen Planung angeführt waren, verbundenen anteiligen, tatsächlich angefallenen Kosten sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff anzuerkennen.

#### 3.5.2.4 Überwachung

Die Überwachung und Evaluierung der langfristigen Planung hat durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen. Sie kann vom Verteilergiebtsmanager die Änderung der

langfristigen Planung verlangen, soweit dies zur Erreichung der Ziele der langfristigen Planung (3.5.2.1) erforderlich ist.

### 3.5.3 Maßnahmen zur Beseitigung von kurz- oder mittelfristigen Kapazitätsengpässen (§ 25 GWG 2011)

Sofern der Verteilergebietsmanager kurzfristig die Notwendigkeit für Maßnahmen zur Beseitigung von saisonalen Kapazitätsengpässen erkennt, hat er dem Marktgebietsmanager, den betroffenen Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Versorgern, Bilanzgruppenkoordinatoren, Speicherunternehmen bzw. Betreibern von Produktionsanlagen von der Notwendigkeit für Maßnahmen zur Beseitigung von saisonalen Kapazitätsengpässen zu berichten und gemeinsam mit diesen Unternehmen einen entsprechenden Maßnahmenplan zu erarbeiten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Maßnahmen, welche die Produktion oder die Speicherung betreffen und dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen. Die betroffenen Unternehmen sind zur Mitwirkung nach Kräften verpflichtet. Der Verteilergebietsmanager hat den Maßnahmenplan unverzüglich der Regulierungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### 3.5.4 Netzbetreiber

#### 3.5.4.1 Allgemeines

##### a) Ausübungsvoraussetzungen (§43ff GWG 2011)

Die Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsnetzbetreibers oder eines Verteilernetzbetreibers bedarf einer Genehmigung der Regulierungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen.

##### b) Genehmigungsvoraussetzungen (§ 44 GWG 2011) und Endigungstatbestände (§ 52ff GWG 2011)

Die Genehmigung ist zu erteilen,

1. wenn zu erwarten ist, dass der Genehmigungswerber in der Lage ist, den ihm
  - a) gemäß § 5 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie
  - b) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen und in der Lage ist, die Funktion des Transports von Erdgas durch ein Netz sowie die Verantwortung für Betrieb, Wartung und erforderlichenfalls Ausbau des Netzes wahrzunehmen.
2. wenn der Genehmigungswerber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat zum Betrieb dieses Versicherungszweiges berechtigten Versicherers nachweist, bei der die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zumindest den Betrag von 20 Millionen Euro beträgt, wobei die Versicherungssumme auf den Betrag von 40 Millionen Euro pro Jahr beschränkt werden kann;
3. sofern es sich um eine natürliche Person handelt, diese
  - a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates ist,

- c) ihren Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und
- d) von der Ausübung der Genehmigung nicht ausgeschlossen ist;
- 4. sofern es sich um eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft handelt, diese
  - a) ihren Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und
  - b) für die Ausübung einen Geschäftsführer bestellt hat.
- 5. sofern es sich um einen Fernleitungsnetzbetreiber handelt, wenn die Zertifizierung gemäß § 119 vorliegt.

Die Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO 1994 finden sinngemäß Anwendung.

Geht die Eigenberechtigung verloren, so kann die Genehmigung durch einen, vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführer weiter ausgeübt werden.

Die Behörde hat über Antrag von den Erfordernissen gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a bis c Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Verteilernetzes für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gas im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Das Erfordernis des Abs. 1 Z 3 lit. b entfällt, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist.

c) Endigung der Genehmigung (§ 43 GWG 2011):

- 1. durch Entziehung der Genehmigung gemäß § 53;
- 2. durch Zurücklegung der Genehmigung;
- 3. durch den Tod des Inhabers der Genehmigung, wenn dieser eine natürliche Person ist;
- 4. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflösung der eingetragenen Personengesellschaft sofern sich aus § 54 nichts anderes ergibt;
- 5. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Rechtsträgers oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- 6. durch Untersagung des Betriebes gemäß § 57;
- 7. wenn auf ein Unternehmen nicht mehr die in § 7 Abs. 1 Z 20 oder Z 72 umschriebenen Merkmale zutreffen.

d) Betriebspflicht

Mit der Erteilung der Genehmigung ist ein Netzbetreiber verpflichtet, die von ihm betriebenen Netze in vollem Umfang zu betreiben. Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und die Einstellung des Betriebes sind dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, der Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung und der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Im Falle der beabsichtigten Einstellung des Betriebes eines Netzes ist dies auch dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Regulierungsbehörde drei Monate vor der in Aussicht genommenen Einstellung nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhaltes vorab anzuzeigen und im Internet zu veröffentlichen.

e) Entziehungstatbestände

Die Regulierungsbehörde hat die Genehmigung gemäß § 43 zu entziehen, wenn

- 1. die für die Erteilung der Genehmigung bestimmten Voraussetzungen (§ 44) nicht mehr vorliegen;

2. ein Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber seiner Verpflichtung, den Bestand einer Haftpflichtversicherung gemäß § 51 nachzuweisen, nicht nachkommt;
3. der Inhaber der Genehmigung oder der Geschäftsführer infolge schwerwiegender Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

f) Haftpflicht

Netzbetreiber haften für den Ersatz der durch einen schädigenden Vorgang beim Betrieb ihrer Anlagen verursachten Schäden insoweit, als dadurch ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Der § 5 Abs. 2, die § 6 bis § 8, § 10 bis § 14, § 15 Abs. 2, die § 17 bis § 20 und § 23 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, gelten sinngemäß.

Es gelten eigene Haftungsgrenzen (§ 49 GWG 2011).

Der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung ist bei Antragsstellung nachzuweisen (§ 44 Abs. 1 Z 2 GWG 2011).

g) Technischer Betriebsleiter

Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person als Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze zu bestellen. Die Bestellung mehrerer Betriebsleiter ist zulässig, wenn die Bereiche, für die die Betriebsleiter jeweils verantwortlich sind, abgegrenzt sind.

Die fachliche Befähigung ist durch Zeugnisse über ein erfolgreich zurückgelegtes, einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens dreijährige einschlägige Praxis in einem Unternehmen, welches Güter in Rohrleitungen befördert, nachzuweisen. Dieser Nachweis wird auch durch Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer höheren technischen gewerblichen Lehranstalt oder den Abschluss eines Studiums an einer einschlägigen Fachhochschule sowie eine mindestens sechsjährige einschlägige Praxis in einem Unternehmen, welches Güter in Rohrleitungen befördert, erbracht.

Von diesen Erfordernissen kann die Behörde über Antrag des Netzbetreibers unter bestimmten Voraussetzungen Nachsicht erteilen.

Die Bestellung des Betriebsleiters ist vom Netzbetreiber innerhalb einer Frist von zwei Monaten der Behörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind Nachweise gemäß Abs. 2 und 3 vorzulegen.

h) Bestellung eines Geschäftsführers (§ 46 GWG 2011)

Der Netzbetreiber kann für die Ausübung seiner Tätigkeit einen Geschäftsführer bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich ist. Der Netzbetreiber bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen des Geschäftsführers wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen (Näheres siehe § 46 GWG 2011).

### 3.5.4.2 Pflichten der Verteilernetzbetreiber

#### a) Allgemeine Pflichten (§ 58 GWG 2011)

Verteilernetzbetreibern sind folgende Aufgaben und Pflichten übertragen,

1. die von ihnen betriebenen Anlagen nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten, für die nachhaltige Nutzung optimal zu dimensionieren bzw. auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen;
2. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen;
3. die Anlagen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Umweltschutzes zu betreiben, zu erhalten und auszubauen, Sicherheitsberichte mit systematischer Gefahrenanalyse sowie Pläne für Maßnahmen zur Störfallvermeidung, zur Begrenzung oder Beseitigung von Störfällen (Maßnahmenplanung) zu erstellen sowie die Behörden und die betroffene Öffentlichkeit bei schweren Störfällen und Unfällen zu informieren;
4. dem Betreiber von Leitungs- oder Speicheranlagen, die mit ihren eigenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze und Systeme sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen;
5. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie der gemäß § 10 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln;
6. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer verbundenen Unternehmen zu enthalten;
7. Netzzugangsberechtigten den Zugang zu ihren Anlagen zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den von der Regulierungsbehörde bestimmten Systemnutzungsentgelten diskriminierungsfrei zu gewähren;
8. mit dem Verteilergebietsmanager Verträge abzuschließen, durch die den Netzzugangsberechtigten ein unmittelbares Recht auf Zugang zu den vorgelagerten Erdgasleitungen (§ 27 Abs. 1) eingeräumt wird;
9. die Anweisungen des Verteilergebietsmanagers bei der Inanspruchnahme von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang insbesondere zur Abwicklung der Fahrpläne zu befolgen;
10. Erzeugern von biogenen Gasen, die den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen, an ihr Erdgasnetz zum Zwecke der Kundenversorgung anzuschließen;
11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;



12. eine besondere Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste und des Eigenverbrauchs, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat, einzurichten;
13. ihre Allgemeinen Verteilernetzbedingungen innerhalb des Marktgebiets abzustimmen und zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde einzureichen;
14. gemäß den Marktregeln Informationen betreffend Versorgerwechsel zu übermitteln, um sicherzustellen, dass der Marktgebietsmanager bzw. der Verteilergebietsmanager seine Verpflichtungen erfüllen kann;
15. an der Erstellung der langfristigen Planung und des Netzentwicklungsplanes mitzuwirken und Projekte der genehmigten langfristigen Planung, die von ihnen betriebene Anlagen betreffen, umzusetzen;
16. die in der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 30 festgelegten Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten;
17. die zur Überprüfung der Einhaltung der in der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 30 festgelegten Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung erforderlichen Daten an die Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen;
18. dem Verteilergebietsmanager zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Drucksituation sowie den Mengendurchfluss an wesentlichen Ein- und Ausspeisepunkten des Verteilernetzes in elektronischer Form zu übermitteln;
19. eine Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat zum Betrieb dieses Versicherungszweiges berechtigten Versicherer abzuschließen, bei der die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zumindest den Betrag von 20 Millionen Euro beträgt, wobei die Versicherungssumme auf den Betrag von 40 Millionen Euro pro Jahr beschränkt werden kann und dies gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuweisen.

Verteilernetzbetreiber, die eine oder mehrere Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 betreiben, sind für diese Anlagen über Abs. 1<sup>44</sup> hinaus verpflichtet,

1. die Leitungsanlagen nach den Vorgaben des Verteilergebietsmanagers nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten und auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen;
2. die bedarfsgerechten Kapazitätserweiterungen gemäß der genehmigten langfristigen Planung des Verteilergebietsmanagers selbst vorzunehmen. Kommt der Verteilernetzbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, kommt das in § 23 vorgesehene Verfahren zur Anwendung;
3. die Steuerung der von ihnen betriebenen Leitungsanlagen nach den Vorgaben des Verteilergebietsmanagers vorzunehmen;
4. Messungen an der Netzgebietsgrenze, inklusive Datenaustausch mit dem Verteilergebietsmanager, vorzunehmen;
5. die Kenntnis der Netzauslastung zu jedem Zeitpunkt, insbesondere bezüglich Flüssen und Druck und die Mitteilung an den Verteilergebietsmanager zu gewährleisten;

6. nach den Vorgaben des Verteilergiebtsmanagers, eine vertragliche Höchstleistung je Flussrichtung und pro Netzkopplungspunkt festzulegen.
7. Die Bilanzgruppe gemäß Abs. 1 Z 12 kann gemeinsam mit anderen Verteilernetzbetreibern eingerichtet werden.

b) Allgemeine Anschlusspflicht

Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den Allgemeinen Netzbedingungen innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebiets mit Endverbrauchern privatrechtliche Verträge über den Anschluss an das Erdgasverteilernetz sowie die Netznutzung abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht). Die Anlage des Netzbenutzers ist grundsätzlich mit dem System des Verteilernetzbetreibers am technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind jedoch die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzbenutzer sowie die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzbenutzers angemessen zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Anforderungen an den Verteilernetzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten.

Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, soweit der Anschluss dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Kann über das Bestehen einer Anschlusspflicht zwischen einem Netzbetreiber und einem Endverbraucher keine Einigung erzielt werden, entscheidet über Antrag eines der Beteiligten der Landeshauptmann.

c) Lastprofile

Verteilernetzbetreiber sind unbeschadet der folgenden Bestimmungen zur Messung der Bezüge und Lastprofile der Netzbenutzer sowie zur Prüfung deren Plausibilität verpflichtet.

Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung Verteilernetzbetreiber zu verpflichten, für Netzbenutzer, deren Anlagen an ein Verteilernetz angeschlossen sind, dessen Betriebsdruck ein bestimmtes Ausmaß unterschreitet und deren Jahresverbrauch und Zählergröße ein bestimmtes Ausmaß unterschreiten, standardisierte Lastprofile zu erstellen und den einzelnen Netzbenutzern zuzuordnen<sup>46</sup>. Die Bestimmung des jeweiligen Ausmaßes hat sich an der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Messaufwandes zu orientieren.

---

<sup>46</sup> Siehe § 3 Abs. 2 der Lastprofilverordnung 2006 in der Fassung der Lastprofilverordnungs-Novelle 2008 vom 25. Jänner 2008, verlautbart im AmBl Wr. Zeitung Nr. 21 vom 30. Jänner 2008:

„Die Verteilerunternehmen haben für Zählpunkte von Netzbenutzern, standardisierte Lastprofile zu erstellen und diesen zuzuordnen, sofern an den Zählpunkten folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Betriebsdruck unter 100 mbar und
2. Jahresverbrauch am Zählpunkt kleiner als 400.000 kWh und Zählergröße kleiner als G 100“

In dieser Verordnung sind im Interesse einer einheitlichen und vergleichbaren Vorgangsweise auch Form der Erstellung, Anzahl und Anpassung der standardisierten Lastprofile festzulegen. Dabei ist auf einfache Handhabbarkeit sowie Nachvollziehbarkeit des Vorganges Bedacht zu nehmen. Die Verteilernetzbetreiber dürfen in begründeten Einzelfällen hiervon nur abgehen, sofern dies aus geografischen, klimatischen oder technischen Gegebenheiten erforderlich ist. In jedem Fall sind Lastprofile zwischen Verteilernetzbetreiber auf einander abzustimmen, sodass bei gleichen Bedingungen gleiche Lastprofile Verwendung finden.

Die standardisierten Lastprofile sind dem Bilanzgruppenkoordinator zur Verwaltung (§ 87) zu übermitteln. Der Verteilernetzbetreiber kann die angezeigten Lastprofile verwenden, solange die Regulierungsbehörde deren Verwendung nicht mit Bescheid untersagt.

Kommt der Verteilernetzbetreiber seiner Verpflichtung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zeitgerecht nach, ist es von der Regulierungsbehörde mit Bescheid zu verhalten, innerhalb angemessener, von der Behörde zu bestimmender Frist auf seine Kosten die unterlassene Zuordnung nachzuholen.

d) Informationspflichten

Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, die Endverbraucher, deren Kundenanlage an ihr Netz angeschlossen ist, über energiesparende Maßnahmen im Allgemeinen und über die Möglichkeiten zur Einsparung und effizienten Nutzung von Gas im Besonderen zu beraten.

### 3.5.4.3 Fernleitungsnetze

a) Benennung des Fernleitungsnetzbetreibers

Die Voraussetzungen, die ein Fernleitungsnetzbetreiber zu erfüllen hat, sind in den §§ 108 ff GWG und in der VO (EG) Nr. 715/2009 geregelt. Das Verfahren, das bei der Benennung des Fernleitungsnetzbetreibers einzuhalten ist, bestimmt sich nach den Bestimmungen der §§ 119 f. GWG und den in der VO (EG) Nr. 715/2009 enthaltenen Vorschriften, die unmittelbar anzuwenden sind.

Mit Bescheid vom 06.07.2012, ZI. V ZER G 01/12, hat die E-Control festgestellt, dass die Gas Connect Austria GmbH die Voraussetzungen der § 112 bis § 116 GWG 2011 erfüllt und somit als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmissionsystem Operator - ITO) gemäß § 119 Abs. 1 Z 3 GWG 2011 zertifiziert wird.

Mit Kundmachung vom 23.07.2012, BGBl. II Nr. 252/2012 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie die die Gas Connect Austria GmbH somit als Fernleitungsnetzbetreiber benannt.

b) Pflichten der Fernleitungsnetzbetreiber

Fernleitungsnetzbetreibern sind folgende Aufgaben und Pflichten übertragen:

1. die Fernleitungsanlagen nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen;

2. dem Betreiber von Leitungs- oder Speicheranlagen, die mit ihren eigenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen;
3. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie der gemäß § 10 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln;
4. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen zu enthalten;
5. Steuerung der von ihnen betriebenen Fernleitungsanlagen unter Beachtung der Koordinationsfunktion des Marktgebietsmanagers;
6. die Instandhaltung der Fernleitungsanlagen, dass Auswirkungen auf die Netzbenutzer möglichst gering gehalten werden unter Beachtung der Koordinationsfunktion des Marktgebietsmanagers;
7. Messungen an der Netzgebietsgrenze inklusive Datenaustausch mit dem Markt- bzw. dem Verteilergebietsmanager;
8. die Kenntnis der Netzauslastung zu jedem Zeitpunkt, insbesondere bezüglich Flüssen und Druck und Mitteilung an den Marktgebietsmanager;
9. das Netz unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Umweltschutzes zu betreiben, Sicherheitsberichte mit systematischer Gefahrenanalyse sowie Pläne für Maßnahmen zur Störfallvermeidung, zur Begrenzung oder Beseitigung von Störfällen (Maßnahmenplanung) zu erstellen sowie die Behörden und die betroffene Öffentlichkeit bei schweren Störfällen und Unfällen zu informieren;
10. Netzzugangsbegehren umgehend zu behandeln und Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den von der Regulierungsbehörde bestimmten Systemnutzungsentgelten diskriminierungsfrei zu gewähren;
11. die Mitwirkung bei der Erstellung einer gemeinsamen Prognose durch den Marktgebietsmanager für den Bedarf an Kapazitäten und die Belastung der Netze des Marktgebiets für die nächsten zehn Jahre;
12. mit dem Verteilergebietsmanager Verträge an den Ausspeisepunkten zu den Verteilernetzen im Marktgebiet abzuschließen, durch die den Netzzugangsberechtigten (des Verteilernetzes) ein Recht auf Zugang zum virtuellen Handelspunkt gemäß § 31 Abs. 3 eingeräumt wird;
13. eine Haftpflichtversicherung bei einem in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat zum Betrieb dieses Versicherungszweiges berechtigten Versicherer abzuschließen, bei der die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zumindest den Betrag von 20 Millionen Euro beträgt, wobei die Versicherungssumme auf den Betrag von 40 Millionen Euro pro Jahr beschränkt werden kann, und dies gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuweisen;

14. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
15. an der Erstellung einer langfristigen Planung gemeinsam mit dem Verteilergebietsmanager mitzuwirken;
16. die in der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 30 festgelegten Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung einzuhalten;
17. die zur Überprüfung der Einhaltung der in der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 30 festgelegten Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung erforderlichen Daten an die Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen;
18. dem Marktgebietsmanager Daten über die jeweils aktuelle Ein- und Ausspeisekapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten des Marktgebiets in elektronischer Form zu übermitteln;
19. bedarfsgerechte Kapazitätserweiterungen gemäß dem genehmigten Netzentwicklungsplan vorzunehmen;
20. jährlich einen Netzentwicklungsplan zu erstellen bzw. an der Erstellung des koordinierten Netzentwicklungsplans mitzuwirken und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen
21. eine besondere Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste und des Eigenverbrauchs, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat, einzurichten. Diese Bilanzgruppe kann gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden;
22. mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammen zu arbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarkts für Erdgas zu gewährleisten;
23. für Zwecke der Kapazitätsvergabe, des Engpassmanagements und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf zwei oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
24. regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu koordinieren;
25. Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen;
26. in Zusammenarbeit mit anderen Fernleitungs-netzbetreibern eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen;
27. in Zusammenarbeit mit anderen Fernleitungs-netzbetreibern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Netzentwicklungsplanung durchzuführen;
28. ihre Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen innerhalb des Marktgebiets abzustimmen und zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde einzureichen;
29. mit dem Marktgebietsmanager Verträge über die Zusammenarbeit abzuschließen, die ihm die Erfüllung seiner Aufgaben ermöglichen;

30. die Regeln über die Abrechnung der Ausgleichsenergie im Fernleitungsnetz entsprechend umzusetzen;
31. die Abgleichung der zur Ein- bzw. Ausspeisung von Netzbenutzern nominierten Energiemengen mit der korrespondierenden Nominierung von Netzbenutzern bei vor- und nachgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern.

Wirkt ein Fernleitungsnetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Erdgasunternehmens ist, an einem zur Umsetzung der regionalen Zusammenarbeit geschaffenen gemeinsamen Unternehmen mit, hat dieses gemeinsame Unternehmen ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen und es durchzuführen. Darin sind die Maßnahmen aufgeführt, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen ausgeschlossen werden. In diesem Gleichbehandlungsprogramm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Vermeidung diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verhaltens haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Agentur. Die Einhaltung des Programms wird durch die Gleichbehandlungsbeauftragten des Fernleitungsnetzbetreibers kontrolliert.

#### 3.5.4.4 Koordinierter Netzentwicklungsplan

##### a) Erstellung

Der Marktgebietsmanager hat die Aufgabe, in Koordination mit den Fernleitungsnetzbetreibern und unter Berücksichtigung der langfristigen Planung des Verteilergebietsmanagers nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einmal jährlich einen koordinierten Netzentwicklungsplan zu erstellen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.

Die Fernleitungsnetzbetreiber in einem Marktgebiet legen der Regulierungsbehörde den koordinierten Netzentwicklungsplan gemeinsam zur Genehmigung vor. Der Marktgebietsmanager hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Marktgebietsmanager den Netzentwicklungsplan mit allen relevanten Marktteilnehmern zu konsultieren und veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen.

##### b) Zweck und Ziel des Netzentwicklungsplans

Zweck des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,

1. den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Infrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen;
2. alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten zehn Jahren durchgeführt werden müssen, und
3. einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.

Ziel des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,

1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur),
3. der Deckung der Transporterfordernisse sowie

4. der Pflicht zur Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 im Marktgebiet

nachzukommen.

Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans sind angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Gasaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen zugrunde zu legen. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Kapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

c) Genehmigung des Netzentwicklungsplans

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Netzentwicklungsplan durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch die Fernleitungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Die mit der Umsetzung von Maßnahmen, welche im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind verbundenen angemessenen Kosten sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen.

Die Regulierungsbehörde kann vom Fernleitungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

d) Überwachung des Netzentwicklungsplans

Die Regulierungsbehörde überwacht und evaluiert die Durchführung des Netzentwicklungsplans und kann von den Fernleitungsnetzbetreibern die Änderung des Netzentwicklungsplans verlangen.

Hat der Fernleitungsnetzbetreiber aus anderen als zwingenden, von ihm nicht zu beeinflussenden Gründen eine Investition, die nach dem Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, so ist die Regulierungsbehörde - sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten Netzentwicklungsplans noch relevant ist - verpflichtet, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung der betreffenden Investition zu gewährleisten:

1. die Regulierungsbehörde fordert den Fernleitungsnetzbetreiber zur Durchführung der betreffenden Investition auf;
2. die Regulierungsbehörde leitet ein Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der betreffenden Investition ein, das allen Investoren offen steht, wobei die Regulierungsbehörde einen Dritten beauftragen kann, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen;

3. die Regulierungsbehörde verpflichtet den Fernleitungsnetzbetreiber, einer Kapitalerhöhung im Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Investitionen zuzustimmen und unabhängigen Investoren eine Kapitalbeteiligung zu ermöglichen.

Leitet die Regulierungsbehörde ein Ausschreibungsverfahren gemäß Abs. 2 Z 2 ein, kann sie den Fernleitungsnetzbetreiber dazu verpflichten, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu akzeptieren:

1. Finanzierung durch Dritte,
2. Errichtung durch Dritte,
3. Errichtung der betreffenden neuen Anlagen durch den Fernleitungsnetzbetreiber selbst,
4. Betrieb der betreffenden neuen Anlagen durch Fernleitungsnetzbetreiber selbst.

Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt den Investoren alle erforderlichen Unterlagen für die Durchführung der Investition zur Verfügung, stellt den Anschluss der neuen Anlagen an das Fernleitungsnetz her und unternimmt alles, um die Durchführung des Investitionsprojekts zu erleichtern. Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.

#### 3.5.4.5 Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen

Über Genehmigungsanträge von Vorschlägen und Ausnahmeanträgen der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 entscheidet die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung kann unter Verschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

#### 3.5.4.6 Netzkopplungsvertrag

Netzbetreiber sind verpflichtet, miteinander einheitliche Netzkopplungsverträge für sämtliche ihre Leitungsanlagen verbindende Netzkopplungspunkte abzuschließen. Die Netzkopplungsverträge an den Netzkopplungspunkten sind unter Einbeziehung und nach den Vorgaben des Marktgebietsmanagers einerseits und des Verteilergebietsmanagers andererseits abzuschließen. Netzkopplungsverträge mit Betreibern ausländischer Netze sowie mit Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen sind in entsprechender Weise anzustreben. Soweit diese Vereinbarungen mit ausländischen Netzen bzw. Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen Auswirkungen auf die Steuerung des Verteilernetzes haben, ist der Abschluss wiederum entsprechend den Vorgaben des Verteilergebietsmanagers anzustreben.

Netzkopplungsverträge regeln unter Wahrung der Ziele dieses Gesetzes die technischen Bedingungen der Verbindungen der Netze. Netzkopplungsverträge müssen mindestens Angaben zu den folgenden Gegenständen enthalten:

1. technische Angaben zum Betrieb des Netzkopplungspunktes und der am Netzkopplungspunkt verbundenen Netze, insbesondere Druck und Gasbeschaffenheit;
2. Benennung der notwendigen Daten und Informationen zur technischen Steuerung der Netzkopplungspunkte;
3. Verfahren des Daten- und Informationsaustauschs;
4. Verfahren der Behandlung von auftretenden Abweichungen insbesondere bei Stationsstillstandszeiten, Messungenauigkeiten und bei Differenzen zwischen nominierten und allokierten Gasmengen;



5. Verfahren und Bedingungen der wechselseitigen Bereitstellung von Netzpufferung (Linepack) gemäß Abs. 3.

Die Netzkopplungsverträge sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, mit Bescheid die Änderung von Netzkopplungsverträgen zu verlangen, wenn diese nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Jeder Fernleitungsnetzbetreiber hat für die angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber und die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber an den Netzkopplungspunkten Bilanzkonten einzurichten, die zum wechselseitigen Abruf von Netzpufferung (Linepack) genutzt werden können. Die Bilanzkonten sind so groß wie technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll zu vereinbaren. Die Limite der Bilanzkonten eines Netzkopplungspunktes können für unterschiedliche Netze unterschiedlich groß sein.

Soweit an einem Netzkopplungspunkt Fahrpläne oder Nominierungen abzugeben sind, sind die Verträge so zu gestalten, dass die Netzbenutzer im Regelfall von einer exakten Umsetzung derselben ausgehen können.

3.5.4.7 Virtueller Handelspunkt

Der Virtuelle Handelspunkt ist ein dem Marktgebiet zugeordneter virtueller Punkt, an dem Erdgas von Marktteilnehmern, auch ohne Netzzugangsberechtigung für das betreffende Marktgebiet, gehandelt werden kann. Der Zugang zum Virtuellen Handelspunkt erfolgt auf der Basis der operativen Regelungen des Marktgebietsmanagers und der Fernleitungsunternehmen gemäß den Marktregeln. Der Virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht Käufern und Verkäufern, auch ohne Kapazitätsbuchung Erdgas zu kaufen oder zu verkaufen.

a) Benennung und Rechtsform des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes

Der Marktgebietsmanager benennt den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes gegenüber der Regulierungsbehörde.

Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig, insbesondere vom vertikal integrierten Erdgasunternehmen, zu sein. Weiters gilt Folgendes:

1. er ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zu führen und mit einem Grundkapital von mindestens 2 Millionen Euro auszustatten;
2. Personen der Unternehmensleitung dürfen bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Erdgasunternehmens oder bei dessen Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrnehmen oder Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten;
3. der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat unverzüglich alle Namen und die Bedingungen in Bezug auf Funktion, Vertragslaufzeit und -beendigung sowie die Gründe für die Bestellung oder für die Vertragsbeendigung von Personen der Unternehmensleitung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

b) Aufgaben des Virtuellen Handelspunktes

Dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes sind zum Zwecke der Konzentration des Gashandels am Virtuellen Handelspunkt, folgende Aufgaben übertragen:

1. der selbständige Betrieb des Virtuellen Handelspunktes in Kooperation mit dem Marktgebietsmanager;
2. die Bereitstellung kommerzieller Hub-Dienstleistungen, insbesondere „Title Tracking“ zum Nachweis des Eigentumsübergangs von Erdgas am Virtuellen Handelspunkt;
3. die elektronische Protokollierung und die Abrechnung der Energiemengen aus Handelsgeschäften am Virtuellen Handelspunkt;
4. die Abwicklung von Handelsnominierungen im Dauerbetrieb (168 Stunden pro Woche) im Zusammenhang mit Marktteilnehmern am Virtuellen Handelspunkt;
5. die Bereitstellung einer elektronischen „Back-up/Back-down“-Plattform zur bestmöglichen Aufrechterhaltung der Abwicklung von Handelsgeschäften im Falle von Unter- bzw. Überlieferungen in den Virtuellen Handelspunkt;
6. die Bereitstellung einer überregionalen Anbindung an benachbarte Marktgebiete in Kooperation mit benachbarten Netzbetreibern;
7. die Kooperation mit Börsen und Abwicklungsstellen für Börsegeschäfte, hinsichtlich der Abwicklung von Börsenominierungen im Auftrag der Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte (Clearinghouse) in Bezug auf den Virtuellen Handelspunkt;
8. die Bereitstellung einer überregionalen Balancing Plattform in Kooperation mit den betroffenen Netzbetreibern entsprechend der europarechtlichen Vorgaben.

Darüber hinaus ist der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes berechtigt, sämtliche sonstige Aufgaben und Funktionen, die für den Betrieb des Virtuellen Handelspunktes im Sinne dieses Gesetzes notwendig und nützlich sind, anzubieten, sofern dadurch die in Abs. 4 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes ist verpflichtet, aktiv Konsultierungsprozesse mit Marktteilnehmern und der Regulierungsbehörde durchzuführen. Die Regulierungsbehörde ist überdies berechtigt, die Implementierung von Dienstleistungen, die im Zuge dieses Konsultierungsprozesses von den Marktteilnehmern gewünscht werden, vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes einzufordern.

c) Pflichten und Bedingungen des Betreibers

Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat folgende Pflichten und Bedingungen zu erfüllen:

1. Dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes ist es untersagt, jene Personen, die seine Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder beabsichtigen in Anspruch zu nehmen, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Erdgasunternehmen, diskriminierend zu behandeln.
2. Zur sachgerechten Beurteilung des gesetzeskonformen Betriebs des Virtuellen Handelspunktes ist der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes verpflichtet, den Betrieb zu dokumentieren und auf begründetes Verlangen der Regulierungsbehörde, Einsicht in diese Dokumentation zu gewähren.
3. Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen hat der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes wirtschaftlich sensible Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

4. Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat insbesondere Sorge zu tragen, dass bilaterale Preisdaten streng vertraulich behandelt werden, sofern dies nicht sonstige gesetzliche Verpflichtungen verletzt. Besondere Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten gegenüber seinen Gesellschaftern.
5. Die Gesellschafter des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes unterlassen jede Handlung, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes behindern oder gefährden würde. Alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes und Kontraktoren bzw. Dienstleistern müssen mit entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen abgesichert sein.
6. Darüber hinaus stellt der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes durch geeignete Compliance-Maßnahmen sicher, dass die Vertraulichkeit auch in Bezug auf seine Funktionen bei Börsengeschäften und außerbörslichen Geschäften gewahrt ist.
7. Für den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes tätige und für den OTC Handel verantwortliche Personen dürfen zur gleichen Zeit nicht für den Börsebetrieb verantwortlich sein. Der vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes eingerichtete Vertraulichkeitsbereich des „Middle Office“ hat für alle OTC-Tätigkeiten und physischen Hub-Dienstleistungen zu gelten, wohingegen der Vertraulichkeitsbereich „Market Operations“ die gesetzlichen Anforderungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gasbörse sicherstellen muss. Ein vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes zu bestellender Compliance Officer, überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften. Ein von diesem Compliance Officer jährlich zu verfassender Bericht, ist der Regulierungsbehörde zu übermitteln.
8. Zur Zwecke der Transparenz veröffentlicht der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes regelmäßig allgemeine Marktinformationen in anonymisierter und aggregierter Form, im Internet. Des Weiteren stellt der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, potentiell marktbeeinflussende Informationen, sofern er davon Kenntnis erlangt, nicht diskriminierend und ohne ungebührliche Verzögerung in geeigneter Form zur Verfügung.
9. Die § 9 bis § 11 gelten auch für den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes.

#### 3.5.4.8 Organisation der Inlandsgastransporte

Bis zum GWG 2011 wurde durch das sog. „Rohr im Rohr-System“ war der Netzzugang auf der Fernleitungsebene für Transite (grenzüberschreitende Transporte) einem anderen Regelungsregime unterworfen, als Transporte für die Inlandsversorgung. Jene Kapazitäten der Fernleitungen, die für die Inlandsversorgung bestimmt waren, waren in das Regelzonensystem eingebunden, sodass die Kosten für Inlandstransporte auf der Fernleitungsebene auf die Letztverbraucher gewälzt wurden.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Entry/Exit-System, Grundsätze der Kapazitätszuweisungsmechanismen) ist eine Differenzierung zwischen Fernleitungskapazitäten, die für die Inlandsversorgung bestimmt sind und den Transitzkapazitäten nicht mehr möglich. Die bisherige Einteilung des österreichischen Leitungsnetzes einschließlich der für Österreich bestimmten Fernleitungskapazitäten konnte daher nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Die Abwicklung der Transporte aller Netzbenutzer wird nunmehr von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam mit dem Marktgebietsmanager und dem

Verteilergiebtsmanager, der für die Systemsteuerung im Verteilergiebtsgebiet zuständig ist, und unter Anwendung zu harmonisierender Regelungen abgewickelt. Die Kooperation hat sämtliche netzbezogenen Fragen zu umfassen und hat in verbindlicher Weise durch den Marktgebtsmanager zu erfolgen. Daraus ergibt sich für die Netzbetreiber, dass die Zahl der Netzbenutzer für die eigentliche Transportabwicklung weitgehend ohne Belang ist; sämtliche Synergie-, Saldierungs- und Portfolioeffekte stehen netzseitig zur Verfügung. Dadurch wird die Effizienz der Nutzung der Infrastruktur sichergestellt. Das Gesamtnetz eines Marktgebts soll möglichst als Gesamtheit in einheitlicher und zusammenhängender Weise genutzt werden. Die zentralen Aufgaben der Netzbetreiber sind auch über Marktgebtsgrenzen hinweg gemeinsam oder zumindest in koordinierter und einheitlicher Form zu erfüllen.

#### 3.5.4.9 Verteilernetzbetreiber

##### a) Netzzugang (§ 27 GWG 2011)

Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kunden-, Produktions-, Speicher- bzw. Erdgasleitungsanlage, für die Netzzugang begehrt wird, angeschlossen ist, ist verpflichtet, dem Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und dem mit Verordnung festgelegten Systemnutzungsentgelt zu gewähren.

Insoweit sich das Netzzugangsbegehren auch auf die, dem jeweiligen Verteilernetz vorgelagerten Erdgasleitungen bezieht, hat der Netzbetreiber das Netzzugangsbegehren dem Verteilergiebtsmanager unverzüglich zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Die betroffenen Erdgasunternehmen haben zu diesem Zweck zivilrechtliche Verträge zu Gunsten des Netzzugangsberechtigten abzuschließen. Die für den Kunden bisher im Leitungsnetz verwendete Leitungskapazität bis zum Virtuellen Handlungspunkt steht dem Kunden auch im Falle eines Versorgerwechsels und bei der Versorgung durch mehrere Versorger zur Verfügung. Bei der Versorgung durch mehrere Versorger ist jener Teil der bisher für den Kunden im Leitungsnetz verwendeten Kapazität, die vom hinzukommenden Versorger für die Teilversorgung des Kunden benötigt wird, vom bisherigen Versorger zur Verfügung zu stellen. Die Abrechnung der Ausgleichsenergie des durch mehrere Versorger versorgten Kunden ist in jener Bilanzgruppe abzuwickeln, der der Zählpunkt des jeweiligen Kunden zugeordnet ist.

[Die für den Netzzugang im Verteilernetz normierten Einzelheiten sind im 2. Abschnitt des ersten Hauptstücks von Teil 1 der Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell \(Gas-Marktmodell-Verordnung 2012\) geregelt.](#)

##### b) Allgemeine Verteilernetzbedingungen

Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Diese Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern. Die Regulierungsbehörde kann auch verlangen, dass die Frist innerhalb derer auf Verlangen eines Kunden dessen Zählpunktbezeichnung ihm oder einem

Bevollmächtigten in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen ist oder ein Versorgerwechsel durchzuführen ist, in die Allgemeinen Bedingungen aufgenommen wird. Die genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sind im Internet zu veröffentlichen.

Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden.

Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
2. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
3. jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas und biogenen Gasen gelten;
4. die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase;
5. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
6. das Verfahren und die Modalitäten für den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe (§ 123);
7. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
8. die Verpflichtung der Netzbenutzer, die Inanspruchnahme von ihnen gebuchter Kapazität unter Einhaltung der in den Marktregeln definierten Fristen per Fahrplan anzumelden;
9. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der der Verteilernetzbetreiber das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat; im Wechselprozess wird diese Frist in der Verordnung gemäß § 123 Abs. 1 festgelegt;
10. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
11. die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
12. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
13. Art und Form der Rechnungslegung;
14. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung;
15. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;
16. Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich jedenfalls anzubieten ist;
17. den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind.

In den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik) in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.

c) Änderung von Netzbedingungen

Bezüglich der Verständigungspflicht bei der Änderung von Netzbedingungen siehe 3.2.7.1c)

d) Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung für an das Netz angeschlossene Endverbraucher (§ 30 GWG 2011)

Die Regulierungsbehörde hat über die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netz-betreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards mit Verordnung festzulegen. Es sind etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der Standards für Netzbetreiber in der Verordnung festzulegen, wenn die Einhaltung der festgelegten Standards ansonsten nicht vollständig gewährleistet ist. Der Verordnungserlassung hat ein allgemeines Begutachtungsverfahren voranzugehen, bei dem insbesondere den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

3.5.4.10 Pflichten der Bilanzgruppen (§ 27 Abs. 2 GWG 2011)

Die Bilanzgruppen haben die ihnen aufgrund von Netzzugangsanträgen bzw. Anträgen auf Kapazitätserweiterung bzw. Versorgerwechseln vom Verteilergiebtsmanager an der Summe der Ausspeisepunkte der Fernleitungsnetze zu den Verteilernetzen im Marktgebiet zu ihren Gunsten zugeordneten Kapazitäten an ihre tatsächlichen Kapazitätsbedürfnisse anzupassen und im Engpassfall im Rahmen der zugeordneten Kapazitäten notwendige Mindestinspeisungen über Abruf des Verteilergiebtsmanagers vorzunehmen, sofern sie nicht durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare oder beeinflussbare Ereignisse, wie etwa Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in vorgelagerten Netzen gehindert sind, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Nicht genutzte kommittierte Transportkapazitäten müssen Dritten zugänglich gemacht werden. Werden die Leitungskapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet, besteht ein Anspruch auf Netzzugang nur nach Maßgabe der freien Leitungskapazitäten.

3.5.5 Fernleitungsunternehmen

3.5.5.1 Netzzugang (§ 31 GWG 2011)

Der Fernleitungsnetzbetreiber, dessen Netz für die Ein- bzw. für die Ausspeisung in das bzw. aus dem Marktgebiet genutzt werden soll, ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 31 Abs. 4 GWG 2011 dem Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und dem mit Verordnung festgelegten Systemnutzungsentgelt zu gewähren.

[Die für den Netzzugang im Fernleitungsnetz normierten Einzelheiten sind im 1. Abschnitt des ersten Hauptstücks von Teil 1 der Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell \(Gas-Marktmodell-Verordnung 2012\) geregelt.](#)

3.5.5.2 Buchung von Ein- und Ausspeisepunkten

Der Zugang zu Fernleitungsnetzen erfolgt grundsätzlich durch Buchung von frei zuordenbaren und handelbaren Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten in das bzw. aus

dem Fernleitungsnetz und durch die Einbringung der gebuchten Kapazitäten in eine Bilanzgruppe.

#### 3.5.5.3 Kapazitätsrechte an Ein- und Ausspeisepunkten

Kapazitätsrechte an Einspeisepunkten berechtigen zur Einspeisung von Gasmengen in das Fernleitungsnetz und zum Transport der Gasmengen zum Virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets. Kapazitätsrechte an Ausspeisepunkten berechtigen zum Transport vom Virtuellen Handlungspunkt zum Ausspeisepunkt und zur Ausspeisung dieser Gasmengen aus dem Fernleitungsnetz. Der Handel ist ausschließlich am Virtuellen Handlungspunkt durchzuführen und unterliegt den allgemeinen Bedingungen des Betreibers des Virtuellen Handlungspunktes. Sie sind insbesondere so zu gestalten, dass die Erfüllung der dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes obliegenden Aufgaben gewährleistet ist. Für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Betreibers des Virtuellen Handlungspunktes sowie für jede Änderung ist die Regulierungsbehörde zuständig. Die Genehmigung ist unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Der Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes hat auf Verlangen der Regulierungsbehörde, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. An den Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes in das Verteilernetz im Marktgebiet schließen die Fernleitungsnetzbetreiber ausschließlich mit dem Verteilernetzmanager Kapazitätsverträge ab. Bilanzgruppen, die auch im Verteilernetz registriert sind, sind zur Ausspeisung von Gasmengen zu Verteilernetzen im Marktgebiet im Ausmaß der vom Verteilernetzmanager der Bilanzgruppe jeweils zugeordneten Kapazität und zum Transport dieser Gasmengen vom Virtuellen Handlungspunkt zum Ausspeisepunkt in das Verteilernetz berechtigt.

#### 3.5.5.4 Anschluss von neuen Industriekundenanlagen

Der Anschluss von neuen Industriekundenanlagen an ein Fernleitungsnetz kann erfolgen, wenn der Verteilernetzbetreiber, in dessen Verteilernetzgebiet die anzuschließende Anlage liegt, den Netzanschluss gemäß § 33 Abs. 1 GWG 2011 verweigert hat. Dies ist vom Industriekunden dem Fernleitungsnetzbetreiber nachzuweisen.

#### 3.5.5.5 Verwaltung der Kapazitäten (3. Teil, 2. Hauptstück 2. Abschnitt [§ 34 ff.] GWG 2011)

##### a) Kapazitätsermittlung (§ 34 GWG 2011)

Der Marktgebietsmanager hat unter Mitwirkung der Fernleitungsnetzbetreiber sowie des Verteilernetzmanagers eine auf unterschiedlichen Lastflussszenarien basierende gemeinsame Prognose für den Bedarf an Kapazitäten und die Belastung der Netze des Marktgebiets für die nächsten zehn Jahre zu ermitteln. Die Prognose ist alle zwei Jahre zu aktualisieren und mit ENTSO (Gas) und den Netzzugangsberechtigten zu konsultieren.

Fernleitungsnetzbetreiber, die über Netzkopplungspunkte verbundene Netze betreiben, sowie der Verteilernetzmanager für die ihm zur Steuerung übertragenen Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 haben bei der Berechnung und Ausweisung von technischen Kapazitäten mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, in möglichst hohem Umfang aufeinander abgestimmte Kapazitäten in den miteinander verbundenen Netzen ausweisen zu können. Die erforderlichen Berechnungen der Kapazitäten erfolgen auf

Basis von Lastflusssimulationen nach dem Stand der Technik mit dem Ziel, den in der gemeinsamen Prognose nach Abs. 1 ermittelten Bedarf möglichst weitgehend zu decken. Die Berechnungen umfassen zumindest die Fernleitungsnetze des Marktgebietes sowie die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 und berücksichtigen die angrenzenden Netze in geeigneter Weise.

b) Erhöhung der ausweisbaren Kapazität (§ 35 GWG 2011)

Führt die Ermittlung der Kapazitäten nach § 34 Abs. 2 zu dem Ergebnis, dass Kapazitäten dauerhaft nicht in einem Maß angeboten werden können, das der Nachfrage nach Kapazität und der Prognose nach § 34 Abs. 1 entspricht, hat der Marktgebietsmanager die Anwendung geeigneter Maßnahmen zu koordinieren, die die Ermittlung eines entsprechend erhöhten Kapazitätsangebotes ermöglichen. Netznutzungsentgelte für Transporte im Verteilernetz gemäß dem ersten Satz sind von der Regulierungsbehörde gemäß § 70 zu bestimmen und vom Verteilergebietsmanager einzuheben. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet mit dem Marktgebietsmanager diesbezüglich zusammenzuarbeiten und die geeigneten Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Führt die Anwendung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht zur Deckung der Kapazitätsnachfrage und liegen dauerhaft oder häufig hohe tatsächliche Lastflüsse vor und sind in Zukunft keine niedrigeren Lastflüsse zu erwarten, haben die Fernleitungsnetzbetreiber den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes zu prüfen und bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn die Prognose gemäß § 34 Abs. 1 dauerhaft oder häufig hohe tatsächliche Lastflüsse erwarten lässt.

c) Kapazitätsangebot und –zuweisung (§ 36 GWG 2011)

Die Fernleitungsnetzbetreiber bieten feste und unterbrechbare Kapazitäten an. Fernleitungsnetzbetreiber haben die Kapazitäten in einer Weise anzubieten, die es ermöglicht, die angebotenen Kapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfades und ohne sonstige zusätzliche Voraussetzungen zu buchen und zu nutzen. Netzbenutzern ist zu ermöglichen, an buchbaren Punkten unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend Kapazitäten zu buchen.

Die nach den § 34 und § 35 ermittelten Kapazitäten sind den Netzbenutzern mindestens auf Jahres-, Monats- und Tagesbasis für alle buchbaren Punkte anzubieten. Der Anteil der Kapazität, der den jeweiligen Verträgen unterschiedlicher Laufzeit zugewiesen wird, bestimmt sich nach der Nachfrage.

d) Angebot unterbrechbarer Kapazitäten (§ 37 GWG 2011)

Unterbrechbare Kapazitäten unterscheiden sich von festen Kapazitäten nur durch die Unterbrechbarkeit selbst und das gemäß §§ 72 ff zu bemessende Entgelt.

Unterbrechbare Kapazitäten sind in einer Weise anzubieten, dass sie den Teil der Kapazität der Netze nutzbar machen, der von den Inhabern fester Kapazitäten nicht genutzt wird oder nicht im Voraus sicher berechenbar ist.

Ursächlich für die Unterbrechung darf nur die absehbare Undurchführbarkeit der insgesamt unterbrechbar nominierten Transporte unter Ausschöpfung aller auch



kurzfristigen koordinierten Möglichkeiten der Netzbetreiber sein. Eine Unterbrechung soll so rechtzeitig vor Eintritt der Unterbrechung angekündigt werden, dass der Netzbewutzer Ausgleichsmaßnahmen ergreifen kann.

e) Handel mit Kapazitätsrechten (§ 38 GWG 2011)

Netzbewutzer können erworbene Rechte aus Kapazitätsverträgen ohne Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers ganz oder teilweise an registrierte Netzbewutzer veräußern oder registrierten Netzbewutzern zur Nutzung überlassen. Netzbewutzer dürfen erworbene Kapazitätsrechte auf der gemeinsamen Online-Plattform gemäß § 39 oder nach Konsultation des Marktes in Kooperation mit dem Marktgebietsmanager über Börsehandel im Sekundärmarkt handeln.

f) Online-Plattform für das Angebot von Kapazitäten (§ 39 GWG 2011)

Die Zuweisung von Kapazitäten ist über eine elektronische Online-Plattform je Marktgebiet abzuwickeln. Die Plattform ist nutzerfreundlich zu gestalten und hat insbesondere Verfahren zur anonymen Abwicklung des Kapazitätshandels zu ermöglichen. Die elektronische Online-Plattform ist zumindest in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Veröffentlichung von Informationen betreffend das Marktgebiet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 für maßgebliche Punkte im Fernleitungsnetz hat über die elektronische Online-Plattform zu erfolgen. Die maßgeblichen Punkte sind von den Fernleitungsnetzbetreibern festzulegen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen.

Die Veröffentlichung von Informationen betreffend das Verteilergebiet, insbesondere die Veröffentlichung der Information gemäß § 18 Abs. 1 Z 19, hat über die elektronische Online-Plattform zu erfolgen.

Der Marktgebietsmanager bietet über die elektronische Online-Plattform einen Bilanzgruppenvertrag über die Einrichtung von Bilanzgruppen entsprechend § 91 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 an.

g) Anspruch auf Übertragung von Kapazitäten (§ 40 GWG 2011)

Bei einem Versorgerwechsel kann der neue Versorger vom bisherigen Versorger die Übertragung der für die Versorgung dieses Kunden bisher tatsächlich genutzten Einspeisekapazitäten in das Marktgebiet verlangen, wenn die Versorgung des Kunden entsprechend der eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem bisherigen Versorger zu begründen. Dies gilt auch bei der Versorgung eines Zählpunktes durch mehrere Versorger für die anteiligen Kapazitäten (Rucksackprinzip).

Die Regulierungsbehörde hat über Antrag des neuen Versorgers festzustellen, ob die Übertragung der Einspeisekapazitäten vom bisherigen Versorger berechtigt verweigert wurde. Die vom bisherigen Versorger eingegangenen Verpflichtungen, die einer Übertragung entgegenstehen, sind hierbei zu berücksichtigen. Die Frist, innerhalb der die Regulierungsbehörde zu entscheiden hat, beträgt ein Monat ab Einlangen des Antrags.

h) Verfahren zur Festlegung durch Verordnung (§ 41 GWG 2011)

Zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs sowie einheitlicher Regeln für alle betroffenen Marktteilnehmer und der Ziele dieses Gesetzes kann die Regulierungsbehörde, unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs sowie der Ausgewogenheit der Interessen der Marktteilnehmer für jedes Marktgebiet getrennt Festlegungen unter Berücksichtigung der gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 angenommenen Netzkodizes und Leitlinien gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 durch Verordnungen treffen. Sie hat vor dem Ordnungsverfahren eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen gemäß Abs. 2 durchzuführen.

Die Regulierungsbehörde kann nach Maßgabe des Abs. 1 Festlegungen treffen

1. zum Inhalt und zur Durchführung der gemeinsamen Prognose der Fernleitungsnetzbetreiber für den Bedarf an Kapazitäten und die Belastung der österreichischen Fernleitungsnetze für die nächsten zehn Jahre und der Kapazitätsermittlung gemäß § 34;
2. zu Maßnahmen zur Erhöhung der ausweisbaren Kapazität gemäß § 35, dabei kann auch die Möglichkeit der Vereinbarung von Zuordnungsaufgaben begrenzt oder aufgehoben werden, wenn diese einer wettbewerblichen Entwicklung des Marktes entgegenstehen;
3. zu den Verfahren zur Ausschreibung von physikalischer Ausgleichsenergie und Ermittlung des Preises gemäß § 87, sowie zur Festlegung von Mindestangebotsgrößen, sowie die für die Berechnung und Zuweisung der Ausgleichsenergie von den Marktteilnehmern, Verteilernetzbetreibern und Bilanzgruppenverantwortlichen bereitzustellenden Daten;
4. zur Ausgestaltung und Anwendung von Standardlastprofilen und zur Anpassung der Grenzen für die Anwendung von Standardlastprofilen;
5. zur diskriminierungsfreien Errichtung und zum diskriminierungsfreien Betrieb der Online-Plattform gemäß § 39 und zu den Verfahren des Angebots von Kapazitäten auf dieser Plattform;
6. zu den Voraussetzungen und der Anwendung des Anspruches zur Übertragung von Kapazität gemäß § 40;

Die Regulierungsbehörde kann Festlegungen treffen, sofern für die unten genannten Sachverhalte keine Regelungen durch Leitlinien des ENTSO (Gas) erfolgen oder die Fernleitungsunternehmen diese Leitlinien entsprechend ihrer zeitlichen Vorgabe nicht oder unterschiedlich umsetzen:

1. zum Angebot von Kapazitäten gemäß § 36; dabei können insbesondere das Kapazitätsangebot weiter ausdifferenziert werden und Festlegungen zum Anteil der verfügbaren Kapazität, der den jeweiligen Angeboten von Verträgen unterschiedlicher Laufzeit zugewiesen wird und zu abweichenden Laufzeiten getroffen werden;
2. zu unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 37; dabei kann insbesondere festgelegt werden, nach welchen Verfahren erforderliche Unterbrechungen auf die Nominierungen auf Basis unterbrechbarer Kapazitäten aufgeteilt werden;
3. zu den Zeitpunkten für die Kapazitätszuweisung der Kapazitäten unterschiedlicher Laufzeiten gemäß § 36 Abs. 2;
4. zu den Zeitpunkten der Nominierung;

5. zur Renominierung; dabei kann insbesondere ein Entgelt vorgesehen, eine abweichende Frist zwischen Renominierung und Erfüllung festgelegt und die Möglichkeit zur Renominierung eingeschränkt oder aufgehoben werden;
6. zu den Inhalten der Netzkopplungsverträge und der Netzzugangsverträge;
7. zu den Nachweisen und Sicherheitsleistungen, an die die Registrierung eines Netzbenutzers geknüpft werden kann;
8. zu den Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen im Fernleitungsnetz unter vorrangiger Inanspruchnahme des Virtuellen Handlungspunktes.

Die Regulierungsbehörde kann Festlegungen treffen zu den Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen im Marktgebiet, und zwar insbesondere zur Dauer der Ausgleichsperiode, Nominierungs- und Fahrplanabwicklung, Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern und der Definition des Gasttags. Dabei ist abhängig von dem Ergebnis eines entsprechenden Konsultationsprozesses, in dem sämtliche betroffenen Marktteilnehmer einzubeziehen sind, auf eine Harmonisierung der Ausgleichsregeln in Fernleitungs- und Verteilernetz innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten des Netzkodex gemäß Art. 8 Abs. 6 lit. j der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 hinzuwirken.

#### 3.5.5.6 Allgemeine Bedingungen der Fernleitungsunternehmen

##### a) Genehmigungspflicht

Für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen sowie für jede Änderung ist die Regulierungsbehörde zuständig. Die Genehmigung ist unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, auf Verlangen der Regulierungsbehörde Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Die genehmigten Allgemeinen Bedingungen sind in deutscher und englischer Sprache im Internet zu veröffentlichen.

##### b) Regelungsinhalt

Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden.

Sie haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
2. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
3. jene Qualitätsanforderungen, die für die Einspeisung und den Transport von Erdgas gelten;
4. die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas;
5. die verschiedenen von den Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotenen Qualitätsstufen;
6. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
7. wirksame Bestimmungen, nach welchen Kriterien und in welcher Weise nicht genutzte kommittierte Netzkapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden müssen;

8. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
9. die Verpflichtung der Netzbenutzer, die Inanspruchnahme von ihnen gebuchter Kapazität unter Einhaltung der in den Marktregeln definierten Fristen zu nominieren;
10. eine Frist von höchstens zehn Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Fernleitungsnetzbetreiber auch in Zusammenwirken mit anderen Fernleitungsnetzbetreiber das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
11. die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
12. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
13. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
14. die Art und Form der Rechnungslegung;
15. die Entgeltregelung für die Buchung von Kapazitäten und
16. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung.

In den Allgemeinen Bedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik) in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.

#### 3.5.6 Ausnahmen vom Netzzugang

Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag neue Infrastrukturen von der Anwendung der Bestimmungen über den Netzzugang und über die Entflechtung ausnehmen (siehe auch 3.2.8.2) und mit Bescheid aussprechen, dass die Bestimmungen des § 27, des § 31, der § 69 bis § 84, der § 97 bis § 104 und des § 108 auf eine große neue Infrastruktur im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 50 (Verbindungsleitung und Speicheranlagen) oder auf Teile davon für einen bestimmten Zeitraum keine Anwendung finden.

#### 3.5.7 Das Systemnutzungsentgelt

Das Systemnutzungsentgelt für Verteilerunternehmen und für Fernleitungsunternehmen unterscheidet sich grundsätzlich von dem Netznutzungsentgelt für Fernleitungsunternehmen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetzbereich bezieht sich einerseits auf die relevanten Ein- und Ausspeisepunkte und andererseits auf die Netzebene, an der die Anlage angeschlossen ist.

Im Fernleitungsbereich ist die Berechnung des Netznutzungsentgelts durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen geregelt. Bezugsgröße für das Netznutzungsentgelt ist die die vertragliche Leistung pro Ein- und Ausspeisepunkt (jeweils getrennt) in das Fernleitungsnetz des Marktgebietes sowie pro Ausspeisepunkt aus dem Fernleitungsnetz in das Verteilgebiet. Für jeden Ein- bzw. Ausspeisepunkt ist ein eigener Tarif festzusetzen (kein entfernungsabhängiger Tarif). Das Netznutzungsentgelt ist von den Einspeisern und Entnehmern bzw. für die Ausspeisepunkte in das Verteilernetz vom Verteilergebietsmanager zu entrichten. Es sind auch verschiedene Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen vorzusehen.

### 3.5.7.1 Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungsentgelte

#### a) Feststellung der Kostenbasis (§ 69 GWG 2011)

Die Regulierungsbehörde hat die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Verteilernetzbetreibern von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen.

Die Regulierungsbehörde hat die vom Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 82 eingereichten Methoden (3.5.7.3b) ) auf Antrag des Fernleitungsnetzbetreibers oder von Amts wegen periodisch mit Bescheid zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu befristen. Der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund ist vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Regulierungsbehörde hat deren Vertretern Auskünfte zu geben und Einsicht in den Verfahrensakt zu gewähren. Wirtschaftlich sensible Informationen, von denen die Vertreter bei der Ausübung ihrer Einsichtsrechte Kenntnis erlangen, sind vertraulich zu behandeln.

Die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Bundesarbeitskammer können gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde gemäß Abs. 1 und 2 wegen Verletzung der in § 73 bis § 82 geregelten Vorgaben Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 E-ControlG sowie in weiterer Folge an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 B-VG erheben (Stellung einer Formelpartei).

#### b) Systemnutzungsentgelte und Ausgleichszahlungen (§ 70 GWG 2011)

Die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz werden unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 auf Basis der gemäß §§ 79 ff festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungsbehörde bestimmt. Die auf Basis der Methode gemäß § 82 ermittelten Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz werden von der Regulierungsbehörde mit Verordnung in Kraft gesetzt.

Erforderlichenfalls werden in der Verordnung Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches bzw. Marktgebiets bestimmt. Die Art der Ermittlung von Ausgleichszahlungen zwischen Fernleitungsnetzbetreibern ist Bestandteil der Methoden gemäß § 82.

#### c) Regulierungskonto (§ 71 GWG 2011)

Bei der Festsetzung der Kosten sind Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erzielten und den der Verordnung zu Grunde liegenden Erlösen bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten Entgeltperioden zu berücksichtigen. Differenzbeträge sind im Rahmen des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung geltender Rechnungslegungsvorschriften zu aktivieren bzw. passivieren.

Maßgebliche außergewöhnliche Erlöse oder Aufwendungen können über das Regulierungskonto über einen angemessenen Zeitraum verteilt werden.

Wurde ein Kostenbescheid aufgehoben, ist eine abweichende Kostenfeststellung im Ersatzbescheid bei der Feststellung bzw. Genehmigung der Kostenbasis über einen angemessenen Zeitraum zu berücksichtigen.

Wurde ein Kostenbescheid von der Regulierungskommission abgeändert, ist eine abweichende Kostenfeststellung im Bescheid der Regulierungskommission bei der

Feststellung bzw. Genehmigung der Kostenbasis über einen angemessenen Zeitraum zu berücksichtigen.

Wird die Systemnutzungsentgelte-Verordnung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben oder hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, und ergeben sich daraus Minder- oder Mehrerlöse, sind diese bei der Feststellung bzw. Genehmigung der Kostenbasis über einen angemessenen Zeitraum zu berücksichtigen.

### 3.5.7.2 Entgeltkomponenten

#### a) Bestimmung der Systemnutzungsentgelte (§ 72 GWG 2011)

Zur Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, haben die Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht aus den in Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Bestandteilen. Eine über die im Abs. 2 Z 1 bis 5 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, unzulässig. Das Systemnutzungsentgelt im Fernleitungsnetz besteht aus den in Abs. 2 Z 1 bis 3 bezeichneten Bestandteilen. Die Einhebung von Entgelten im Rahmen von marktorientierten Kapazitätsvergabeverfahren ist zulässig.

Das Systemnutzungsentgelt bestimmt sich aus dem

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzzutrittsentgelt;
3. Netzbereitstellungsentgelt;
4. Entgelt für Messleistungen sowie
5. Entgelt für sonstige Leistungen.

#### i Fernleitungsnetz

Das Entgelt gemäß Z 1 bis 3 für das Fernleitungsnetz ist für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte nach einer von der Regulierungsbehörde zu genehmigenden Methode gemäß § 82 auf Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber zu ermitteln und durch Verordnung laut § 70 festzulegen. Die Entgelte sind in Euro bzw. Cent pro Verrechnungseinheit anzugeben.

Die Regulierungsbehörde hat jedenfalls Systemnutzungsentgelte für Netzbenutzer des Verteilernetzes durch Verordnung zu bestimmen, die einerseits auf die relevanten Ein- und Ausspeisepunkte und andererseits auf den Netzbereich sowie die Netzebene zu beziehen sind, an der die Anlage angeschlossen ist. Die relevanten Ein- und Ausspeisepunkte des Verteilernetzes werden in der Verordnung festgelegt. Vorgaben hinsichtlich der Netzebenenanzuordnung der Anlagen sowie der Verrechnungsmodalitäten sind in dieser Verordnung festzulegen.

ii Verteilernetz

Die in den Z 1, 3, 4 und 5 angeführten Entgelte für das Verteilernetz sind durch Verordnung der Regulierungsbehörde zu bestimmen, wobei die Entgelte gemäß Z 1, 3 und 5 als Festpreise zu bestimmen sind. Das Entgelt gemäß Z 4 ist als Höchstpreis zu bestimmen.

b) Netznutzungsentgelt

i Netznutzungsentgelt im Verteilernetz (§ 73 GWG 2011)

Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager gemäß § 24 abgegolten. Die Regulierungsbehörde kann Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung einheitlicher Entgeltstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel gestalten. Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen können vorgesehen werden und haben die Wahrscheinlichkeit von Unterbrechungen angemessen widerzuspiegeln. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen und kann als Pauschale bestimmt werden. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Die Bestimmung von Mindestleistungen und Entgelten für Leistungsüberschreitungen ist zulässig. Für eine kürzere Inanspruchnahme als ein Jahr sowie bei gänzlicher oder teilweiser nicht durchgehender Inanspruchnahme des Netzsystems können abweichende Netznutzungsentgelte verordnet werden.

Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz ist von Endverbrauchern pro Zählpunkt der jeweiligen Netzebene und von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen pro Netzkopplungspunkt zu entrichten. Das Netznutzungsentgelt der Netzebene 1 darf jenes der Netzebene 2 nicht unterschreiten. Es ist arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist entweder das arithmetische Mittel der in der Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung oder die vertragliche Höchstleistung heranzuziehen.

Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz an den Netzkopplungspunkten zwischen den Netzbereichen gemäß § 84 Abs. 2 Z 3 ist bezogen auf die Arbeit und/oder die vertraglich vereinbarte Höchstleistung von den Netzbetreibern pro Netzkopplungspunkt und/oder mittels Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 pro Netzbereich zu entrichten.

Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Ein- und Ausspeisepunkt von Einspeisern und Entnehmern zu entrichten.

Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speichieranlagen ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung einheitlich

pro Ausspeisepunkt von den Speicherunternehmen, die Erdgasspeicher verwalten, zu entrichten.

Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. Erzeugung von biogenen Gasen ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Einspeisepunkt vom Produzenten bzw. vom Erzeuger von biogenen Gasen zu entrichten.

Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

ii Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz (§ 74 GWG 2011)

Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Marktgebietsmanager abgegolten. Das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz wird bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Ein- und Ausspeisepunkt in das Fernleitungsnetz des Marktgebietes, sowie pro Ausspeisepunkt aus dem Fernleitungsnetz ins Verteilernetz getrennt voneinander festgelegt und ist von den Einspeisern bzw. Entnehmern bzw. für die Ausspeisepunkte in das Verteilernetz vom Verteilernetzmanager zu entrichten. Es sind jedenfalls Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen vorzusehen. Kapazitäten mit beschränkter Zuordenbarkeit sowie Lastflusszusagen sind bei der Entgeltfestsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Entgelte für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag dürfen die Summe der Entgelte für tägliche Verträge innerhalb der Laufzeit nicht erheblich unterschreiten. Die Bestimmung von Minimalleistungen und Entgelten für Leistungsüberschreitungen ist zulässig.

Das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speichereinrichtungen ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Ausspeisepunkt von den Speicherunternehmen, die Erdgasspeicher verwalten, zu entrichten.

Das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus Produktion bzw. Erzeugung von biogenen Gasen ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Einspeisepunkt vom Produzenten bzw. vom Erzeuger von biogenen Gasen zu entrichten.

c) Netzzutrittsentgelt (§ 75 GWG 2011)

Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem



Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.

Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.

d) Netzbereitstellungsentgelt (§ 76 GWG 2011)

Das Netzbereitstellungsentgelt wird Netzbenutzern bei der Herstellung des Netzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Es ist anlässlich des Abschlusses des Netzzugangsvertrages bzw. bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung einmalig in Rechnung zu stellen.

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen des Netzbenutzers innerhalb von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses des Netzbenutzers anteilig im Ausmaß der Verringerung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung rückzuerstatten. Die Rückerstattung des für die Mindestleistung verrechneten Netzbereitstellungsentgelts ist nicht möglich.

Wird für zum 31. Dezember 2008 bestehende Kundenanlagen die vertraglich vereinbarte Höchstleistung reduziert, ist für eine spätere Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung auf das ursprüngliche Ausmaß kein Netzbereitstellungsentgelt zu leisten.

Die Berechnung des Netzbereitstellungsentgelts hat sich an den durchschnittlichen Ausbaurkosten für neue und für die Erweiterung von bestehenden Netzen zu orientieren.

Die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte sind über einen angemessenen Zeitraum, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

Das Netzbereitstellungsentgelt für das Fernleitungsnetz wird in den Methoden gemäß § 82 gesondert festgelegt. Die Abs. 2 bis 5 finden ausschließlich auf das Verteilernetz Anwendung.

e) Entgelt für Messleistungen (§ 77 GWG 2011)

Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählrichtungen einschließlich der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Messleistungen in Zusammenhang mit Ein- und Ausspeisungen in oder von Speicheranlagen bzw. Einspeisungen aus Produktionsanlagen sind in den Netznutzungsentgelten gemäß § 73 Abs. 5 bzw. 6 enthalten.

Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung. Das Entgelt für Messleistungen ist regelmäßig sowie grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen. Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beigestellt werden, ist es entsprechend zu vermindern.

f) Entgelt für sonstige Leistungen (§ 78 GWG 2011)

Siehe 3.2.7.1d)

3.5.7.3 Grundsätze der Kosten- und Mengenermittlung

a) Kostenermittlung für Verteilernetzbetreiber (§ 79 GWG 2011)

Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den historischen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten des Verteilernetzbetreibers für das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz gemäß § 74 sind als Kosten der Netzebene 1 zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Kosten sind Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen, der strukturellen Entwicklung der Versorgungsaufgabe und des Marktanteils im jeweiligen Netzgebiet orientieren. Dabei sind die festgestellten Kosten sowohl um generelle Zielvorgaben, die sich an Produktivitätsentwicklungen orientieren, als auch um die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Individuelle Zielvorgaben können aufgrund der Effizienz der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Die dabei anzuwendenden Methoden haben dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben können neben einer Gesamtunternehmensbetrachtung bei sachlicher Vergleichbarkeit auch einzelne Teilprozesse herangezogen werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass für die Verteilernetzbetreiber Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können.

Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben (Zielerreichungszeitraum) kann durch die Regulierungsbehörde im jeweiligen Kostenbescheid in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.

Beeinflusst das vertikal integrierte Erdgasunternehmen die Kosten des Netzbetreibers durch Verrechnungen, muss der Netzbetreiber diese Kosten ausreichend belegen. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde hat das vertikal integrierte Erdgasunternehmen die Kalkulationsgrundlage für die Verrechnungen vorzulegen.

Zur Abdeckung der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate ist ein Netzbetreiberpreisindex zu berücksichtigen. Dieser setzt sich aus veröffentlichten

Teilindices zusammen, die die durchschnittliche Kostenstruktur der Netzbetreiber repräsentieren.

Zielvorgaben gemäß Abs. 2 sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate gemäß Abs. 5 wirken ausschließlich auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Nicht beeinflussbare Kosten sind insbesondere Kosten:

1. für die Nutzung funktional verbundener Netze im Inland sowie für den Verteilergiebtsmanager;
2. für Landesabgaben zur Nutzung öffentlichen Grundes (Gebrauchsabgabe);
3. zur Deckung von Netzverlusten auf Basis transparenter und diskriminierungsfreier Beschaffung;
4. aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Voll liberalisierung des Erdgasmarktes mit 1. Oktober 2002 bestanden haben. Die näheren Kostenarten sind spätestens nach Ablauf von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine Verordnung der Regulierungskommission festzulegen.

Die Kosten für die Bestimmung der Netznutzungsentgelte gemäß § 73 sind bezogen auf die jeweiligen Netzebenen auf Basis der festgestellten Gesamtkosten abzüglich vereinnahmter Messentgelte, Entgelte für sonstige Leistungen sowie der anteiligen Auflösung von passivierten Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelten zu ermitteln. Die festgestellten Gesamtkosten sind um vereinnahmte Förderungen und Beihilfen zu reduzieren.

i Finanzierungskosten für Verteilernetzbetreiber (§ 80 GWG 2011)

Finanzierungskosten haben die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind. Geförderte Finanzierungen sind angemessen zu berücksichtigen.

ii Ermittlung des Mengengerüsts für Verteilernetzbetreiber (§ 81 GWG 2011)

Die den Entgelten zugrunde liegenden Mengen sind auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten stündlichen Leistungen in kWh/h und der Anzahl der Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung sowie strukturelle Entwicklungen mit Auswirkungen auf den Erdgasmarkt, können sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte berücksichtigt werden.

Die der Kostenwälzung zugrunde liegenden Leistungswerte je Netzebene ermitteln sich aus der höchsten stündlichen Leistung, aus der Summe der Verrechnungsleistungen oder aus der Summe der vertraglich vereinbarten Höchstleistungen.

b) Kosten- und Mengenermittlung für Fernleitungsnetzbetreiber (§ 82 GWG 2011)

Die Ermittlung der Tarife des Fernleitungsnetzbetreibers erfolgt auf Basis einer von der Regulierungsbehörde mit Bescheid zu genehmigenden Methode, die den Anforderungen des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu entsprechen hat. Die

der Berechnung der Tarife zugrundeliegenden Kosten und Mengengerüste sind in den Bescheid aufzunehmen. Dabei ist sicher zu stellen, dass für die Fernleitungsnetzbetreiber Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können. Die Behandlung von Erlösen aus marktorientierten Kapazitätsvergabeverfahren sind bei der Erstellung der Methode zu berücksichtigen. § 80 ist sinngemäß anzuwenden. Die Methode ist über Aufforderung der Regulierungsbehörde abzuändern oder neu zu erstellen. Die aus der genehmigten Methode resultierenden Tarife sind durch Verordnung der Regulierungsbehörde festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

Das Mengengerüst ist auf Basis der vertraglich kommittierten Kapazitäten zu ermitteln und der maximalen technischen Kapazität gegenüberzustellen.

Die durch Anwendung der Methode durch den Fernleitungsnetzbetreiber ermittelte Höhe der Kosten ist der Regulierungsbehörde nachzuweisen und durch die Vorlage sämtlicher Kalkulationsgrundlagen zu belegen. Das Mengengerüst ist nachzuweisen und durch die Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen. Die Höhe der Kosten und das Mengengerüst sind mit Bescheid zu genehmigen, wenn bei der Ermittlung der Kosten sowie des Mengengerüsts die Vorgaben der Methode eingehalten wurden. Die Regulierungsbehörde hat die Kosten neu festzusetzen, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber bei der Ermittlung der Kosten die Vorgaben der Methode nicht eingehalten hat.

Die Genehmigung hat jedenfalls durch Bescheid zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind und die aus diesen Methoden resultierenden Tarife nicht wesentlich über dem Durchschnitt veröffentlichter Fernleitungstarife (Fernleitungsentgelte), die der Regulierungsbehörde gleichzeitig mit der zu genehmigenden Methode vorzulegen sind, für vergleichbare Transportleistungen auf vergleichbaren Leitungssystemen in der Europäischen Union liegen.

#### 3.5.7.4 Grundsätze der Entgeltermittlung

##### a) Entgeltermittlung und Kostenwälzung (§ 83 GWG 2011)

Das Systemnutzungsentgelt des Verteilernetzes ist auf den Netzbereich sowie die Netzebene, an der die Anlage angeschlossen ist, pro Zählpunkt bzw. auf die Ein- und Ausspeisepunkte zu beziehen. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der festgestellten gewälzten Kosten und des festgestellten Mengengerüsts.

Bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches sind zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen. Entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs sind in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 festzusetzen. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Die Kosten der Netzebene 1 eines Netzbetreibers sind der Ermittlung des Netznutzungsentgelts gemäß § 73 zu Grunde zu legen. Die Kosten der Netzebene 1 eines Netzbereichs sind unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 1 auf die

Netzebene 2 und 3 zu überwälzen. Die Kosten der Netzebene 2 sind, unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 2, auf die Netzebene 3 zu überwälzen. Das zugrunde zu legende Verfahren der Kostenwälzung ist von der Regulierungsbehörde durch Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 zu bestimmen. Dabei sind die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zwischen transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich zu verteilen.

### 3.5.7.5 Netzebenen und Netzbereiche (§ 84 GWG 2011)

- a) Als Netzebenen, von denen bei der Bildung der Systemnutzungsentgelte auszugehen ist, werden bestimmt:
1. Fernleitungsanlagen gemäß Anlage 2;
  2. Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1 gemäß Anlage 1;
  3. Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 2 mit einem Druck > 6 bar;
  4. Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 3 mit einem Druck ≤ 6 bar.
- b) Als Netzbereiche sind vorzusehen:
1. für die Fernleitungsanlagen gemäß Anlage 2: Fernleitungs-Bereich: die in Anlage 2 angeführten Fernleitungsanlagen.
  2. für die Netzebene 1:
    - a) Ostösterreichischer Bereich: die in Anlage 1 angeführten Verteilerleitungsanlagen; darüber hinaus sind jene Leitungen in die Ebene 1 einzubeziehen, die Eintritt und Austritt eines Netzbereiches oder eines Marktgebiets miteinander verbinden. Eine Fortsetzung einer Verteilerleitung wird dann in die Ebene 1 miteinbezogen, wenn dadurch eine neue Verbindung in ein anderes Verteiler- oder Fernleitungsnetz oder in ein anderes Marktgebiet begründet wird;
    - b) Tiroler Bereich: Das die Marktgebietsgrenze überschreitende Teilstück aller Leitungen in Tirol;
    - c) Vorarlberger Bereich: den grenzüberschreitenden Leitungsabschnitt von Deutschland nach Vorarlberg;
  3. für die anderen Netzebenen die jeweiligen, durch die Netze in den Netzebenen gemäß § 84 Abs. 1 Z 2 bis 4 GWG 2011 (Rz. a)) abgedeckten Gebiete der in der Anlage 3<sup>47</sup> angeführten Unternehmen, wobei die Netze unterschiedlicher

---

<sup>47</sup> Folgende Unternehmen sind in Anlage 3 GWG 2011 angeführt:

1. WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH
2. EVN Netz GmbH
3. OÖ. Ferngas Netz GmbH
4. Salzburg Netz GmbH
5. TIGAS-Erdgas Tirol GmbH
6. VEG Vorarlberger Erdgas GmbH
7. BEGAS Netz GmbH
8. Gasnetz Steiermark GmbH
9. KELAG Netz GmbH
10. Stadtwerke Bregenz GmbH

Netzbetreiber mit dem Sitz innerhalb desselben Bundeslandes zu einem Netzbereich zusammengefasst werden.

Die in den Anlagen 1, 2, und 3 enthaltenen Aufzählungen der Fernleitungsanlagen, Verteilerleitungsanlagen und Erdgasunternehmen sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen gegebenenfalls abzuändern. Vor Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend ist eine Stellungnahme der Regulierungsbehörde einzuholen.

### 3.5.8 Bilanzgruppensystem

#### 3.5.8.1 Bilanzgruppen

##### a) Zusammenfassung der Netzbenutzer in Bilanzgruppen (§ 90 GWG 2011)

Netzbenutzer sind verpflichtet, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.

Netzbenutzer sind verpflichtet, entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen

1. Daten, Zählerwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Verbrauches bzw. ihrer Transporterfordernisse dienende Angaben an Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche sowie den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Gasmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist.
2. bei Verwendung eigener Zählerleinrichtungen und Anlagen zur Datenübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten;
3. Meldungen bei Lieferanten- und Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hierfür vorgesehenen Fristen einzuhalten;
4. Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indizes betraut sind;
5. bei technischer Notwendigkeit Fahrpläne an den Netzbetreiber und den Verteilergebietsmanager bzw. Marktgebietsmanager zu melden;

- 
11. LINZ GAS Netz GmbH
  12. Elektrizitätswerke Wels AG
  13. Stadtwerke Steyr, Gaswerk
  14. Energie Ried GmbH
  15. Energie Graz GmbH & Co KG
  16. Stadtwerke Leoben
  17. Stadtwerke Kapfenberg GmbH
  18. Energie Klagenfurt GmbH
  19. EVA-Erdgasversorgung Außerfern GmbH & Co KG
  20. Marktgemeinde Veitsch – Gasnetz Veitsch
  21. OMV Gas GmbH
  22. Tauerngasleitung GmbH

6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren, dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergbietsmanager und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

Bilanzgruppen können innerhalb eines Marktgebietes oder für mehrere Marktgebiete gebildet werden. Die Bildung und Veränderung von Bilanzgruppen erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen. Dabei ist anzugeben, ob die Bilanzgruppe auch im Verteilernetz oder ausschließlich im Fernleitungsnetz tätig ist.

Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen einer im Verteilernetz tätigen Bilanzgruppe darf eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat ausüben

Kommt ein Netzbenutzer seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht nach, so gilt § 24 E-ControlG mit der Maßgabe, dass der verpflichtete Netzbenutzer aufzufordern ist, innerhalb angemessener, von der Behörde zu bestimmender Frist dieser Verpflichtung zu entsprechen. Kommt der Netzbenutzer auch dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der gesetzmäßige Zustand dadurch herzustellen, dass die Endverbraucher, die Kunden dieses Netzbenutzers sind, mit Bescheid einer Bilanzgruppe zugewiesen wird (§ 95).

#### 3.5.8.2 Die Bilanzgruppenverantwortlichen

##### a) Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen (§ 91 GWG 2011)

Der Bilanzgruppenverantwortliche ist zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten sowie der Einhaltung der Marktregeln verpflichtet. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat folgende Aufgaben:

1. die Erstellung von Fahrplänen und deren Übermittlung an den Bilanzgruppenkoordinator und Marktgebietsmanager bzw. Verteilergbietsmanager;
2. Nominierung an den Ein- und Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes beim Fernleitungsnetzbetreiber, ausgenommen den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze zu den Verteilernetzen;
3. die Anpassung der Aufbringung und Abgabe ihrer Bilanzgruppen je definierter Messperiode durch geeignete Maßnahmen, wobei sämtliche dem Bilanzgruppenverantwortlichen bekannte Informationen bei der Erstellung von Fahrplänen bzw. Nominierungen zu berücksichtigen sind;
4. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Kunden jener Versorger, die der Bilanzgruppe gemäß § 95 durch die Regulierungsbehörde zugewiesen wurden;
5. die Meldung bestimmter Aufbringungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke;
6. die Meldung von Aufbringungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke;
7. die Entrichtung der vorgesehenen Entgelte (Gebühren) an den Bilanzgruppenkoordinator;
8. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an den Bilanzgruppenkoordinator sowie die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder;

9. die Nominierung von Handelstransaktionen beim Betreiber des Virtuellen Handelspunktes.

Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind verpflichtet,

1. Bilanzgruppenverträge mit dem Marktgebietsmanager über die Einrichtung von Bilanzgruppen und die Erfassung, den Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen Aufbringung und Abgabe ihrer Bilanzgruppen je definierter Messperiode abzuschließen;
2. Verträge mit dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebetsmanager, dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen;
3. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen;
4. entsprechend den Marktregeln Daten an den Bilanzgruppenkoordinator, den Marktgebietsmanager, den Verteilergebetsmanager, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben;
5. die Summe der den unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder zugeordneten Kapazitäten an den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze zu den Verteilernetzen im Marktgebiet zu verwalten und Netzzugangsanträge oder Anträge auf Kapazitätserweiterung seiner Bilanzgruppenmitglieder an den Verteilergebetsmanager weiterzuleiten;
6. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder - im Sinne einer Versorgung mit dieser - zu beschaffen;
7. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen der Netzbetreiber einzuhalten;
8. sofern die Bilanzgruppe im Verteilernetz tätig ist, der Regulierungsbehörde Allgemeine Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen und über Aufforderung dieser abzuändern oder neu zu erstellen, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist.

Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe oder den Versorger, sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes der neuen Bilanzgruppe oder dem neuen Versorger und dem Verteilergebetsmanager weiterzugeben.

b) Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenverantwortlichen (§ 92 GWG 2011)

Die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche gemäß § 91 Abs. 2 Z 8 sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist unter Auflagen oder befristet zu erteilen, wenn dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist. Die Befristung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten. Bilanzgruppenverantwortliche sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern oder neu zu erstellen.

c) Zulassung von Bilanzgruppenverantwortlichen (§ 93 GWG 2011)

Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen bedarf einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Näheres über die Zulassung der Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Widerruf und die Erlöschung der Genehmigung findet sich in den §§ 93 und 94 GWG 2011.



d) Zuweisung von Versorgern zu Bilanzgruppen (§ 95 GWG 2011)

Die Zuweisung von Netzbenutzern,

1. die keiner Bilanzgruppe angehören oder
2. die keine eigene Bilanzgruppe bilden,

zu einer Bilanzgruppe hat durch Bescheid der Regulierungsbehörde zu erfolgen. Vertragliche Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen den zugewiesenen Versorgern und deren Kunden gestalten, werden durch den Akt der Zuweisung nicht berührt. Die Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gelten als integrierender Bestandteil der durch den Akt der Zuweisung konstitutiv begründeten Rechtsbeziehung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe. Die im Zeitpunkt der Zuweisung in Vertragsbeziehungen zu den Versorgern stehenden Kunden haben keine Parteistellung im Verfahren.

Die Versorgung der Kunden der einer Bilanzgruppe gemäß Abs. 1 zugewiesenen Versorger durch den Bilanzgruppenverantwortlichen hat zu marktüblichen Preisen zu erfolgen.

3.5.8.3 Physikalische Abwicklungsstelle für Gasbörsengeschäfte (§ 96 GWG 2011)

Eine physikalische Abwicklungsstelle für Gasbörsengeschäfte hat zum Zwecke der physikalischen Erfüllung der Gasbörsengeschäfte die hierfür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe entsprechend den Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers zu erfüllen.

Darüber hinaus hat die physikalische Abwicklungsstelle für Gasbörsengeschäfte mit dem Marktgebietsmanager bzw. der Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie im Verteilernetz erforderlichenfalls Vereinbarungen abzuschließen. Darin ist sicherzustellen, dass alle durch die Börseaktivitäten des Netzbenutzers verursachten und durch Nominierungen beeinflussbaren Balancing-Erfordernisse und -Aktivitäten auf dem Virtuellen Handlungspunkt zu konzentrieren sind.

Die Überwachung der Einhaltung der für Bilanzgruppenverantwortliche geltenden Vorschriften durch die physikalische Abwicklungsstelle für Gasbörsengeschäfte obliegt der Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Börsenaufsichten bleibt hiervon unberührt.

3.5.9 Speicherunternehmen

3.5.9.1 Zugang zu Speicheranlagen

Speicherunternehmen, die Erdgasspeicher verwalten, haben den Speicherzugangsberechtigten den Zugang zu ihren Anlagen zu nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zu gewähren.

Der Speicherzugang kann aus nachstehenden Gründen verweigert werden:

1. Störfälle;
2. mangelnde Speicherkapazitäten;
3. wenn der Speicherzugangsberechtigte oder ein mit dem Speicherzugangsberechtigten verbundenes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss ausübt, seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, in dem ein Rechtsanspruch des Speicherzugangsberechtigten auf Speicherzugang nicht gewährt wird oder ein Speicherzugang aus im Tatsächlichen gelegenen Gründen nicht möglich ist;

4. wenn die technischen Spezifikationen nicht auf zumutbare Art und Weise miteinander in Übereinstimmung gebracht werden können;
5. wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

Das Speicherunternehmen hat die Verweigerung des Speicherzuganges gegenüber dem Speicherzugangsberechtigten schriftlich zu begründen.

Im Falle von mangelnden physischen Speicherkapazitäten haben Ein- und Ausspeisungen im Rahmen der Bereitstellung von Ausgleichsenergie Vorrang gegenüber allen anderen Speicherzugangsberechtigten sowie Ein- und Ausspeisungen aufgrund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen in zeitlicher Reihung.

Die Regulierungsbehörde hat über Antrag desjenigen, der behauptet, durch die Verweigerung des Speicherzuganges in seinem gesetzlich eingeräumten Recht auf Gewährung des Speicherzuganges verletzt worden zu sein, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung eines Speicherzuganges gemäß Abs. 2 zutreffen. Die Frist, innerhalb der die Regulierungsbehörde zu entscheiden hat, beträgt ein Monat ab Einlangen des Antrags.

Das Speicherunternehmen hat das Vorliegen der Verweigerungstatbestände gemäß Abs. 2 nachzuweisen. Die Regulierungsbehörde hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen Speicherzugangsberechtigtem und Speicherunternehmen hinzuwirken.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass das Recht auf Gewährung des Speicherzuganges verletzt worden ist, hat das Speicherunternehmen dem Antragsteller nach Zustellung der Entscheidung der Regulierungsbehörde unverzüglich Speicherzugang zu gewähren.

#### 3.5.9.2 Verfahren betreffend den Zugang zu Speicheranlagen (§ 98 GWG 2011)

Auf Basis der erfolgten Evaluierung des Speichermarktes gemäß den in Abs. 2 festgelegten Kriterien ist der Zugang zu Speicheranlagen auf verhandelter Basis zu gewähren. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann mit Verordnung festlegen, ob der Speicherzugang auf Basis eines regulierten Verfahrens erfolgt. Dabei kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend festlegen, dass

1. die Methoden zur Festsetzung der Speichernutzungsentgelte einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen und/oder
2. die Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen und/oder
3. die Methoden und Verfahren der Kapazitätsvergabe einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen.

Die Entscheidung über das regulierte Zugangsregime ist öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Beurteilung, welches Verfahren zur Anwendung kommt, hat die Regulierungsbehörde vor Erlassung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend einen Bericht über die Situation am österreichischen Flexibilitäts- und Speichermarkt zu erstellen und zu veröffentlichen. Dabei ist von der Regulierungsbehörde die Wettbewerbsintensität am Speichermarkt anhand von Preisvergleichen, des Produktangebots und seiner Nutzung, der Marktkonzentration (Angebot und Nachfrage) unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit alternativer Flexibilitätsquellen sowie der Verfügbarkeit von Speicherkapazitäten in Verhältnis zur Nachfrage zu beurteilen. Bei vorgenannten Preisvergleichen sind die den Speicherunternehmen gemäß § 73 Abs. 5 und § 74 Abs. 2 entstehenden Kosten in Abzug zu bringen. Die betroffenen

Speicherunternehmen haben das Recht, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bei seiner Entscheidung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen sowie seiner Entscheidung gemäß Abs. 1 zu Grunde zu legen, ob ein mehrmaliger Verstoß gegen die Bestimmungen des § 101 bis § 105 von der Regulierungsbehörde festgestellt wurde.

#### 3.5.9.3 Speichernutzungsentgelte beim verhandelten Speicherzugang (§ 99 GWG 2011)

Speicherunternehmen sind verpflichtet, mit Speicherzugangsberechtigten auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang Speichernutzungsentgelte nach Treu und Glauben zu vereinbaren, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen. Die der Bestimmung des Entgeltes für die Speicherung zu Grunde liegenden Prinzipien sind einmal jährlich sowie nach jeder Änderung zu veröffentlichen.

Liegen die von einem Speicherunternehmen veröffentlichten Speichernutzungsentgelte für eine von Kunden nachgefragte Speicherdienstleistung mehr als 20 % über dem Durchschnitt veröffentlichter Entgelte für vergleichbare Leistungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so hat die Regulierungsbehörde zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Speichernutzungsentgelte mit Bescheid zu bestimmen, welche Kostenbasis den Preisansätzen der Speicherunternehmen gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen sind. Dabei ist von den Grundsätzen der Kostenverursachung und der Kostenorientierung auszugehen. Beim Vergleich der Speichernutzungsentgelte sind die den Speicherunternehmen gemäß § 73 Abs. 5 und § 74 Abs. 2 entstehenden Kosten in Abzug zu bringen.

Über Antrag des Speicherzugangsberechtigten hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid festzustellen, ob die dem Speichernutzungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen. Wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht entsprochen, so hat das Speicherunternehmen unverzüglich den diesem Grundsatz entsprechenden Zustand herzustellen.

Änderungen der Speichernutzungsentgelte sind vor ihrem Inkrafttreten der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

#### 3.5.9.4 Speichernutzungsentgelte beim regulierten Speicherzugang (§ 100 GWG 2011)

Hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 verordnet, dass der Speicherzugang auf Basis eines regulierten Verfahrens gewährt werden muss, bedürfen die Methoden zur Berechnung der Speichernutzungsentgelte der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Methoden sind über Aufforderung der Regulierungsbehörde abzuändern oder neu zu erstellen.

Die Methoden zur Berechnung dieser Speichernutzungsentgelte beziehen sich auf

1. die Kostenbasis, bestehend aus angemessenen Kosten für Betrieb, Instandhaltung, Ausbau, Verwaltung und Vermarktung, sowie einer Kapitalverzinsung auf Basis eines gewichteten Kapitalkostensatzes, dabei stellt die verzinsliche Kapitalbasis das betriebsnotwendige Anlagevermögen dar, wobei passivierte Bestände von Baukostenzuschüssen, sowie Feststellungen der Regulierungsbehörde hiervon abzuziehen sind.
2. die sonstigen Festlegungen der Entgeltberechnung, welcher die vertragliche Kapazitätsauslastung zum Zeitpunkt der Berechnung zugrunde zu legen ist. Bei Neuanlagen basiert die Berechnung auf Planungsannahmen, welche von der

Regulierungsbehörde zu genehmigen sind. Eine Zusammenfassung einzelner Speicheranlagen für die Berechnung der Speichernutzungsentgelte ist zulässig.

Die Methoden können auch vorsehen, dass Speichernutzungsentgelte auch mittels marktorientierter Verfahren wie Auktionen festgelegt werden können. Die Methoden müssen den effizienten Gashandel und Wettbewerb erleichtern und Quersubventionen zwischen den Speichernutzern vermeiden. Gleichzeitig müssen sie Anreize für Investitionen und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Interoperabilität bieten. Die Methoden sind weiters so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Speicheranlagen so vorgenommen werden können, dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Speicheranlagen jedenfalls gewährleistet ist.

Die Regulierungsbehörde hat vor der Genehmigung die Methoden einer Konsultation der Speicherzugangsberechtigten zu unterziehen. Die Genehmigung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn die Vorgaben des Abs. 2 erfüllt sind und die aus diesen Methoden resultierenden Speichernutzungsentgelte nicht mehr als 20 % über dem Durchschnitt veröffentlichter Speichernutzungsentgelte, die der Behörde gleichzeitig mit der zu genehmigenden Methode vorzulegen sind, für vergleichbare Speicherdienstleistungen für vergleichbare Speicheranlagen in der Europäischen Union liegen. Beim Vergleich der Speichernutzungsentgelte sind die den Speicherunternehmen gemäß § 73 Abs. 5 und § 74 Abs. 2 entstehenden Kosten in Abzug zu bringen. Die genehmigten Methoden sind im Internet auf der Homepage des Speicherunternehmens zu veröffentlichen.

Auf Verlangen der Regulierungsbehörde ist die Einhaltung der genehmigten Methoden bei der Berechnung der Speichernutzungsentgelte nachzuweisen und durch die Vorlage sämtlicher Kalkulationsgrundlagen zu belegen. Die Regulierungsbehörde hat das Speicherunternehmen aufzufordern, die Speichernutzungsentgelte in Übereinstimmung mit den Methoden zu berechnen.

#### 3.5.9.5 Vorlage von Verträgen (§ 101 GWG 2011)

Die Speicherunternehmen haben alle abgeschlossenen Verträge über die Bereitstellung von Speicherleistung der Regulierungsbehörde unmittelbar nach Vertragsabschluss vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

#### 3.5.9.6 Allgemeine Bedingungen für den Speicherzugang

Die Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Speicherunternehmen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist;
2. die Leistungen der Speicherzugangsberechtigten mit den Leistungen des Speicherunternehmens in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind;
4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für die Ein- und Ausspeicherung enthalten;
5. sie Regelungen über die Zuordnung der Speichernutzungsentgelte enthalten;
6. sie klar und übersichtlich gefasst sind;
7. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten;

8. sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der für den Speicherzugang maßgeblichen Sonstigen Marktregeln;
2. die technischen Mindestanforderungen für den Speicherzugang;
3. Regelungen zur Messung der an das Speicherunternehmen übergebenen bzw. von diesem gelieferten Erdgasmenge;
4. Regelungen betreffend den Ort der Übernahme bzw. Übergabe von Erdgas;
5. jene Qualitätsanforderungen, die für die Ein- und Ausspeicherung von Erdgas gelten;
6. die verschiedenen im Rahmen des Speicherzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen;
7. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Speicherzugang;
8. die von den Speicherzugangsberechtigten zu liefernden Daten;
9. die Modalitäten für den Speicherabruf;
10. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Speicherunternehmen das Begehren auf Speicherzugang zu beantworten hat;
11. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung;
12. die Art und Form der Rechnungslegung und Bezahlung;
13. die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung;
14. die Verpflichtung von Speicherzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Speicherzugangsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;
15. Bestimmungen, nach welchen Kriterien und in welcher Weise nicht genutzte kommittierte Speicherkapazitäten Dritten zugänglich gemacht werden;
16. einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren.

Bei der Erstellung der Allgemeinen Bedingungen für den verhandelten Speicherzugang hat das Speicherunternehmen die Speicherzugangsberechtigten zu konsultieren. Die Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang sind den Speichernutzern über Verlangen auszufolgen und im Internet zu veröffentlichen.

Hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 98 Abs. 1 festgestellt, dass der Speicherzugang zu einer Speicheranlage auf Basis eines regulierten Verfahrens gewährt werden muss, bedürfen die Allgemeinen Bedingungen sowie deren Änderungen einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese Genehmigung ist unter Auflagen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Befristung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten. Speicherunternehmen sind verpflichtet, die Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern oder neu zu erstellen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. In Abweichung zu Abs. 3 hat die Regulierungsbehörde vor der Genehmigung die Allgemeinen Bedingungen einer Konsultation der Speicherzugangsberechtigten zu unterziehen.

Werden neue Allgemeine Bedingungen für den Speicherzugang genehmigt, hat das Speicherunternehmen dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Speichernutzern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

### 3.5.9.7 Kapazitätsvergabeverfahren (§ 103 GWG 2011)

Speicherunternehmen haben nichtdiskriminierende, transparente Kapazitätsvergabeverfahren zu veröffentlichen und anzuwenden. Das Kapazitätsvergabeverfahren muss angemessene Fristen hinsichtlich der Ankündigung der Kapazitätsvergabe sowie der Dauer des Verfahrens vorsehen. Abhängig von dem jeweiligen Kapazitätsbedarf ist jener Mechanismus zu wählen, der eine diskriminierungsfreie und transparente Kapazitätsvergabe bestmöglich gewährleistet. Übersteigt der Kapazitätsbedarf die zur Verfügung stehende Kapazität im Kapazitätsvergabeverfahren, hat die Kapazitätsvergabe mittels Auktion zu erfolgen. Speicherprodukte können dann nach dem zeitlichen Einlangen der Angebote vergeben werden, wenn es sich im Vergleich zur Gesamtkapazität um geringfügige Kapazitätsangebote handelt.

Für Investitionen in neue Speichieranlagen als auch für wesentliche Investition in die Erweiterung bereits bestehender Speichieranlagen ist zur Feststellung des Kapazitätsbedarfs vor dem Kapazitätsvergabeverfahren eine Kapazitätsbedarfserhebung durchzuführen.

Alle geplanten Kapazitätsvergabeverfahren sind der Regulierungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Bedingungen für Kapazitätsvergabeverfahren sind über Aufforderung der Regulierungsbehörde abzuändern oder neu zu erstellen.

Hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 98 Abs. 1 Z 3 festgestellt, dass der Speicherzugang zu einer Speichereinrichtung auf Basis eines regulierten Verfahrens gewährt werden muss, bedarf das Kapazitätsvergabeverfahren gemäß Abs. 1 bis 3 der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Das Kapazitätsvergabeverfahren ist über Aufforderung der Regulierungsbehörde abzuändern oder neu zu erstellen.

### 3.5.9.8 Engpassmanagement

Die Speicherunternehmen werden einen transparenten und effizienten Handel von Sekundärkapazitäten an einer übergeordneten Handelsplattform für Sekundärmarktkapazitäten ermöglichen oder bei der Errichtung einer gemeinsamen Handelsplattform kooperieren.

Verträge über die Bereitstellung von Speicherleistung enthalten Maßnahmen zur Vermeidung des Hortens von Kapazität. In Fällen vertraglich bedingter Engpässe ist der Speichernutzer verpflichtet, die von ihm nicht genutzte kontrahierte Kapazität über eine Sekundärmarktplattform Dritten zu verkaufen.

Das Speicherunternehmen bietet die ungenutzte Speicherkapazität unverzüglich zumindest auf „Day-ahead“-Basis (für den folgenden Gastag) und zumindest als unterbrechbare Kapazität auf dem Primärmarkt an.

### 3.5.9.9 Pflichten von Speicherunternehmen

Speicherunternehmen sind verpflichtet,

1. unbeschadet der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Informations-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie der gemäß § 10 festgelegten Verpflichtungen zur Gewährung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen, wirtschaftlich sensible Informationen von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und zu verhindern, dass Informationen über ihre eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden;

2. Netzbetreibern, deren Netze mit ihren eigenen Anlagen verbunden sind, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität der Netze und Systeme sicherzustellen und mit dem Betreiber der verbundenen Anlage über die Übergabe- und Übernahmemodalitäten Vereinbarungen zu schließen;
3. die für die Nutzung ihrer Anlagen geltenden Allgemeinen Bedingungen sowie die Speichernutzungsentgelte einmal jährlich bzw. nach jeder Änderung zu veröffentlichen;
4. numerische Informationen über die kontrahierte und verfügbare Ein- und Ausspeicherleistung sowie das kontrahierte und verfügbare Volumen auf täglicher Basis im Internet in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise zu veröffentlichen;
5. sofern nicht ohnehin diesbezügliche Daten vom nachgelagerten Netzbetreiber an den Verteilergebietsmanager und dem Marktgebietsmanager geliefert werden, diesen über den nachgelagerten Netzbetreiber zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Drucksituation sowie Mengendurchfluss an Übergabepunkten zu Speicheranlagen im Marktgebiet in elektronischer Form zu übermitteln;
6. an der Erstellung der langfristigen Planung und des Netzentwicklungsplans mitzuwirken und Projekte der genehmigten langfristigen Planung bzw. des Netzentwicklungsplans, die von ihnen betriebenen Anlagen betreffen, umzusetzen;
7. die von ihnen betriebenen Speicheranlagen sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen, wobei zu gewährleisten ist, dass die zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Die Pflichten der Speicherunternehmen gemäß Art. 15, Art. 17 und Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bleiben davon unberührt.

### 3.5.10 Erdgasleitungsanlagen

#### 3.5.10.1 Technische Mindestanforderungen an Leitungsanlagen

Zur Sicherstellung der den Netzbetreibern auferlegten Verpflichtungen sind bei der Errichtung, der Herstellung und beim Betrieb von Erdgasleitungsanlagen die Regeln der Technik (§ 7 Abs. 1 Z 53) einzuhalten.

#### 3.5.10.2 Errichtung und Auflassung von Erdgasleitungsanlagen

##### a) Genehmigungspflicht

Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde gemäß § 148 Abs. 2.

##### b) UVP-Pflicht:

Ordentliches Verfahren: Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km.

Vereinfachtes Verfahren: Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A (besonders Schutzgebiet) oder C (Wasserschutz oder Schongebiet) mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km.

c) Ausnahmen

Von der Genehmigungspflicht sind Erdgasleitungsanlagen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck bis einschließlich 0,6 MPa ausgenommen, sofern beim Inhaber der Leitungsanlage

1. Lage- und Ausführungspläne, technische Beschreibungen der Leitungsanlage sowie Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass die Leitungsanlage entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, und in denen die maßgebenden Regeln der Technik beschrieben und ihre Einhaltung belegt wird oder
2. die kompletten Zertifizierungsunterlagen nach ÖVGW PV 200 „Qualitätsanforderungen für Gasnetzbetreiber, Anforderungen von Prüfungen für die Zertifizierung von Gasnetzbetreibern“, erhältlich in der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach bzw. nach anderen geeigneten Zertifizierungsverfahren (zB ÖNORM EN ISO 9001 „Qualitätssicherungssysteme - Anforderungen (ISO 9001:2000)“), alle erhältlich beim Österreichischen Institut für Normenwesen, 1020 Wien, Heinestraße 38, sowie
3. ein Sicherheitskonzept gemäß § 58 Abs. 1 Z 3, § 62 Abs. 1 Z 9 und § 150 Abs. 2 Z 12 sowie der Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß § 51

zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 aufliegen und keine Zwangsrechte gemäß § 145 in Anspruch genommen werden. Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich über 0,1 MPa sind drei Monate vor der geplanten Errichtung der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 unter Anschluss der in § 150 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 angeführten Unterlagen anzuzeigen. Die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 hat die Ausführung über Antrag eines Netzbetreibers binnen drei Monaten zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 137 Abs. 3 vorliegen. § 138 Abs. 1 Z 4 gilt sinngemäß. Sind der Anzeige die Unterlagen gemäß § 150 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 nicht beigegeben und werden diese auch nicht nach Aufforderung gemäß § 13 AVG der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 vorgelegt, ist die Anzeige innerhalb einer Frist von drei Monaten zurückzuweisen.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, jene im Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen, unter denen Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, durch Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, wenn nach für verbindlich erklärten Regeln der Technik keine nachteiligen Auswirkungen auf die gemäß § 135 geschützten rechtlichen Interessen zu erwarten ist.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung weitere Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausnehmen, wenn auf Grund ihrer Beschaffenheit zu erwarten ist, dass die gemäß § 135 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind. In dieser Verordnung können auch technische Regelwerke für die Beschaffenheit der von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Erdgasleitungsanlagen für verbindlich erklärt werden.

d) Genehmigungsvoraussetzungen

Erdgasleitungsanlagen sind so zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu betreiben, dass

1. das Leben oder die Gesundheit



- a) des Inhabers der Erdgasleitungsanlage,
  - b) der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen und
  - c) der Nachbarn nicht gefährdet wird;
2. dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden;
  3. Nachbarn durch Lärm, Geruch oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden;
  4. die sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten werden;
  5. die einschlägigen Regeln der Technik eingehalten werden sowie
  6. die Abwärme bei der Verdichtung von Erdgas im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß einem Nutzungskonzept zugeführt wird.

Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

e) Vorprüfung

Die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 kann über Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Antrag auf vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder auf Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage vorliegt und zu befürchten ist, dass durch diese Erdgasleitungsanlage öffentliche Interessen nach § 137 Abs. 5 wesentlich beeinträchtigt werden. Die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 hat über diesen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden.

f) Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

Erdgasleitungsanlagen dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 134 Abs. 3 nur mit Genehmigung der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 errichtet, erweitert, geändert und betrieben werden.

Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen, zu erteilen,

1. wenn nach dem Stand der Technik (§ 7 Abs. 1 Z 60) sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 135 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 135 Abs. 1 Z 3 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden;
2. wenn die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und der Betrieb der Anlage unter Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik erfolgt und
3. wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und das Bestehen eines Sicherheitskonzeptes in ausreichendem Ausmaß nachgewiesen wird.

Die Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage ist zu versagen, wenn die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage mit den Zielen des § 4 unvereinbar ist oder einen Netzbetreiber daran hindern würde, die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 5 zu erfüllen und diese Versagungsgründe nicht durch die Vorschreibung von Auflagen beseitigt werden können. Die Regulierungsbehörde hat

über Antrag eines Netzbetreibers das Vorliegen zumindest eines dieser Versagungsgründe innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des Antrags bescheidmäßig festzustellen. Der antragstellende Netzbetreiber hat das Vorliegen dieser Versagungsgründe nachzuweisen. Bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde hat die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 das Genehmigungsverfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen.

Eine Versagung gemäß Abs. 3 ist unzulässig, wenn die Erdgasleitungsanlage ausschließlich zur Versorgung eines einzigen Endverbrauchers errichtet und betrieben wird.

g) Parteien

Im Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen haben Parteistellung:

1. der Genehmigungswerber;
2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - und die Bergbauberechtigten;
3. die Nachbarn (Abs. 2), soweit ihre nach § 135 Abs. 1 Z 1 bis 3 geschützten Interessen berührt werden;
4. Netzbetreiber, die einen Antrag auf Versagung der Genehmigung gemäß § 137 Abs. 3 gestellt haben;
5. das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, soweit das Verfahren Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt.

Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erdgasleitungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

h) Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende

Der Anlageninhaber hat die Fertigstellung der Erdgasleitungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 anzuzeigen. Hat sich die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 anlässlich der Errichtungsgenehmigung eine Betriebsgenehmigung nicht vorbehalten, ist der Anlageninhaber nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

Wurde die Inbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage einer Betriebsgenehmigung gemäß § 137 Abs. 6 vorbehalten, ist nach der Fertigstellungsanzeige die Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu genehmigen, sofern die Auflagen der Errichtungsgenehmigung erfüllt wurden.

Der Anlageninhaber hat die dauernde Auflassung einer genehmigten Erdgasleitungsanlage der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 anzuzeigen.

i) Eigenüberwachung

Der Inhaber einer Erdgasleitungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie den für die Anlage geltenden Vorschriften, dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheid oder andere für die Anlage geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen zehn Jahre.

Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Erdgasleitungsanlagen Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Inhaber der Erdgasleitungsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren und über Verlangen der Behörde vorzulegen.

Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 zu übermitteln.

j) Erlöschen der Genehmigung

Eine gemäß § 137 erteilte Genehmigung erlischt, wenn

1. mit der Errichtung nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung begonnen wird oder
2. die Fertigstellungsanzeige (§ 139 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Errichtungsgenehmigung erfolgt.
3. Die Betriebsgenehmigung erlischt, wenn

4. der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen, in denen die Inbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung gemäß § 137 Abs. 6 vorbehalten worden ist, ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird oder
5. der Genehmigungsinhaber anzeigt, dass die Erdgasleitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird, oder
6. der Betrieb der Erdgasleitungsanlage nach Feststellung der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.

Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 können von der Behörde gemäß § 148 Abs. 2 auf insgesamt höchstens sieben Jahre verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.

Nach Erlöschen der Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung hat der letzte Anlageninhaber die Erdgasleitungsanlage über nachweisliche Aufforderung des Grundstückseigentümers umgehend abzutragen und den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, es sei denn, dass dies durch privatrechtliche Vereinbarungen über das Belassen der Erdgasleitungsanlage ausgeschlossen wurde. Hierbei ist mit möglichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzugehen.

Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebes sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Gefährdungen der in § 135 angeführten Schutzgüter zu vermeiden.

#### 4 Energieverwendung

##### 4.1 Das Bundes-Energieeffizienzgesetz

Mit dem Energieeffizienzgesetz des Bundes wird der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU umgesetzt. Vorrangiges Ziel ist es, den Energieverbrauch bis 2020 auf dem gegenwärtigen Niveau von 1.050 PJ zu stabilisieren.

Durch das Bundes-Energieeffizienzgesetz soll bis zum Jahr 2020 ein kumulatives Energieeffizienzziel von 310 PJ erreicht werden, wobei 159 PJ durch Beiträge der Energielieferanten und 151 PJ über strategische Maßnahmen erzielt werden sollen.

Am 11. August 2014 wurde im Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 72/2014 das Energieeffizienzpaket des Bundes verlautbart. Durch das im Artikel I dieses Gesetzespaketes enthaltene Bundes-Energieeffizienzgesetz (im Folgenden „Energieeffizienzgesetz“) werden insbesondere „großen Unternehmen“ und Energielieferanten, die entgeltlich Energie an Endenergieverbraucher liefern zahlreiche neue Verpflichtungen auferlegt, deren Nichteinhaltung unter Verwaltungsstrafsanktion steht.

##### 4.1.1 Pflichten der Unternehmen

Unternehmen in Österreich haben für die Jahre 2015-2020, abhängig von ihrer Größe Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu setzen, zu dokumentieren und der Monitoring Stelle zu melden.

Das Energieeffizienzgesetz unterscheidet zwischen „großen Unternehmen“, „mittleren Unternehmen“ und „kleinen Unternehmen“.

#### 4.1.1.1 Die Pflichten Großer Unternehmen

Große Unternehmen sind Unternehmen deren Beschäftigungsanzahl 249 Beschäftigten und deren Umsatz 50 Millionen EUR übersteigt oder deren Bilanzsumme mehr als 43 Millionen EUR beträgt.

Große Unternehmen haben

1. entweder
  - a) in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, ein externes Energieaudit (siehe Punkt 4.1.5) durchzuführen
  - b) oder
    - i. ein zertifiziertes Energiemanagementsystem in Übereinstimmung mit der Norm EN 16001 oder der ISO 50001 oder entsprechenden Nachfolgenormen oder
    - ii. ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14000 oder entsprechenden Nachfolgenormen oder gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung oder
    - iii. ein einem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem einzuführen, das auch ein regelmäßiges internes oder externes Energieaudit gemäß § 17 und § 18 umfassen muss. Die Einführung des Managementsystems ist zu dokumentieren und aufrechtzuerhalten;
2. den Anwendungsbereich und die Grenzen ihres Managementsystems festzulegen und zu dokumentieren oder die Durchführung und Ergebnisse des Energieaudits zu dokumentieren;
3. die Einführung des Managementsystems oder die Durchführung des Energieaudits, deren Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden oder melden zu lassen.

#### 4.1.1.2 Die Pflichten von kleinen und mittleren Unternehmen

Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit höchstens 49 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit höchstens 249 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, soweit sie nicht kleine Unternehmen sind.

Kleine und mittlere Unternehmen können nach Möglichkeit:

1. eine Energieberatung durchführen und die Durchführung einer Energieberatung in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, wiederholen;
2. deren Durchführung und Ergebnisse dokumentieren;
3. die Durchführung der Energieberatung, deren Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle melden lassen.

#### 4.1.2 Verpflichtungen von Energielieferanten

##### 4.1.2.1 Wer ist Energielieferant

Energielieferant ist eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, unabhängig von ihrem Geschäftssitz, die entgeltlich Energie an

Endenergieverbraucher<sup>48</sup>, unabhängig von der Art ihres Endverbrauches, abgibt; Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines Unternehmens stehen, können dem Mutterunternehmen mit dessen Zustimmung zugerechnet werden. Eine für ein Unternehmen oder einen Konzern eingerichtete zentrale Beschaffungsstelle, die für den jeweiligen Eigenverbrauch Energie beschafft oder die Energie auf ihrem Betriebsgelände an exklusive Vertragspartner nichtöffentlich zu Endverbrauchszwecken verteilt, ist nicht Lieferant sondern Endenergieverbraucher; liefert ein Betrieb überschüssige Prozesswärme oder Abwärme aus Gründen des effizienten Prozessmanagements direkt an gewerbliche Letztverbraucher, liegt insoweit keine Lieferanteneigenschaft vor.

#### 4.1.2.2 Verpflichtungen der Energielieferanten

Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich im Vorjahr entgeltlich beliefert haben und nicht mittels Branchenverpflichtung zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet sind, haben für die Jahre 2015 bis 2020 jährlich Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die mindestens 0,6% ihrer Energieabsätze an ihre Endkunden in Österreich im Vorjahr, kumuliert 159 PJ bis 2020, entsprechen.

In Abweichung von dieser Vorschrift kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung für die dem Kalenderjahr 2015 folgenden Jahre, festsetzen, wie hoch der von Energielieferanten jährlich zu erbringende Anteil sein muss, um das Ziel von 159 PJ zu erfüllen. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung hat mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach ihrer Kundmachung folgenden Jahresersten zu beginnen und sich dabei auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken.

Dabei muss eine Quote von zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes erreicht werden. Bei Energielieferanten, die Endverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern, muss für diese Lieferungen eine Quote von zumindest 40% bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum oder Mobilitätsbereich getätigten Energieeinsatzes oder im Bereich des öffentlichen Verkehrs wirksam werden.

Bei gemischt genutzten Objekten sind die das gesamte Objekt betreffenden Maßnahmen dem Wohnraum zuzuordnen, wenn dort die überwiegende Nutzung liegt. Die Monitoringstelle hat festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quoten anzurechnen sind.

#### 4.1.2.3 Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen oder Entrichtung eines Ausgleichbetrags

Anstelle ihrer Verpflichtung zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen können Energielieferanten ihre Pflicht zur Erfüllung von Energieeffizienzmaßnahmen auch durch Ausschreibung dieser Maßnahmen erfüllen.

Anstelle des Setzens oder Nachweisens von Verpflichteten Maßnahmen können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen auch durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages im entsprechenden Ausmaß erfüllen.

---

<sup>48</sup> Endenergieverbraucher: eine natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der Art ihres Endverbrauches, Energieträger von Energielieferanten bezieht, um sie zu energetischen Zwecken im Inland einzusetzen und zu verbrauchen. Nicht als Endenergieverbraucher gelten Energieversorgungsunternehmen, sofern sie Energieträger zum Zweck der Energieumwandlung oder zum Transport leitungsgebundener Energieträger einsetzen

#### 4.1.3 Die Monitoringstelle

Für die österreichweite Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und von Unternehmen sowie für das Monitoring, die Erstellung und die Koordinierung der Energieeffizienz-Aktionspläne sowie für die Erstellung des Berichtsteils Energieeffizienz des gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoring Reports und dessen Gesamtkoordinierung wird eine nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle geschaffen.

##### 4.1.3.1 Aufgaben

Aufgaben der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle sind insbesondere u.a. die:

1. Ermittlung des Standes der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes (nationale Ziele und Richtwerte) und Erstattung jährlicher Berichte, wobei die Berechnungsverfahren im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Kommission zu berücksichtigen sind;
2. Erstellung des Energieeffizienz-Aktionsplans des Bundes und Koordinierung des nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans, Aufbereitung von Unterlagen und Daten zur Erstellung des Berichtsteils Energieeffizienz des gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringsreports sowie Beurteilung, Messung und Evaluierung der Effizienzmaßnahmen Österreichs;
3. Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von großen, mittleren und kleinen Unternehmen, Energielieferanten und Unternehmen, die eine Selbstverpflichtung eingegangen sind;
4. Messung und/oder Bewertung und Evaluierung der von Unternehmen erfüllten Pflichten oder sonst gesetzten Maßnahmen;
5. Messung und/oder Bewertung und Evaluierung der Maßnahmen der Energielieferanten oder der ausgeschriebenen Maßnahmen gemäß § 20;
6. Anbieten von Information für Benutzer der Gebäudedatenbank gemäß § 23;
7. Beurteilung, Messung und/oder Bewertung, Evaluierung, Aufsicht und fortlaufende Kontrolle der Selbstverpflichtungen gemäß § 11 und der darauf basierenden Maßnahmen;
8. Beobachtung des Marktes für Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderer Energieeffizienzmaßnahmen und Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Entwicklung.
9. Einrichtung einer elektronischen Plattform für Energiedienstleister gemäß § 17, verpflichtete Unternehmen gemäß § 9 und § 10 sowie Nachfrager von Energiedienstleistungen, um den Austausch von Angebot und Nachfrage nach Energiedienstleistungen zu fördern.
10. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Maßnahmen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion nach § 12 und § 13 sowie die diesbezügliche Information des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
11. Führung eines Registers über die zur Erbringung von Energiedienstleistungen geeigneten Personen;
12. Mitwirkung bei der Führung und Verwaltung der Gebäudedatenbank gemäß § 23;
13. Wahrnehmung der Berichtspflicht gemäß § 30 Abs. 3.
14. Messung und/oder Bewertung und Evaluierung der gemäß § 21 geförderten Maßnahmen;
15. Entwicklung einer Perspektive für die Bewertung betreffend das Setzen von Effizienzmaßnahmen und deren Auswirkungen über das Jahr 2020 hinaus;

16. Erarbeitung zusätzlich erforderlicher Methoden für die Bewertung und Evaluierung in Zusammenarbeit mit den verpflichteten Lieferanten.

#### 4.1.3.2 Vergabe der Aufgaben der Energieeffizienz-Monitoringstelle

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat die Tätigkeit der nach diesem Bundesgesetz betrauten nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an den Bestbieter zu vergeben.

Über die Aufgaben und das Entgelt der Energieeffizienz-Monitoringstelle ist ein Vertrag abzuschließen.

#### 4.1.4 Energiedienstleister

Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für Unternehmen haben sich in ein öffentliches Register eintragen zu lassen, das von der Monitoringstelle geführt wird und folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur, die vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz vermittelt sowie eine mindestens einjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz, oder
2. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz während der letzten fünf Jahre. In diesem Fall ist über den Ausbildungsweg binnen sechs Monaten eine für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnis zu erwerben.

Für die Vornahme von Energieaudits erhöhen sich die Mindestanforderungen gemäß Z 1 und Z 2 jeweils um zwei weitere Jahre.

#### 4.1.5 Energieaudit

##### 4.1.5.1 Was ist ein Energieaudit

Energieaudits für Unternehmen bestimmten Mindestkriterien entsprechen, die im Anhang III des Bundes-Energieeffizienzgesetzes angeführt sind.

Audits müssen detaillierte und validierte Berechnungen für die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen und so klare Informationen über potenzielle Einsparungen liefern.

Die für Audits herangezogenen Daten müssen für historische Analysen und zur Rückverfolgung der Leistung aufbewahrt werden können.

Energieaudits dürfen keine Klauseln enthalten, die trotz eines expliziten Wunsches des Endverbrauchers verhindern, dass die Ergebnisse der Audits an qualifizierte/akkreditierte Energiedienstleister oder die Monitoringstelle weitergegeben werden.

##### 4.1.5.2 Was muss ein Energieaudit enthalten

Die Mindestkriterien, die Energieaudits enthalten müssen sind im Anhang III des Bundes-Energieeffizienzgesetzes angeführt.

##### 4.1.5.3 Wer kann ein Energieaudit erstellen

Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für Unternehmen, die in einem Register eingetragen sind, das von der Monitoringstelle geführt wird.



#### 4.1.6 Verwaltungsstrafsanktionen

Bei Verwaltungsstrafsanktion ist zu beachten, dass für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften derjenige verantwortlich ist, der zur Vertretung nach außen berufen ist, sofern nicht für diesen Bereich ein verantwortlich beauftragter gestellt wurde.

Demzufolge treffen Verwaltungsstrafsanktion des Bundes-Energieeffizienzgesetzes in erster Linie den handelsrechtlichen Geschäftsführer bzw. denjenigen, der als verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Energieeffizienzgesetzes bestellt worden ist. Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften des Handelsrechtes haften für die über die zur Vertretung nach außen hin Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafe, sonstige im Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

##### 4.1.6.1 Verwaltungsstrafsanktionen für Unternehmen

Derjenige, der falsche Angaben macht, ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 EUR zu bestrafen.

Derjenige, der seinen Verpflichtungen für Unternehmen nicht nachkommt (Durchführung eines externen Energieaudit oder zertifiziertes Energiemanagementsystem oder zertifiziertes Umweltmanagementsystem oder ein einem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystems) wird mit Geldstrafe bis zu 10.000 EUR bestraft.

##### 4.1.6.2 Verwaltungsstrafsanktionen für Energielieferanten

Verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche,

1. deren Unternehmen ihre festgelegten Einsparverpflichtungen und die anstelle auszuschreiben den Energieeffizienzmaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht in die Wege geleitet hat
2. deren Unternehmen ihre festgelegten Einsparverpflichtungen nicht nachgekommen sind und den anstelle zu entrichtenden Ausgleichsbeitrag nicht oder nicht fristgerecht entrichtet haben

sind mit Geldstrafe bis zu 100.000 EUR zu bestrafen.

#### 4.2 KWK-Punktegesetz

##### 4.2.1 Regelungsinhalt:

- Etablierung einer unionsrechtlich zulässigen Unterstützung der Erzeuger von hocheffizienter KWK-Energie.
- Unterstützung des Betriebs von KWK-Anlagen durch Zuteilung von KWK-Punkten an Betreiber von KWK-Anlagen, als Nachweis für die Erzeugung hocheffizienter KWK-Energie.
- Verpflichtung der Endverbraucher zum Ankauf einer bestimmten Anzahl von KWK-Punkten. Der Preis der KWK-Punkte wird innerhalb eines zulässigen Preisbandes festgelegt.
- Abwicklung des Kaufs durch die Marktteilnehmer. Die Verpflichteten werden sich im Regelfall bei der Abwicklung des Kaufs ihrer Netzbetreiber als Abwicklungsstellen bedienen und werden dadurch weitgehend von der operativen Abwicklung entlastet. Ein Endverbraucher kann jedoch auch schriftlich erklären, dass er die Abwicklung für den konkreten Zählpunkt selbst vornehmen möchte.

- Veröffentlichung der Kauf- und Verkaufsangebote durch eine Transparenzstelle, bei der auch die Registrierung (Kontoführung) der KWK-Punkte erfolgt.

#### 4.2.2 Branchenregeln

Die KWK-Branchenorganisation hat in Zusammenarbeit mit den Betreibern Branchenregeln für ein KWK-Modell zu erarbeiten und zu beschließen. Die Branchenregeln haben mit den Vorschriften des EIWOG 2010, der Ausführungsgesetze und der Verordnungen der Behörde im Einklang zu stehen.

Die Bundesregierung hat auf Antrag der KWK-Branchenorganisation binnen zwei Monaten die von dieser beschlossenen Branchenregeln für ein KWK-Modell durch Verordnung für allgemein rechtsverbindlich zu erklären, wenn diese Branchenregeln den Rahmenbedingungen dieses Bundesgesetzes und den sonstigen Marktregeln im Elektrizitätsmarkt entsprechen. Die verbindlich erklärten Branchenregeln sind als Anhang zur Verordnung aufzunehmen.

#### 4.2.3 Pflichten der Endverbraucher

Die Branchenregeln haben vorzusehen, dass Endverbraucher zum Ankauf von KWK-Punkten von Betreibern verpflichtet werden. KWK-Punkte sind als Maßeinheiten festzulegen, die zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen der Endverbraucher heranzuziehen sind. Die KWK-Punkte haben reine Ursprungsnachweise ohne Werttrügereigenschaft zu sein. Eine Verpflichtung der Endverbraucher zum Ankauf von KWK-Punkten ist frühestens mit der Benennung der Transparenzstelle vorzusehen.

Die Ankaufverpflichtung der Endverbraucher hat vom jeweiligen Verbrauch unabhängig zu sein und ist in Abhängigkeit von der Netzebene des jeweiligen Netzanschlusses des Endverbrauchers und der Dauer der Zuordnung dieses Zählpunkts zum verpflichteten Endverbraucher zu bemessen.

Die Ankaufverpflichtung der Endverbraucher hat pro Kalenderjahr und Zählpunkt zu betragen:

- |                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. auf den Netzebenen 1 bis 3 | 9.820 KWK-Punkte; |
| 2. auf der Netzebene 4        | 8.080 KWK-Punkte; |
| 3. auf der Netzebene 5        | 1.015 KWK-Punkte; |
| 4. auf der Netzebene 6        | 130 KWK-Punkte;   |
| 5. auf der Netzebene 7        | 10 KWK-Punkte.    |

In den Branchenregeln ist festzulegen, dass Endverbraucher die Erfüllung ihrer Ankaufverpflichtungen für eine Nachweisperiode zu einem Stichtag nachzuweisen haben, zu welchem eine kostengünstige und effiziente Abwicklung möglich ist. Die Ankaufverpflichtung hat in der ersten Nachweisperiode anteilig ab Benennung der Transparenzstelle und in der letzten Nachweisperiode anteilig bis zum Auslaufen der Unterstützungsjahre ab Benennung der Transparenzstelle zu bestehen.

Endverbraucher, die KWK-Anlagen betreiben, die den Effizienzkriterien gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz entsprechen, sind hinsichtlich ihrer Zählpunkte auf den Netzebenen 1 bis 6 von der Ankaufverpflichtung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ausgenommen. Der Betrieb einer solchen KWK-Anlage ist durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, Zivilttechnikers, eines gerichtlich beideten Sachverständigen oder eines technischen Büros aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu belegen.

#### 4.2.4 Auswirkungen für Verbraucher:

Der Entwurf sieht Zahllasten der Endverbraucher vor. Endverbraucher haben auf Netzebene 7 ca. fünf Euro pro Zählpunkt zu bezahlen, während die Verpflichtung der Unternehmen, die sich im Regelfall auf den Netzebenen 3 bis 6 befinden, zwischen ca. 65 Euro und ca. 5.000 Euro pro Zählpunkt liegt (NE 3: 5.000 Euro, NE 4: 4.100; NE 5: 510 Euro; NE 6: 65 Euro).

#### 4.3 Verbrauchsabhängige Heizkostenverrechnung

##### 4.3.1 Die wesentlichsten Begriffsbestimmungen

a) Wärme:

die Energie zur Raumbeheizung sowie zur Warmwasserbereitung;

b) gemeinsame Wärmeversorgungsanlage:

eine Einrichtung, die für ein oder mehrere Gebäude einer oder mehrerer abgeschlossener wirtschaftlicher Einheiten, von denen zumindest eine mindestens vier Nutzungsobjekte umfassen muß, Wärme erzeugt und bereitstellt;

c) Wärmeabgeber:

denjenigen, der

i eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage im eigenen Namen betreibt und Wärme unmittelbar an die Wärmeabnehmer weitergibt oder

ii Wärme vom Erzeuger übernimmt und im eigenen Namen an die Wärmeabnehmer weitergibt;

d) Wärmeabnehmer:

denjenigen, der ein mit Wärme versorgtes Nutzungsobjekt im Sinn der Z 5 entweder

i als Eigentümer oder Fruchtnießer des Gebäudes selbst,

ii als einer, der sein Benützungsrecht am Nutzungsobjekt unmittelbar vom Eigentümer oder Fruchtnießer des Gebäudes ableitet, oder

iii als Wohnungseigentümer nutzt.

##### 4.3.2 Anwendungsbereich

In Gebäuden mit mindestens vier Nutzungsobjekten, die durch gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen mit Wärme versorgt werden, sind die Heiz- und Warmwasserkosten unabhängig von der Rechtsform zum überwiegenden Teil auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs abzurechnen, sofern

- die Wärmeabnehmer Einfluss auf den Verbrauch haben und
- die erwartete Energieeinsparung die Kosten übersteigt, die sich aus dem Einbau und Betrieb der Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile ergeben.
- die Gebäuden bzw. wirtschaftlichen Einheiten mit Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile ausgestattet sind oder nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach anderen Rechtsvorschriften oder auf Grund vertraglicher Verpflichtungen auszustatten sind.

### 4.3.3 Allgemeine Regelung

#### 4.3.3.1 Ausstattung mit Vorrichtungen zur Erfassung (Messung) der Verbrauchsanteile

Soweit sonst keine Verpflichtung zur Ausstattung des Gebäudes mit Vorrichtungen zur Erfassung (Messung) der Verbrauchsanteile besteht, kann jeder Wärmeabnehmer auch nachträglich eine solche Ausstattung verlangen, wenn

1. jeder Wärmeabnehmer den Energieverbrauch beeinflussen kann
2. sich die Wirtschaftlichkeit einer solchen Ausstattung aus einem Vergleich der dafür entstehenden Kosten mit dem daraus erzielten Nutzen ergibt. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn die aus der Ermittlung der Verbrauchsanteile innerhalb der üblichen Nutzungsdauer zu erwartende Einsparung an Energiekosten
  - a) mindestens 10 % beträgt und
  - b) höher ist als die Summe aus den nach dem Stand der Technik erforderlichen Kosten der Ausstattung einerseits und aus den innerhalb der üblichen Nutzungsdauer laufenden anfallenden Aufwendungen für die Ermittlung der Verbrauchsanteile andererseits.

#### 4.3.3.2 Trennung der Heiz- und Warmwasserkosten

Wird von einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage Wärme sowohl für die Heizung als auch für Warmwasser bereitgestellt, so hat der Wärmeabgeber die Heiz- und Warmwasserkosten gemäß dem Wärmeverbrauch für die Heizung einerseits und für das Warmwasser andererseits zu trennen. Diese Trennung hat nach den Ergebnissen der Erfassung (Messung) des jeweiligen Wärmeteilverbrauchs durch dem Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Ermittlung nach einem dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren zu erfolgen.

Ist weder eine Erfassung (Messung) noch eine Ermittlung möglich, so sind von den gesamten Heiz- und Warmwasserkosten mindestens 60 % und höchstens 80 % der Heizung und der jeweilige Rest (also höchstens 40 % und mindestens 20 %) dem Warmwasser zuzuordnen.

#### 4.3.3.3 Verbrauchsabhängige Aufteilung der gesamten Heiz- und Warmwasserkosten

Von den Kosten für Heizung oder den nach 4.3.3.2 ermittelten Kostenanteilen für Heizung und Warmwasser hat der Wärmeabgeber mindestens 55 vH und höchstens 75 vH der Energiekosten nach den Verbrauchsanteilen und den jeweiligen Rest nach der beheizbaren Nutzfläche aufzuteilen.

#### 4.3.3.4 Aufteilung der gesamten Heiz- und Warmwasserkosten

Sieht der Wärmelieferungsvertrag in den Fällen der Versorgung durch einen externen Wärmeversorger eine Trennung des Preises in einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis) und einen verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis, Meßpreis) vor, so ist der verbrauchsabhängige Anteil (Arbeitspreis) zu mindestens 55 vH nach den Verbrauchsanteilen, ein allenfalls verbleibender Rest nach der beheizbaren Nutzfläche aufzuteilen

#### 4.3.3.5 Ersichtlichmachung der Aufteilungsschlüssel im Grundbuch

Aufteilungsschlüssel sind bei Festsetzung durch das Gericht von amtswegen, sonst, sofern die Unterschrift des betreffenden Liegenschaftseigentümers öffentlich beglaubigt ist, auf

Antrag des Wärmeabgebers oder auch nur eines Wärmeabnehmers im Grundbuch ersichtlich zu machen.

#### 4.3.4 Besondere Regelungen für externe Wärmeversorger

Wird ein Gebäude (wirtschaftliche Einheit) mit Wärme versorgt, die

- nicht im Gebäude (in der wirtschaftlichen Einheit) erzeugt wird oder
- von einem gewerbsmäßigen Wärmeerzeuger mit Zustimmung der Wärmeabnehmer im Gebäude (in der wirtschaftlichen Einheit) erzeugt wird,

sind die gesamten Heiz- und Warmwasserkosten nach dem vertraglich in den Wärmelieferungsverträgen vereinbarten oder behördlich festgesetzten Preisen abzurechnen. Die Verpflichtung zur Einsichtgewährung in die Abrechnung und die Belegsammlung und die Durchsetzung der Abrechnung bezieht sich in diesem Fall nur auf dieses Gebäude (die wirtschaftliche Einheit) betreffenden Kosten der Wärmeversorgung sowie die Information über die Abrechnung (Abrechnungsübersicht).

Die Erhaltungspflichten betreffend die gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen richten sich in diesem Fall nach den vertraglichen Vereinbarungen in den Wärmelieferungsverträgen. Wurde in den Wärmelieferungsverträgen über die Erhaltungspflicht der Anlagen nichts vereinbart, so stellen diese Arbeiten Erhaltungsarbeiten dar.

Im Interesse der Senkung des Energieverbrauchs gelegene und nach einem Kosten-Nutzen-Vergleich wirtschaftliche Arbeiten zur Veränderung bestehender Anlagen sind wie Erhaltungsarbeiten zu behandeln.

#### 4.4 Energieausweis

Rechtsquelle:

Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012), BGBl. I Nr. 27/2012

##### 4.4.1 Anzeigen in Druckwerken und elektronischen Medien

Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.

##### 4.4.2 Vorlage- und Aushändigungspflicht

- Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer,
  - bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer
- rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben innen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.

##### 4.4.3 Rechtsfolge unterlassener Vorlage oder Aushändigung

Wird dem Käufer oder Bestandnehmer bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt,

so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.

Wird dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss trotz Aufforderung kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder

- sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen  
oder
- selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen angemessenen Kosten binnen dreier Jahre nach Vertragsabschluss vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.

#### 4.4.4 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen,

- die die Vorlage- und Aushändigungspflicht
- die Rechtsfolge der Ausweisvorlage
- die Rechtsfolge unterlassener Vorlage einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung ausschließen oder einschränken,

sind unwirksam.

#### 4.4.5 Verwaltungsstrafen

Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler,

der es entgegen unterlässt,

in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen.

Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.

## 5 Sicherung einer Energienotversorgung (Maßnahmen für den Krisenfall)

Rechtsquellen:

### 5.1 International

- Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm (IEP-Übereinkommen), BGBl.Nr.317/1976;
- Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten;
- VERORDNUNG (EU) Nr. 994/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates.

## 5.2 Innerstaatlich

- Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982 über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdölbevorratungsgesetz 2012) StF: BGBl. I Nr. 78/2012
- Bundesgesetz vom 21.10.1982, BGBl.Nr.545, über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 1982), i.d.F. BGBl.Nr.267/1984 und BGBl.Nr.336/1988 und BGBl.Nr.382/1992

## 5.3 Internationale Rahmenbedingungen

### 5.3.1 Das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm

#### 5.3.1.1 Energiepolitischer Hintergrund und historische Entwicklung

Die Erdölkrise im Herbst 1973 führte im Februar 1974 zu der in Washington abgehaltenen Internationalen Energiekonferenz, welche sich mit den Auswirkungen dieser Krise auf die weltweite Energiesituation sowie das internationale Handels- und Finanzsystem befasste. Die Teilnehmerstaaten vereinbarten dabei ein umfassendes Aktionsprogramm, zu dessen Ausarbeitung eine eigene Energiekoordinationsgruppe eingesetzt wurde. Diese Gruppe hat schließlich ein "Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm (IEP-Übereinkommen)" ausgearbeitet, das am 18. November 1974 in Paris von Belgien, Dänemark, der BRD, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet wurde. Inzwischen sind noch weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten, gegenwärtig haben, einschließlich Österreich, 23 OECD-Staaten das Abkommen unterzeichnet.

#### 5.3.1.2 Zielsetzungen

Durch dieses Übereinkommen, das im Rahmen der OECD abgeschlossen und auch von Österreich unterzeichnet worden ist, sollen insbesondere

- eine gesicherte Ölversorgung der Industriestaaten zu vernünftigen und gerechten Bedingungen erreicht werden;
- gemeinsame wirksame Maßnahmen getroffen werden, um Notständen in der Ölversorgung durch den Aufbau einer Selbstversorgung durch Nachfragedrosselung und durch Zuteilung des verfügbaren Öles an Teilnehmerstaaten aufgrund gerechter Grundlagen zu begegnen;
- die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von Öleinfuhren durch langfristige Bemühungen im Wege der Zusammenarbeit bei der rationellen Energieverwendung, der beschleunigten Entwicklung alternativer Energiequellen, der Forschung und Entwicklung im Energiebereich und der Urananreicherung verringert werden.

#### 5.3.1.3 Inhalt des Übereinkommens

Das Übereinkommen umfasst zwei Hauptteile, nämlich ein Notstandsprogramm zur kollektiven Sicherung der Energieversorgung der Teilnehmerstaaten in künftigen Krisenfällen und den Rahmen für eine langfristige internationale Zusammenarbeit auf dem Energiesektor.

a) Notstandsprogramm zur kollektiven Sicherung der Energieversorgung

Dieses Notstandsprogramm umfasst insbesondere die

- Verpflichtung der Teilnehmerstaaten zur Haltung von Notstandsreserven für einen Verbrauch von mindestens 90 Tagen (Pflichtnotstandsreserven)
- Ausarbeitung von Maßnahmen zur Drosselung des Verbrauches von Erdöl und Erdölprodukten im Krisenfall
- Schaffung eines überregionalen Zuteilungssystems bei Erdölprodukten auf Basis der Gleichbehandlung aller Mitgliedsstaaten
- Schaffung eines Informationssystems
- Dieses Informationssystem soll eine größere Transparenz des Erdölmarktes bringen.
- Durchführung von Konsultationen mit den Ölgesellschaften
- Ein ständiger Rahmen für Konsultationen mit den Ölgesellschaften soll das Informationssystem ergänzen.

b) Langfristige Zusammenarbeit im Energiebereich

Schwerpunkte dieser langfristigen Zusammenarbeit sind

- Energieverwendung (insbesondere Verringerung der Zunahme des Energieverbrauchs)
- Entwicklung alternativer Energiequellen

#### 5.3.1.4 Die Internationale Energieagentur

Zur Ausführung des im Übereinkommen enthaltenen internationalen Energieprogramms wurde die Internationale Energieagentur (IEA) als "autonomes Organ" der OECD errichtet.

Die Organe der IEA sind:

a) Verwaltungsrat

Oberstes Organ der IEA ist der Verwaltungsrat, der sich aus den Ministern aller Teilnehmerstaaten oder deren Vertreter zusammensetzt. Der Verwaltungsrat kann Empfehlungen und bindende Beschlüsse fassen, wobei für Mehrheiten gewichtete Stimmen maßgeblich sind (Österreich hat drei allgemeine Stimmeinheiten und entsprechend seinem Anteil am gesamten Ölverbrauch der Gruppe eine zusätzliche Stimmeinheit). Beschlüsse, die insbesondere den Teilnehmerstaaten neue Verpflichtungen auferlegen, bedürfen der Einhelligkeit.

b) Geschäftsführender Ausschuss

Der Geschäftsführende Ausschuss (Management Committee) besteht ebenfalls aus Vertretern aller IEA-Mitgliedsstaaten. Ihm kommen hauptsächlich Koordinations- und Kontrollfunktionen, aber auch die Erfüllung der vom Verwaltungsrat delegierten Aufgaben zu. Dem Ausschuss sind vier Gremien unterstellt (ständige Gruppen - Standing Groups), die ihn mit den Arbeitsberichten und Vorschlägen ihrer Sachfähigkeit versorgen. Der Ausschuss hat die Berichte zu prüfen und dem Verwaltungsrat geeignete Vorschläge zu unterbreiten.



c) Ständige Gruppen

Dem Ausschuß sind vier ständige Gruppen nachgeordnet, die die im Abkommen bezeichneten Sachaufgaben wahrnehmen. Es besteht je eine Gruppe für Notstandsfragen, für den Ölmarkt, für die langfristige Zusammenarbeit sowie für die Beziehungen zwischen Förder- und Verbraucherländern.

d) Das Sekretariat

Das Sekretariat ist das Exekutivorgan der IEA. Vorsitzender ist ein vom Verwaltungsrat ernannter Exekutivdirektor. Trotz administrativer Eingliederung in das Sekretariat der OECD ist der Exekutivdirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben nur dem Verwaltungsrat der IEA verantwortlich.

5.3.1.5 Innerstaatliche Durchführung des IEP-Übereinkommens

Das IEP-Übereinkommen, das in zahlreichen Bestimmungen auch verfassungsändernde bzw. verfassungsergänzende Regelungen aufweist, ist innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar, sondern wurde vom Nationalrat unter einem Erfüllungsvorbehalt beschlossen. Die Durchführungsgesetze zu diesem Übereinkommen waren zunächst das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl.Nr.318/1976, und das Energielenkungsgesetz, BGBl.Nr.319/1976, als deren Nachfolger sich das EBG 2012 sowie das Energielenkungsgesetz 1982 darstellen.

5.3.2 Richtlinie [2009/119/EG](#) des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzerzeugnissen zu halten.

Mit dieser neuen Richtlinie werden Regeln festgelegt, mit denen durch zuverlässige und transparente Mechanismen, die auf der Solidarität der Mitgliedstaaten beruhen, die Erdölversorgung der Gemeinschaft gewährleistet werden soll;

Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzerzeugnissen sichergestellt werden sollen;

Verfahren vorgesehen werden sollen, die im Falle einer starken Verknappung eingesetzt werden können.

5.3.2.1 Wichtigste Bestimmungen zu den Sicherheitsvorräten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erdölvorräte gehalten werden, die insgesamt mindestens den täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren für 90 Tage oder dem täglichen durchschnittlichen Inlandsverbrauch für 61 Tage entsprechen.

Die täglichen Durchschnittsnettoeinfuhren werden nach einer Methode berechnet, die in Anhang I der Richtlinie erläutert wird. Die Methode für die Berechnung des täglichen durchschnittlichen Inlandsverbrauchs ist in Anhang II enthalten. Anhang III enthält das Verfahren für die Berechnung der Vorräte.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Vorräte zu jedem Zeitpunkt verfügbar und physisch zugänglich sind. Sie treffen daher Regelungen für die Identifizierung, die buchhalterische Erfassung und die Kontrolle dieser Vorräte. Außerdem muss ein Verzeichnis erstellt werden, das die Informationen über die Sicherheitsvorräte enthält (in welchem Depot, in welcher Raffinerie oder in welcher Lagereinrichtung sich die Vorräte befinden, die Mengen, den Eigentümer der Vorräte und ihre Art). Dieses Verzeichnis muss fortlaufend aktualisiert werden. Eine Zusammenfassung des Verzeichnisses wird der Europäischen Kommission einmal jährlich übermittelt.

### 5.3.2.2 Zentrale Bevorratungsstelle

Für die Haltung von Vorräten kann jeder Mitgliedstaat eine zentrale Bevorratungsstelle (ZBS)\* in der Gemeinschaft einrichten. Diese Stelle hat die Rechtsform einer Einrichtung oder eines Dienstes ohne Erwerbszweck. Aufgabe der ZBS ist die Haltung von Erdölvorräten (einschließlich Erwerb und Verwaltung der Sicherheitsvorräte). Entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen dieser Richtlinie können die ZBS ebenso wie die Mitgliedstaaten einen Teil der Verwaltung der Vorräte übertragen, entweder einem anderen Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sich diese Vorräte befinden, der ZBS, die von dem genannten Mitgliedstaat eingerichtet wurde, oder einem Unternehmen.

Entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten das Unternehmen, dem sie die Verpflichtung zur Haltung von Erdölvorräten übertragen haben, ermächtigen, diese Verpflichtung zumindest teilweise zu übertragen an:

- die ZBS des betreffenden Mitgliedstaats;
- eine oder mehrere ZBS, die sich bereit erklärt haben, diese Vorräte zu halten;
- an andere Unternehmen mit überschüssigen Vorräten.

**Merke:** In Österreich übt die Erdöllagergesellschaft die Funktion einer zentralen Bevorratungsstelle aus.

### 5.3.2.3 Wichtigste Bestimmungen für spezifische Vorräte und sonstige Vorräte an Erdölerzeugnissen

Jeder Mitgliedstaat kann sich verpflichten, **spezifische Erdölvorräte** zu halten. In diesem Fall muss er Mindestvorräte halten, die als Anzahl von Verbrauchstagen festgelegt werden. Die spezifischen Vorräte sind Eigentum des betreffenden Mitgliedstaats oder der von ihm eingerichteten ZBS. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihren Beschluss, spezifische Vorräte zu halten, im Amtsblatt der Europäischen Union.

Spezifische Vorräte setzen sich aus einem oder mehreren der folgenden Produkte zusammen:

- Ethan;
- LPG;
- Motorenbenzin;
- Flugbenzin;
- Fluggasturbinenkraftstoffe (auf Naphtabasis oder JP4);
- Fluggasturbinenkraftstoffe auf Petroleumbasis;
- sonstiges Kerosin
- Dieselöl/Gasöl (destilliertes Heizöl);
- Heizöl (mit hohem oder niedrigem Schwefelgehalt);
- Testbenzin und Industriebrennstoffe;
- Schmierstoffe;
- Bitumen;
- Paraffinwachse;
- Petrolkoks.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für das Bezugsjahr das Rohöläquivalent der in dem Mitgliedstaat verbrauchten Mengen an Produkten der verwendeten Kategorien mindestens 75% des Inlandverbrauchs ausmacht. Hat ein Mitgliedstaat sich nicht verpflichtet, spezifische Vorräte für mindestens 30 Tage zu halten, stellt er sicher, dass mindestens ein

Drittel seiner Bevorratungsverpflichtungen in Form von Erzeugnissen gehalten wird, die sich nach dieser Richtlinie zusammensetzen.

**Merke:** In Österreich werden derzeit keine spezifischen Vorräte gehalten.

#### 5.3.2.4 Biokraftstoffe und Zusatzstoffe

Biokraftstoffe und Zusatzstoffe werden bei der Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen und bei der Berechnung der tatsächlich gehaltenen Vorratsmengen berücksichtigt, wenn sie den jeweiligen Erdölzeugnissen beigemischt sind. Darüber hinaus kann unter bestimmten Bedingungen ein Teil der Biokraftstoffe und Zusatzstoffe, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gelagert werden, bei der Berechnung der tatsächlich gehaltenen Vorratsmengen berücksichtigt werden.

#### 5.3.2.5 Notfallverfahren

Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, ihre Sicherheitsvorräte oder ihre spezifischen Vorräte erforderlichenfalls ganz oder teilweise in den Verkehr zu bringen. Zu diesem Zweck müssen sie Interventionspläne erstellen. Für den Fall einer bedeutenden Versorgungsunterbrechung müssen sie Maßnahmen für die Durchführung dieser Pläne vorsehen. Es gelten besondere Regeln, unabhängig davon, ob ein wirksamer internationaler Beschluss zum Inverkehrbringen von Vorräten vorliegt oder nicht.

#### 5.3.3 VERORDNUNG (EU) Nr. 994/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates.

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2004/67/EG aufgehoben.

##### 5.3.3.1 Gegenstand der Verordnung

Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung erlassen, indem sichergestellt wird, dass der Binnenmarkt für Erdgas (im Folgenden auch "Gas") reibungslos und ununterbrochen funktioniert, indem **außerordentliche Maßnahmen** für den Fall ermöglicht werden, dass der **Markt die notwendigen Erdgaslieferungen nicht mehr bereitstellen kann**, und indem sowohl hinsichtlich der **Prävention** als auch der **Reaktion auf konkrete Versorgungsstörungen** eine **klare Festlegung** und **Zuweisung der Zuständigkeiten der Erdgasunternehmen**, der Mitgliedstaaten und der Union vorgesehen werden.

##### 5.3.3.2 Geschützte Kunden

**Geschützte Kunden** sind sämtliche Haushaltskunden, die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind.

Die Mitgliedsstaaten können darüber hinaus noch folgenden Kunden als geschützte Kunden benennen:

a) **kleine und mittlere Unternehmen**, sofern sie an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind, und wesentliche **soziale Einrichtungen**, sofern sie an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Kunden **nicht mehr als 20 % des Gasendverbrauchs** ausmachen;

b) **Fernwärmanlagen**, soweit sie **Wärme an Haushaltskunden** und an die unter **lit. a genannten Kunden** liefern, sofern diese Anlagen keine Brennstoffwechsel vornehmen können und an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind.

#### 5.3.3.3 Präventiv- und eines Notfallplan

Die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats erstellt, nachdem sie die Erdgasunternehmen, die jeweiligen die Interessen von Privathaushalten und gewerblichen Verbrauchern vertretenden Organisationen und die nationale Regulierungsbehörde, sofern diese nicht mit der zuständigen Behörde identisch ist, konsultiert hat, auf nationaler Ebene Folgendes:

- a) in Übereinstimmung mit der Risikobewertung gemäß Artikel 9 einen **Präventionsplan** mit den für die **Risikobeseitigung** oder -eindämmung notwendigen Maßnahmen und
- b) einen **Notfallplan** mit Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung der **Folgen** einer **Störung der Erdgasversorgung** gemäß Artikel 10.

Artikel 10 bestimmt die Kriterien, denen Notfallpläne entsprechen müssen, wobei 3 Krisenstufen vorgesehen sind: Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe. Für die Notfallstufe ist ein Notfallplan auszuarbeiten.

#### 5.3.3.4 Krisenstufen

Die drei Hauptkrisenstufen sind:

1. Frühwarnstufe (Frühwarnung): Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, das wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt; die Frühwarnstufe kann durch ein Frühwarnsystem ausgelöst werden;
2. Alarmstufe (Alarm): Es liegt eine Versorgungsstörung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne auf nicht marktbasierende Maßnahmen zurückgreifen zu müssen;
3. Notfallstufe (Notfall): Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas bzw. eine erhebliche Versorgungsstörung oder eine andere beträchtliche Verschlechterung der Gasversorgung vor, und es wurden zwar alle einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen umgesetzt, doch die Gasversorgung reicht nicht aus, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, so dass zusätzlich nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 8 sicherzustellen;

#### 5.3.3.5 Infrastrukturstandard

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die notwendigen Maßnahmen dafür ergriffen werden, dass bis spätestens ...\* bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur die Kapazität der verbleibenden Infrastruktur in der Lage ist, die Gasmenge zu liefern, die zur Befriedigung der Gesamtnachfrage nach Erdgas in dem berechneten Gebiet an einem Tag mit einer außerordentlich hohen Nachfrage benötigt wird, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt (n-1-Formel Anhang I Nummer 2).

#### 5.3.3.6 Versorgungssicherheitsstandard

Die zuständige Behörde verpflichtet die Erdgasunternehmen, die sie bezeichnet, dazu, die Erdgasversorgung geschützter Kunden (siehe Überschrift 5.3.3.2) in den Mitgliedstaaten in folgenden Fällen zu gewährleisten:

- a) extreme Temperaturen an sieben aufeinander folgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt;
- b) ein außergewöhnlich hoher Gasverbrauch über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt; und
- c) für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

Die verpflichteten Erdgasunternehmen sind zu bezeichnen.

Die den Erdgasunternehmen auferlegten Verpflichtungen für die Erfüllung des Versorgungsstandards dürfen nicht diskriminierend sein und dürfen diese Unternehmen nicht ungebührlich belasten.

#### 5.4 Innerstaatliche Rahmenbedingungen

##### 5.4.1 Erdölbevorrattungsgesetz 2012 (EBG 2012)

###### 5.4.1.1 Allgemeines

Das EBG 2012 stellt sich als Umsetzungsmaßnahme des unter VI.B.5.3.1 dargestellten Abkommens und der unter VI.B.5.3.2 dargestellten Richtlinie dar.

Da die im Erdölbevorrattungsgesetz 2012 enthaltenen Vorschriften auch Regelungen zum Inhalt haben, die nach den allgemeinen Bestimmungen über die staatliche Kompetenzverteilung nicht in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zugewiesen sind, war die Schaffung eines Sonderkompetenztatbestandes durch eine Verfassungsbestimmung Voraussetzung für die Erlassung und Vollziehung dieses Bundesgesetzes. (§ 1 EBG 2012)

###### 5.4.1.2 Umfang der Vorratspflicht

§ 4 EBG 2012 verpflichtet Importeure von Erdöl, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen 25% des Imports an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten sowie Biokraftstoffen und Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandsreserven im Inland zu halten.

§ 3 Abs. 1 Z 7 umschreibt den Begriff „Importeur“; Abs.2 leg.cit. umschreibt jene Waren, die der Vorratspflicht unterliegen.

###### 5.4.1.3 Ausnahmen

Ausnahmetatbestände

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann das Ausmaß der Vorratspflicht (25% der Vorjahresimporte) durch Verordnung ändern

- wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist;
- wenn dies zur Wiederauffüllung der Pflichtnotstandsreserven nach vorangegangenen Lenkungsmaßnahmen erforderlich ist.

Über Antrag eines Vorratspflichtigen kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid (abweichend von dem unter 5.4.1.2. festgelegten Prozentsatz) die Höhe der Pflichtnotstandsreserven festsetzen und den Zeitraum der Wiederauffüllung dem Vorratspflichtigen vorschreiben, wenn Pflichtnotstandsreserven durch Kriegseinwirkungen, Terroraktionen, Sabotage, technische Gebrechen, höhere Gewalt oder auf andere Weise vernichtet worden sind.

#### 5.4.1.4 Bemessungsgrundlage der Vorratspflicht

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorratspflicht sind die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Importperiode) importierten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten sowie Biokraftstoffen oder Rohstoffen, die zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen bestimmt waren (Vorjahresimport). Er ist um jene Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten sowie Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen zu vermindern, welche der Vorratspflichtige im gleichen Zeitraum exportierte. Dabei kann der Export von Rohöl oder Erdölprodukten unter Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels gemäß § 6 Abs. 3 vom Import an Rohöl abgezogen werden. Der Import an Erdölprodukten kann durch den Export von Erdölprodukten innerhalb der Gruppen von

- Benzin und Testbenzin;
- Petroleum und Gasölen;
- Heizölen, Spindel- und Schmierölen (ausgenommen Schmierölen für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen
- vermindert werden.

Nicht als Export abzugsfähig sind jene Mengen an Treibstoffen, die im Inland zur Betankung im Rahmen der internationalen Luftfahrt sowie der Binnenschifffahrt dienen.

#### 5.4.1.5 Lagerort

Grundsätzlich sind die Vorratsmengen, für die eine Vorratspflicht besteht, im Inland zu lagern. Der BMWFJ kann jedoch über Antrag die Zentrale Bevorratungsstelle (ZBV) unter Bedachtnahme auf den im Inland für Zwecke der Krisenbevorratung verfügbaren Tankraum, mit Bescheid ermächtigen, im Rahmen des zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien bestehenden Staatsvertrages zur Nutzung von Einrichtungen des Ölhafens Triest, BGBl. Nr. 228/1987, an ihn übertragene Vorratspflichten zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven im Tanklager Triest der Transalpinen Ölleitung (TAL) zu halten.

Voraussetzung für die Erteilung dieser Ermächtigung ist die Abgabe einer unwiderruflichen privatrechtlichen Verpflichtungserklärung des Lagerhalters, den mit der Überprüfung von Pflichtnotstandsreserven betrauten Organen des BMWFJ oder mit den mit der Überprüfung der im Tanklager Triest gehaltenen Rohölbeständen betrauten unabhängigen Dritten, zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zu den im Tanklager Triest gelagerten Rohölbeständen zu gewähren. Barauslagen sind vom Lagerhalter zu tragen (§ 9 Abs. 3 EBG).

Die ZBS hat dem BMWFJ über Aufforderung jederzeit nachzuweisen, dass die in Triest gelagerten Rohölbestände ständig verfügbar sind und über das Pipelinesystem der TAL und der Adria-Wien Pipeline GmbH (AWP) innerhalb angemessener Zeit in das Inland gebracht werden können.

#### 5.4.1.6 Beginn und Ende der Vorratspflicht

Die Vorratspflicht entsteht im Augenblick der Aufnahme des Importes von Erdöl oder Erdölprodukten und ist mit 31. März jenes Jahres erfüllt, in dessen Vorjahr erstmals zur Gänze keine Importe durchgeführt worden sind. Nach diesem Zeitpunkt erlischt die Vorratspflicht und der Vorratspflichtige kann über die Pflichtnotstandsreserven frei verfügen.

#### 5.4.1.7 Erfüllung der Vorratspflicht (§ 7)

##### a) Allgemeines

Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

- durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
- durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
- durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten, wobei sich diese Mengen entweder im Eigentum des Vorratspflichtigen oder des Vertragspartners befinden müssen.
- durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 8 EBG 2012.

Im Falle der Vorratshaltung gemäß Z 3 müssen die Verträge eine Laufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Der Vertragsabschluß ist dem BMWFJ bis zum Beginn der Bevorratungsperiode durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Lagerhaltung von Pflichtnotstandsreserven gemäß Z 3 darf nur in Tanklagern erfolgen, die eine Mindestgröße von 500 m<sup>3</sup> aufweisen. Dritte, die eine Verpflichtung zur Lagerhaltung auf Grund privatrechtlicher Verträge übernommen haben, dürfen diese Verpflichtung nicht weiter überbinden.

Über Antrag des Vorratspflichtigen kann allerdings durch Bescheid im Einzelfall eine kürzere Laufzeit als ein Jahr für Verträge gemäß Z 3 genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass dies aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich und die Einhaltung der einjährigen Laufzeit dem Vorratspflichtigen wirtschaftlich unzumutbar ist.

##### b) Überbindung der Vorratspflicht an einen Lagerhalter gemäß § 8 EBG 2012

Die Überbindung der Vorratspflicht an einen Lagerhalter gemäß § 8 (§ 7 Abs. 1 Z 4), hat zur Folge, dass die Vorratspflicht vom Importeur auf den Lagerhalter übergeht. Der Importeur hingegen wird nicht mehr als Vorratspflichtiger angesehen. Solche Lagerhalter, die die Vorratspflicht für andere übernehmen wollen, bedürfen einer Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der auch einen Höchstarif für die Übernahme der Vorratspflicht festzusetzen hat (zuletzt siehe Verordnung vom 1.2.1988, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 6.2.1988; sowie mit Wirksamkeit vom 1. März 1993 die Verordnung vom 27. Feber 1991, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. März 1991). Der Tarif ist so zu bemessen, dass er die mit der Lagerhaltung verbundenen Kosten deckt. Die Verordnung ist im "Amtsblatt zu Wiener Zeitung" kundzumachen. Wurde für die Lagerhalter eine Bundeshaftung übernommen, so haben sie noch zusätzliche, krisen- und versorgungspolititsch fundierte Verpflichtungen und stehen insbesondere unter einem Kontrahierungszwang.

#### 5.4.1.8 Zentrale Bevorratungsstelle

Als zentrale Bevorratungsstelle (ZBS) wird die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. eingerichtet. Die ZBS ist Lagerhalter gemäß § 8. Für die ZBS gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Die ZBS muss eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz ist. Für diese

Gesellschaft muss ein Aufsichtsrat vorgesehen sein, dem je ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie ein Vertreter des Fachverbandes des Energiehandels anzugehören hat. Diese Gesellschaft ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen, soweit der vorletzte Satz dieser Ziffer nicht anderes vorsieht. Im Falle von Gewinnerzielungen darf sie die Gewinne nur zur Bildung von Eigenkapital oder zur Stärkung desselben verwenden. Gewinne aus der Veräußerung von Lagerbeständen sind einer gebundenen, un versteuerten Rücklage zuzuweisen. Wird die Rücklage innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bildung nicht zur Beschaffung von Lagerbeständen gemäß Z 7 verwendet, ist diese steuerlich wirksam aufzulösen. Die Beschaffung der Lagerbestände hat unter Zugrundelegung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Bedachtnahme auf die jeweilige Marktsituation zu erfolgen. Die Betriebsanlagen betreffenden Regelungen der Gewerbeordnung 1994 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Insolvenzordnung findet auf diese Kapitalgesellschaft keine Anwendung.

2. Die ZBS darf keine Geschäfte betreiben, die nicht unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmensgegenstand dienen.
3. Die ZBS hat bei der Standortwahl der Lager regionale Versorgungsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Dies ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Anhörung der Länder zu prüfen.
4. Die ZBS hat allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht aufzustellen, die der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bedürfen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die allgemeinen Bedingungen den im § 8 Abs. 2 genannten Erfordernissen entsprechen.
5. Die ZBS hat mit jedem Vorratspflichtigen, der ein solches Anbot stellt, zu den Tarifen (§ 8 Abs. 5) und den allgemeinen Bedingungen (Z 4) einen Vertrag über die Übernahme der Vorratspflicht abzuschließen.
6. Die ZBS hat der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer sowie dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jährlich ihre Bilanzen, Geschäftsberichte, Wirtschaftsprüferberichte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die ZBS ist gegenüber der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer sowie dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Erteilung von Auskünften über die Geschäftsführung verpflichtet.
7. Der Verkauf von Lagerbeständen sowie die Vergabe von Aufträgen oberhalb eines Wertes von 400 000 Euro, müssen unter sinngemäßer Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 171/2006, in der geltenden Fassung, im Wege der Ausschreibung erfolgen. Nur in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widerspricht, darf mit beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben werden.
8. Die ZBS hat bei der Geschäftsführung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.
9. Die ZBS darf Auskünfte über die von Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommenen Vorratspflichten nur an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erteilen.



10. Die ZBS ist unter Beachtung der Bestimmungen der Z 7 und Z 8 berechtigt, Lagerbestände zur Deckung von zukünftig zur Haltung übernommenen Pflichtnotstandsreserven aufzubauen. Das Ausmaß der solcherart aufgebauten Lagerbestände darf 10% der zum jeweiligen Stichtag (1. April eines jeden Jahres) zur Haltung übernommenen Vorratspflichten nicht übersteigen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann durch Verordnung diesen Prozentsatz der zulässigerweise gehaltenen Lagerbestände auf bis zu 20% erhöhen. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für die Haltung von Lagerbeständen für die eine Verpflichtung zur Haltung durch übernommene Vorratspflichten nicht mehr besteht.
11. Die ZBS hat fortlaufend vollständige Informationen, aufgeschlüsselt nach Kategorien, über die Vorratsmengen zu veröffentlichen, die sie zu halten in der Lage ist.
12. Die ZBS hat mindestens sieben Monate vor Beginn einer Bevorratungsperiode die Bedingungen zu veröffentlichen, unter denen sie bereit ist, Bevorratungspflichten für Unternehmen zu übernehmen.

a) Bundeshaftung

Zur Besicherung von Anleihen, Darlehen und Krediten der ZBS für die Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven kann eine Bundeshaftung auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes übernommen werden.

Durch das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr.161/1977 idF Art.IV BGBl.Nr.399/1988, wurde dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung erteilt, namens des Bundes die Haftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. zu übernehmen.

b) Eigentumsverhältnisse

Die "Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H." setzt sich zu 55,6 % aus der ÖMV-Aktiengesellschaft zusammen, zu den restlichen Prozentanteilen aus der AGIP-Austria AG, der BP-Austria AG und der SHELL-Austria AG.

Der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. kommt auch die Funktion einer Zentralen Bevorratungsstelle zu (VI.B.5.3.2.2).

5.4.1.9 Austausch durch andere Energieträger

Von der strikten Bindung an den genauen Prozentsatz des Vorjahresimportes an Erdöl bzw. an den einzelnen Produkten kann im nachstehenden Rahmen abgegangen werden.

Folgende Varianten sind dabei möglich:

1. Substitution von Erdölprodukte durch Erdöl: unbegrenzt unter Einhaltung eines gesetzlich bestimmten Umrechnungsschlüssel (§ 6 Abs. 3)
2. Austausch von Erdölprodukten im Ausmaß von höchstens 20% der Mengen der nachstehend genannten Produktgruppen untereinander:
3. Benzine und Testbenzine;
4. Petroleum und Gasöle;
5. Heizöle, Spindel- und Schmieröle (ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke), andere Öle und Rückstände zur Weiterverarbeitung.
6. Der Vorratspflichtige kann ferner anstelle von Erdöl im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a Erdölprodukte lagern, wobei jedoch der Anteil von
7. Benzinen und Testbenzinen 20%;

## 8. Petroleum und Gasölen 30%

an der durch Erdölprodukte substituierten Pflichtnotstandsreserve an Erdöl, ausgedrückt in Erdöleinheiten gemäß Abs. 4 nicht unterschreiten darf. Der Anteil von Heizölen, Spindel- und Schmierölen (ausgenommen Schmierölen für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen darf jedoch 35% an der durch Erdölprodukte substituierten Pflichtnotstandsreserve an Erdöl, ausgedrückt in Erdöleinheiten gemäß Abs. 4 nicht überschreiten.

### 5.4.1.10 Ausnahmegenehmigungen

Auf Antrag können zeitlich befristete Ausnahmen von der Austauschmöglichkeit genehmigt werden, wenn sie eine unzumutbare Härte darstellt oder die Versorgung der Verbraucher mit Erdölprodukten erschweren würde.

#### a) Haltung anderer Notstandsreserven

Der Bundesminister kann auf Antrag festlegen, ob und inwieweit an Stelle von Pflichtnotstandsreserven an Erdöl oder Erdölprodukten Reserven an anderen Energieträgern oder nur im Notfall zu nützende Produktionsmöglichkeiten an anderen Energieträgern gehalten werden können.

#### b) Anrechenbarkeit von Vorratsmengen

Vorräte, die aus technischen Gründen auch im ernstesten Notstand nicht verfügbar sind (Art. 1 Z 2 der Anlage zum IEP-Übereinkommen), sind auf die Pflichtnotstandsreserven nicht anzurechnen. Diese Vorräte sind mit 10% der Pflichtnotstandsreserven (Todstand) zu bemessen.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann diesen Prozentsatz über Antrag des Vorratspflichtigen vermindern, wenn dieser nachweist, dass ein geringerer Prozentsatz den technischen Gegebenheiten seines Betriebes entspricht. Völkerrechtliche Verpflichtungen dürfen hiedurch nicht verletzt werden.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen den oben genannten Prozentsatz (Todstand) durch Verordnung ändern.

### 5.4.1.11 Meldepflichten

Folgende Meldungen sind an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abzugeben:

<b>Art der Meldung</b>	<b>Meldepflichtiger</b>	<b>Zeitpunkt</b>
Neuaufnahme einer Importtätigkeit und Eröffnung des Konkurses	Importeure	sofort
Vorjahresimport als Grundlage zur Vorratspflicht und Angabe über die Art der Erfüllung der Vorratspflicht; amtliches Formular	Importeure	jährlich bis 31.1. des Folgejahres
Import des Vormonats; amtliches Formular	Importeure	monatlich bis zum 15. des Folgemonats

Stand der Pflichtnotstandsreserven; amtliches Formular	Vorratspflichtige	monatlich bis zum 15. des Folgemonats
Standort, Bezeichnung, Kapazität und Eignung der Lagerkapazitäten, die nur oder auch für die Aufnahme von Pflichtnotstandsreserven dienen	Vorratspflichtige	jährlich bis 31.1. des Folgejahres

#### 5.4.1.12 Erfüllung der Vorratspflicht

Von der Entstehung der Vorratspflicht zu unterscheiden ist jener Zeitpunkt an dem die Verpflichtung entsteht die Vorratspflicht zu erfüllen (Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandesreserven.

#### 5.4.1.13 Vorratspflicht

Die Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven beträgt ab 1. April jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres (Bevorratungsperiode) 25 % der im Vorjahr importierten Menge (§ 3 Abs. 1)

#### 5.4.1.14 Newcomer

Besondere Vorschriften gelten für jene Importeure, die mit der Importtätigkeit neu beginnen (Newcomer). Für diese besteht im ersten Kalendervierteljahr der Aufnahme der Importtätigkeit keine Vorratspflicht. Im zweiten Kalendervierteljahr und jedem weiteren Kalendervierteljahr sind Pflichtnotstandsreserven zu halten (§ 12).

#### 5.4.1.15 Steuerrechtliche Bestimmungen

Gemäß § 62 Abs. 1 Z 4 und 5 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148 idgF, gehören zum Betriebsvermögen nicht

1. Pflichtnotstandsreserven nach dem EBG 2012;
2. Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht unter Z 4 fallen und für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven nach dem EBG 2012 zu dienen bestimmt sind;

Damit wird erreicht, daß diese Wirtschaftsgüter nicht der Gewerbesteuer, der Vermögenssteuer und dem Erbschaftssteueräquivalent unterliegen.

#### 5.4.2 Informationssystem über den Ölmarkt

Die Art.25 bis 36 des IEP-Übereinkommens schaffen ein System zur Sammlung von Daten und Informationen, das sich in einen allgemeinen Teil zur laufenden Beurteilung des internationalen Ölmarktes und der Tätigkeiten der Ölgesellschaften sowie in einen besonderen Teil zur Ermöglichung einer wirksamen Durchführung von Notstandsmaßnahmen gliedert. Es werden der Umfang der Informationspflicht der Teilnehmerstaaten festgelegt und auch Themen angeführt, zu denen Daten zu liefern sind. Art.27, Art.32 Abs.1 und 2 sowie Art.33 verpflichten die Teilnehmerstaaten, dem Sekretariat der Internationalen Energieagentur regelmäßig Informationen über die angeführten Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend dieser Verpflichtung enthält § 16 EBG 2012 eine Verordnungsermächtigung zur Anordnung von Erhebungen bei Ölgesellschaften.

Gegenstand dieser Erhebungen ist:

- die Aufbringung von Erdöl und Erdölprodukten einschließlich Schätzungen der voraussichtlichen Aufbringung in den einzelnen Monaten des folgenden Kalenderjahres;
- Verfügbarkeit und Verwendung von Beförderungsmitteln für Erdöl und Erdölprodukte;
- sonstige Abgaben, insbesondere nach den Art.25 bis 36 des IEP-Übereinkommens.

Darüber hinaus ist festzulegen:

- der Eintritt der Meldepflicht
- der Kreis der Meldepflichten
- die Gegenstände der Meldung und
- die Meldetermine und die Zeiträume, auf die sich die Meldungen zu beziehen haben.

#### 5.4.2.1 Brennstoffbevorrattung von Kraftwerken

Zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in Krisenzeiten wurde in Ergänzung des bestehenden Systems der Krisenbevorrattung an Erdöl und Erdölprodukten eine obligatorische Kraftwerksbevorrattung eingeführt (seit 1. Jänner 1990).

Demzufolge sind Betreiber von mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Heizöl, Gas) befeuerten Kraftwerken verpflichtet, Brennstoffvorräte anzulegen, die es ermöglichen, die Lieferung elektrischer Energie 30 Tage lang im Ausmaß der Engpaßleistung fortzusetzen.

Das System stellt sich wie folgt dar:

- Die Bestände müssen sich am Standort des Kraftwerkes befinden.
- Der vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber muß jederzeit berechtigt sein, ohne Zustimmung eines Dritten über die Bestände zu verfügen.
- Die Bestände dürfen nicht der Erfüllung von Vorratsverpflichtungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Verträgen mit Dritten dienen.
- Die Bestände dürfen nicht zur angemessenen Bevorrattung anderer Betriebe des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers erforderlich sein.
- Die Beschaffenheit der Vorräte muß den bestehenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Ausnahmen von der Vorratspflicht sind vorgesehen:

- für Eigenanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW
- für Kraftwerke, die mit Erdgas betrieben werden, dessen Lieferung für die Dauer von 30 Tagen vertraglich gesichert ist
- für Kraftwerke, die mit anderen Gasen als Erdgas oder mit Abfällen betrieben werden
- für Kraftwerke, die mit Braunkohle aus einem in der Nähe gelegenen Bergwerk betrieben werden und von wo aus eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Kohle zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht.

Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Stromversorgung des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers oder seiner Abnehmer kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers Brennstoffvorräte vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Bescheiderlassung, freigeben.

Die vorratspflichtigen Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten regelmäßig Meldungen über ihre Bestände sowie den Verbrauch an fossilen Brennstoffen zu erstatten sowie Auskünfte über die Erfüllung der Vorratspflicht zu erteilen.

## 6 Energielenkungsgesetz 1982

### 6.1 Allgemeines

Inhalt des Energielenkungsgesetzes sind Lenkungsmaßnahmen für Energie und Energieträger im Krisenfall. Insoweit sich diese Lenkungsmaßnahmen auf Erdöl und Erdölprodukte beziehen, stellt sich dieses Gesetz als Durchführungsgesetz zum IEP-Übereinkommen dar. (Nach Art.5 des IEP-Übereinkommens hat jeder Teilnehmerstaat jederzeit ein Programm von Eventualmaßnahmen zur Drosselung der Ölnachfrage bereitzuhalten, das es ihm ermöglicht, seine Endverbrauchsrate zu senken.)

Voraussetzung für die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen ist eine unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Störung der Energieversorgung Österreichs (sofern diese keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt oder durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet werden kann) oder das Vorliegen einer völkerrechtlichen Verpflichtung auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen. Festgestellt werden diese Voraussetzungen (Krisentatbestände) durch Verordnung der Bundesregierung.

In systematischer Hinsicht unterscheidet das Energielenkungsgesetz 1982 zwischen Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitäts- und Erdgasversorgung.

Während die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen für Energieträger dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung obliegt und darüber hinaus hierfür auch Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen herangezogen werden können, wird die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen der Energie- Control GmbH übertragen. Die operative Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den Regelzonenführern und Netzbetreibern.

Weiters ist die Energie-Control GmbH ermächtigt, zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung und zur Durchführung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich (§ 20i) durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen.

Wie auch bei den meisten anderen Wirtschaftslenkungsgesetzen war zur Erlassung der im Energielenkungsgesetz 1982 enthaltenen Regelungen die Schaffung eines Sonderkompetenztatbestandes erforderlich.

### 6.2 Voraussetzungen für die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen

#### 6.2.1 Materielle Voraussetzungen (Krisentatbestände)

Materielle Voraussetzungen, dass Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können (Krisentatbestände), sind:

1. die Abwehr einer bereits eingetretene oder unmittelbar drohende Störung für die Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störung
  - a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt oder
  - b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann;

2. die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen.

a) Zum Krisenatbestand 1):

Bereits eingetretene oder unmittelbar drohende Störungen, die nicht auf saisonalen Verknappungserscheinungen beruhen, sondern ihre Ursache etwa in einer internationalen Krise oder (kriegerischen) Ereignissen im In- und Ausland haben, berechtigen in jedem Fall zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen.

Handelt es sich hingegen um saisonale Verknappungserscheinungen (z.B. Verknappung des Stromangebotes infolge eines extrem kalten Winters), dürfen Lenkungsmaßnahmen nur dann ergriffen werden, wenn durch marktkonforme Maßnahmen (z.B. Stromzukäufe aus dem Ausland; Inbetriebnahme aller verfügbaren Kraftwerke, die den allgemeinen staatlichen Vorschriften entsprechen) die Störung nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet werden kann.

Bei der Auslegung der Begriffe "unverhältnismäßigen Mitteln" und "Verhältnismäßigkeit" ist von einer volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen, wobei insbesondere die für die Abwendung der Lenkungsmaßnahmen erforderlichen Kosten mit den Folgekosten der Lenkungsmaßnahmen für die Volkswirtschaft in Relation zu setzen sein werden. Ein für diese Beurteilung maßgeblicher Parameter wird auch die voraussichtliche Zeitdauer sein, für die diese Mittel aufgewandt werden müssen.

b) Zum Krisenatbestand 2)

i) Zu den Verpflichtungen auf Grund des IEP-Übereinkommen:

Die Artikel 6 bis 24 des IEP-Übereinkommens regeln das Verfahren der Ölzuteilung an Teilnehmerstaaten in Krisenfällen und der Inkraftsetzung und Außerkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen. Das Verfahren ist je nachdem, ob die eingetretene Versorgungskürzung alle oder nur einzelne Teilnehmerstaaten trifft, verschieden. Die Durchführung der für die Ölzuteilung erforderlichen Maßnahmen obliegt den Teilnehmerstaaten, während der Internationalen Energieagentur Kontrollbefugnisse zukommen. Der Ausgleich zwischen den Teilnehmerstaaten hat sich sowohl auf Rohöl als auch auf Mineralölerzeugnisse, Raffineriehalbfertigerzeugnisse sowie auf alle Fertigprodukte, die in Verbindung mit Erdgas und Rohöl erzeugt werden, zu beziehen und soll nach Möglichkeit die normalen Versorgungskanäle und Versorgungsstrukturen aufrechterhalten. Art.6 Abs.1 verpflichtet die Teilnehmerstaaten ausdrücklich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit bei Notständen an andere Teilnehmerstaaten Öl geliefert wird. Eine Kürzung der Ölversorgung der gesamten Gruppe oder eines einzelnen Staates bis zu sieben Prozent muß von jedem Teilnehmerstaat selbst durch Maßnahmen zur Nachfragedrosselung bewältigt werden. Bei größeren Versorgungskürzungen tritt das Ölzuteilungssystem in Wirksamkeit. Dabei sind je nach deren Ausmaß drei Stufen vorgesehen, die verschiedene Kombinationen von Sparmaßnahmen, Abbau der Notstandsreserven und Zuteilung verfügbarer Ölmengen vorsehen (Art.13 bis 17). Schließlich wird das Verfahren zur Feststellung von Versorgungskürzungen und

zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur festgelegt.

c) Verpflichtungen auf Grund der VERORDNUNG (EU) Nr. 994/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung

Artikel 10 (siehe VI.B.5.3.3.3 – Notfallsplan)

Artikel 11 (Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde, die einen Notfall ausgerufen hat, nach dessen Überprüfung gemäß Artikel 10 Absatz 8 einen unionsweiten Notfall bzw. einen regionalen Notfall für eine besonders betroffene geografische Region ausrufen. Auf Antrag von mindestens zwei zuständigen Behörden, die einen Notfall ausgerufen haben, und nach dessen Überprüfung gemäß Artikel 10 Absatz 8, ruft die Kommission, wenn die Gründe für diese Notfälle miteinander verbunden sind, gegebenenfalls einen unionsweiten oder regionalen Notfall aus).

### 6.2.2 Formale Voraussetzungen

Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vorzusehen. Solche Verordnungen bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Verordnungen haben jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger, und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung und zur Sicherung der Erdgasversorgung zu ergehen. Lenkungsmaßnahmen haben jeweils auf die Energieversorgungslage in den anderen Bereichen Bedacht zu nehmen

Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

Lenkungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden. Im Fall einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung über die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates möglich. Nach Wegfall der sie begründenden Umstände sind die Verordnungen unverzüglich aufzuheben.

### 6.2.3 Ziele der Lenkungsmaßnahmen

Lenkungsmaßnahmen haben

1. die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen und
2. die Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen.

zu ermöglichen.

## 6.2.4 Lenkungsmaßnahmen für Energieträger

### 6.2.4.1 Gegenstand der Lenkung

Energieträger, die Lenkungsmaßnahmen unterzogen werden können, sind:

1. Erdöl und Erdölprodukte
2. sonstige flüssige Brenn- und Treibstoffe, ausgenommen betrieblich anfallende Abfallstoffe
3. fest fossile Brennstoffe

Energieträger, die zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, bleiben diesem Zweck vorbehalten.

### 6.2.4.2 Maßnahmen der Lenkung

1. Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte
2. Solche Maßnahmen haben sich zunächst auf die nach anderen Rechtsvorschriften gebildeten Pflichtnotstandsreserven an Energieträgern zu beziehen. Wenn es sich als unabdingbar erweist, können sie auch Transportmittel, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für Energieträger umfassen.
3. Auf Energieträger, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und
4. für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder
5. die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfes oder des Bedarfes seiner Haushaltsangehörigen dienen, sowie
6. solche, die der Deckung des eigenen Betriebsbedarfes dienen,
7. darf nicht ge Griffen werden.

### 6.2.4.3 Lenkungsvorschriften i.e.S.

Als solche sind Vorschriften über die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Beschränkung der Einfuhren und die Verpflichtung zu Ausfuhren für Energieträger genannt. Sie können insbesondere vorsehen, daß Energieträger nur in zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränktem Umfang oder nur für vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Ebenso sind Anweisungen an Besitzer von Transporteinrichtungen, Lagereinrichtungen und Verteilungseinrichtungen für Energieträger vorgesehen.

### 6.2.4.4 Entschädigungsleistung

Für entstandene Vermögensnachteile durch Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagnahmerechte oder Lenkungsmaßnahmen i.e.S. (lit.a und b) ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Bescheid abzusprechen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das Bezirksgericht beantragt werden, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz hat.

### 6.2.4.5 Beschränkung des Verkehrs

Es kann



1. das Benützen aller oder bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen, sowie Wasser- und Luftfahrzeugen mit Maschinenantrieb, für bestimmte Zeiten, im ganzen Bundesgebiet oder in Teilen des Bundesgebietes
  2. das Überschreiten bestimmter Höchstgeschwindigkeiten für alle oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auf allen oder bestimmten Arten von Straßen sowie für alle oder bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb auf allen oder bestimmten Arten von Gewässern
  3. die Verwendung dieser Fahrzeuge für bestimmte Zwecke oder Veranstaltungen
- verboten werden.

Soweit es ein erhebliches, wirtschaftliches, soziales, kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse erfordert, können Ausnahmen zugelassen werden.

#### 6.2.5 Meldungen und Auskünfte

Unternehmungen, die Energieträger erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, können verpflichtet werden, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang sowie den Lagerbestand zu erstatten sowie die für die Vollziehung dieser Vorschriften notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Meldungen und Auskünfte überprüfen, wobei den Kontrollorganen Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen sowie Einsichtnahme in Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren ist.

#### 6.2.6 Beschaffenheit von Energieträgern

Von den in Österreich geltenden strengen Vorschriften über die Beschaffenheit von Energieträgern kann abgewichen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energieträgern notwendig ist und auf die Vermeidung gefährlicher Umweltbelastungen Bedacht genommen wird.

#### 6.2.7 Organisationsvorschriften

Die Durchführung der Lenkungsverordnungen obliegt, sofern nicht der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut ist, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann darüber hinaus Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich heranziehen, wenn dies zur rascheren Durchführung der Verordnungen geeignet erscheint.

Der **Energielenkungsbeirat** dient der Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Lenkungsmaßnahmen, insbesondere vor Erlassung von Lenkungsverordnungen.

Dem Beirat gehören an:

1. Drei Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Verkehr, Innovation und Technologie;

2. je zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung der österreichischen Industrie.
3. ein Vertreter der Energie-Control GmbH;
4. je ein Vertreter der Länder;
5. je ein Fachmann aus dem Gebiet der Erdölwirtschaft, des Erdölhandels, der Erdgaswirtschaft und der Kohlewirtschaft;
6. ein Vertreter des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs.

#### 6.2.8 Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitäts- und Erdgasversorgung

##### 6.2.8.1 Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung (§10 ff)

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann gemäß § 10 Energielenkungsgesetz folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vorsehen:

1. Erteilung von Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler über die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel elektrischer Energie (§ 12);
2. Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluss von der Entnahme elektrischer Energie (§ 13);
3. Regelungen über die Lieferung elektrischer Energie von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (§ 14);
4. Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (§ 15);
5. Festlegung von Abweichungen gegenüber anderen Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist (§ 16);
6. Regelungen über die Heranziehung von Ökostrom gemäß § 5 Abs.1 Z 15 Ökostromgesetz, BGBl. Nr. 149/2002 (§ 17);
7. Vorschreibung **von Landesverbrauchskontingenten** für die Länder (§ 17).

Die Bestimmungen der Z 1 und 3 sind auf Kraftwerke, die zur Erbringung von Systemdienstleistungen und zur Abdeckung von Leistungsspitzen innerhalb von Regelzonen dienen, nicht anwendbar, wenn durch einen, die Regelzonen überschreitenden Einsatz dieser Kraftwerke für Zwecke der Krisenbewirtschaftung die Erbringung von Systemdienstleistungen und die Abdeckung von Leistungsspitzen in der betreffenden Regelzone nicht ausreichend gewährleistet ist.

##### 6.2.8.2 Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen

Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Maßnahmen wird der Energie-Control GmbH übertragen. Die operative Durchführung der Maßnahmen gemäß den §§ 12 bis 16 (VI.B.6.2.8.1 Z 1 bis 6) obliegt den Regelzonenführern unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler, die sich zur Sicherung der bundeseinheitlichen Vorgangsweise abstimmen.

###### a) Anordnung der Datenübermittlung

Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung und zur Durchführung des Monitoring der

Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich (§ 20i) durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen.

Daten, hinsichtlich derer Meldungen angeordnet werden können, sind folgende:

1. Angaben über die Aufbringung, die Abgabe, den Verbrauch, den Import und den Export elektrischer Energie, sowie Art, Menge und Lagerstände der eingesetzten Primärenergieträger;
2. technische Kennzahlen der Leitungs- und Erzeugungsanlagen.

b) Monitoringaufgaben

Die Energie-Control GmbH hat zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen ein Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich durchzuführen. Die in [§ 7 EIWOG<sup>49</sup>] bezeichneten Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen, Einspeiser, Elektrizitätsunternehmen, Netzbetreiber und Regelzonenführer haben dabei nach Kräften mitzuwirken. Dieses Monitoring betrifft insbesondere

1. das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt;
2. die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot;
3. die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten;
4. die Qualität und den Umfang der Netzwartung;
5. Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger sowie
6. die Verfügbarkeit von Elektrizitätserzeugungsanlagen und Netzen.

Die Ergebnisse der Monitoring - Tätigkeiten gemäß Abs. 1 können für Zwecke der langfristigen Planung sowie für zur Erstellung eines Berichtes gemäß § 14a E-RBG verwendet werden.

6.2.8.3 Lenkungsmaßnahmen im Einzelnen

Zu VI. B. 6.2.8.1

1. Verordnungen gemäß § 10 Z 1 haben die Erteilung jener Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel vorzusehen, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie notwendig sind (§ 12.).
2. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, dass die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, dass Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden können.  
Erforderlichenfalls können **Endverbraucher** mit einem **durchschnittlichen Monatsverbrauch** von **mehr als 500 000 kWh** im letzten Kalenderjahr einer **gesonderten Regelung** durch die **Energie-Control GmbH** unterzogen werden (§ 13.).
3. Verordnungen gemäß § 10 Z 3 haben auf die österreichische Stromversorgungslage sowie auf Verpflichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Bedacht zu nehmen (§ 14.).

---

<sup>49</sup> Nunmehr § 7 EIWOG 2010

4. Verordnungen gemäß § 10 Z 4 sind nur insoweit zu erlassen, als dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden (§ 15.).
5. Verordnungen gemäß § 10 Z 5 können gegenüber den Festlegungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien eine abweichende Regelung vorsehen, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist (§ 16.).
6. Verordnungen gemäß § 10 Z 6 und 7 haben die Energieversorgung in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen (§ 17. (1)).

Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der Landesverbrauchskontingente gemäß § 10 Z 7 sowie die Erlassung von Regelungen gemäß § 10 Z 6 in den Bundesländern obliegt dem **Landeshauptmann**. Der Landeshauptmann kann zur Durchführung der Maßnahmen die im Land benannten Regelzonenführer sowie die im Land tätigen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler beauftragen.

Bei der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen im Rahmen des Landesverbrauchskontingentes gemäß § 10 Z 7 ist der Landeshauptmann an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Lage der Versorgung mit elektrischer Energie ergibt, dass eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des im Land erforderlichen Einsparungszieles führen wird. Wird das Einsparungsziel im Land nicht erreicht, kann die Energie-Control GmbH die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen.

Die Regelung der Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an Endverbraucher in den Bundesländern hat nach dem Grade der Dringlichkeit zu erfolgen. Insbesondere können Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden.

Durch Verordnung des Landeshauptmannes können regional umschriebene Gebiete vom Strombezug ausgeschlossen oder abgeschaltet werden.

Verordnungen des Landeshauptmannes sind in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen kundzumachen sowie auch im Internet verfügbar zu machen.

a) Mehrverbrauchsgebühren

**§ 18.** (1) Für die entgegen Beschränkungsmaßnahmen für den Stromverbrauch mehrverbrauchte elektrische Energie sind Mehrverbrauchsgebühren zum Strompreis einzuheben.

(2) Nähere Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten, der Art der Festlegung der Höhe der Mehrverbrauchsgebühren sowie der operativen Abwicklung sind durch Verordnung der Energie-Control GmbH festzulegen.

(3) Die Aufteilung der eingehobenen Mehrverbrauchsgebühren ist nach einem von der Energie-Control GmbH festzulegenden Schlüssel auf die beteiligten

Elektrizitätsunternehmen zur Bedeckung der Kosten der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vorzunehmen.

(4) Zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle kann der Landeshauptmann auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

(5) Für jene Endverbraucher, die gemäß § 13 einer gesonderten Regelung durch die Energie-Control GmbH unterzogen werden, kann diese zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härtefälle auf binnen zwei Wochen einzubringenden Antrag die Mehrverbrauchsgebühren durch Bescheid ermäßigen.

b) Änderung der Allgemeinen Bedingungen und der Stromlieferungsverträge

Die Lenkungsmaßnahmen sowie die Regelung der Mehrverbrauchsgebühren (§ 18) gelten als Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und der Stromlieferungsverträge.

c) Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Kann ein Vertrag wegen Maßnahmen, die auf Grund der §§ 10 bis 17 getroffen wurden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so entstehen keine Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner. Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der jeweils geltenden Fassung, werden hiedurch nicht berührt.

6.2.8.4 Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung (§20a ff)

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann gemäß § 20a Energielenkungsgesetz folgende Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung vorsehen:

1. Erteilung von Anweisungen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 6 Z 13 Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, Regelzonenführer, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinatoren und Produzenten über die Produktion, den Transport, die Fernleitung, die Verteilung, die Speicherung und den Handel von Erdgas;
2. Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung von Erdgas sowie den Ausschluss von der Entnahme von Erdgas;
3. Regelungen über die Lieferung von Erdgas von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Die Ausführungen zu VI. B. 6.2.8.2 bis VI. B. 6.2.8.3 c) gelten sinngemäß auch für den Erdgasbereich. Daten von Endverbrauchern mit einem vertraglich vereinbarten Verbrauch von mehr als 100 000 kWh/h im letzten Kalenderjahr können auch monatlich und einzeln erhoben werden.

Eine gesonderte Zuteilung von Kontingenten an Endverbraucher durch die Energie Control GmbH (in Zukunft E-Control) ist ab einem vertraglich vereinbarten Verbrauch von 100 000 kWh/h möglich.

## C. Förderungen im Energiebereich

### 1 Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012

#### 1.1 Geltungsbereich

##### 1.1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand des Ökostromgesetzes ist:

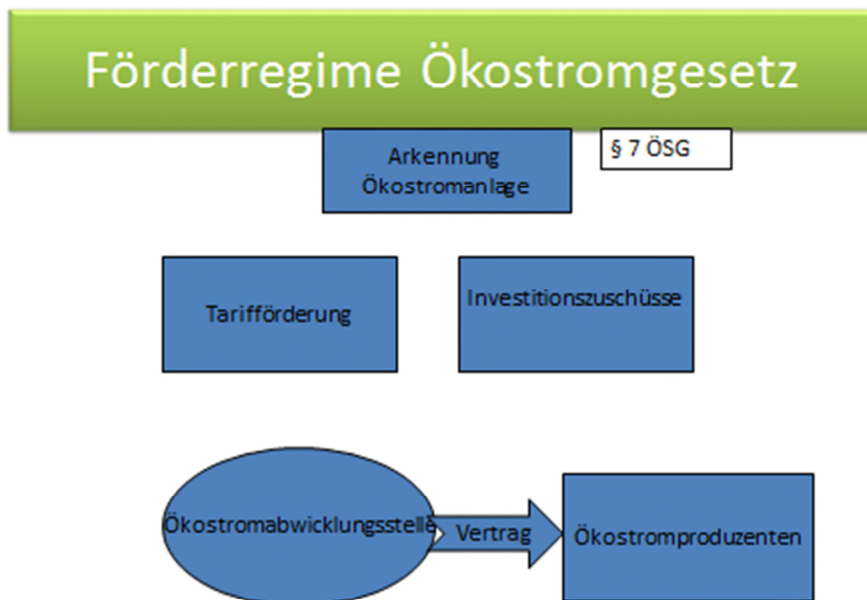
1. die Nachweise über die Herkunft elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern;
2. Herkunftsnachweise für Ökostrom sowie die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder einem Drittstaat;
3. die Voraussetzungen für und die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern;
4. die Aufbringung der Mittel für die durch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern entstehenden Aufwendungen.

#### 1.2 Arten der Förderung

Das ÖSG 2012 sieht folgende Arten von Förderungen vor:

1. Förderung der Erzeugung von Ökostrom durch festgelegte Preise, soweit eine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht;
2. Förderung der Errichtung oder Revitalisierung von bestimmten Anlagen durch Investitionszuschüsse;
3. Gewährung von Betriebskostenzuschlägen für Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas.

#### 1.3 Förderungsmechanismus



## Aufbringungsmechanismus Ökostromgesetz neu

- Ökostrompauschale
  - Zählpunkt /Netzebene
- Verkauf von Ökostrom + Ökostromzertifikate
  - Zwangszuweisung an die Stromhändler
- Ökostromförderbeitrag
  - Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

148

### 1.4 Ziele

#### 1.4.1 Allgemeine Ziele

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie der Versorgungssicherheit ist es das Ziel des Ökostromgesetzes,

1. die Erzeugung von Ökostrom durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern;
2. den Anteil der Erzeugung von Ökostrom zumindest bis zu den in Abs. 2 bis Abs. 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen;
3. die energieeffiziente Erzeugung von Ökostrom sicherzustellen;
4. die Mittel zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern effizient einzusetzen;
5. eine technologiepolitische Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Erreichung der Marktreife der Technologien zur Erzeugung von Ökostrom vorzunehmen, wobei auf die europäischen Schwerpunktsetzungen hinsichtlich neuer erneuerbarer Technologien, insbesondere im Rahmen des Strategieplans für Energietechnologien - SET-Plan, Bedacht genommen wird;
6. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zu gewährleisten;
7. die Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 bilanziell zu beseitigen.

#### 1.4.2 Anteil von Ökostrom am Stromverbrauch bis 2015

Bis zum Jahr 2015 ist die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass durch Anlagen mit Kontrahierungspflicht durch die Ökostromabwicklungsstelle und durch Anlagen mit Anspruch auf Investitionszuschuss ein Gesamtstromanteil von 15%, gemessen an der Abgabemenge an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen, erzeugt wird.

In diesem Zielwert ist die Stromerzeugung aus neu errichteten Kleinwasserkraftanlagen sowie mittleren Wasserkraftanlagen sowie die durch Optimierung und Erweiterung von bestehenden

Kleinwasserkraftanlagen erzielte zusätzliche Stromerzeugung seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, enthalten, nicht jedoch die Neuerrichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW.

#### 1.4.3 Ausbauziele 2010 bis 2015

Zur Anhebung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist von 2010 bis 2015 die mengenmäßig wirksame Errichtung von zusätzlich 700 MW Wasserkraft (mit einer auf das Regeljahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung in Höhe von insgesamt 3 500 GWh, inklusive den Effekten von Revitalisierungsmaßnahmen und Erweiterungen bestehender Anlagen), davon 350 MW Klein- und mittlere Wasserkraft (mit einer auf das Regeljahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung in Höhe von 1 750 GWh), die Errichtung von 700 MW Windkraft (mit einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von 1 500 GWh), 500 MW Photovoltaik (mit einer auf das Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. 500 GWh) sowie, bei nachweislicher Rohstoffverfügbarkeit, die Errichtung von 100 MW Biomasse und Biogas (mit einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von 600 GWh) anzustreben.

#### 1.4.4 Ausbauziele 2010 bis 2020

Für die einzelnen Ökostromtechnologien werden für den Zeitraum 2010 bis 2020 folgende mengenmäßigen Ausbauziele festgelegt:

1. Wasserkraft: 1 000 MW (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. 4 TWh), soweit eine Verfügbarkeit der Standorte gegeben ist;
2. Windkraft: 2 000 MW (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. 4 TWh), soweit eine Verfügbarkeit der Standorte gegeben ist;
3. Biomasse und Biogas: 200 MW (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. 1,3 TWh), soweit eine nachweisliche Verfügbarkeit der eingesetzten Rohstoffe gegeben ist;
4. Photovoltaik: 1 200 MW (entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. 1,2 TWh).

#### 1.4.5 Wichtige Begriffe

1. „Ökostromanlage“ eine Anlage, die ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als solche anerkannt ist;
2. „erneuerbare Energieträger“ erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas), einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm;
3. „Unterstützungsvolumen“ die Mittel, die sich aus den Erlösen aus der Zuweisung der Herkunftsnachweise für Ökostrom gemäß § 10 Abs. 8, dem Ökostrompauschale gemäß Z 25 sowie den Ökostromförderbeiträgen gemäß Z 24 pro Kalenderjahr ergeben;
4. „zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen“ jenen Anteil am Unterstützungsvolumen, der für die Kontrahierung von Ökostrom auf Grundlage von im jeweiligen Kalenderjahr abgeschlossenen Verträgen der Ökostromabwicklungsstelle mit Ökostromanlagenbetreibern zur Verfügung steht;
5. „Einspeisetarifvolumen“ die über die Dauer der allgemeinen und besonderen Kontrahierungspflicht akkumulierten prognostizierten Aufwendungen der



Ökostromabwicklungsstelle für den Kauf (die Kontrahierung) von Ökostrom zu den durch Verordnung oder Gesetz bestimmten Tarifen; aliquote Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle sowie Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle über den Kauf von Ökostrom zum Marktpreis abzüglich Ausgleichsenergie sind hiervon nicht umfasst;

6. „Volllaststunden“ den Quotienten aus erwarteter jährlicher Ökostromerzeugung dividiert durch die Engpasseleistung der Ökostromanlage;
7. „Ökostromförderbeitrag“ jener Beitrag, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 48 zu leisten ist und der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 abzüglich der durch die Ökostrompauschale abgedeckten Aufwendungen dient;
8. „Ökostrompauschale“ jener Beitrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern mit Ausnahme der Endverbraucher gemäß § 46 zu leisten ist und der Abdeckung der Aufwendungen gemäß KWK-Gesetz, der Investitionszuschüsse gemäß diesem Gesetz sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 dient (Zählpunktpauschale);
9. „Zählpunkt“ eine mit einer eindeutigen alphanumerischen Bezeichnung identifizierte Messstelle für elektrische Messgrößen, über die ein Netzbetreiber alle zur Verrechnung relevanten Messwerte zuordnet.

## 1.5 Anerkennung von Ökostromanlagen

### 1.5.1 Anerkennungstatbestände:

Die Anerkennung als Ökostromanlage hat über Antrag des Betreibers zu erfolgen. Anerkennungsbehörde ist der Landeshauptmann.

1. als Ökostromanlage eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben wird. Die Verwendung nicht erneuerbarer Primärenergieträger ist im für den Betrieb technisch erforderlichen Ausmaß zulässig;
2. als Mischfeuerungsanlage eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie, die sowohl auf Basis erneuerbarer Energieträger als auch auf Basis von Energieträgern betrieben wird, die nicht erneuerbare Energieträger sind, soweit die Verwendung nicht erneuerbarer Primärenergieträger das für den Betrieb technisch erforderliche Ausmaß übersteigt;
3. als Hybridanlage eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie, die in Kombination unterschiedliche Technologien bei der Umwandlung eines oder mehrerer Primärenergieträger in elektrische Energie verwendet, soweit sie zumindest teilweise auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben wird.

### 1.5.2 Anerkennung von Mischfeuerungsanlagen und Hybridanlagen

Die Anerkennung gemäß Abs. 1 Z 2 und Z 3 ist zu versagen, wenn der Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger im Beobachtungszeitraum nicht mindestens 3 vH des Primärenergieeinsatzes beträgt. Der Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Kalenderjahr.

### 1.5.3 Anerkennung von Ökostromanlagen bei Verwendung von Gas aus dem Gasnetz

Bei Anlagen, die zur Erzeugung von Ökostrom Gas aus dem Gasnetz beziehen, welches an anderer Stelle in das Gasnetz als Gas aus Biomasse eingespeist wurde, bedarf sowohl die Biogasverstromungsanlage als auch die Biogaserzeugungsanlage einer Anerkennung.

#### 1.5.4 Feststellung von Effizienzverbesserungen

Der Landeshauptmann hat über Antrag des Anlagenbetreibers nach Durchführung von Effizienzverbesserungen festzustellen, dass eine Anlage verbessert worden ist. Die durch die Verbesserung bewirkte Erhöhung des Brennstoffnutzungsgrades ist im Anerkennungsbescheid festzustellen.

#### 1.5.5 Widerruf der Anerkennung

Der Landeshauptmann hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen, Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn trotz Aufforderung die geprüfte Dokumentation nicht vorgelegt wird. Der Landeshauptmann hat die E-Control, den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, und die Ökostromabwicklungsstelle unverzüglich vom Widerruf der Anerkennung zu verständigen. Mit dem Zugang des Widerrufs der Anerkennung endet die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle.

#### 1.5.6 Inhalt der Anerkennungsbescheide

Die Anerkennungsbescheide haben jedenfalls zu enthalten:

1. die zum Einsatz gelangenden Energieträger;
2. die Engpassleistung; bei Photovoltaikanlagen zusätzlich die Peakleistung;
3. Namen und Anschrift des Netzbetreibers, in dessen Netz eingespeist wird;
4. den Prozentsatz der einzelnen Energieträger, bezogen auf ein Kalenderjahr;
5. die genaue Bezeichnung des Zählpunktes, über den die erzeugte Strommenge tatsächlich physikalisch in ein öffentliches Netz eingespeist wird;
6. einen Hinweis auf die gemäß § 8 Abs. 2 ÖSG zu erstellende Dokumentation;
7. bei Anlagen auf Basis von Biomasse oder Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen und Hybridanlagen die Höhe des Brennstoffnutzungsgrades bzw. bei Geothermieanlagen die Höhe des gesamtenergetischen Nutzungsgrades sowie Angaben zum Wärmezähler;
8. bei Anlagen auf Basis von Biomasse oder Biogas Angaben über die Rohstoffversorgung zumindest für die ersten fünf Betriebsjahre;
9. bei Anlagen, die auch auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil (§ 5 Abs. 1 Z 1 ÖSG) betrieben werden, die den jeweiligen Abfällen zuzuordnende 5-stellige Schlüsselnummer gemäß Anlage 5 des Abfallverzeichnisses der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005;
10. bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von fester Biomasse betrieben werden, Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub;
11. bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von flüssiger Biomasse betrieben werden, Angaben darüber, ob sie den Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 250/2010 entsprechen;
12. bei Anlagen, die auch auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden, die gesonderte Angabe dieser Primärenergieträger entsprechend ihrem Anteil am Gesamteinsatz (Heizwert);
13. Art und Umfang von Investitionsbeihilfen oder etwaiger weiterer Förderungen.

#### 1.6 Pflichten der Betreiber von rohstoffgeführten Anlagen

Betreiber von rohstoffgeführten Anlagen haben die zum Einsatz gelangenden Brennstoffe laufend zu dokumentieren und einmal jährlich die Zusammensetzung der zum Einsatz

gelangten Primärenergieträger nachzuweisen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, hinsichtlich der eingesetzten Primärenergieträger ein Gutachten über deren Zusammensetzung einzufordern. Betreiber von Mischfeuerungsanlagen oder Hybridanlagen haben zusätzlich einmal jährlich den Nachweis zu erbringen, dass die zum Einsatz gelangten erneuerbaren Energieträger eines Kalenderjahres mindestens den in § 7 Abs. 2 ÖSG (siehe oben Rz. 1.5.2) bestimmten Anteil erreichen. Diese Nachweise sind durch die Auswertung der Dokumentation zu erbringen und bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Landeshauptmann vorzulegen. Die dem Nachweis zugrunde liegende Aufstellung der zum Einsatz gelangten Brennstoffe ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu prüfen. Der Landeshauptmann hat diese Nachweise zu prüfen und bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse der Ökostromabwicklungsstelle mit einer Bestätigung der Richtigkeit zu übermitteln, die erforderlichenfalls die Vergütung der betroffenen Anlage anzupassen hat

### 1.7 Ökostromabwicklungsstelle

Der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie, für die eine Kontrahierungspflicht bestimmt ist, bedarf einer Konzession, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erteilt wird. Konzessionsträger ist die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG.

#### 1.7.1 Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle

Die Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle sind:

1. Ökostrom nach Maßgabe der § 12 und § 13 zu kontrahieren;
2. der Abschluss von Verträgen
  - a) mit den übrigen Bilanzgruppenverantwortlichen, Regelzonenführern, Netzbetreibern und Elektrizitätsunternehmen (Erzeugern und Stromhändlern);
  - b) mit Einrichtungen, die Indizes erstellen, zum Zwecke des Datenaustausches;
  - c) mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern), Netzbetreibern und Bilanzgruppenverantwortlichen über die Weitergabe von Daten;
3. die gemäß Z 1 erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis sowie samt den Herkunftsnachweisen, deren Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG festzulegen ist, täglich zuzuweisen und zu verrechnen. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Die Verrechnungsstellen haben die erforderlichen Daten automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen.
4. dafür zu sorgen, dass in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökostrom am Endverbrauch gegeben ist, wobei Mengen, die auf Grund allfälliger Zuschläge der Landeshauptleute gemäß § 30 Abs. 4 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, gefördert werden, in den Ausgleich nicht einzubeziehen sind;
5. die Erstellung von Prognosen über den zukünftig eingespeisten Ökostrom und daraus die Ableitung von Fahrplänen des kontrahierungspflichtigen Ökostroms (§ 12 und § 13) und

- dessen Zuweisung an Stromhändler, wobei auf einen möglichst geringen Anfall von Ausgleichsenergie zu achten ist;
6. die Einhaltung der Pflichten der Anlagenbetreiber laufend zu überwachen; im Falle einer Pflichtverletzung ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Zahlung der Einspeisetarife auszusetzen;
  7. Datenabgleich mit dem KLI.EN-Fonds sowie anderen Stellen zur Vermeidung und Aufklärung von Fördermissbrauch;
  8. die Einhaltung der Marktregeln.

## 1.8 Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle

### 1.8.1 Begünstigte Anlagen

Im Rahmen des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens besteht eine Kontrahierungspflicht zu den verordneten Einspeisetarifen für folgende Anlagen:

1. Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen für den Anteil der eingesetzten und in Z 2 aufgelisteten erneuerbaren Energieträger, jedoch mit Ausnahme der in Abs. 2 Z 2 aufgelisteten erneuerbaren Energieträger;
2. Ökostromanlagen auf Basis von
  - a) Windkraft;
  - b) Photovoltaik;
  - c) fester und flüssiger Biomasse und Biogas;
  - d) Geothermie;
  - e) Kleinwasserkraft mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW nach Maßgabe des § 14 Abs. 7.

Die Dauer der Kontrahierungspflicht beträgt für Ökostromanlagen auf Basis von fester und flüssiger Biomasse oder Biogas 15 Jahre, für alle anderen Ökostromtechnologien 12 Jahre.

### 1.8.2 Zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen

Für neu zu kontrahierende Anlagen kann eine Kontrahierung durch die Ökostromabwicklungsstelle nur nach Maßgabe des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens erfolgen. Dieses Kontingent beträgt 50 Mill Euro jährlich. Dieser Betrag reduziert sich um 1 Mio. Euro pro Jahr

### 1.8.3 Bezüglich folgender Anlagen besteht sind Gegenstand der betrieblichen Förderung durch Einspeisetarife

Die Ökoabwicklungsstelle ist verpflichtet die ihr angebotene Ökoenergie, nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel abzunehmen (§ 10 Ökostromgesetz).

Die Preise, die von der Ökoabwicklungsstelle zu bezahlen sind werden durch Verordnung des Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Energieträger Photovoltaik, Windkraftanlagen, Geothermie fester Biomasse und Abfällen mit hohem biogenen Anteil, für Biogas und flüssige Biomasse sowie für Deponie- und Klärgas bestimmt.

Ausgenommen von der Kontrahierungspflicht gemäß § 10 ist elektrische Energie, die mit Ablauge, Tiermehl, Klärschlamm, durch Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW, durch Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 12a oder durch KWK-Anlagen gemäß § 12 erzeugt wird.

#### 1.8.4 Kontrahierungspflicht für sonstige Anlagen

Abgesehen von der Kontrahierungspflicht für die besonders begünstigten Anlagen siehe 1.8.1 besteht auch eine Kontrahierungspflicht für sonstige Ökoenergie zu Marktpreisen.

##### 1.8.4.1 Ausnahmen von der Abnahmeverpflichtung

Ausgenommen von der Abnahmeverpflichtung sind jedoch folgende Anlagen:

1. Anlagen, die nicht über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 verfügen;
2. Anlagen, für die ein aufrechter Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom gemäß § 12 oder gemäß § 17 besteht, unbeschadet der Regelung in Abs. 2;
3. Wasserkraftanlagen mit mehr als 10 MW Engpassleistung;
4. Anlagen auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm;
5. Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen für jenen Anteil der eingesetzten Energieträger, die aus Energieträgern gemäß Z 3 oder Z 4 oder aus nicht erneuerbaren Quellen stammen.

#### 1.9 Kostenersatz und Bilanzierung der Ökostromabwicklungsstelle

##### 1.9.1 Abgeltung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle

Der Ökostromabwicklungsstelle sind folgende Mehraufwendungen abzugelten:

1. die Differenzbeträge, die sich aus den Aufwendungen für die Kontrahierung von Ökostrom und den Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom sowie der Herkunftsnachweise ergeben, wobei die von den Ländern getragenen Aufwendungen gemäß § 10a Abs. 9 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2006, abzuziehen sind;
2. die mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen;
3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie;
4. die Aufwendungen für die Gewährung
  - a) von Zuschlägen gemäß § 21 oder gemäß § 11 Abs. 1 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2009;
  - b) von Zuschlägen gemäß § 22 oder gemäß § 11a des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2009;
5. die Aufwendungen für die Technologiefördermittel der Länder gemäß § 43.

##### 1.9.2 Aufbringung der Fördermittel (Erträge)

Die Fördermittel werden aufgebracht:

1. aus der Ökostrompauschale gemäß § 45 ÖSG (siehe 1.11.1);
2. aus dem Verkauf von Ökoenergie sowie den dazugehörigen Herkunftsnachweisen an die Stromhändler zum Abnahmepreis auf Basis der Zuweisung gemäß § 37 ÖSG in Verbindung mit § 40 leg.cit. (siehe 1.11.3);
3. aus dem gemäß § 48 ÖSG festgelegten Ökostromförderbeitrag (siehe 1.11.2);
4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 55 ÖSG verhängten Verwaltungsstrafen;
5. aus Zinsen der veranlagten Mittel;
6. durch sonstige Zuwendungen.

#### 1.10 Weitere Förderungsinstrumente

##### 1.10.1 Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse können gewährt werden:

1. Für Anlagen auf Basis von Ablauge
2. Kleinwasserkraftwerke sowie
3. für mittlere Wasserkraft.

Die Förderung einer Anlage in Form eines Investitionszuschusses ist bei der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse. Die Anträge sind vor dem Beginn der Errichtung oder Revitalisierung der Anlage zu stellen.

Zusicherungen hinsichtlich der Gewährung von Investitionszuschüssen haben, soweit ein Anspruch auf Förderung besteht, im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts zu erfolgen.

#### 1.10.2 Technologiefördermittel an die Länder

Den Ländern ist zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge, sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen ein Betrag von sieben Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen. Der den Ländern zu erstattende Anteil ist nach dem Verhältnis der Abgabe von elektrischer Energie aus öffentlichen Netzen an Endverbraucher im jeweiligen Land in einem Kalenderjahr zu bemessen.

Über den Einsatz dieser Mittel ist von jedem Land getrennt an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie an die E-Control bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein schriftlicher Bericht vorzulegen. In diesem Bericht sind jedenfalls die unterstützten Ökostromprojekte mit ihrer Leistung, Technologie und jährlichen Stromerzeugung sowie die unterstützten Energieeffizienzprogramme jeweils mit Angabe des Unterstützungsausmaßes anzugeben.

#### 1.11 Aufbringung der Fördermittel

**Alte Rechtslage:** Die Aufbringung der Fördermittel für die Einspeisetarife erfolgt durch den Verrechnungspreis und das Zählpunktpauschale. Das Zählpunktpauschale beträgt für Haushaltskunden (Netzebene 7) 15 Euro/a.

Der Verrechnungspreis ist jenes Entgelt, das die Stromhändler für die Abnahme der ihnen durch die Ökostromabwicklungsstelle zugewiesene elektrische Energie bezahlen müssen. Dieser beträgt für 2010 6,44 cent/kWh für Kleinwasserkraft und 12,42 Cent/kWh für sonstigen Ökostrom.

Die Förderung durch Investitionszuschüsse erfolgt ausschließlich aus dem Zählpunktpauschale.

#### **Neue Rechtslage**

##### 1.11.1 Ökostrompauschale

Von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ist eine Ökostrompauschale in Euro pro Zählpunkt zu leisten, die von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist.

Die Ökostrompauschale beträgt bis einschließlich 2014 pro Kalenderjahr:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für die an den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer | 35 000 Euro; |
| 2. für die an den Netzebenen 4 angeschlossenen Netznutzer       | 35 000 Euro; |
| 3. für die an den Netzebenen 5 angeschlossenen Netznutzer       | 5 200 Euro;  |
| 4. für die an den Netzebenen 6 angeschlossenen Netznutzer       | 320 Euro;    |

5. für die an den Netzebenen 7 angeschlossenen Netznutzer 11 Euro.

Bei einer Nutzung des Netzes von weniger als einem Kalenderjahr ist pro angefangenem Kalendermonat ein Zwölftel der jeweiligen Ökostrompauschale gemäß Abs. 2 zu entrichten.

Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen. Dabei ist von folgenden Kriterien auszugehen:

1. von den für die Förderung von Ökostrom, einschließlich Investitionszuschüsse für Ablauge, kleine und mittlere Wasserkraft sowie Förderungen gemäß KWK-Gesetz, erforderlichen Mitteln sind, basierend auf Prognosen, 38% durch jene Mittel abzudecken, die durch die Ökostrompauschale vereinnahmt werden;
2. die in Abs. 2 ausgewiesenen Ökostrompauschalen sind im gleichen Verhältnis so anzupassen, dass 38% der erforderlichen Mittel durch die aus der Verrechnung der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel abgedeckt werden.

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind zur Abdeckung folgender Aufwendungen zu verwenden:

1. Kostenersatz und Investitionszuschüsse gemäß § 7 und § 8 KWK-Gesetz;
2. Investitionszuschüsse für Ablauge gemäß § 25 ÖSG (siehe 1.10.1);
3. Investitionszuschüsse für kleine und mittlere Wasserkraft gemäß § 26 und § 27 ÖSG (siehe 1.10.1);
4. sofern Mittel nach Abzug der Aufwendungen gemäß Z 1 bis Z 3 verbleiben, der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ökostrom (§ 42 ÖSG, siehe 1.9.1).

#### 1.11.2 Ökostromförderbeitrag

Zur Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42, abzüglich der durch die Ökostrompauschale abgedeckten Aufwendungen, ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Ökostromförderbeitrag festzulegen. Auf eine bundesweit gleichförmige Belastung der Endkunden je Netzebene ist bei der Berechnung der Zuschläge Bedacht zu nehmen. Unterjährige Anpassungen sind zulässig.

Der Ökostromförderbeitrag ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Systemnutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die vereinnahmten Mittel sind von den Netzbetreibern monatlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, den Ökostromförderbeitrag vorab zu pauschalieren und monatlich gegen nachträgliche Abrechnung einzuheben. Der Ökostromförderbeitrag ist auf den Rechnungen für die Netznutzung gesondert auszuweisen bzw. gesondert zu verrechnen. Die Netzbetreiber und die Verrechnungsstellen haben der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche für die Bemessung des Ökostromförderbeitrags erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### 1.11.3 Verkauf von Ökostromzertifikaten

Die Ökostromabwicklungsstelle hat die ihr im Rahmen ihrer Kontrahierungspflicht übertragenen Herkunftsnachweise den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 zu den von der E-Control gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG jährlich verordneten Preisen für Herkunftsnachweise zu

verrechnen. Die Preise für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern zuzuweisenden Herkunftsnachweise sind auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegen. Für die Preisermittlung ist es zulässig, einen geringfügigen Anteil an Herkunftsnachweisen zu versteigern.

## 2 KWK – Gesetz

Das KWK-Gesetz wurde im Rahmen des Energie-Effizienzpakets des Bundes, BGBl. I Nr. 72/2014 umfassend novelliert. Bezüglich des Inkrafttretens dieser Novelle des KWK-Gesetzes die § 13 Abs. 2 KWK-Gesetz in der Fassung des Energie-Effizienzpakets des Bundes vor, dass die geänderten Bestimmungen erst mit dem nach Ablauf einer dreimonatigen Frist, beginnend mit der jeweiligen Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV, folgenden Monatsersten in Kraft treten. Ob die im Energie-Effizienzpaket vorgesehenen Förderungsmechanismen (insbesondere jene des KWK-Punkte Gesetzes) überhaupt genehmigungsfähig sind (den EU-rechtlichen Vorgaben bezüglich Förderungen entsprechen) ist zweifelhaft. Ebenso unklar ist, wann eine allfällige Genehmigung der vorgesehenen Änderungen des Fördersystems für KWK-Anlagen von der EU erfolgen wird. Aus diesem Grund werden die durch die Novelle BGBl. I Nr. 72/2014 vorgesehenen Änderungen des KWK-Gesetzes vorerst nicht berücksichtigt.

### 2.1 Geltungsbereich

Das KWK – Gesetz regelt die bundesweit gleichmäßige Verteilung der durch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie in KWK-Anlagen entstehenden Aufwendungen.

### 2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind folgende Bereiche:

1. Förderung durch Vergütung eines Teils der Aufwendungen für den Betrieb von bestehenden und modernisierten KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung;
2. Förderung durch Investitionszuschüsse für neue KWK-Anlagen mit Ausnahme der in § 12 des Ökostromgesetzes enthaltenen Tatbestände.

### 2.3 Herkunftsnachweise

Die Anerkennung der Herkunftsnachweise sowie die Überwachung ist in den aufgrund der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 42a EIWOG erlassenen Landesgesetze geregelt.

### 2.4 Förderung der KWK-Energie

#### 2.4.1 Förderungsvoraussetzung

Eine Förderung der Erzeugung von elektrischer Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird, aus bestehenden oder modernisierten KWK-Anlagen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

1. deren Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient und
2. eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt wird.

Bei neuen KWK-Anlagen mit einer Engpassleistung über 2 MW ist eine Förderung auch dann zulässig, wenn sie der Erzeugung von Prozesswärme dienen, die sonstigen im Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen zutreffen und die in § 8 Abs. 2 enthaltenen Effizienzkriterien



erfüllt werden. Eine Förderung neuer KWK-Anlagen ist auch dann zulässig, wenn die Energieträger Abfall, Klärschlamm oder Ablauge zumindest teilweise eingesetzt werden. Die Einrechnung von Raumwärme ist zulässig, sofern die öffentliche Fernwärmeversorgung oder Erzeugung von Prozesswärme überwiegt. Durch diese Förderung soll die Errichtung von neuen KWK-Anlagen im Ausmaß von 2 000 MW (elektrisch) bis zum Jahre 2014 unterstützt werden.

#### 2.4.2 Investitionszuschüsse

Die Förderung neuer KWK-Anlagen, für die bis zum 30. September 2012 alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz vorliegen und die bis spätestens 31. Dezember 2014 in Betrieb gehen, erfolgt in Form von Investitionszuschüssen.

Die Höhe der Investitionszuschüsse ist einerseits abhängig vom Investitionsvolumen, andererseits auch von der Engpassleistung. Näheres siehe §§ 7 und 8 KWK-Gesetz.

Auf Antrag des Anlagenbetreibers einer neuen KWK-Anlage sind nach Maßgabe der verfügbaren Mittel maximal 10% des unmittelbar für die Errichtung der KWK-Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) als Investitionszuschuss zu gewähren, maximal jedoch bei KWK-Anlagen

1. bis zu einer Engpassleistung von 100 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 100 Euro/kW Engpassleistung,
2. ab einer Engpassleistung von mehr als 100 MW bis 400 MW in Höhe von 60 Euro/kW Engpassleistung und
3. ab einer Engpassleistung von 400 MW in Höhe von höchstens 40 Euro/kW Engpassleistung,

wobei das Investitionsvolumen sowie der durch den Investitionszuschuss abzudeckende Förderbedarf der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse nachzuweisen ist. Der Ermittlung der Höhe des Förderbedarfs sind die für die Errichtung und Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen sowie die Erlöse zugrunde zu legen, die bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu erwarten sind. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß ist von einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals in Höhe von sechs Prozent auszugehen. Bei der Ermittlung der zu erwartenden Erlöse ist der Durchschnittswert der letztverfügbaren EEX-Forwardpreise (falls diese nicht mehr verfügbar sind, möglichst ähnliche Werte) für die folgenden drei Kalenderjahre ab Erstellung des Gutachtens heranzuziehen. Weiters sind auch tatsächliche Wärmeerlöse zu berücksichtigen.

Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen waren zwischen dem 1. Jänner 2007 und dem 30. September 2012 schriftlich bei der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse einzubringen.

#### 2.4.3 Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse

Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse ist die OeMAG (Ökostromabwicklungsstelle).

### 3 Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

#### 3.1 Rechtsquelle:

[Bundesgesetz, mit dem die Errichtung von Leitungen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte gefördert wird \(Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz – WKLG\)](#)

### 3.2 Ziele

Durch die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungen soll das bestehende Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungspotential unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und eines ausgeglichenen Energiemixes sowie einer Reduktion des Primärenergieträgereinsatzes genutzt werden.

Dabei soll auf Basis von Investitionsförderungen insbesondere

1. eine kostengünstige CO<sub>2</sub>-Einsparung bewirkt werden;
2. die Energieeffizienz erhöht werden;
3. durch die Errichtung von Kältenetzen der Stromverbrauchszuwachs für Klimatisierung gedämpft werden;
4. die Emission von Luftschadstoffen, insbesondere in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung (IG-L), verringert werden;
5. bestehende Wärme- und Abwärmepotentiale, insbesondere industrieller Art kostengünstig genutzt werden;
6. die Einbindung von erneuerbaren Energieträgern zwecks Ausbau der kleinräumigen regionalen Wärmeversorgung im ländlichen Raum erreicht werden;
7. der Fernwärmeausbau in den Ballungszentren beschleunigt werden.

#### 3.2.1 Indikative Ziele

Durch die durch dieses Bundesgesetz geförderten Maßnahmen soll eine dauerhafte Emissionsreduktion von bis zu 3 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> erreicht werden.

Der zusätzliche Ausbau von Wärme- und Kältenetzen ist nur dann zu fördern, wenn die zusätzliche Erzeugung nachweislich zu weniger Primärenergieträgereinsatz führt und weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht werden, als durch die ersetzten oder neu errichteten Wärme- bzw. Kälteanlagen verursacht würden.

### 3.3 Anwendungsbereich

#### 3.3.1 Zeitlicher Anwendungsbereich

Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung nach dem 1. Jänner 2008 begonnen wurde.

#### 3.3.2 Ausnahmen

Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind:

1. innerbetriebliche Abwärmenutzungen;
2. Projekte die im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes gefördert werden.

### 3.4 Förderungsvoraussetzungen

Ein Fernwärmeausbauprojekt darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert ist.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass

1.
  - a) durch das Projekt zumindest ein Endverbraucher mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt wird, der nicht mit dem Fernwärmeunternehmen konzernmäßig im Sinne des

§ 228 Abs. 3 UGB, dRGI. S 219/1897 in der jeweils geltenden Fassung, verbunden ist und

- b) der für energieeffiziente Fernwärme geltende Gemeinschaftsrahmen eingehalten wird: energieeffiziente Fernwärme ist Fernwärme, die in Bezug auf die Erzeugung entweder die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erfüllt oder die bei ausschließlich wärmeerzeugenden Kesselanlagen den Referenzwerten für die getrennte Wärmeerzeugung gemäß der Entscheidung 2007/74/EG entspricht oder
2. es sich um ein Infrastrukturprojekt handelt, das nicht unter den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens fällt oder
3. die Wärmeerzeugungsanlagen, die nach Verwirklichung des Projektes in die Leitungsanlagen einspeisen, die Kriterien für energieeffiziente Fernwärmeanlagen erfüllen oder es sich um die Nutzung von Abwärme handelt.

### 3.5 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch eine Zahlung in Form eines einmaligen Investitionszuschusses und erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des geförderten Projekts, wobei Akontierungen bei gegebenen Sicherheiten zulässig sind.

Die Förderung beträgt höchstens 35 vH in Bezug auf die Gesamtinvestitionen und höchstens 50 vH auf die umweltrelevanten Mehrkosten. Bei der Gewährung der Förderung ist sicher zu stellen, dass das nach dem Gemeinschaftsrecht höchstzulässige Förderausmaß nicht überschritten wird.

Die Förderungen nach diesem Bundesgesetz sind jährlich mit einer anteiligen Summe von maximal 24 Millionen Euro pro Bundesland, in dem diese Förderung zum Tragen kommt, begrenzt.

### 3.6 Fördertatbestände

Gegenstand der Förderungen sind:

1. Fernwärmeausbauprojekte;
2. Infrastrukturanlagen;
3. Infrastrukturprojekte;
4. Projekte zur Nutzung von industrieller Abwärme;
5. Fernkälteprojekte.

Projekte, die der Anbindung von geothermischen Quellen dienen, sind Infrastrukturprojekte, sofern durch diese Projekte Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Speichertätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

### 3.7 Bedeckung der Förderung

Aus Bundesmitteln sind bis zu 60 Millionen Euro jährlich für Förderungen nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellen. Werden die Finanzmittel in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, sind diese zusätzlich zweckgebunden für Förderungen im Folgejahr zu verwenden. Zusätzlich zu diesen Mitteln sind nicht verbrauchter Mittel aus der KWK-Förderung zur Verfügung zu stellen.

### 3.8 Gewährung von Förderungen

Über die Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Bedachtnahme der

Empfehlungen des Beirates gemäß § 14. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Ein Bauvorhaben ist spätestens 12 Monate nach Förderzusage zu beginnen und spätestens 36 Monate danach abzuschließen. Sofern Projekte diese Fristen nicht erfüllen, sind sie von einer Förderung ausgeschlossen und die Fördermittel fließen weiterhin zweckgebunden den Förderungen im Folgejahr zusätzlich zu.

### 3.9 Abwicklungsstelle

Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch eine Abwicklungsstelle, die durch Ausschreibung ermittelt worden ist. [Abwicklungsstelle ist die AWISTA, Abwicklungsstelle Austria GmbH, mit dem Sitz in Graz.](#)

## D. Handel mit Emissionszertifikaten

### 1 Rechtsquelle:

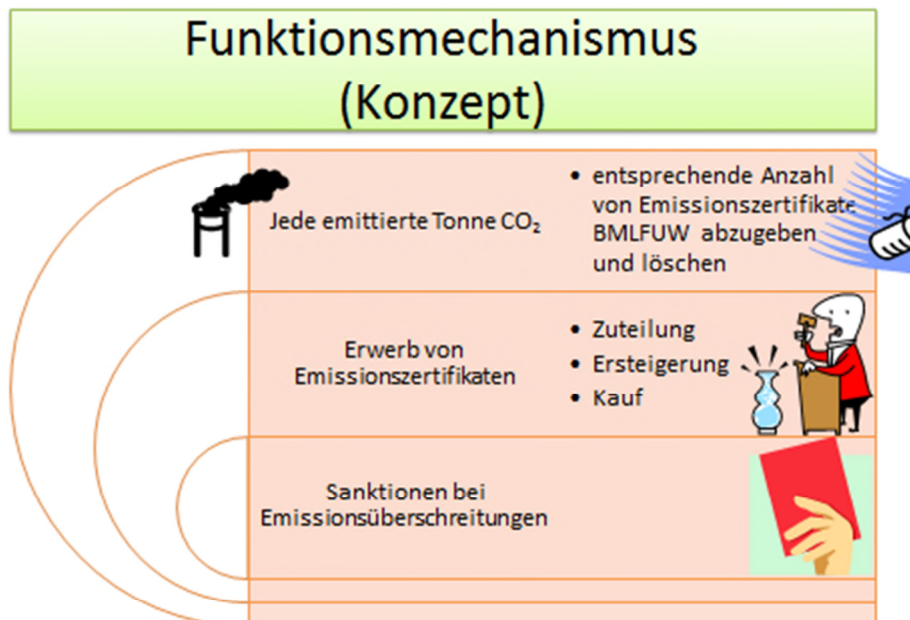
[Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten \(Emissionszertifikategesetz – EZG 2011\)](#)

### 1.1 Ziele des Emissionszertifikategesetzes EZG 2011

Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Schaffung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken.

### 1.2 Mechanismus des EZG 2011 (Konzeption)

Für jede emittierte Tonne CO<sub>2</sub> ist eine entsprechende Anzahl von Emissionszertifikate an das BMLFUW abzugeben und anschließen zu löschen (§ 32 EZG 2011)



### 1.2.1 Erwerb von Emissionszertifikaten

- Zuteilung
- Ersteigerung
- Kauf

### 1.3 Sanktionsmechanismus für Emissionsüberschreitungen (§ 53 EZG 2011)

Inhaber von Anlagen, in denen eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 oder 3 ausgeübt wird, haben eine Sanktionszahlung für jede Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent abzugeben, für die der Inhaber keine Emissionszertifikate abgegeben hat.

### 1.4 Geltungsbereich

Das EZG 2011 gilt für folgende Anlagen und Tätigkeiten

#### 1.4.1 Anlagen gemäß Anhang 1 (2008-2012)

<b>Tätigkeiten</b>	<b>Treibhausgase</b>
Energieumwandlung und -umformung 1. Feuerungsanlagen mit einer genehmigten Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen) 2. Mineralölraffinerien 3. Anlagen zur Trockendestillation von Kohle (Kokereien)	Kohlenstoffdioxid  Kohlenstoffdioxid Kohlenstoffdioxid
Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung 4. Anlagen zum Rösten oder Sintern von Erzen einschließlich sulfidischer Erze 5. Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzkapazität von mehr als 2,5 Tonnen pro Stunde	Kohlenstoffdioxid  Kohlenstoffdioxid
Mineralverarbeitende Industrie 6. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen pro Tag 7. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 20 Tonnen pro Tag 8. Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m <sup>3</sup> und einer Besatzdichte von mehr als 300 kg/m <sup>3</sup>	Kohlenstoffdioxid  Kohlenstoffdioxid Kohlenstoffdioxid
Sonstige Industriezweige 9. Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen 10. Industrieanlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 Tonnen pro Tag	Kohlenstoffdioxid  Kohlenstoffdioxid

#### 1.4.2 Luftverkehrstätigkeiten

Flüge, die von einem Flugplatz abgehen oder auf einem Flugplatz enden, der sich in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, auf das der AEUV Anwendung findet. Tätigkeit, die nicht unter Anwendungsbereich der EZG 2011 fallen sind im **Anhang 2** angeführt. Der Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die von diesem Bundesgesetz erfassten Luftfahrzeugbetreiber in eine Liste, die auf der Internetseite des Bundesministeriums zu veröffentlichen ist, aufzunehmen.

1.4.3 Tätigkeiten gemäß Anhang 3 (2013-2020)

Tätigkeiten	Treibhausgase
Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer genehmigten Gesamtbrennstoffwärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen);	Kohlenstoffdioxid
Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschließlich Eisenlegierungen) bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von über 20 MW (die Verarbeitung umfasst u.a. Walzwerke, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerke, Gießereien, Beschichtungs- und Beizanlagen.)	Kohlenstoffdioxid
Herstellung von Primäraluminium	Kohlenstoffdioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe
Herstellung von Sekundäraluminium bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von über 20 MW	Kohlenstoffdioxid
Herstellung und Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschließlich der Herstellung von Legierungen, der Raffination, der Gießerei und dergleichen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung (einschließlich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe) von über 20 MW	Kohlenstoffdioxid
Herstellung von Dämmmaterial aus Mineralwolle unter Verwendung von Glas, Stein oder Schlacke mit einer Schmelzkapazität von über 20 Tonnen/Tag	Kohlenstoffdioxid
Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von über 20 MW	Kohlenstoffdioxid
Herstellung von Industrieruß durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von über 20 MW	Kohlenstoffdioxid
Herstellung von Salpetersäure	Kohlenstoffdioxid und Distickstoffdioxid
Herstellung von Adipinsäure	Kohlenstoffdioxid und Distickstoffdioxid
Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure	Kohlenstoffdioxid und Distickstoffdioxid
Herstellung von Ammoniak	Kohlenstoffdioxid
Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren, mit einer Produktionskapazität von über 100 Tonnen/Tag	Kohlenstoffdioxid
Herstellung von Wasserstoff (H <sub>2</sub> ) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer Produktionskapazität von über 25 Tonnen/Tag	Kohlenstoffdioxid
Herstellung von Soda (Na <sub>2</sub> CO <sub>3</sub> ) und Natriumbicarbonat (NaHCO <sub>3</sub> )	Kohlenstoffdioxid

1.4.4 Einbeziehung weiterer Tätigkeiten in den Geltungsbereich des EZG durch Verordnung

Der Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat, sofern dies aufgrund von Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgase Emissionszertifikaten in der Gemeinschaft erforderlich ist über die Anhänge 1 und 3 hinaus weitere Tätigkeiten und Treibhausgase mit Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in den Geltungsbereich des EZG einzubeziehen.

#### 1.4.5 Einbeziehung von Anlagen und Tätigkeiten mit Bescheid

Gemäß § 2 Abs. 3 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann auf Antrag des Inhabers einer Anlage

1. ab 1.1.2005 Anlagen, in denen in Anhang 1 angeführte Tätigkeiten durchgeführt werden, die aber höchstens 50% unterhalb der in Anhang 1 angegebenen Schwellenwerte liegen, und
2. ab 1.1.2008 über Anhang 1 oder eine Verordnung gemäß Abs. 2 hinaus weitere Anlagen, auch hinsichtlich anderer Treibhausgase,

in den Zuteilungsplan gemäß § 11 und in die Verordnung nach § 13 Abs. 1 einbeziehen. Die Aufnahme gilt jeweils für die folgende Periode gemäß § 11 Abs. 1. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem in § 13 Abs. 1 genannten Termin an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten. Eine Abweisung des Antrags hat mit Bescheid zu erfolgen.

#### 1.5 Emissionszertifikat

Ein „Emissionszertifikat“ ist ein Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent in einer bestimmten Periode berechtigt.

#### 1.6 Nationaler Zuteilungsplan gemäß § 11 EZG 2011

##### 1.6.1 Allgemeines

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hatte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen in objektiver und transparenter Weise für die Periode 2005 bis 2007 (1. Periode) und ab 2008 für eine 2. Periode von fünf Jahren nationale Pläne zu erstellen. Der Entwurf für die zweite Periode bildete die Entscheidungsgrundlage für die Zuteilung gemäß § 17 EZG 2011 2011. 3 einen nationalen Plan zu entwerfen, aus dem die Gesamtmenge der Emissionszertifikate für die Periode, das Verhältnis dieser Gesamtmenge zu den Emissionen aller anderen Sektoren und die Zuteilung der Emissionszertifikate an die Inhaber bezogen auf die Anlagen, in denen eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 oder einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeübt wird oder die gemäß § 2 Abs. 3 in den Zuteilungsplan einbezogen werden, sowie der Prozentsatz der Emissionszertifikate, die für eine Versteigerung vorgesehen werden, hervorgeht. Bei der Erstellung des Zuteilungsplans sind die in § 13 Abs. 2 festgelegten Kriterien sinngemäß anzuwenden.

Der nationale Zuteilungsplan hat eine Reserve für neue Marktteilnehmer gemäß § 3 Z 5 zu enthalten. Mindestens 1% der Gesamtmenge der Emissionszertifikate soll als Reserve vorgesehen werden. Im Zuteilungsplan ist zumindest ein Stichtag vorzusehen, an dem die in der Reserve verbleibenden Emissionszertifikate am Markt verwertet werden.

Der Plan kann Angaben darüber enthalten, wie dem Wettbewerb mit Ländern bzw. Anlagen außerhalb der Europäischen Union Rechnung getragen wird.

Der nationale Zuteilungsplan hat eine Liste der unter dieses Bundesgesetz fallenden Anlagen unter Angabe der Anzahl der Emissionszertifikate zu enthalten, die für die einzelnen Anlagen vorgesehen sind.

Der Nationale Zuteilungsplan ist der Europäischen Kommission zu notifizieren.

#### 1.6.2 Nationaler Zuteilungsplan für die Periode 2008 – 2012 (2. Periode)

Für die Periode 2008 bis 2012 enthielt der Nationale Zuteilungsplan eine vorläufige Gratiszuteilungen im Ausmaß von 32.072.000 Tonnen Kohlenstoff-Dioxidäquivalent von pro Jahr.

#### 1.6.3 Zuteilung für die 2. Periode

Rechtsquelle:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Periode 2008 bis 2012 (Zuteilungsverordnung 2. Periode) StF: BGBl. II Nr. 279/2007

Durch die Zuteilungsverordnung wird die Gesamtzahl der in einer Periode zur Verfügung stehenden Emissionszertifikate bestimmt.

#### 1.6.4 Gesamtzahl der Emissionszertifikate

Die Gesamtzahl der Emissionszertifikate für die Periode 2008 bis 2012 beträgt 154 369 470. Das entspricht den erwarteten Emissionen der betroffenen Anlagen (Business as usual) abzüglich eines Klimaschutzbeitrags von durchschnittlich 7 482 455 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Jahr. Die gemäß § 13 Abs. 5 zweiter Satz EZG 2011 aus der Gesamtmenge der Emissionszertifikate aufgebrauchte fixe Reserve für neue Marktteilnehmer beträgt 1 536 500 Emissionszertifikate. 2 000 000 Emissionszertifikate sind gemäß § 14 Abs. 2 EZG 2011 zu versteigern. Es werden somit für die Periode 2008 bis 2012 insgesamt 150 832 970 Emissionszertifikate kostenlos an bestehende Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz EZG 2011 zugeteilt.

#### 1.6.5 Aufteilung auf die Branchen

Die jährliche kostenlose Zuteilung an Emissionszertifikaten für Sektoren hat gemäß § 2 Abs. 1 nach folgender Formel zu erfolgen:

$$\text{Gratiszuteilung}_{\text{Sektor}} = (\text{Business as usual}_{\text{Sektor}} - \text{Klimaschutzbeitrag}_{\text{Sektor}}) * \text{Reservefaktor} - \text{Versteigerungsanteil}_{\text{Sektor}}$$

Der Reservefaktor beträgt für alle Sektoren 0,99 und dient der Aufbringung der fixen Reserve für neue Marktteilnehmer gemäß § 13 Abs. 5 zweiter Satz EZG 2011.

##### 1.6.5.1 Sektor Elektrizitätswirtschaft

Der von den erwarteten Emissionen des Sektors Elektrizitätswirtschaft abzuziehende Klimaschutzbeitrag beträgt 4 052 877 Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr. Für den Sektor wird zusätzlich ein Versteigerungsanteil in Höhe von 100 000 Emissionszertifikaten pro Jahr zum Abzug gebracht.

##### 1.6.5.2 Sektor Fernwärme

Der von den erwarteten Emissionen des Sektors Fernwärme abzuziehende Klimaschutzbeitrag beträgt 73 507 Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr. Für den Sektor wird zusätzlich ein Versteigerungsanteil in Höhe von 7 251 Emissionszertifikaten pro Jahr zum Abzug gebracht.

##### 1.6.5.3 Sektor Mineralölverarbeitung

Der von den erwarteten Emissionen des Sektors Mineralölverarbeitung abzuziehende Klimaschutzbeitrag beträgt 421 786 Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr. Für den Sektor wird



zusätzlich ein Versteigerungsanteil in Höhe von 37 035 Emissionszertifikaten pro Jahr zum Abzug gebracht.

#### 1.6.5.4 Sektor Integrierte Hüttenwerke

Der von den erwarteten Emissionen des Sektors Integrierte Hüttenwerke abzuziehende Klimaschutzbeitrag beträgt 1 960 199 Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr. Für den Sektor wird zusätzlich ein Versteigerungsanteil in Höhe von 140 747 Emissionszertifikaten pro Jahr zum Abzug gebracht.

#### 1.6.5.5 Sektor Sonstige Industrie

Der von den erwarteten Emissionen des Sektors Sonstige Industrie abzuziehende Klimaschutzbeitrag beträgt 920 901 Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Jahr. Für den Sektor wird zusätzlich ein Versteigerungsanteil in Höhe von 114 967 Emissionszertifikaten pro Jahr zum Abzug

#### 1.6.5.6 Branchenmäßige Zuteilung

Die Aufteilung auf die einzelnen Branchen erfolgt im § 3 Abs. 3 der Verordnung.

#### 1.6.5.7 Unternehmensspezifische Zuteilung

Die Unternehmensspezifische Zuteilung erfolgt im Anhang 1 zu dieser Verordnung

#### 1.6.6 Zuteilungsmethode

Für die Periode 2005 bis 2007 sind die Emissionszertifikate kostenlos zuzuteilen.

Soweit dies zur Förderung eines effizienten Marktes für Emissionszertifikate zweckmäßig ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ab dem mit 1. Jänner 2008 in Geltung stehenden nationalen Zuteilungsplan einen in diesem Plan festzulegenden Prozentsatz der Emissionszertifikate festlegen, der versteigert wird. In dem für die Periode 2008 bis 2012 geltenden Plan darf dieser Prozentsatz höchstens 10 v.H. betragen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Modalitäten für diese Versteigerung mit Verordnung festzulegen.

Die Versteigerungsverordnung für die 2. Periode wurde mit Verordnung BGBl. II Nr. 17 erlassen.

#### 1.7 Abgabe, Übertragung und Löschung von Emissionszertifikaten (§ 18 EZG 2011)

Der Inhaber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) ist verpflichtet, für die Anlage bis spätestens 30. April jeden Jahres ab 2006 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Anzahl von Emissionszertifikaten abzugeben, die den nach § 9 geprüften Gesamtemissionen der Anlage (VI. D. 1.9) im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht. Diese Emissionszertifikate sind anschließend zu löschen.

Emissionszertifikate, die gemäß § 19 Abs. 1 (VI. D. 1.10) übertragen wurden, können für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Inhabers genutzt werden.

Emissionszertifikate, die gemäß 5. Abschnitt bzw. gemäß Kapitel II der Richtlinie 2003/87/EG zugeteilt und gebucht wurden, können für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Inhabers nicht genutzt werden.

#### 1.8 Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen (§ 4)

Anlagen, in denen in Anhang 1 (VI. D. 1.4) oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannte Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen die in Anhang 1 oder in dieser Verordnung für diese Tätigkeiten spezifizierten Emissionen entstehen, und Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 3 (VI.D.1.4.4) in den Zuteilungsplan aufgenommen werden, dürfen ab dem 1. Jänner 2005 nur betrieben werden, wenn von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erteilt wurde.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Inhaber der Anlage nachweist, dass er für die betreffende Anlage in der Lage ist, die Emissionen von Treibhausgasen gemäß § 7 zu überwachen und darüber gemäß § 8 Bericht zu erstatten. Eine Genehmigung kann sich auf eine oder mehrere vom selben Inhaber am selben Standort betriebene Anlagen beziehen.

#### 1.9 Überwachungspflicht (§ 7), Emissionsmeldungen (§ 9) und Prüfung (§ 10)

Jeder Inhaber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage (VI.D.1.8) hat die Emissionen von Treibhausgasen gemäß den Bestimmungen des EZG 2011, der dazu ergangenen Verordnungen, der Leitlinien der Europäischen Kommission gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/87/EG, soweit sie direkt anwendbar sind, sowie dem jeweiligen Genehmigungsbescheid zu überwachen. Die Emissionsmeldung für diese Anlage sind für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft elektronisch zu übermitteln. Gemeinsam mit der Meldung ist eine Bescheinigung einer unabhängigen Prüfeinrichtung über die erfolgte Prüfung der Emissionen vorzulegen.

Jeder Inhaber einer gemäß § 4 genehmigten Anlage ist verpflichtet, gemeinsam mit den Meldungen eine Bescheinigung einer unabhängigen Prüfeinrichtung über die erfolgte Prüfung der Emissionen vorzulegen.

#### 1.10 Übertragung von Zertifikaten (§ 19 EZG 2011)

Emissionszertifikate gemäß diesem Bundesgesetz, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie aus Drittländern, die im Anhang B des Kyoto-Protokolls angeführt sind, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben und mit welchen ein Abkommen der Gemeinschaft für die gegenseitige Anerkennung der Emissionszertifikate besteht, sind zwischen

1. natürlichen und juristischen Personen innerhalb der Gemeinschaft,
2. natürlichen und juristischen Personen innerhalb der Gemeinschaft und natürlichen und juristischen Personen in Drittländern, in denen diese Emissionszertifikate aufgrund eines Abkommens für die gegenseitige Anerkennung anerkannt werden,

übertragbar.

Eine Übertragung ist erst mit der Eintragung in das Register gemäß § 21 rechtswirksam. Die Eintragung in das Register darf nur erfolgen, wenn der Übertragende zur Übertragung der entsprechenden Anzahl von Emissionszertifikaten befugt ist und wenn der Eintragung nicht ein Einspruch des Zentralverwalters (Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG) entgegensteht.

Solange ein Inhaber einer Anlage oder ein Luftfahrzeugbetreiber mit der Abgabe der seinen Emissionen entsprechenden Menge an Emissionszertifikaten gemäß § 18 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Verzug ist, ist er zur Übertragung von Emissionszertifikaten an Dritte nicht berechtigt.

Emissionszertifikate können auf Antrag des Inhabers einer Anlage oder eines Luftfahrzeugbetreibers vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jederzeit gelöscht werden.

#### 1.11 Register (§ 21 EZG 2011)

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat ein Register zu führen, um die genaue Verbuchung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Emissionszertifikaten zu gewährleisten. Er beauftragt nach einem geeigneten Verfahren, das im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen durchgeführt wird, mit Verordnung mit der technischen Durchführung eine Registerstelle, die auch die Funktion gemäß § 47 Umweltförderungsgesetz (UFG) ausübt.

Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Betrauung einer Registerstelle für die technische Durchführung des Registers für den Emissionshandel und die Führung des nationalen Registers (Registerstellenverordnung) StF: BGBl. II Nr. 308/2004, wurde die Umweltbundesamt GmbH mit der technischen Durchführung des Registers gemäß § 21 EZG 2011 und der Führung des nationalen Registers gemäß § 47 UFG betraut.

#### 1.12 Sanktionen

Inhaber einer gemäß § 4 (siehe 1.8) genehmigten Anlage und Inhaber von Anlagen, in denen eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 (siehe 1.4.1), Anhang 3 (siehe 1.4.3) oder einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 (siehe 1.4.4) ohne Genehmigung gemäß §§ 4 (siehe 1.8) oder 6 durchgeführt wird, und die nicht bis zum 30. April jeden Jahres ab 2012, im Fall von Anlagen, in denen eine Tätigkeit gemäß Anhang 3 durchgeführt wird ab 2014, eine ausreichende Anzahl von Emissionszertifikaten zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr abgeben, haben eine Sanktionszahlung von 100 EUR je Tonne Kohlenstoffdioxid Äquivalent, für die keine Emissionszertifikate abgegeben wurden, zu entrichten.

## **E. Besteuerung von Energie**

### 1 Mineralölsteuer

Rechtsquelle:

[Bundesgesetz, mit dem die Mineralölsteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt wird \(Mineralölsteuergesetz 1995\)](#)

#### 1.1 Verbrauchssteuer

Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchssteuer.

#### 1.2 Steuergebiet, Steuergegenstand, sonstige Begriffsbestimmungen

##### 1.2.1 Steuergegenstand

Mineralöl, das im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht wird, sowie Kraftstoffe und Heizstoffe, die im Steuergebiet verwendet werden, unterliegen einer Verbrauchsteuer (Mineralölsteuer).

## 1.2.2 Steuergebiet

Steuergebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

## 1.2.3 Begriffsbestimmungen

### 1.2.3.1 Mineralöl (§ 2 Abs. 1)

Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Waren

1. der Positionen 2705 bis 2712 und 2715 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erdgas der Unterposition 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur;
2. der Positionen 2901 und 2902 der Kombinierten Nomenklatur;
3. der Positionen 3403, 3811 und 3817 der Kombinierten Nomenklatur;
4. der folgenden Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die als Treibstoffe, als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen oder zum Verheizen dienen
5. Positionen 1507 bis 1518,
6. Unterposition 3824 90 99,
7. Unterposition 2905 11 00, ausgenommen solche von synthetischer Herkunft;
8. der Position 2207 der Kombinierten Nomenklatur, die durch alkoholische Gärung hergestellt werden und als Treibstoffe, als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen dienen.

### 1.2.3.2 Kraftstoffe

Kraftstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle im Abs. 1 nicht angeführten Waren, die als Treibstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Treibstoffen dienen mit Ausnahme von Waren, die dem Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, oder dem Kohleabgabegesetz, BGBl. I Nr. 71/2003, unterliegen.

### 1.2.3.3 Heizstoffe

Heizstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle im Abs. 1 (1.2.3.1) nicht angeführten sonstigen Kohlenwasserstoffe, die zum Verheizen dienen, mit Ausnahme von Torf und Waren, die dem Erdgasabgabegesetz oder dem Kohleabgabegesetz unterliegen.

### 1.2.3.4 Biogene Stoffe

Biogene Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. "Bioethanol", das ist ein aus Biomasse und/oder biologisch abbaubaren Teilen von Abfällen hergestellter unvergällter Ethanol der Position 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholanteil von mindestens 99 Volumsprozent;
2. "Fettsäuremethylester" (FAME, Biodiesel), das ist ein aus Biomasse (pflanzlichen oder tierischen Ölen oder Fetten) hergestellter Methylester;
3. "Biogas", das ist ein aus Biomasse und/oder aus biologisch abbaubaren Teilen von Abfällen mittels Pyrolyse oder Gärung hergestelltes und mit dem Ziel, Erdgasqualität zu erreichen, gereinigtes Gas;
4. "Biomethanol", das ist ein aus Biomasse und/oder biologisch abbaubaren Teilen von Abfällen hergestellter Methanol;
5. "Biodimethylether", das ist ein aus Biomasse hergestellter Dimethylether;

6. "Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)", das ist ein auf der Grundlage von Bioethanol hergestellter ETBE mit einem anrechenbaren Biokraftstoffvolumenprozentanteil von 47%;
7. "Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)", das ist ein auf der Grundlage von Biomethanol hergestellter MTBE mit einem anrechenbaren Biokraftstoffvolumenprozentanteil von 36%;
8. "Synthetische Biokraftstoffe", das sind aus Biomasse gewonnene synthetische Kohlenwasserstoffe oder synthetische Kohlenwasserstoffgemische;
9. "Biomasserstoff", das ist ein aus Biomasse und/oder biologisch abbaubaren Teilen von Abfällen hergestellter Wasserstoff;
10. "Reines Pflanzenöl", das ist ein aus Biomasse (Ölsaaten) durch Auspressen, Extraktion oder vergleichbare Verfahren aus Ölsaaten gewonnenes, chemisch unverändertes Öl in roher oder raffinierter Form.

#### 1.2.3.5 Biomasse

"Biomasse" sind biologisch abbaubare Teile von entsprechend den Anhängen III und IV der Verordnung Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001, ABl. Nr. L 270 vom 21.10.2003 S. 1, produzierten Erzeugnissen, Abfällen oder Rückständen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe) und damit verbundener Industriezweige sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten.

Zur Förderung der Verwendung von biogenen Stoffen als Beitrag zur Strategie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Steigerung der Energieselbstversorgung wird der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, durch Verordnung den Kreis der biogenen Stoffe auf Gemische von biogenen Stoffen der im Abs. 4 bezeichneten Art mit anderen Mineralölen zu erweitern sowie weiters durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Verfahren zur Begünstigung von biogenen Stoffen und Gemischen von biogenen Stoffen mit anderen Mineralölen näher zu regeln.

#### 1.2.3.6 Flüssiggase

Flüssiggase im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unterpositionen 2711 12 bis 2711 19 00 und verflüssigte gasförmige Kohlenwasserstoffe der Unterposition 2901 10 der Kombinierten Nomenklatur.

#### 1.3 Steuersätze

Die Steuersätze sind im § 3 Mineralölsteuergesetz bestimmt.

#### 1.4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungstatbestände sind im § 4 enthalten.

## 1.5 Agrardiesel

Für Gasöl der Unterpositionen 2710 19 41 bis 2710 19 49 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet wurde und das in land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zum Antrieb unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt wird, ist auf Antrag ein gemäß Abs. 3 errechneter Betrag zu vergüten. Als land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten die Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Gewerbeordnung sowie land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe, soweit sie im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Gewerbeordnung stehen.

### 1.5.1 Vergütungsberechtigung

Vergütungsberechtigt ist der Betriebsinhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

### 1.5.2 Vergütungsbetrag

Der zu vergütende Betrag beträgt 0,299 Euro je Liter. Die Vergütung errechnet sich nach

1. dem tatsächlichen Verbrauch bis zu einer durch Verordnung gemäß Abs. 7 festzulegenden Obergrenze oder
2. einem Pauschalverbrauchsatz, der sich aus der Art und dem Ausmaß der bewirtschafteten Fläche ergibt, in einem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 7.

Übersteigen insgesamt die gemäß Abs. 1 beantragten Vergütungssummen in einem Kalenderjahr den Betrag von 50 Millionen Euro, wird den Antragstellern der zu vergütende Betrag aliquot bis zu einem Gesamtbetrag der Vergütung von 50 Millionen Euro gekürzt.

## 2 Elektrizitätsabgabe

### 2.1 Rechtsquellen:

[Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird \(Elektrizitätsabgabegesetz\)](#) StF: BGBl. Nr. 201/1996, idF BGBl. I Nr. 64/2014

### 2.2 Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet

Der Elektrizitätsabgabe unterliegen

1. die Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet, ausgenommen an Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 7 Z 8 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) und an sonstige Wiederverkäufer, soweit die elektrische Energie zur Weiterlieferung bestimmt ist,
2. der Verbrauch von elektrischer Energie durch Elektrizitätsunternehmen sowie der Verbrauch von selbst hergestellter oder in das Steuergebiet verbrachter elektrischer Energie im Steuergebiet.

**Steuergebiet** im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

### 2.3 Bestimmungslandprinzip

Die Lieferung im Sinne von 2.2 Ziff 1 erfolgt an dem Ort, an dem der Empfänger über die elektrische Energie verfügen kann.

### 2.4 Befreiung von der Elektrizitätsabgabe

Von der Abgabe sind befreit:

- 1.

- a) Elektrizitätserzeuger, wenn die selbst erzeugte Menge elektrischer Energie, die nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird, nicht größer als 5 000 kWh pro Jahr ist;
- b) Elektrizitätserzeuger, soweit die aus erneuerbaren Primärenergieträgern selbst erzeugte elektrische Energie nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird, für die jährlich nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie bis zu einer Menge von 25 000 kWh pro Jahr;
2. elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird.
3. elektrische Energie, soweit sie für nichtenergetische Zwecke verwendet wird. Die Befreiung erfolgt im Wege einer Vergütung an denjenigen, der die elektrische Energie verwendet. Für das Vergütungsverfahren sind die Regelungen des Energieabgabenvergütungsgesetzes anzuwenden, wobei die Vergütung auch monatlich erfolgen kann.

## 2.5 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist

1. Im Falle von 2.2 Ziff 1 der Lieferer der elektrischen Energie;
2. im Falle von 2.2 Ziff 2 derjenige, der die elektrische Energie verbraucht.

Wird bei der Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet (2.2 Ziff 1), beim Verbrauch von selbst hergestellter elektrischer Energie oder bei der Verbringung der elektrischen Energie in das Steuergebiet (2.2 Ziff 2) das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber gegen Entgelt verwendet, so hat **jener Netzbetreiber**, aus dessen **Leitungsnetz** die elektrische Energie **vom Empfänger der Lieferung** oder vom **Verbraucher entnommen** wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

## 2.6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Elektrizitätsabgabe ist

1. im Falle des 2.2 Ziff 1 die gelieferte elektrische Energie,
2. im Falle des 2.2 Ziff 2 die verbrauchte elektrische Energie in kWh.

Die Abgabe beträgt 0,015 Euro je kWh.

## 2.7 Erhebung der Abgabe

Der **Abgabenschuldner** (2.5) sowie der **Netzbetreiber** hat bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monates (Fälligkeitstag) die Abgabe für die im Kalendermonat gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge elektrischer Energie selbst zu berechnen und zu entrichten. Soweit die tatsächlich gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge elektrischer Energie nicht bis zum Fälligkeitstag festgestellt wird, ist der Abgabenschuldner bzw. der Netzbetreiber (2.5) verpflichtet, die Abgabe für ein Zwölftel der voraussichtlich in diesem Jahr gelieferten oder verbrauchten bzw. weitergeleiteten Menge elektrischer Energie bis zum Fälligkeitstag selbst zu berechnen und zu entrichten.

Zum letzten Fälligkeitstag für jedes Kalenderjahr sind Abweichungen von der tatsächlichen Jahresabgabenschuld auszugleichen. Abgabenschuldner sowie Netzbetreiber, die den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder gemäß § 7 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, können den Ausgleich am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Fälligkeitstag

vornehmen. Der Netzbetreiber kann jene Elektrizitätsabgabe, die er als Haftender abgeführt hat und die ihm trotz Geltendmachung der ihm zumutbaren Schritte nicht ersetzt wurde, bei Ermittlung der Jahresabgabenschuld abziehen.

Wird die Abgabe nicht oder in offensichtlich unrichtiger Höhe entrichtet, dann hat das Finanzamt die Abgabe festzusetzen. Die festgesetzte Abgabe hat die im 2.7 genannte Fälligkeit.

Der Abgabenschuldner sowie der Netzbetreiber werden nach Ablauf des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) zur Abgabe veranlagt. Bis zum 31. März eines jeden Jahres hat der Abgabenschuldner bzw. der Netzbetreiber dem Finanzamt eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Jahr zu übermitteln. In diese sind die Gesamtmenge der im vergangenen Jahr gelieferten oder verbrauchten bzw. weitergeleiteten Menge elektrischer Energie aufzunehmen.

Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners sowie des Netzbetreibers zuständigen Finanzamt.

## 2.8 Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten

Der **Abgabenschuldner** (2.5) sowie der **Netzbetreiber** sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die gelieferte oder verbrauchte bzw. weitergeleitete Menge elektrischer Energie ergibt.

Der **Abgabenschuldner** (2.5) sowie der **Netzbetreiber** sind verpflichtet, im Falle der Lieferung bzw. Weiterleitung elektrischer Energie dem Empfänger spätestens in der Jahresabrechnung die Elektrizitätsabgabe offen auszuweisen.

Der Empfänger der Lieferung der elektrischen Energie hat dem Abgabenschuldner sowie dem Netzbetreiber die weiterverrechnete Elektrizitätsabgabe zu ersetzen. Zahlt der Empfänger der elektrischen Energie an den Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt und die Elektrizitätsabgabe, so gelten die Zahlungen als im entsprechenden Verhältnis geleistet. Für nicht vollständig gezahlte Elektrizitätsabgabe besteht keine Haftung des Netzbetreibers, wenn dieser die ihm zumutbaren Schritte zur Geltendmachung seines Anspruches unternommen hat.

## 3 Erdgasabgabe

### 3.1 Rechtsquelle:

[Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird \(Erdgasabgabengesetz\)](#) StF: BGBl. Nr. 201/1996 , idF, BGBl. I Nr. 71/2003

### 3.2 Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet

Steuerbare Vorgänge und Steuergebiet entsprechen dem Elektrizitätsabgabengesetz (VI.E.2.2)

### 3.3 Steuergegenstand

Erdgas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unterposition 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Warennomenklatur nach Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S 1) in der jeweils geltenden Fassung.



### 3.4 Steuerbefreiungen

Von der Erdgasabgabe ist befreit

1. Erdgas, das zur Herstellung, für den Transport oder für die Speicherung von Erdgas verwendet wird,
2. Erdgas, das für den Transport und für die Verarbeitung von Mineralöl verbraucht wird.

Die Steuerbefreiung erfolgt im Wege einer Vergütung an denjenigen, der das Erdgas verwendet für

1. Erdgas, das nicht als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen und nicht zum Verheizen oder zur Herstellung einer Ware zum Verheizen verwendet wird,
2. Erdgas, soweit es zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird.

Für das Vergütungsverfahren sind die Regelungen des Energieabgabenvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, wobei die Vergütung auch monatlich erfolgen kann.

### 3.5 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist analog zum Elektrizitätsabgabegesetz der Lieferer des Erdgases bzw derjenige, der das Erdgas verbraucht.

Wird bei der Lieferung von Erdgas im Steuergebiet (VI.E.2.2) oder der Verbringung von Erdgas in das Steuergebiet das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des § 6 Z 33 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) gegen Entgelt verwendet, so hat jener Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz das Erdgas vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Erdgasabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

### 3.6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Bemessungsgrundlage der Erdgasabgabe ist die gelieferte bzw. verbrauchte Menge Erdgas in m<sup>3</sup>.

Die Abgabe beträgt 0,066 Euro je m<sup>3</sup>.

Kubikmeter (m<sup>3</sup>) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) bei einer Temperatur von 0 °C und einem Druck von 1,01325 bar.

### 3.7 Erhebung der Abgabe

Entspricht dem Elektrizitätsabgabegesetz.

### 3.8 Aufzeichnungspflichten und Rechnungslegungspflichten

Entsprechen dem Elektrizitätsabgabegesetz.

## 4 Kohleabgabe

### 4.1 Rechtsquelle

[Kohleabgabegesetz](#) StF: BGBl. I Nr. 71/2003 idF:BGBl. I Nr. 91/2004 (NR: GP XXII RV 516 AB 587 S. 71. BR: AB 7119 S. 712.)

### 4.2 Steuerbare Vorgänge, Steuergebiet

Die Lieferung von Kohle und der Verbrauch von Kohle durch Kohlehändler und der Verbrauch von selbst in das Steuergebiet verbrachter Kohle im Steuergebiet unterliegt dem Kohleabgabegesetz.

Steuergebiet im Sinne des Kohleabgabegesetzes ist das Bundesgebiet mit Ausnahme der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

#### 4.3 Steuergegenstand

Kohle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Positionen

- 2701 (Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnlich aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe),
- 2702 (Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat)
- 2704 (Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle)
- 2713 (Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien) und
- 2714 (Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein) der Kombinierten Nomenklatur.

Zur Kombinierte Nomenklatur siehe VI.E.3.3

#### 4.4 Sonstige Regelungen

Die Regelung über Steuerbefreiung, Abgabenschuldner, Erhebung der Abgabe und Aufzeichnungspflichten entsprechen dem Elektrizitäts- und Erdgasabgabegesetz.

### 5 Energieabgaberückvergütung

#### 5.1 Rechtsquellen

[Bundesgesetz über die Vergütung von Energieabgaben \(Energieabgabenvergütungsgesetz\)](#)  
StF: BGBl. Nr. 201/1996, idF. BGBl. I Nr. 92/2004

#### 5.2 Bemessung

Die entrichteten Energieabgaben auf die in § 1 Abs. 3 genannten Energieträger (siehe 5.3) sind für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit zu vergüten, als sie (insgesamt) 0,5 % des Unterschiedsbetrages zwischen

1. Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 und
  2. Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, die an das Unternehmen erbracht werden,
- übersteigen (Nettoproduktionswert).

Als Umsätze im Sinne von Abs. 1 Z 2 gelten auch Umsätze, die, wären sie im Inland erbracht worden, Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 wären und im Zusammenhang mit steuerbaren Umsätzen stehen.

Nicht als Umsätze im Sinne von Abs. 1 Z 2 gelten Umsätze aus der Gestellung von Arbeitskräften.

#### 5.3 Energieträger, die in die Energieabgaberückvergütung einzubeziehen sind:

In die Energieabgabenvergütung sind folgende Energieträger einzubeziehen (§ 1 Abs. 3 Energieabgaberückvergütungsgesetz):

- elektrische Energie im Sinne des Elektrizitätsabgabegesetzes (Position 2716 der Kombinierten Nomenklatur)

- Erdgas im Sinne des Erdgasabgabegesetzes (Unterposition 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur)
- Kohle im Sinne des Kohleabgabegesetzes (Positionen 2701, 2702, 2704, 2713 und 2714 der Kombinierten Nomenklatur)
- Mineralöle im Sinne des Mineralölsteuergesetzes:

Heizöl Extraleicht (gekennzeichnetes Gasöl Unterpositionen 2710 19 41, 2710 19 45, 2710 19 49 der Kombinierten Nomenklatur) Heizöl leicht, mittel, schwer (Unterpositionen 2710 19 61, 2710 19 63, 2710 19 65, 2710 19 69 der Kombinierten Nomenklatur) Flüssiggas (Unterpositionen 2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19 der Kombinierten Nomenklatur)

Zur Kombinierte Nomenklatur siehe VI.E.3.3.

#### 5.4 Vergütungsanspruch

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht und soweit sie nicht die in § 1 Abs. 3 genannten Energieträger (VI.E.5.3) oder Wärme (Dampf oder Warmwasser), die aus den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern (VI.E.5.3) erzeugt wurde, liefern.

#### 5.5 Höhe der Vergütung

Über Antrag des Vergütungsberechtigten wird je Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr (Anm.: richtig: Wirtschaftsjahr)) der Betrag vergütet, der den in § 1 genannten Anteil am Nettoproduktionswert übersteigt. Der Antrag hat die im Betrieb verbrauchte Menge an den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern und die in § 1 genannten Beträge zu enthalten. Er ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen. Der Antrag gilt als Steuererklärung. Der Antrag ist mit Bescheid zu erledigen und hat den Vergütungsbetrag in einer Summe auszuweisen.

Bei der Berechnung des Vergütungsbetrages gilt entweder die Grenze von 0,5 % des Nettoproduktionswertes oder die folgenden Selbstbehalte, wobei der niedrigere Betrag gutgeschrieben wird:

- für elektrische Energie 0,0005 €/kWh
- für Erdgas der Unterposition 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur 0,00598 €/Normkubikmeter
- für Kohle der Positionen 2701, 2702, 2704, 2713 und 2714 der Kombinierten Nomenklatur 0,15 €/Gigajoule
- für Heizöl Extraleicht (gekennzeichnetes Gasöl Unterpositionen 2710 19 41, 2710 19 45, 2710 19 49 der Kombinierten Nomenklatur) 21 €/1000 Liter
- für Heizöl leicht, mittel, schwer (Unterpositionen 2710 19 61, 2710 19 63, 2710 19 65, 2710 19 69 der Kombinierten Nomenklatur) 15 €/1000 kg
- für Flüssiggas (Unterpositionen 2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19 der Kombinierten Nomenklatur) 7,5 €/1000 kg.

Der Vergütungsbetrag wird abzüglich eines allgemeinen Selbstbehaltes von 400 € gutgeschrieben.

Betriebe, die im vorangegangenen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung geltend gemacht haben, können nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgenden Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) einen Antrag auf Vergütung von 5 % der Vergütungssumme des vorangegangenen Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) stellen.

Der entsprechende Betrag wird bei der Vergütung für das gesamte Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) abgezogen.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht auch insoweit, als für betriebliche Zwecke Wärme (bzw. Dampf oder Warmwasser) bezogen wird und die Erzeugung dieser Wärme (bzw. des Dampfes oder des Warmwassers) aus den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern erfolgt und die verwendete Menge an den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern vom Lieferer der Wärme (bzw. des Dampfes oder des Warmwassers) dem Empfänger mitgeteilt wird.

Die Vergütung obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt.

## 5.6 Ausnahmen

Kein Anspruch auf Vergütung besteht:

1. insoweit die in § 1 Abs. 3 (siehe 5.3) genannten Energieträger für die Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser verwendet wird, ausgenommen unmittelbar für betriebliche Zwecke.
2. insoweit Anspruch auf Vergütung der Erdgasabgabe gemäß § 3 Abs. 2 des Erdgasabgabegesetzes, auf Vergütung der Kohleabgabe gemäß § 3 Abs. 2 des Kohleabgabegesetzes oder auf Vergütung der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1995 besteht oder der Energieträger als Treibstoff verwendet wird.

---

i (Lechner-Hartlieb|Sembacher|Urban, 2013), 6

ii (Lechner-Hartlieb|Sembacher|Urban, 2013), 6

iii Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Judikatur des VfGH: Bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 10831/1986, hat der Verfassungsgerichtshof klar zum Ausdruck gebracht, dass Regelungen, die bei der Gewerbeausübung die Beachtung bestimmter Energiestandards vorschreiben, nicht auf den Kompetenztatbestand Gewerbe gestützt werden können, sondern in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Diesen Standpunkt hat der VfGH auch in seinem Erk. VfSlg. 17022/2002 wiederholt.

iv Art. 15a B-VG ermächtigt Bund und Länder zum Abschluss von sog. Gliedstaatenverträge. Jüngstes Beispiel im Energiebereich ist der Abschluss der 15a-B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz (RV 753 Beil. 24 GP).

v Bernhard Raschauer, Handbuch Energierecht (2006)

vi Einteilungsgesichtspunkte Bernhard Raschauer a.a.O.